

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Thomas Aumüller</i>	Grußwort für Prof. Dr.Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	259
<i>Heike Bruhn/Robert Mischkowitz</i>	Korruption im Strafvollzug - ein Problem?	261
<i>Werner Sohn</i>	Geiselnahmen in Justizvollzugsanstalten	267
<i>Irmtraud Friedberger</i>	Erlebnisbericht über die Verhandlungsführung bei einer Geiselnahme	271
<i>Hendrik Schneider</i>	Telefonieren ohne Grenzen?	273
<i>Stephan Rixen</i>	Schutz minderjähriger Verbrechenopfer durch Besuchsverbote gemäß § 25 StVollzG	278
<i>Ute Spitzcok von Brisinski</i>	Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug	285
<i>Winfried Maetze</i>	Berufseinstieg statt ‚kriminelle Karriere‘	289
<i>Rolf Koch</i>	Theaterprojekte in der JVA Salinenmoor	292
<i>Harald Preusker</i>	Strafvollzug im Blickwinkel einer Festschrift	295
	Aktuelle Information	299
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss des 1.Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Dezember 2000 - 1 Ws 605/00 (Vollz) - Zur Zulässigkeit der „ REFA-Haftraumkontrolle“	308
	Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. November 2000 - 2 Ws 305/00 - Zur Rücküberweisung des Verurteilten aus dem Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in den Vollzug der Sicherungsverwahrung	309
	Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.. Dezember 2000 - 2 VAs 28/00 - Zum Verhältnis von Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Abschiebung	310
	Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. November 2000 - 2 Ws 152/00 - Zum Fürsorgenanspruch des Gefangenen hier: Überlassung von Reinigungsgeräten	312
	Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 16. Oktober 2000 - 1 Ws 470/00 - Zur Hinzuziehung eines externen Gutachters bei langer Unterbringung	313
	Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 11. Dezember 2000 - 1 Ws 610/00 (Vollz) - Zur Weiterleitung eines unfrankierten Briefes bei Annahmeverweigerung	313
	Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Februar 2001 - 3 Vollz (Ws) 8/01 - Zur Auslegung des Begriffs „in einem Jahr“	314
	Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Januar 2001 - 1 Vollz (Ws) 131/2000 - Zur Unzulässigkeit der Verwendung einer Computeraufnahme als erkennungsdienstliche Unterlage	315
	Für Sie gelesen	317
	Neu auf dem Büchermarkt	320

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Thomas Aumüller</i>	Ministerialdirigent, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden
<i>Heike Bruhn</i>	Kriminalhauptkommissarin, Bundeskriminalamt ,Kriminalistisches Institut, Thaerstr.11, 65193 Wiesbaden
<i>Dr. Robert Mischkowitz</i>	Wissenschaftlicher Angestellter, Bundeskriminalamt ,Kriminalistisches Institut, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden
<i>Werner Sohn</i>	Sozialwissenschaftler, Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden
<i>Irmtraud Friedberger</i>	Diplom-Psychologin, Regierungsdirektorin, JVA St. Georgen-Bayreuth, Markgrafentallee 49, 95448 Bayreuth
<i>Dr. Hendrik Schneider</i>	Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht, Fachbereich Rechts - und Wirtschaftswissenschaften, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Haus Recht und Wirtschaft, Welderweg 9, 55128 Mainz
<i>Dr. Stephan Rixen</i>	Rechtsanwalt, Budapester Str. 40, 10787 Berlin
<i>Ute Spitzczok von Brisinski</i>	Diplom-Pädagogin, Soz. Oberinspektorin, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 32, 31763 Hameln
<i>Dr. Winfried Maetze</i>	Regierungsdirektor a.D., Diplom-Soziologe, Oberbraker Weg 13, 58285 Gevelsberg
<i>Rolf Koch</i>	Oberlehrer an der JVA Salinenmoor, Fischerstr. 3, 29227 Celle
<i>Harald Preusker</i>	Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Hospitalstr. 7, 01097 Dresden
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Felicitas von Roennebeck</i>	Clemensstr. 72, 80796 München
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Lübecker Str. 1, 50668 Köln
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	11,50 DM/06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug 12,00 DM/06,20 EUR
	Jahresabonnement	41,00 DM/21,00 EUR	Jahresabonnement 41,80 DM/21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	25,50 DM/13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland 26,30 DM/13,50 EUR
	Buchhandel Inland	30,50 DM/15,60 EUR	Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65 185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßiger Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Grußwort für Professor Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz

Es gehört nicht zum Alltäglichen, dass sich eine Fachzeitschrift wie die vorliegende mit einem Grußwort an den Leser wendet. Als alltäglich wird man die zu ehrenden Festtage und Jubiläen, die sich in diesem Fall bei einer Person - man muss schon sagen - kumulieren, aber auch nicht bezeichnen können.

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, der seit nunmehr 30 Jahren die Schriftleitung unserer Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe - kurz „ZfStrVo“ genannt - übernommen hat, wird am 2. November sein 70. Lebensjahr vollendet haben - und dies im Jahr des Erscheinens des 50. Jahrganges der Zeitschrift.

Während letzteres Ereignis bereits Gegenstand eines Geleitwortes von Herrn Prof. Dr. Alexander Böhm in Heft 1, Seite 3 dieses Jahrganges war, sollen die ersten beiden Anlässe an dieser Stelle eine angemessene Würdigung erfahren.

Es muss als absoluter Glücksfall für die Zeitschrift gewertet werden, dass ein profunder und engagierter Kenner des Strafvollzuges in Deutschland für diese maßgebliche, vor allem aber auch arbeitsreiche Funktion des Schriftleiters gewonnen werden konnte. Als Herr Prof. Müller-Dietz im Jahre 1971 die Schriftleitung der ZfStrVo von seinem Vorgänger, dem gerade dem hessischen Strafvollzug sehr verbundenen Albert Krebs, übernahm, war er bereits (seit 1969) dem Ruf auf eine Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität des Saarlandes gefolgt. Schon zuvor war durch seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg (1956-1958) und seine Tätigkeit im höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg (1961-1966) seine besondere Beziehung zum Strafvollzug zum Ausdruck gekommen. 1970 hatte er - in einer Zeit des Aufbruches für die Kodifikation des deutschen Strafvollzugsrechtes - auf dem 48. Juristentage das Gutachten zu dem Thema „Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?“ erstattet. In den Jahren 1969-1971 war er Mitglied der Strafvollzugskommission beim Bundesministerium der Justiz.

Seitdem haben zahlreiche Publikationen auf den Gebieten des Strafrechtes, Strafprozessrechtes, des Strafvollzuges, der Kriminologie, der Rechtsgeschichte und der Literatur den Jubilar in Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus bekannt gemacht. Durch nichts wird dies besser dokumentiert als durch die Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde der Keio-Universität in Tokio im Jahre 1992.

Neben über einem Dutzend Einzelveröffentlichungen - wie beispielsweise *Strafvollzug und Gesellschaft* (1970), *Wege zur Strafvollzugsreform* (1972), *Strafzwecke und Vollzugsziele* (1973), *Probleme des modernen Strafvollzugs* (1974), *Empirische Forschung und Strafvollzug* (1976), *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems* (1979), *Rechtsberatung und Sozialarbeit* (1980), *Straffälligenhilfe in geschichtlicher Perspektive* (1992), *Menschenwürde und Strafvollzug* (1994), *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein* (1999), um nur eine Auswahl aus den letzten gut dreißig Jahren wiederzugeben - sind allein in den letzten zwanzig Jahren von ihm über 60 Beiträge in allen einschlägigen Fachzeitschriften erschienen. Nicht berücksichtigt in dieser Zählung sind dabei die zusätzlich erarbeiteten Beiträge für „seine“ Zeitschrift. In der ZfStrVo sind in den Jahren 1971 bis 2000 allein 35 Artikel des Schriftleiters selbst abgedruckt worden.

Daneben ist er seit 1971 ständiger Mitarbeiter von „Goldammer´s Archiv für Strafrecht“, seit 1983 Mitherausgeber der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“. Ferner war er von 1979 bis 2000 ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift JURA.

Die vielfältigen eigenen Veröffentlichungen und die Mitarbeit an Publikationsorganen zeugen in beeindruckender Weise von dem Engagement und der Schaffenskraft des Jubilars in den bereits genannten Fachbereichen. Ein einziges Mal findet sich unter dem Namen Müller-Dietz auch eine Entscheidungsanmerkung zu einem Zivilurteil mit Problemstellungen aus dem bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht (Juristenzeitung 1991, Seite 457 ff.). Wer hier gleichwohl annimmt, der Jubilar habe an dieser Stelle eine geheime Vorliebe für das Zivilrecht offenbart, irrt indes. An diesem Artikel war er nur insoweit beteiligt, als es sich bei der Verfasserin um eine „Referendarin Meike Müller-Dietz“ handelt - der jüngeren der beiden Töchter des Jubilars.

Den größten Bekanntheitsgrad hat der Name Müller-Dietz jedoch durch ein anderes Werk erreicht. Es gibt ihn in fast jedem Rechtsgebiet: den Kurzkommentar. Gleichmaßen verbreitet in Wissenschaft und Praxis - in letzterer meist in der täglichen Rechtsanwendung -, steht er nahezu als Synonym für das Gesetz, das er kommentiert. Ist es im Bereich des Strafrechts beispielsweise der „Tröndle“ oder im Bereich des Strafprozessrechts der „Kleinknecht/Meyer-Goßner“, den jeder kennt und nutzt, so ist es für den Bereich des Strafvollzuges der „Calliess/Müller-Dietz“, der von dem Jubilar mitgegründet wurde und nunmehr 2000 bereits in achter Auflage vorliegt.

In den 30 Jahren seiner Tätigkeit als Schriftleiter hat Herr Prof. Müller-Dietz das Format und den Inhalt der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe geprägt. Es war nicht immer einfach, gegenüber den Publikationen der großen juristischen Fachverlage zu bestehen und ein eigenständiges Konzept zu bewahren. Manchmal waren dazu auch pragmatische Lösungen erforderlich, die sich in der Sache aber als äußerst glücklich erwiesen. Zu denken sei dabei insbesondere an die Gewinnung von Frau Dr. Ortrud Müller-Dietz als Lektorin, wodurch die Reibungsverluste in der Zusammenarbeit mit dem Lektorat der Zeitschrift minimiert werden konnten.

Ich möchte an dieser Stelle Herrn Prof. Müller-Dietz im Namen der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. für sein nunmehr 30-jähriges Engagement für die „ZfStrVo“ besonderen Dank aussprechen. Ihm persönlich und auch seiner Familie wünsche ich Glück und Gesundheit - zum einen, um die gesteckten Ziele zu verwirklichen und die bestehenden Aufgaben zu erledigen - , zum anderen, um die mit der Emeritierung verbundene Gelegenheit zu Ruhe und Muße genießen zu können.

Thomas Aumüller

1. Vorsitzender

der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Korruption im Strafvollzug - ein Problem?

Heike Bruhn und Robert Mischkowitz

Wie kommt die Polizei dazu, eine Untersuchung zu dem heiklen Thema „Korruption in staatlichen Kontroll- und Strafverfolgungsorganen“ durchzuführen und darüber hinaus neben dem Blick in die eigenen Reihen auch noch die Justiz (Justizvollzug, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) sowie den Zoll als Untersuchungsgruppen miteinzubeziehen?

Die Forschungsgruppe Kriminalstrategie des Bundeskriminalamtes beschäftigt sich seit Anfang der 90er Jahre mit dem Thema Korruption. So erschienen 1995 die Ergebnisse einer ersten empirischen Untersuchung zu dem Phänomen der Korruption in der gewerblichen Wirtschaft, der Kommunalpolitik und der öffentlichen Verwaltung in der BKA-Forschungsreihe.¹⁾ Diese Studie fand sowohl in den damaligen Untersuchungsgruppen als auch auf kriminalpolitischer Ebene breite Anerkennung. Sie war wesentliche Grundlage des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) von 1996 und der Anti-Korruptionsgesetzgebung und hat den Erlass von Verwaltungsvorschriften gegen Korruption inhaltlich maßgeblich mitbeeinflusst.

Zu Recht wurde im Laufe der sich anschließenden Diskussion um die Ergebnisse die Forderung aufgestellt, doch nicht nur mit dem Finger auf andere zu zeigen, sondern auch die eigene Institution und die anderen staatlichen Organisationen, die mit Kontroll- und Strafverfolgungsaufgaben betraut sind, zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Einzelne Fälle von Korruption in der Polizei, der Justiz und dem Zoll waren schließlich immer mal wieder publik geworden. Darüber hinaus gibt es in Deutschland, anders als im angelsächsischen Sprachraum, bisher keine größer angelegten empirischen Studien zu dem Thema „Polizeikorruption“, so dass ein Ziel der Untersuchung war, empirisch abgesichertes Grundlagenwissen auf diesem Gebiet zu erarbeiten. Da auch die Polizei-Führungsakademie zu jener Zeit ein Fortbildungsseminar „Korruption“ initiierte, konnte 1996 das nun abgeschlossene Kooperationsprojekt zwischen den beiden Institutionen vereinbart und begonnen werden.²⁾

Auf Seiten der Justiz wurde Anfang November 1996 der Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz in die Projektplanung miteinbezogen. Dort wurde die Initiative ausdrücklich begrüßt, die Entscheidung zur Mitarbeit aber den einzelnen Landesjustizverwaltungen überlassen. Letztendlich konnten im Bereich der Polizei alle Bundesländer und bei der Justiz alle bis auf Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für eine Unterstützung gewonnen werden.

Nicht absehbar für das Projektteam zum damaligen Zeitpunkt war, welche Fülle an Informationen und behörden-spezifischen Problemen, die zum Teil weit über die eigentliche Korruptionsforschung hinausgehen, im Verlauf der Untersuchung offenbar wurden. Dabei spielte die große Offenheit und Ernsthaftigkeit, mit der uns von Seiten der Bediensteten in den Untersuchungsgruppen begegnet wurde, eine wichtige Rolle.

Deutlich wurde, dass im Zuge der globalen Ökonomisierung der Lebensverhältnisse und Deregulierung normativer Rahmenbedingungen das Thema Korruption mit Recht erhöhte Aufmerksamkeit verlangt, aber auch, dass Korruption nicht das zentrale Problem der Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden darstellt. Gegenüber Organisations- und Führungsproblemen im Verbund mit einer problematischen Behördenstruktur kann sie vielmehr als Sekundärproblem gelten.

Das Forschungsdesign

Bevor die Ergebnisse der Studie vorgestellt werden, halten wir eine kurze Darstellung der Untersuchungsmethoden für unerlässlich, da nur, wer die Datenbasis kennt, die Ergebnisse auch interpretieren und bewerten kann.

Die empirische Datenbasis des Projektes besteht im Wesentlichen aus vier Datenfiles³⁾, die mittels unterschiedlicher Erhebungsmethoden gewonnen wurden:

1. einer bundesweiten schriftlichen Befragung von Vertretern aus Polizei, Zoll und Justiz im Sommer 1997 (N=770),
2. einer schriftlichen Befragung von Teilnehmern verschiedener PFA-Seminare im Jahr 1996 (N=104),
3. 85 teilstrukturierten Experteninterviews und
4. Aktenanalysen von 38 Straf- bzw. Disziplinarakten.

Kernstück des Projektes ist die bundesweite schriftliche Befragung, die sich an Bedienstete der Schutz- und Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte sowie der Justizvollzugsanstalten und des Zolls richtete. Allerdings besteht ein großer Unterschied im Stichprobenumfang. Von den Befragten, bei denen eine Zuordnung zu den Untersuchungsgruppen möglich war (N=756), stellt die Polizei mit 582 Beantwortern (76,6%) den größten Anteil, gefolgt von 89 Beantwortern aus der Justiz (11,7%). Davon stammen 30 Bedienstete aus dem Justizvollzugsdienst (3,9%). 85 Beantworter (11,2%) gehören dem Zoll an.

Die Verteilung der Beantworter aus dem Justizvollzug auf die verschiedenen Funktionsebenen wird durch die Führungskräfte dominiert und sieht folgendermaßen aus:

- | | |
|--|--------------|
| - Führungsfunktion: | 70% (N = 21) |
| - Ausführungs-/Sachbearbeiterfunktion: | 10% (N = 3) |
| - beide Funktionen gleichermaßen: | 20% (N = 6). |

Darüber hinaus verfügt die große Mehrheit der Probanden in allen Untersuchungsgruppen über eine große Dienst Erfahrung, gemessen in Dienstjahren (über 88% haben über 15 Jahre Dienst Erfahrung). Von den Justizbediensteten blicken 83,3% (N = 25) auf über 15 Dienstjahre zurück und 16,7% (N = 5) sind bereits seit 5 - 15 Jahren im Justizvollzug tätig.

Die durch einen aus 15 Fragenkomplexen bestehenden Fragebogen erhobenen Informationen der bundesweiten Befragung werden durch die Aktenanalyse einiger typischer Korruptionsfälle und durch die aus den mit Experten der OK- und Korruptionsbekämpfung geführten Interviews, die es ermöglichten, Korruptionsfälle ausführlicher zu behandeln als es in einer schriftlichen Abfrage machbar ist, ergänzt. Als repräsentativ in einem methodisch strengen Sinne lässt sich die Untersuchung nicht bezeichnen.

Gleichwohl wurde bei der Verteilung der Fragebögen die Anzahl der Bediensteten in den einzelnen Untersuchungsgruppen und Bundesländern berücksichtigt.

Im Ergebnis können über die folgenden Themenfelder der Korruption Aussagen getroffen werden:

- das eingeschätzte Ausmaß von Korruption, die korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und Auswirkungen der Korruption
- die Korruptionsindikatoren, Auffälligkeiten und Täterprofile
- die Geber-Nehmer-Beziehung
- Ursachen und Tätermotive
- Problembewusstsein und Abwehrbereitschaft
- Korruption und Organisierte Kriminalität sowie
- die Bekämpfungsansätze.

Die hohe Rücklaufquote von 86% (N = 770) sowie die gewonnenen Erfahrungen während des Projektverlaufes zeigen, dass die Bereitschaft zu einer sachlichen Beschäftigung und selbstkritischen Aufmerksamkeit im Umgang mit dem Thema „Polizeikorruption“ in den Untersuchungsgruppen vorliegt, obwohl die Umsetzung der Projektidee zunächst als heikel empfunden wurde.

Methodisch ist die Untersuchung weder im Bereich einer reinen Helffeldanalyse anzusiedeln, da keine konkreten Fälle während eines abgegrenzten Zeitraumes abgefragt wurden, wie dies z.B. bei der Erhebung von Lagebildern geschieht, noch handelt es sich um eine Dunkelfeldanalyse, da ihr keine Opfer- oder Täterbefragung zugrunde liegt. Es handelt sich vielmehr um eine „Expertenbefragung“, bei der Wissensbestandteile unterschiedlicher Erfahrungen und Sicherheitsgrade zusammengetragen wurden.

Die Ergebnisse geben im wesentlichen persönliche Einschätzungen, Bewertungen oder Empfehlungen der Befragten, aber auch tatsächlich registrierte Vorkommnisse zum Thema Korruption in ihren Institutionen wieder.

Im Folgenden werden Teilergebnisse des Projektes aus Sicht des Justizvollzuges vorgestellt und insoweit diskutiert, wie es dem Projektteam als Nichtangehörige der Justiz, aus einer Fremdsicht und in Anbetracht der relativ niedrigen Anzahl von Befragten (N = 30) möglich ist. Mit dem Artikel verbindet sich folglich nicht die Absicht, ein Bündel „einfacher“ Lösungen und Bekämpfungsmaßnahmen für ein derart vielschichtiges Phänomen aufzulisten - dies kann unsere Untersuchung auch gar nicht leisten -, sondern sie soll vielmehr als ein erster Schritt auf dem Weg einer empirischen Erforschung korruptiven Verhaltens und der Bekämpfungsmaßnahmen verstanden werden. Dabei ersetzt sie keine Täteruntersuchung und keine Repräsentativuntersuchung von Korruptionsfällen oder zur Behördenkultur, sondern regt hoffentlich gerade dazu an, die Forschung auf diesem Gebiet in den einzelnen Untersuchungsgruppen weiterzuführen.

Möglichkeiten der Aufhellung des Dunkelfeldes

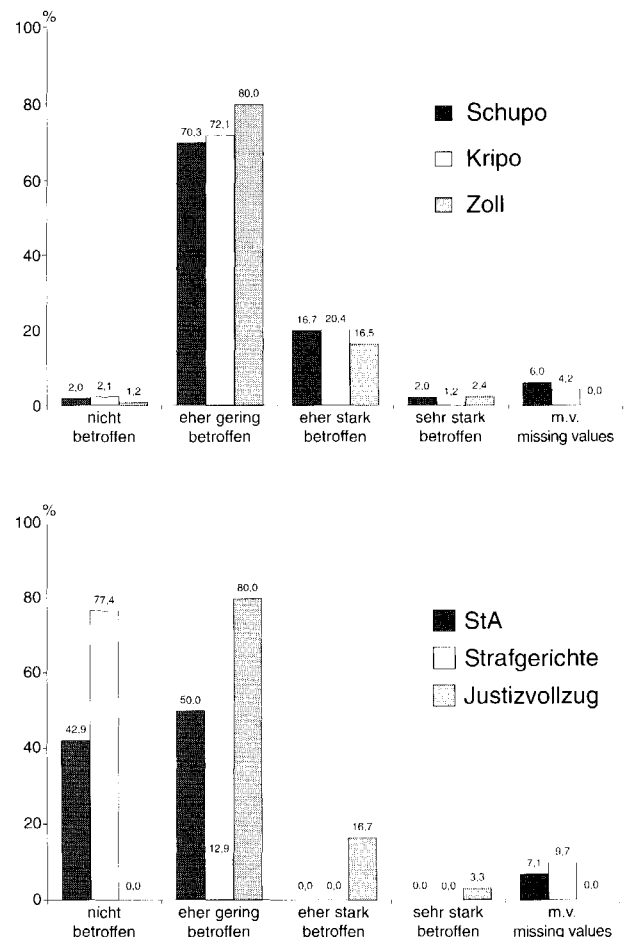
Inwieweit die im Lagebild Korruption erfassten und die uns zur Kenntnis gelangten Fälle nur als die berühmte Spitze des Eisberges gesehen werden müssen, lässt sich leider nicht sagen. So wünschenswert Erkenntnisse über das Dunkelfeld der Korruption sind, so schwierig ist die Aufhellung desselben.

Bei unserer bundesweiten Befragung wurde folglich nicht der Versuch unternommen, Prävalenzraten von Korruption, d.h. den Prozentanteil an Bediensteten, die mit korruptiven Handlungen aufgefallen sind, zu bestimmen. Die Befragten wurden vielmehr gebeten, mittels einer Skala, die von 1 (überhaupt nicht betroffen) bis 4 (sehr stark betroffen) reicht, das Ausmaß der Korruption innerhalb ihrer eigenen Untersuchungsgruppe und in den anderen Untersuchungsgruppen einzuschätzen.

Wie sich zeigt, stellt sich für die Befragten das Ausmaß der Korruption in den Untersuchungsgruppen unterschiedlich dar (siehe Schaubild 1). Im Unterschied zur Schutz- und Kriminalpolizei sowie zum Zoll und dem Justizvollzug sehen sich die Staatsanwälte und Strafrichter deutlich weniger von Korruption betroffen. Über drei Viertel der Strafrichter sind der Meinung, dass Strafgerichte nicht von Korruption betroffen sind. Die Bediensteten der anderen Untersuchungsgruppen sehen ihre Institution mehrheitlich als eher gering betroffen an. Immerhin halten sich bei Schutz- und Kriminalpolizei sowie beim Zoll und den Justizvollzugsanstalten zwischen 16,5% und 20,4% der Befragten für eher stark betroffen. Der Anteil derjenigen jedoch, die sich als sehr stark betroffen einschätzen, fällt dagegen kaum ins Gewicht.

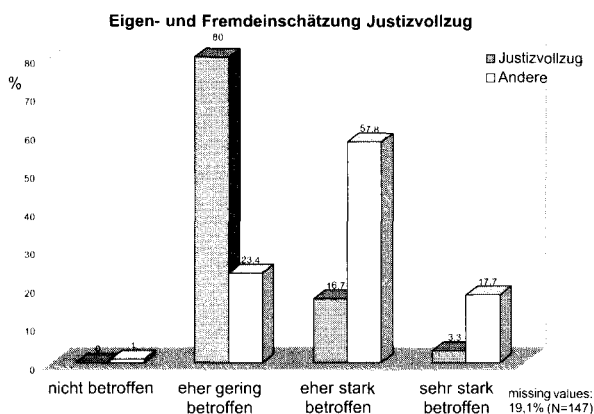
Schaubild 1 Selbsteinschätzung des Ausmaßes

Frage: In welchem Ausmaß halten Sie die einzelnen Untersuchungsgruppen von Korruption betroffen? (Persönliche Einschätzung/Bewertung)



Dieses auf Selbsteinschätzungen beruhende Bild ändert sich nur teilweise, wenn anstelle der Selbsteinschätzungen die Fremdeinschätzungen betrachtet werden. Unter Fremdeinschätzungen wird dabei die Einschätzung der Korruptionsbetroffenheit einer Untersuchungsgruppe verstanden, der man nicht selbst angehört. Festgestellt werden kann, dass die befragten Bediensteten bei der Fremdeinschätzung grundsätzlich immer von einer stärkeren Korruptionsbetroffenheit einer Untersuchungsgruppe ausgehen, als die sich selbsteinschätzenden Angehörigen dieser Gruppe. Die Rangfolge der Untersuchungsgruppen bleibt aber bei Selbst- und Fremdeinschätzung im Wesentlichen gleich; allerdings gilt in der Fremdeinschätzung der Justizvollzug als am stärksten von Korruption betroffen, obwohl dessen Bedienstete sich in der Selbsteinschätzung mit Polizei und Zoll auf einem ähnlichen Niveau einordnen.

Schaubild 2:



Vorkommnisse und Auffälligkeiten

Im Rahmen der bundesweiten schriftlichen Befragung wurden den Teilnehmern verschiedene Vorkommnisse und Auffälligkeiten aus dem dienstlichen und privaten Umfeld, die als Korruptionsanzeichen gedeutet werden können, angeboten, mit der Aufforderung, diejenigen zu benennen, die sie im Laufe ihrer Dienstzeit tatsächlich registriert haben.⁴⁾ Während 12,9% des gesamten Probandenkreises und kein Bediensteter des Justizvollzugs keine Auffälligkeiten angaben, kreuzten 87,1% aller Beantworter und 100% des Justizvollzugs hier wenigstens eine Antwortmöglichkeit an. 50% der Vollzugsbediensteten registrierten sechs bis zehn Auffälligkeiten.

Für den Bereich „Unregelmäßigkeiten im Strafvollzug“ werden inhaltlich von den Beantwortern aus den Strafvollzugsanstalten die folgenden Auffälligkeiten am häufigsten genannt:

- unangemessenes vertrautes Verhältnis zwischen Strafgefangenen und Aufsichtspersonal (56,7%)
- Verfügbarkeit von Genuss- und Suchtmitteln (46,7%)
- unangemessene Gewährung von Bewegungsfreiräumen in den Haftanstalten (43,3%)
- bevorzugte Einteilung zu begehrten Funktionen/Aufgaben in der JVA (33,3%).

Selten angegeben werden:

- Ignorieren/Unterdrücken von Beschwerden (3,3%)
- individuelle Besuchszeitregelung (6,7%)
- Verschiebung in die Nähe des Wohnortes (6,7%).

Die Ergebnisse der Aktenanalyse und der Interviews stützen diese Einschätzungen. So beschreibt ein Interviewpartner die Entwicklung einer fehlenden Distanz zwischen Strafgefangenen und Beamten folgendermaßen: „Es fängt damit an, dass Gefangene und Beamte sich duzen, obwohl es Vorschrift ist, sich zu siezen.“

Berichtet wird insbesondere von Fällen, in denen Beamte für Insassen Einkäufe erledigen und als Lohn das „Wechselgeld“ behalten dürfen oder „Luxusgüter“ wie Handys oder Alkohol/Drogen an die Häftlinge weiterverkaufen. Ein Beamter verbrachte mit seiner Familie den Urlaub in einem Ferienhaus eines Insassen, der ihm dieses kostenlos überließ. Ein erschreckendes Beispiel für die grundsätzliche Vielfalt der Bestechungsversuche, denen Justizvollzugsbeamte im beruflichen Alltag ausgesetzt sein können, zeigt das Beispiel eines Beamten, der 50.000 DM dafür geboten bekam, eine Waffe in die JVA einzuschmuggeln, um sie einem Häftling zu übergeben. Der Beamte meldete den Vorfall ordnungsgemäß.

Weiterhin wurden Auffälligkeiten im Verhalten bzw. im Umfeld des Bediensteten thematisiert, wobei über den dienstlichen Bereich des Einzelnen hinausgegangen wurde und Fragen des Lebensstils, der Lebensführung sowie der Persönlichkeit der Bediensteten aufgegriffen wurden. Zusammenfassend dargestellt können für alle Untersuchungsgruppen folgende personale Faktoren eine erhöhte Korruptionsgefährdung indizieren:

- Suchtprobleme
- Probleme im Umgang mit Geld (auffällig hoher Lebensstandard, aber auch ständiger Geldmangel/Verschuldung)
- auffälliges Arbeitsverhalten, und zwar im Sinne eines dienstlichen Übereifers als auch eines Desinteresses
- problematische Sozialkontakte (z.B. zu Straftätern, Hang zum Rotlichtmilieu)
- Probleme mit der beruflichen Rollenerfüllung
- problematische Persönlichkeitseigenschaften (z.B. Labilität, Naivität).

Vergleicht man das Antwortverhalten der Bediensteten des Justizvollzugs mit dem der anderen Untersuchungsgruppen, werden bei der prozentualen Zustimmung zu den einzelnen Faktoren einige Unterschiede deutlich. Insbesondere die Themen „Sucht“ und „finanzielle Probleme“ scheinen für die Bediensteten im Justizvollzug eine größere Bedeutung zu haben als für die übrigen Untersuchungsbereiche. Besonderheiten im Antwortverhalten beim Justizvollzug sind aber, angesichts der Belastungen im dienstlichen Alltag, die auf die Bediensteten einwirken und die nicht zu vergleichen sind mit der Art der Aufgabenstellung und -erledigung der anderen Untersuchungsgruppen, nicht unerwartet. Die schwierigen Rahmenbedingungen, die die Aufgabenerfüllung im Strafvollzug beeinflussen, stellen die dort tätigen Mitarbeiter vor fast unlösbare Aufgaben. Stichwortartig seien hier nur folgende Problemfelder angesprochen:

- steigende Gefangenenanzahlen bei Verknappung der finanziellen und personellen Ressourcen
- ein Anstieg der suchtmittelabhängigen Inhaftierten und von Insassen, die unter seelischen Problemen leiden
- ein hoher Ausländeranteil unter den Gefangenen, der weitere Probleme wie
 - erhöhte Flucht- und Gewaltbereitschaft
 - Kommunikationsschwierigkeiten
 - ethnische Konflikte, kulturelle und religiöse Unterschiede, aber auch ein
 - anderes Rechtsgefühl
 mit sich bringen kann und
- eine qualitative Veränderung der Insassen durch Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, die ein breites kriminelles Erfahrungswissen vorweisen können.⁵¹

Darüber hinaus scheint ein Zielkonflikt zwischen dem Auftrag der Resozialisierung, „den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, wie es § 2 S. 1 StrVollzG als Vollzugsziel definiert und der Gewährleistung „des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ wie es § 2 S. 2 StVollzG fordert. *Preusker*⁶¹ schreibt dazu: „Die Bediensteten fühlen sich überlastet und allein gelassen. Der Spagat zwischen Sicherheit und Behandlung hat sich als unerwartet schwierig herausgestellt.“

Weitere Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den Untersuchungsgruppen zeigten sich auch in der Einschätzung der Erscheinungsformen der Korruption.

Erscheinungsformen und Methoden der Korruption

Die Betrachtung von Fallbeispielen aus den verschiedenen Untersuchungsgruppen zeigt, dass die Erscheinungsformen der Korruption sehr vielfältig sind und einfallreich ausgestaltet werden. Auf die Frage, in welcher Form („überwiegend spontan“ oder „überwiegend systematisch“) korrumpive Einflussnahmen auf die Untersuchungsgruppen erfolgen, antwortet jeweils der überwiegende Anteil der Befragten aus den Untersuchungsgruppen, dass sie beides gleichermaßen für zutreffend halten. Von den übrigen Beantwortern der Polizei und des Zolls glaubt die Mehrheit an überwiegend spontane Bestechungsversuche gegenüber längerfristig geplanten. Die Staatsanwälte und Strafrichter sehen beide Formen gleich stark vertreten und im Antwortverhalten der Justizvollzugsbediensteten liegt ein leichtes Übergewicht in der Erscheinungsform der systematischen Einflussnahme im Verhältnis zum Auftreten der spontanen Korruption.

Das Verhältnis zwischen Geber und Nehmer in Fällen systematischer Korruption wird von den Untersuchungsgruppen Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaften/Strafgerichten überwiegend als „enges, persönliches Verhältnis/persönliche Kontakte“ beschrieben (45,8%). Der Justizvollzug geht dagegen davon aus, dass dieses Verhältnis in den meisten Fällen durch eine „Abhängigkeit in Form der Erpressbarkeit“ bestimmt ist (53,3%). Als „enges, persönliches Verhältnis/persönliche Kontakte“ bewerten es 33,3%.

Eine mögliche Erklärung für diese Abweichung bieten Angaben der Interviewpartner, die von Insassen berichten, die sich „Fehlverhalten von Beamten notieren und dieses gegen sie verwenden“. Die Inhaftierten forderten dann z.B., dass die „Zellentür 15 Minuten länger aufbleibe“, ansonsten würden sie das Fehlverhalten „dem Anstaltsleiter melden“. Fehlverhalten könnte sein, dass der Bedienstete den Häftling „duzt oder anschreit“. Ließe der Bedienstete sich darauf ein, so würde der Inhaftierte immer mehr verlangen, z. B. ungestört zu telefonieren usw.. Begünstigt werden solche „Nötigungsversuche“ durch die besondere Situation des Justizvollzuges als „totale Institution“ und die dauerhafte Nähe zwischen Insassen und Beamten, die es den Insassen ermöglicht, Wissen über die jeweiligen Stärken und Schwächen der Persönlichkeit des Beamten zu sammeln. Hinzu kommt eine starke Tendenz zur Verrechtlichung des Strafvollzuges. Das „hohe Anspruchsdenken der Gefangenen mit einem umfassenden Rechtsschutz“⁷¹ trägt sicherlich zu einer gewissen Verhaltensunsicherheit der Bediensteten bei. „Gerade die Strafgefangenen“ seien heutzutage „informiert“ und würden „ihre Rechte bis ins Detail“⁶⁸ kennen. „Die übertriebene Verrechtlichung im Vollzug habe bereits dazu geführt, dass die Vollzugsverwaltung drei Viertel ihrer Zeit dazu benötige klarzustellen, dass im letzten Viertel alles richtig gemacht wurde“.⁹¹

Bei der Beurteilung der Tatinitiative bei den Tatbeteiligten herrscht dagegen große Einigkeit zwischen den einzelnen Untersuchungsgruppen. Die große Mehrheit der Befragten glaubt, dass die Tatinitiative überwiegend vom Einflussnehmer (Geber) ausgeht. Ca. 30% können hier keine Gewichtung vornehmen und nur 2,1% halten es für wahrscheinlich, dass die Initiative in Form einer Forderung oder Erwartungshaltung überwiegend vom Bediensteten ausgeht.

Um eine reale Vorstellung davon zu erhalten, welche Arten von Zuwendungen überhaupt eine Rolle spielen, wurden die Probanden mit der Frage konfrontiert, welche gewährten Vorteile (auch für Dritte) sie in ihrem dienstlichen und privaten Umfeld bereits tatsächlich registriert haben. In der Gesamtschau überwiegen bei den Vorteilszuwendungen Geldzahlungen und Warengeschenke, wobei geringwertige wie z.B. Kugelschreiber und Kalender ausgenommen waren. Die Antworten der Justizbediensteten zu der Variablen „Bargeld“ liegen dabei mit 66,7% höher als in den übrigen Untersuchungsbereichen (Polizei: 35,9%; StA/Gerichte: 40,7%; Zoll: 36,5%).

Die hohe Bedeutung des finanziellen Aspektes in der Korruptionsdebatte schlägt sich nicht nur im Antwortverhalten zu den wahrgenommenen Auffälligkeiten und den tatsächlich registrierten gewährten Vorteilen nieder. Auch bei der Ursachensuche darf dieser Faktor nicht vernachlässigt werden.

Ursachen der Korruption

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse verdeutlicht zunächst, dass es aus Sicht der Befragten die zentrale Ursache für Korruption nicht gibt, sondern dass Korruption multikausal erklärt werden muss. Dienlich bei einer multikausalen Erklärung erscheint die Zuordnung der Faktoren zu drei Analyseebenen: der Ebene der Gesamtgesellschaft, der Institution bzw. Behörde und des Individuums.

Nur für zwei Ursachen kann eine große Übereinstimmung zwischen den Bediensteten der verschiedenen Untersuchungsgruppen festgestellt werden: dem „Werteverfall in der Gesellschaft“ und der „fehlenden Vorbildfunktion von Führungskräften und Vertretern der Politik“. Bis auf die Strafrichter und Staatsanwälte, von denen mit 49,2% etwas weniger als die Hälfte der Befragten die fehlende Vorbildfunktion als dominant ansieht, stimmt in allen anderen Untersuchungsgruppen mehr als die Hälfte der Probanden bezüglich der Dominanz dieser beiden Ursachen überein, wobei nur beim Zoll die fehlende Vorbildfunktion vor dem „Werteverfall“ rangiert.

Fasst man die Ergebnisse für alle Untersuchungsgruppen zusammen, wird deutlich, dass die Ursachen der Korruption zu allererst im gesamtgesellschaftlichen und danach im persönlichen Bereich gesehen werden. Faktoren, die der institutionellen Ebene zuzurechnen sind, folgen nachgeordnet. Generell lässt sich eine gesellschafts- bzw. kulturkritische und personalisierende Tendenz des Antwortverhaltens erkennen. In erster Linie sind es gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, auf die wenig Einfluss genommen werden kann, oder menschliche Schwächen - insbesondere in Verbindung mit finanziellen Problemlagen -, die für das Vorkommen von Korruption verantwortlich gemacht werden. Institutionelle Faktoren, d.h. Faktoren, die sich auf die Organisation der Behörde und die Behördenkultur beziehen, geraten noch am ehesten aus einer Kontrollperspektive ins Blickfeld, wobei das Hauptaugenmerk auf „äußeren“ und nicht auf „inneren Kontrollen“ - innere im Sinne der moralischen Instanz des „Über-Ichs“ - liegt. Am deutlichsten wird diese Einschätzung bei der Einstufung des Faktors „fehlende Dienst- und Fachaufsicht, unzureichende Kontrollen“. Ersichtlich wird darüber hinaus auch, dass der fehlenden Sensibilisierung für korruptive Sachverhalte durchaus eine ganz erhebliche Bedeutung als Korruptionsursache beigemessen wird, wobei sich die Untersuchungsgruppen diesbezüglich jedoch etwas unterscheiden. Der Anteil der Bediensteten bei Kriminalpolizei, Justizvollzug und Zoll, die den Faktor angegeben haben (ca. 35-40%), liegt deutlich über dem der Staatsanwälte, Strafrichter und Schutzpolizisten (ca. 25%).

Betrachtet man die Ergebnisse für den Justizvollzug gesondert, ergibt sich folgendes Bild:

Frage: Welche behördeninternen Korruptionsursachen und korruptionsbegünstigenden Faktoren halten Sie für dominant? (Persönliche Einschätzung/Bewertung)

- Werteverfall in der Gesellschaft (56,7%)
- fehlende Vorbildfunktion von Führungskräften und Vertretern der Politik (53,3%)
- finanzielle Probleme, Beseitigung/Milderung des Schuldendrucks (46,7%)
- Labilität, Leichtfertigkeit, Naivität (46,7%)
- fehlende Sensibilisierung für korruptive Sachverhalte (40,0%).

Allgemeine Bekämpfungsansätze

Sowohl die meisten Teilnehmer an der bundesweiten Befragung (74,5%) als auch die meisten der interviewten Experten sehen ein gleichrangiges Nebeneinander von

Prävention und Repression in großer Übereinstimmung zwischen den einzelnen Untersuchungsgruppen als Grundlage für eine wirksame Korruptionsbekämpfung an.

Die folgenden drei Bekämpfungsansätze werden von der Gesamtgruppe der Befragten am häufigsten genannt:

- Sensibilisierung; Ergänzung der allgemeinen Ausbildungsinhalte (47,5%),
- Verbesserung der Dienst- und Fachaufsicht; Intensivierung der Kontrollen (34,3%),
- Stärkung der Vorbildfunktion der Vorgesetzten und Ausbilder (33,1%).

Der Justizvollzug antwortet folgendermaßen:

- Sensibilisierung; Ergänzung der allgemeinen Ausbildungsinhalte (66,7%)
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruption (46,7%)
- Verpflichtung der Bediensteten zur Meldung aller - auch strafloser - Korruptionversuche (40%)

Wird bei den Ergebnissen nach einzelnen Untersuchungsgruppen differenziert so zeigt es sich, dass Schutzpolizei, Justizvollzug und Zoll bei der Wahl ihrer Ansätze stärker auf korruptionspräventive Ansätze zurückgreifen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dem Aufbau innerer Kontrollen im oben erwähnten Sinne eines moralischen „Über-Ichs“ - und der berufsethischen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Die Vertreter der Staatsanwaltschaften/Strafgerichte, aber auch die Befragten der Kriminalpolizei setzen bei der Auswahl der Bekämpfungsansätze eher auf die Einrichtung äußerer, repressiv wirkender Kontrollinstanzen wie z.B. die „Einrichtung von Spezialdienststellen/Ermittlungsgruppen für behördeninterne Ermittlungen“ oder „Verbesserung der Dienst- und Fachaufsicht, Intensivierung der Kontrollen“.

Keine der genannten Antwortalternativen ist von mehr als der Hälfte der Beantworter einer Untersuchungsgruppe genannt worden. Auch ein Hinweis darauf, dass es eine Patentlösung zur Bekämpfung der Korruption nicht geben dürfte. Vernünftig erscheint deshalb ein für die jeweilige Untersuchungsgruppe geeigneter „Mix“ aus verschiedenen Ansätzen, der den jeweiligen Rahmenbedingungen derselben, darunter vor allem den von den Bediensteten benannten korruptionsverursachenden und korruptionsfördernden Faktoren Rechnung trägt.

Zusätzlich sollten noch folgende Aspekte in die Diskussion um das Thema Bekämpfungsansätze mit einbezogen werden:

- der Sensibilisierungsbegriff und praktische Maßnahmen zur Sensibilisierung und deren Zusammenhang mit der „Werteverfall“-These
- die Rolle von Vorbildern
- die Leitbilddiskussion im Zusammenhang mit dem Professionalisierungsbegriff und normativen Vorgaben des Berufsethos
- das Problem der Berücksichtigung des „moralischen Bewusstseins“ bei der Rekrutierung von Personal („Integritätsprüfung“) sowie
- das „heiße Eisen“ des falschen Verdachts und der Rehabilitation.

Abschließende Bemerkungen

Der Vollzug nimmt, wie bereits mehrfach angesprochen und wie es sich auch im Antwortverhalten zu einigen Fragekomplexen gezeigt hat, als „totale Institution“ eine Sonderstellung unter den Untersuchungsgruppen ein.¹⁰⁾ Durch die räumliche Nähe und die besondere Form der sozialen Interaktion¹¹⁾ besteht immer die Möglichkeit, dass die Distanz zwischen Vollzugspersonal und Inhaftierten, trotz strikter Regelung, „aufgeweicht“ wird. Das Vollzugspersonal sieht sich in dauerhafter Nähe zu seiner Klientel,¹²⁾ mit der Folge, dass die Inhaftierten mehr über das Verhalten und die Person des Vollzugsbeamten erfahren bzw. in Erfahrung bringen können als dies normalerweise bei einem Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter der Fall sein wird. Dadurch kann es für die Vollzugsbeamten schwieriger werden, ein gewünschtes Image von sich aufzubauen und durchzuhalten.¹³⁾ Der Blick hinter die „Fassade“ wird für Inhaftierte mit guter Menschenkenntnis erleichtert. Hinzu kommt, dass aus pädagogischen Gründen eine „persönlichere“ Beziehung teilweise sogar gewünscht wird. Der Vollzug jedenfalls stellt eine Subkultur bzw. „Schicksalsgemeinschaft“ eigener Art dar, mit subkulturellen Werten, Normen und Kontrollmechanismen, die relativ unabhängig von den gesetzlich-normativen Regelungen funktioniert.

Hinzu kommt neben den schwierigen Rahmenbedingungen, die wesentlichen Einfluss auf die Arbeitsbedingung und -zufriedenheit der Bediensteten haben, noch ein weiterer Aspekt, der bisher noch nicht explizit angesprochen wurde, aber sowohl für die Polizei als auch den Justizvollzug Relevanz besitzt. Es handelt sich dabei um das Ansehen, das die jeweilige Berufsgruppe in den Augen der Öffentlichkeit besitzt, das Berufsprestige und damit eng verknüpft die Diskussion um professionelles Handeln und ein Berufsethos.

Die Bediensteten in staatlichen Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden sind stärker als die Angehörigen vieler anderer Berufssparten einer Vielzahl von Belastungen und auftretenden Spannungen ausgesetzt. Das Aushalten-können dieser Spannung gehört jedoch zu den Grundvoraussetzungen professionellen Handelns. Das Berufsethos der Bediensteten der Institutionen formaler Sozialkontrolle muss nicht nur darauf ausgerichtet sein, das Recht ohne Ansehen der Person durchzusetzen, sondern auch die rechtlichen Grenzen bei der Durchsetzbarkeit zu respektieren. Berufliche Frustrationen, eine Desillusionierung im Hinblick auf das Menschenbild sind gewissermaßen in die von ihnen auszufüllenden sozialen Rollen eingebaut. Wohl kaum eine andere Berufsgruppe bringt so viele Möglichkeiten des Enttäuschtwerdens mit sich wie die hier untersuchten. Um so wichtiger ist es, einerseits sich mittels eines Selbst- und Leitbildes der besonderen Berufsehre, die sich gerade nicht am materiellen Erfolg, sondern am Dienst an der Gesellschaft festmacht, zu versichern, andererseits aber auch seitens der Gesellschaft eine entsprechende Rückmeldung in Form von Anerkennung der Arbeit - eines besonderen Berufsprestiges - zu erhalten. Daran scheint es aber im Falle der Polizei und des Justizvollzugs im Unterschied zu den Staatsanwälten und den Strafrichtern zu fehlen.¹⁴⁾ Geiger schreibt dazu: „Sie (Die Strafvollzugsbediensteten) leiden, zumindest in Deutschland, unter zum Teil schlechter Zusammenarbeit untereinander, außerdem unter dem geringen Ansehen ihrer Berufsgruppe in der

Öffentlichkeit. Nur Staubsaugervertreter sind noch weniger angesehen, ergab eine Umfrage in der Bundesrepublik (Neue Württembergische Zeitung vom 24.8.1995):“¹⁵⁾ Die Differenz in der Selbsteinschätzung bezüglich des Ausmaßes der Korruption in den Untersuchungsgruppen dürfte auch mit auf diese Unterschiede zurückzuführen sein.

In einer Gesamtschau betrachtet, belegen die Ergebnisse dieser Untersuchung, dass es keinen Grund gibt, in den Untersuchungsgruppen vor Korruption zu kapitulieren. Die Präventions- und Repressionsvorschläge, mit deren Realisierung zu großen Teilen schon während der Untersuchung begonnen wurde, können weiter dazu beitragen, Korruption zu reduzieren.

Es gilt aber zu akzeptieren, dass es trotz aller Analysen und Reformen und deren mit Augenmaß betriebenen Umsetzung in Einzelfällen zu Korruption kommen kann. Damit offensiv und transparent umzugehen ist eine wesentliche Forderung.

Anmerkungen

1) *Vahlenkamp, Werner und Knauß, Ina*: Korruption - hinnehmen oder handeln? BKA-Forschungsreihe Bd. 33, Wiesbaden 1995.

2) *Mischkowitz, Robert u.a.*: Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. BKA-Forschungsreihe Bd. 46, Wiesbaden 2000.

3) Der Begriff „Datenfile“ wird hier nicht nur für quantifizierte Daten, sondern auch für „Textprotokolle“ (Protokolle der teilstrukturierten Interviews) gebraucht.

4) Mehrfachnennungen waren möglich.

5) Zu den Rahmenbedingungen im Strafvollzug siehe u.a. *Preusker, Harald*: Neue Klienten des Strafvollzuges - Resozialisierungsvollzug in der Legitimationskrise?. In: *Kawamura, Gabriele und Reindl, Richard* (Hrsg.): Wiedereingliederung Straffälliger - Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugssetzung, Freiburg im Breisgau 1998, S. 30-42; ebenso *Schwind, Hans-Dieter*: Strafvollzug im Rückwärtsgang? In: *Kriminalistik* 10/97, S. 618-622; sowie *Geiger, Helmut*: Leitbild - Die „zehn Gebote“ für den Justizvollzug. In: *ZfStrVo* 1/98, S. 24-30.

6) *Preusker, Harald*: a.a.O., S. 31.

7) *Schmidt, Volker*: Kooperation zwischen Polizei und Strafvollzug. In: *Polizei-heute*, Heft 3/1998, S. 67.

8) *Hofstätter Karl*: Rauschgiftermittlungen im Strafvollzug. In: *Polizei-heute*, Heft 3/1998, S. 85.

9) Vgl. *Schmidt, Volker*: Kooperation zwischen Polizei und Strafvollzug. In: *Polizei-heute*, Heft 3/1998, S. 67; sowie ein Vortrag von *Dieter Bandell* anlässlich der Fachtagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 05.11.1987 in Frankfurt, zitiert nach *Kriminalistik*, Heft 12/1987: Resozialisierung: Nicht das alleinige Vollzugsziel. S. 667.

10) Zum Begriff der totalen Institution vgl. *Goffman, Erving*: *Asyle*. Frankfurt/M. 1973; Nach *Goffman* lassen sich totale Institutionen als „Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“ (ebd., S. 11).

11) *Goffman* hebt in seiner Arbeit vier zentrale Merkmale totaler Institutionen hervor, zu denen stichwortartig folgende Punkte gehören: ein Ort, an dem alle Angelegenheiten des Lebens an ein und derselben Stelle und unter ein und derselben Autorität stattfinden; die Phasen der täglichen Arbeit werden mit einer Gruppe von Schicksalsgenossen gemeinsam verrichtet; Existenz eines Systems expliziter formaler Regeln, über deren Einhaltung ein Stab von Funktionären wacht; die offiziellen Ziele der Institution werden in einem rationalen Plan niedergelegt (vgl. ebd., S. 17).

12) So merkt *Weis* an, dass sich Wächter und Bewachte in ihren Handlungssystemen gegenseitig bedingen und dank der Tatsache, dass sie sich gemeinsam hinter den gleichen verschlossenen Türen bewegen, auch zu mancher nicht eingeplanter menschlichen Interessenverknüpfung gelangen. *Weis, Kurt*: Die Subkultur der Strafanstalten. In: *Schwind, Hans-Dieter und Blau, Günter* (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis*. 2. Aufl., Berlin 1988, S. 243.

13) Zu den Techniken der Imagepflege vgl. ebenfalls *Goffman*, in: *Goffman, Erving*: *Interaktionsrituale*, Frankfurt 1971, S. 10.

14) Vgl. zu dieser Problematik zusammenfassend *Groß, Adalbert*: Das Berufsbild der Polizei. In: *Kriminalistik*, 53. Jg., 1999, S. 303-309.

15) *Geiger, Helmut*, a.a.O., S. 25.

Geiselnahmen in Justizvollzugsanstalten

Werner Sohn

Seit 1968 gibt es die Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (BAGÄP), die u.a. mit Stellungnahmen zur Kriminalpolitik und zum Justizvollzug hervorgetreten ist¹⁾. Die Kombination zweier nicht immer harmonisierender Berufsgruppen hat insbesondere auch kreative Fachveranstaltungen hervorgerufen, die das Interesse aller am Vollzug Beteiligten verdienen. Im Folgenden wird über eine Tagung der BAGÄP berichtet, die vom 21.- 23.9.2000 in der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing stattfand. „Geiselnahmen in Justizvollzugsanstalten“ ist weder ein veraltetes noch ein exotisches Thema. Für die davon Betroffenen sind damit traumatische Erfahrungen verbunden. In präventiver Hinsicht stellt sich die Frage, wie Geiselnahmen verhindert oder durch sie bedingte Schäden begrenzt werden können.

1. Resozialisierung und Sicherheit

Mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vor 24 Jahren hat der Gesetzgeber dem Justizvollzug als vorrangige Aufgabe die Resozialisierung des Straftäters zugewiesen. Mithin soll der Vollzug nicht nur alles vermeiden, was der ständigen sozialen Ausgrenzung und Desintegration des Straffälligen Vorschub leisten könnte. Darüber hinaus hat er aktiv durch planvoll aufeinander abgestimmte Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Ausbildung und Arbeit, psychosoziale Hilfen, Lockerungen) auf eine soziale Wiedereingliederung nach vollständiger oder teilweiser Verbüßung der Strafe hinzuwirken. Rechtsprechung, Vollzugspraktiker und Kriminologen gehen dabei heute überwiegend davon aus, dass das Vollzugsziel nur erreicht werden kann, wenn das Leben im Vollzug dem Leben „draußen“ soweit als möglich angeglichen wird.

Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Realisierungschancen des Resozialisierungszweckes nicht nur von einem beständig zu erweiternden Gestaltungsrahmen des Vollzuges abhängen können. Die Klientel selbst ist gefragt und ihre Bereitschaft, aus einem liberalen und offeneren Vollzug etwas für die eigene Wiedereingliederung zu machen, das „Gefängnis als hilfreiches Milieu“²⁾ zu nutzen. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Nach allgemeinem Bekunden ist die Klientel des Strafvollzuges schwieriger geworden. Alles andere wäre auch verwunderlich, denn der Vollzug steht für viele individuelle Karrieren erst am Ende eines Abgleitens in die Kriminalität. Verfestigte delinquente Persönlichkeitsstrukturen sind den Methoden des traditionellen Vollzugsrepertoires bei aller Kreativität im Einzelnen kaum noch zugänglich und lassen viele gut gemeinte Handlungen zur Erreichung des Vollzugsziels an den Mythos von Sisyphos gemahnen.

Mit der Verfehlung des Resozialisierungszweckes steigt das Rückfallrisiko des Entlassenen, und dies beeinträchtigt - bei schweren Verbrechen in vielen Einzelfällen, aber immer auch in der Summe - die Sicherheitslage der Gesellschaft. Die durchaus verständliche Pointierung des

Sicherheitsgedankens gegenüber dem vielfachen Scheitern einer Resozialisierung durch Strafvollzug sollte den inneren Zusammenhang zwischen Sicherheit und gelungener Resozialisierung nicht verdecken.

2. Sicherheit und Vollzug

In der öffentlichen Diskussion werden Vollzug und Sicherheit in der Regel unter dem Aspekt gesehen, der Gefährdungen der Gemeinschaft umfasst: Missbrauch von Lockerungen oder Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug. Dabei hat die öffentliche Beunruhigung sicher weniger mit dem Pönologie-Anteil derjenigen Lockerungsmaßnahmen zu tun, bei denen Häftlinge mit einer Alkoholfahne in die Anstalt zurückkehren, als vielmehr mit den seltenen Fällen, in denen gravierende Straftaten begangen werden oder eine besondere Gefahr hierfür bestanden hat. Allerdings enthalten Vollzug und Sicherheit weitere Komponenten, die erst bei spektakulären Ereignissen in Erinnerung gerufen werden: Selbstmord von Gefangenen, die Ermordung eines Anstaltsleiters oder Geiselnahmen. Sie zeigen, dass es auch ein Problem der inneren Sicherheit in den Anstalten gibt, das durch eine breite Anwendung von Strafrestauesetzungen und ein auf Resozialisierung setzendes Strafvollzugsgesetz im Prinzip entschärft schien.

*Korndörfer*³⁾, Ltd. Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, weist im Rahmen der BAGÄP-Tagung einleitend auf ein wachsendes Risiko der Gewalt durch den Umstand, dass es der Vollzug zunehmend mit strafrechtlich und sozial schwer belasteten Gruppen zu tun habe. Der Gefahr einer Desperado-Mentalität sei am ehesten durch ein umfassendes Sicherheitsmanagement zu begegnen. Dabei stehen zwar instrumentelle Aspekte zunächst im Vordergrund, hierauf könne aber Sicherheit nicht reduziert werden. *Korndörfer* widerspricht dem Einwand, der Freistaat Bayern habe einseitig auf technische Sicherung gesetzt. Es müsse vermieden werden, dass Technik, etwa durch Reizüberflutung (Beachtung einer großen Zahl von Bildschirmen), selber zum Problem werde. Ebenso wichtig wie die technische sei die administrative Sicherheit durch Schulung des Personals. *Korndörfer* spricht sich in diesem Zusammenhang gegen das Rotationsprinzip und für sogenannte Stammbedienstete aus. Schließlich müsse eine auch sozial interpretierte Sicherheit in den Anstalten für mehr Beschäftigung sorgen. Daher sei eine nur an Zahlen orientierte Reduzierung der Haftplatzkosten aus der Perspektive sozialer Sicherheit in den Anstalten allzu vordergründig: es könnte damit nämlich auch eine Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten von Gefangenen verbunden sein. *Flügge*, Ltd. Senatsrat der Justizverwaltung Berlin, verweist in seinem weit gespannten Einführungsreferat⁴⁾ ebenfalls auf eine soziale Komponente der inneren Sicherheit im Vollzug. In den Anstalten des Ostens seien zu Beginn der 90er Jahre erhebliche Mehrfachbelegungen nötig gewesen. Dachbesetzungen, Ausbrüche und Geiselnahmen hätten häufig aus solchen Zellen heraus stattgefunden.

3. Geiselnahmen aus polizeilicher Sicht

In akuten Fällen sind Geiselnahmen selbstverständlich eine Angelegenheit der Polizei. Neben den Spezialeinsatzkommandos (SEK), die, sofern möglich, den Zugriff übernehmen sollen, gibt es Verhandlungsteams bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt. Darüber hinaus ist freilich eine selten ins Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit tretende komplexe Logistik erforderlich, um den Schutz von Geiseln und anderen Personen zu garantieren und eine günstige Lösung der Geiselnahme herbeizuführen⁶¹. Selbst wenn eine Geiselnahme lokal begrenzt bleibt, wirft die Bildung von Einsatzabschnitten (Ermittlungen, Absperrungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit u.a.) Koordinationsprobleme auf. Schließlich kann sich durch den Übergang der stationären in eine mobile Lage eine besondere logistische Zuspitzung ergeben. So zeigt *Hunsicker* am Beispiel einer Geiselnahme in der JVA Celle (Mai 1995), dass auch am Einsatzabschnitt des Zugriffsortes (hier: Osnabrück) ein großer Kräfteansatz notwendig ist, der dem Kräfteansatz am Ausgangsort weitgehend entspricht⁶². Mithin können hunderte von Personen bei der Bewältigung einer Geiselnahme beteiligt sein. Zu betonen ist schließlich der immense psychische Druck, der durch die allgegenwärtige Lebensbedrohung der Geiseln auf den Einsatzkräften lastet. Im Polizeiprotokoll der Celler Geiselnahme heißt es an einer Stelle: „Die Verfolgungskräfte melden: Schusswaffe im Mund der Geisel⁷².“ Während in diesem Fall der Zugriff gelang und „keine zugriffsbedingten Verletzungen“ der Geisel zu beklagen waren, zeigen Fallanalysen der Polizei, dass Drohgebärden gewaltbereiter Täter auch mit äußerster Brutalität umgesetzt werden können. Nicht selten, so *Friedberger* aus der Erfahrung einer Geiselnahme in der JVA Bayreuth (März 1996), müsse eine schwere Verletzung oder Tötung „aus Versehen“ (Rasierklinge am Hals der Geisel) befürchtet werden. In anderen Fällen könne der sein Leben bilanzierende oder die situative Aussichtslosigkeit wahrnehmende Täter den Wunsch entwickeln, von der Polizei erschossen zu werden - ein Phänomen, das in den USA als „suicide by cop“ bekannt ist (*Eckes*).

Während die Einsatzleitung in Celle (1995) den Geiseltgangstern *Finneisen* und *Wegener* aufgrund der Bedrohung durch einen Schussapparat am Körper des Justizvollzugsbediensteten - eine Attrappe, wie sich später herausstellte - scheinbar „freien Abzug“ gewährte, entschied sich die Polizei einige Jahre früher in einem vergleichbaren Fall anders. In der JVA Werl hatten im Juni 1992 die zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Schwerverbrecher *Knickmeier* und *Heckhoff* mehrere Personen durch eine Schusswaffe - auch dies eine Attrappe, wie erst später erkannt wurde - in ihre Gewalt gebracht. Die Polizei entschloss sich zu einem Notzugriff, als Täter und Geiseln den bereitgestellten Fluchtwagen betreten wollten. Anlass war freilich nicht (wie in der Presse dargestellt⁶³) eine drohende mobile Lage, sondern die Lebensgefährdung der Geiseln, die mit Benzin getränkten Kleidern zum Fluchtauto geführt wurden. Beim Zugriff erlitten beide Geiseln (Vollzugsbediensteter und Zahnarzthelferin) schwerste Brandverletzungen⁶⁴.

Nach einer internen Auswertung der Landeskriminalämter wurden in den Jahren 1991 bis 1999 von 38 Geiselnah-

men in Justizvollzugsanstalten 25 durch Zugriff beendet. Die damit verbundenen hohen Risiken für die Geiseln machen nicht nur eine polizeiliche Spezialisierung und ständige Professionalisierung (z.B. technische Ausstattung, Verhandlungsführung, Schulung der Erstsprecher) erforderlich, auch die Justizvollzugsanstalten müssen durch Training des internen Krisenmanagements ihre Sicherheitslage verbessern. *Eckes* erwähnt dabei insbesondere drei Schwerpunkte:

- Bewusstsein schaffen für die besondere Sicherheitslage einer JVA,
- Erkennen von Tatgelegenheitsstrukturen,
- Erkennen von Schwachstellen.

Für adäquate Maßnahmen, betont *Eckes*, sei die tägliche Routine der größte Feind.

4. Erfahrungen von Betroffenen

Nach einem ohne besondere Ereignisse verlaufenen Tage im September 1996 bemerkt das Personal der JVA Salinenmoor, dass der Sicherungsverwahrte *M.* nicht zum Abendessen in seiner Zelle erschienen ist. Auch die Sozialpädagogin *K.*, die die Anstalt verlassen wollte, fehlt. Ihr Büro ist verschlossen. Es wird Alarm ausgelöst. *Bennefeld-Kersten*, seit 1991 Leiterin in Salinenmoor, ist schon auf dem Nachhauseweg, als der Alarm sie zurückruft. Nun wird offenbar, dass *M.* die Sozialpädagogin in seiner Gewalt hat. (Erst später wird ihre Vergewaltigung bekannt.) *Bennefeld-Kersten* erkennt die lebensbedrohliche Lage ihrer Mitarbeiterin und bietet dem mit einem Messer bewaffneten Geiselnahmer an, sich gegen die Freilassung von *K.* in seine Gewalt zu begeben. Über das entscheidende Telefonat schreibt sie später:

„Ich vernahm den aggressiven Befehlston und die Angst wuchs. Er hatte einen gefährlichen Weg eingeschlagen. Er würde sie töten, wenn er mit seinem Anliegen nicht ernst genommen würde. Ich musste mit ihm reden, musste ihn aus dieser Rolle herausholen. Ich würde es schon schaffen¹⁰.“

Der 38-jährige *M.*, bisherige Haftzeit 16 Jahre, ist ein gefährlicher Rückfalltäter und daher in der Sicherungsverwahrung: Vergewaltigung und Ermordung einer 17-Jährigen, später, nach der Entlassung, kommt es zu einer weiteren Vergewaltigung. *Bennefeld-Kersten* schildert ihn als Mann mit einer schweren Persönlichkeitsstörung, der „eine grandiose Fassade“ aufrecht zu erhalten versucht. Für ihn sind die Frauen das schwache Geschlecht, dem er sich jedoch häufig unterlegen fühlt. Zuletzt freilich erschien *M.* zugänglicher, er sträubte sich nicht mehr gegen eine im Prognosegutachten für notwendig gehaltene Therapie und wollte einen Versuch wagen.

Es ist sehr still im Vorlesungssaal der Justizfortbildungsstätte Straubing, als *Bennefeld-Kersten* den Verlauf der Geiselnahme schildert: sehr eindringlich, ja minuziös und ohne Notizen, so fest hat sich alles ihrem Gedächtnis eingepägt, und so oft hat sie schon über alles nachgedacht und erzählt. Denn ihr ist übel mitgespielt worden. Nicht nur, dass *M.* sie vergewaltigte und umzubringen drohte. Nicht nur, dass Kommunikations- und Organisationspannen eine günstige Wendung des Geiseldramas behinderten¹¹. Das

unmittelbare Echo in den Medien und der spätere Prozess gegen *M.* kommen einer zweiten Viktimisierung des Opfers gleich. Diese Rolle habe sie als Frau ertragen müssen, „denn so“, schreibt *Bennefeld-Kersten* am Ende ihres Buches bitter, „... geht man nicht um mit einem Mann, der einen Mitarbeiter aus höchster Not befreit, die Befreiung mit einer Verletzung bezahlt und die lebensbedrohende Situation unbewaffnet und ohne Hilfe der Polizei regeln konnte. Das ist ein gestandener Mann, der den Austausch mit Bedacht gewählt ... und seine Verletzung für ein höherwertiges Gut in Kauf genommen hat¹²⁾.“

1996 haben fünf Geiselnahmen in Justizvollzugsanstalten stattgefunden¹³⁾. Neben der in Salinenmoor (September) wird eine weitere in der JVA Bayreuth (März) im Rahmen der BAGÄP-Tagung aufgearbeitet. Zwei Geiselnahmer haben einen Sozialarbeiter in ihre Gewalt gebracht. Dem Gefesselten wird eine Rasierklinge an den Hals gesetzt. Beide Täter befinden sich lange auf einem hohen Erregungsniveau, rülpfen und schreien ins Telefon und beleidigen die ihnen bekannte Verhandlungsführerin. *Friedberger*, Psychologin der JVA Bayreuth, schildert mit Unterstützung von Tonaufnahmen den verwirrenden und unberechenbaren Geschehens- und Verhandlungsablauf dieser Geiselnahme. Im Unterschied zum Fall Salinenmoor findet kein Wechsel in der Verhandlungsführung statt. Das Polizei-Team belässt *Friedberger* als Erstsprecherin in der Rolle der Kontaktperson und gibt ihr logistische Unterstützung. Die Verbindung zu den Geiselnahmern, deren Erregung nach stundenlangen Gesprächen abklingt, reißt nie ab. Trotz des durch die Räumlichkeit bedingten hohen Zugriffsrisikos kann die Geiselnahme noch in der JVA durch das SEK ohne ernsthafte Verletzungen beendet werden¹⁴⁾.

5. Belastungen der Opfer und Hilfen

Einige Bundesländer haben Konsequenzen aus spektakulären Geiselnahme- und Gewaltfällen in Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren gezogen. Dabei sind Betreuung und Nachsorge für die betroffenen Justizbediensteten ein besonderes Anliegen. So plant Niedersachsen für 2001 ein spezielles Gesundheitszentrum¹⁵⁾, seit 1997 gibt es bereits ein interdisziplinäres Kriseninterventionsteam. Der Leiter dieses Teams, *Bailly*, referiert zunächst über die Grundstruktur der Traumatisierung und die Herausbildung hierauf bezogener Belastungsstörungen.

Nach dem diagnostischen und statistischen Manual der amerikanischen psychiatrischen Vereinigung (DSM IV) müssen vier Merkmalskomplexe vorhanden sein, um von einer posttraumatischen Belastungsstörung zu sprechen: Die Person

- hat mindestens ein traumatisches Ereignis erlebt, das mit Tod, ernsthafter Verletzung oder der Gefahr derselben verbunden war und reagierte darauf mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen,
- sie erlebt das traumatische Ereignis ständig wieder (z.B. durch belastende Erinnerungen, Gefühle, Träume und Halluzinationen),
- es erfolgt eine anhaltende Vermeidung von Reizen, die mit dem Trauma verbunden sind (hierzu gehört nicht nur das bewusste Vermeiden von Gedanken, Gesprächen,

Aktivitäten und Orten, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten, sondern auch eine Einschränkung bzw. Unfähigkeit zu Empfindungen und Erwartungen),

- anhaltende Symptome eines erhöhten Erregungsniveaus, die vor dem Trauma nicht vorhanden waren: Schlafstörungen, Reizbarkeit oder Wutausbrüche, übertriebene Schreckreaktionen u.a.¹⁶⁾.

Freilich entwickelt nicht jeder, der ein schreckliches Ereignis erlebt hat, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD). Trotz umfangreicher empirischer Studien, die sich von der ursprünglichen Veteranenforschung längst abgelöst haben und auch die Opfer von Verkehrsunfällen, Gewalttaten und Katastrophen umfassen¹⁷⁾, sind Risikofaktoren und protektive Bedingungen noch nicht hinreichend erforscht. Über die Opfer von Geiselnahmen gibt es im deutschsprachigen Raum nur wenige, von Geiselnahmen in und aus Justizvollzugsanstalten keine Untersuchungen. Amerikanische Studien belegen jedoch, dass auch bei dem geschulten und in Erwartung der Gefahr seinen Beruf ausübenden Vollzugspersonal mit erheblichen psychischen Problemen gerechnet werden muss: Von 27 Personen, die zwischen 1985 und 1995 Opfer von Geiselnahmen in kanadischen Gefängnissen waren, konnten zwei ihren Beruf nicht weiter ausüben. Schlafstörungen waren bei fast allen festzustellen. Bei 21 Betroffenen hatten sich extreme Wachsamkeitsempfindungen (hypervigilance) über längere Zeiträume ausgebildet¹⁸⁾.

Es erscheint wenig zeitgemäß, von einem besonderen Risiko weiblicher Bediensteter zu sprechen. Sowohl *Eckes* aus polizeilicher Sicht als auch viele der psychologischen und ärztlichen Konferenzteilnehmer waren der Ansicht, dass das Spektrum der Vorkommnisse dies nicht begründen könne. Eine Erhebung des kanadischen National Board of Investigation benennt freilich acht Fälle in zwei Jahren (April 1993 - März 1995), in denen sexuelle Nötigung/Vergewaltigung mit Geiselnahmen von Frauen in Gefängnissen einherging¹⁹⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Geiselnahmen - und insbesondere solche, die für den Täter wenig Chancen zu einem erfolgreichen Ausbruch enthalten - von vornherein nur dazu dienen, sexuelle Bedürfnisse oder Machtgelüste zu befriedigen²⁰⁾. Demnach könnte qualitativ durchaus von einem besonderen Risiko weiblicher Bediensteter sowie externer Personen, die in den Vollzug kommen, gesprochen werden, ein Risiko, das womöglich durch ein intuitives oder bewusstes (besseres) Selbstschutzverhalten kompensiert wird, sodass es zahlenmäßig keinen Ausdruck findet. Allerdings liegen hierzu, soweit ersichtlich, auch international keine Untersuchungen vor.

Dass die physische Verletzung wie auch besondere Bedingungen der Erniedrigung und Demütigung der Opfer eher das Risiko von PTSD mit sich bringen, liegt auf der Hand. Das von *Bailly* vertretene Motto: „Nicht verdrängen, sondern verarbeiten“ stieß zwar auf breite Zustimmung. Allerdings wurde auch bemerkt, dass man die individuellen Reaktionsweisen der Betroffenen zu respektieren habe. So ist zum Beispiel bekannt, dass viele Vergewaltigungsopfer keine Therapie haben wollen²¹⁾, andere suchen nur die Hilfe von Freunden und möchten auch ohne Kuren und Beratungen möglichst schnell in die Normalität zurückkehren. Dies ist jedoch gerade im Vollzug ein besonderes Problem, wenn sich das traumatische Ereignis im Grunde jederzeit wiederholen kann. *Bailly* plädiert daher für das Konzept einer offensiven aufsuchenden Beratung, die auch einmal das gesamte Personal

einer Anstalt umfassen kann, wie am Beispiel der JVA Uelzen gezeigt wird, nachdem dort im August 1999 der Anstaltsleiter *Eckhard Bunte* von einem Häftling ermordet worden war.

6. Ist Prävention möglich?

Absolute Sicherheit ist nicht möglich. Wer möchte dies bezweifeln - oder hat solche je eingefordert? Relative Sicherheit muss - gerade in riskanten Handlungsfeldern - optimiert werden. Darauf haben die Bediensteten des Vollzuges und andere Beteiligte einen legitimen Anspruch. Eine Optimierung der Sicherheit ohne Preisgabe des allgemeinen Resozialisierungsziels erfordert eine genaue Analyse des Systems der einzelnen Anstalten, und zwar nicht erst dann, wenn eine spektakuläre Geiselnahme stattgefunden hat. Eine besondere Schwachstellenanalyse muss auch durch Externe (Polizei, aber auch private Dienste) durchgeführt werden. Schließlich ist es entscheidend, „Risiko-Gefangene“ besser einschätzen zu können. Jede Anstalt des geschlossenen Vollzuges sollte - darauf hat *Bennefeld-Kersten* hingewiesen - nach dem Vorbild der polizeilichen Fahndung die gefährlichen „Top ten“ der Insassen definieren und besonders beachten. Dabei geht es nicht darum, Menschen zu etikettieren oder gar mit einem Stigma zu versehen, sondern die Aufmerksamkeitshaltung der Bediensteten zu fokussieren, um das Risiko von Gewalt und Geiselnahmen zu vermindern. Die philanthropische Annahme, es gäbe „eigentlich“ keine gefährlichen Personen - Gefährlichkeit als Konstrukt, aber auch eine professionelle Selbstüberschätzung, mit einer „gefährlichen“ Situation schon fertig zu werden -, kann leicht zu einem zusätzlichen Sicherheitsrisiko werden.

Über die mentalen Zustände von Geiselnahmenden als „reasoning criminals“, ihre Persönlichkeitsstruktur und Motivlage ist wenig bekannt. Bei einer näheren Analyse könnte sich zeigen, dass das Ausbruchsmotiv eher selten die entscheidende Rolle spielt, sondern - bei weiblichen Geiseln - der Wille zu sexueller Gewaltausübung maßgeblich ist. Auch hat *Wagner* auf den Wunsch der „Ausbrecher“ nach medialer Selbstinszenierung hingewiesen²²⁾. Für eine fundierte Prävention wären nicht nur die situativen Bedingungen zu analysieren, sondern auch das Spektrum der Täterstrukturen. Es ist daher zu begrüßen, dass das Bundeskriminalamt zur Zeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Möglichkeiten einer solchen Untersuchung und die Vergabe eines entsprechenden Forschungsauftrages prüft.

Vor dem Hintergrund einer solchen Untersuchung könnten auch Fragen einer täterspezifischen Verhandlungsführung geklärt werden. Zwar hat *Middendorff* in seiner schon klassisch gewordenen Studie dargelegt, dass man bei Geiselnahmen aus präventiven Gründen nicht auf Verhandlungen eingehen sollte²³⁾. Für verschiedene Formen des politisch motivierten Terrorismus mag das strategisch angemessen sein. Zum konkreten Schutz von Geiseln in Justizvollzugsanstalten kann jedoch auf das taktische Mittel der Verhandlungsführung nicht verzichtet werden. Die Tagung der BAGÄP konnte hierzu interessante Details und Erfahrungen aus der Praxis vermitteln.

Anmerkungen

- 1) *Romkopf*: 25 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (BAGÄP). - In: ZfStrVo 43 (1994), 1. - 45.
- 2) So der Titel eines Beitrages von *Heide M. Müller* in ZfStrVo 44 (1995), 3. - 162-167.
- 3) Der Beitrag erscheint in BewHi 48 (2001), 2.
- 4) Stand der Umstellung des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern - 10 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands.
- 5) Den Vortrag hielt Kriminalhauptkommissar *Eckes*, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz. Zur Wahrung der Vertraulichkeit beschränkt sich die folgende Darstellung weitgehend auf öffentlich zugängliche Informationen.
- 6) *Hunsicker*: Das Ende einer Geiselnahme. - In: Kriminalistik 51 (1997), 7. - 503.
- 7) A.a.O., 502.
- 8) Ruhr-Nachrichten vom 4. Juli 1992.
- 9) Vgl. auch Der Vollzugsdienst 39 (1992), 4. - 24 f.
- 10) *Bennefeld-Kersten*: Die Geisel. Eine Gefängnisdirektorin in der Gewalt des Häftlings H.M. - Hamburg, 1998. - 30.
- 11) So hat etwa die Einsatzleitung in Fehleinschätzung der Lage den polizeilichen Erstsprecher ausgetauscht und den Kontakt zur Geisel und zum Geiselnahmenden abreißen lassen.
- 12) *Bennefeld-Kersten* 1998. - 172.
- 13) Bei dieser Zahl handelt es sich um Geiselnahmen im polizeitaktischen Sinn, die unter Einsatz von Spezialeinheiten bewältigt worden sind.
- 14) S.a. auch in diesem Heft *Friedberger*: Erlebnisbericht über die Verhandlungsführung bei einer Geiselnahme.
- 15) *Steinhilper*: Einrichtung eines Gesundheitszentrums für den niedersächsischen Justizvollzug. - In: Der Vollzugsdienst 47 (2000), 4-5. - S.44.
- 16) Darstellung der diagnostischen Kriterien nach: *Fischer & Riedesser*: Lehrbuch der Psychotraumatologie. München; Basel, 1999. - 42 f.
- 17) Vgl. hierzu zusammenfassend: *Saigh* (Hrsg.): Posttraumatische Belastungsstörung. Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Opfern von Gewalttaten und Katastrophen. - Bern u.a., 1995.
- 18) *Seidman & Williams*: Impact of violent acts on prison staff. - In: Forum on corrections research 11 (1999), 1. - 30-34. Einschränkend muss zu dieser Untersuchung festgestellt werden, dass etwa nur jedes zweite identifizierte Geiselnahmende „lokalisiert“ werden konnte bzw. zur Mitarbeit bereit war.
- 19) *Nouwens*: Hostage-Takings. A.k.a. forcible confinements and sexual assaults. - Ottawa, 1995.
- 20) Vgl. auch *Williams*: Forcible confinements and sexual assault of staff in a correctional environment. - In: *Schwartz* (ed.): The sex offender. - Vol. III. - New Jersey 1999. - 11-1 ff.
- 21) *Rothbaum & Foa*: Kognitiv-behaviorale Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung. - In: *Saigh* (Fußn. 17). - 118
- 22) *Wagner*: Flucht in die Öffentlichkeit. Wenn Häftlinge ihren Ausbruch als ein wirksames Happening inszenieren. Eine Nachlese zur Geiselnahme in Celle. - In: ZfStrVo 44 (1995), 4. - 239 f.
- 23) *Middendorff*: Menschenraub, Flugzeugentführungen, Geiselnahme, Kidnapping. Historische und moderne Erscheinungsformen. - Bielefeld, 1972. - 46. *Middendorff* führt freilich keinen einzigen deutschen Fall an.

Erlebnisbericht über die Verhandlungsführung bei einer Geiselnahme

Irmtraud Friedberger

Die JVA St. Georgen - Bayreuth ist zuständig für Strafgefangene im Erstvollzug. Es werden Strafen einschließlich lebenslanger Freiheitsstrafen vollstreckt. Die Belegungsfähigkeit wird mit 931 angegeben, davon sind ca. 60 Gefangene in der Untersuchungshaft untergebracht.

Seit 1992 wurde der Verfasserin, seit 01. September 1981 - mit einer dreijährigen Unterbrechung in der Sozialtherapie Erlangen - als Diplom-Psychologin in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen Bayreuth tätig, zusätzlich die Aufgabe der Abteilungsleitung übertragen. Sie war eine Zeitlang für das Haus E als Abteilungsleiterin zuständig, und auch während des im Folgenden beschriebenen Ereignisses vertrat sie einen juristischen Kollegen.

Die Geiselnahme

Am 07. März 1996 wurde um 16.30 Uhr im Haus E (eine Abteilung, in der Untersuchungshäftlinge und Abschiebegefangene untergebracht sind) der für dieses Haus zuständige Sozialarbeiter in seinem Sprechzimmer von zwei Untersuchungshäftlingen als Geisel genommen. Es handelte sich um den 29-jährigen Bayreuther Uwe O. und den 21-jährigen Wolfgang W., die wegen des Verdachts der Bedrohung einerseits und wegen des Verdachts eines gemeinsamen schweren Diebstahls andererseits in Untersuchungshaft saßen.

Die Geiselnahmer schlugen die Geisel nieder und verschanzten sich in diesem Raum. Ein Gefangener informierte den zuständigen Beamten über das Ereignis. Der Beamte versuchte noch in den Raum einzudringen, allerdings ohne Erfolg. Kurz darauf meldeten sich die Geiselnahmer telefonisch und gaben ihre Forderungen und Drohungen an den Bediensteten durch.

An diesem Nachmittag hatte ich gerade das Urteil eines Geiselnahmers (Ebrach 1991), den ich psychologisch betreute, auf besondere Umstände noch einmal durchgelesen. Diese Geiselnahme dauerte damals ca. acht Stunden, bis der Zugriff durch Spezialeinsatzkräfte der Polizei erfolgte. Die Forderung der Geiselnahmer war ein Fluchtauto und Geld. Für den Fall der Nichterfüllung der Forderungen wurden massive Drohungen ausgesprochen.

Gerade als ich nach Hause gehen wollte, erreichte mich die Nachricht der Geiselnahme im Haus E. Ich begab mich sofort in das Gebäude, das eine Straße weiter entfernt liegt. Im Dienstzimmer herrschte hektisches Durcheinander. Jeder wollte irgend etwas tun, keiner wusste so recht was. Der Dienstleiter hatte den Geiselnahmern schon eine Telefonnummer mitgeteilt, auf der sie sich melden konnten. Das Telefon klingelte, und es herrschte angespannte Ruhe, bis meine Kollegin mich aufforderte, doch an das Telefon zu gehen. In der Zwischenzeit wusste ich sowohl, wer die Geisel war, als auch, wer die beiden Geiselnahmer waren. Der Untersuchungsgefangene O. war mir persönlich von einer früheren Inhaftierung bekannt, mit dem Untersuchungsgefangenen W. hatte ich eine Woche vorher eine Disziplinarmaßnahme zu verhandeln. So konnte

ich sie gleich mit Namen ansprechen und ihre Forderungen entgegennehmen, die sie auch lautstark äußerten. Die erste Phase dieser Telefonkontakte war von großer Anspannung und lautstarkem Geschrei geprägt. Sowohl die Telefongespräche als auch die Pausen dauerten immer nur wenige Minuten. Die Geiselnahmer schrien ihre Forderungen ins Telefon und verdeutlichten immer wieder ihre Drohungen (Nase, Finger oder Ohr abzuschneiden). Diese Drohungen kamen mir bekannt vor aus dem zuvor gelesenen Urteil über die Geiselnahme in Ebrach. Ein Zusammenhang konnte allerdings ausgeschlossen werden. Für mich war in dieser Phase nur wichtig, die Verbindung mit den Geiselnahmern aufrecht zu erhalten. Da ich selbst natürlich auch aufgeregt war, ertappte ich mich dabei, dass ich den Geiselnahmern oft ins Wort fiel, was sie lautstark missbilligten. Nicht nur die Lautstärke zeigte den hohen Erregungsgrad, sondern auch die Hektik und die Telefonfrequenz. Des weiteren fühlte sich der Jüngere der beiden in einer extremen Machtposition, die er durch lautstarke Beschimpfungen und Beleidigungen unterstrich. Für mich war der Schutz der Geisel oberstes Gebot, sodass ich die verbalen Aggressionen gegen mich hinnahm.

Der örtliche Polizeidirektor war als Erster der Polizei relativ schnell vor Ort. Er schirmte mich von dem hektischen Drumherum so ab, dass ich mich voll auf die Gespräche mit den Geiselnahmern konzentrieren konnte. Durch die anhaltende aufgeregte und höchst angespannte Stimmung war es notwendig, gegen 18.00 Uhr den Geiselnahmern irgend etwas anzubieten, um ihnen zu zeigen, dass wir bereit waren, auf ihre Wünsche einzugehen. Ihnen wurden dann Getränke und Zigaretten übermittelt. Die Erfüllung einer weiteren Forderung nach ihrer Privatkleidung zog sich circa vier Stunden hin. Die Stimmung wurde etwas entspannter, sodass wir uns in ruhigem Ton verständigen konnten. Die Geiselnahmer hatten den Vorteil, sich abwechseln zu können. Immer wenn einer der beiden nicht mehr weiter wusste, übergab er den Telefonhörer an den anderen. Ich dagegen musste immer voll konzentriert sein, um entsprechend reagieren zu können. Was für mich erstaunlich war, war die Bereitschaft der Geiselnahmer, mich relativ frühzeitig mit der Geisel reden zu lassen.

Als weitere Polizeikräfte eintrafen, wurde ich nach kurzer Lagebeschreibung gefragt, ob ich die Verhandlungen weiterführen würde. Meines Erachtens war eine echte Entscheidungsmöglichkeit für mich in diesem Moment nicht gegeben, da ich keine Zeit hatte, darüber nachzudenken und ich auch das Gefühl gehabt hätte, den mir gut bekannten Sozialarbeiter im Stich zu lassen.

Mit Unterstützung von Polizeikräften wurden die Gespräche bis zum Zugriff insgesamt acht Stunden weitergeführt. Während der Gespräche merkte ich auch bei mir dieses Auf und Ab der Stimmung und der Konzentration. Je mehr die Stunden vergingen, desto ruhiger wurden die Gespräche geführt. Ein gewisses gegenseitiges Verständnis war streckenweise zu erkennen. Gerade in diesen Phasen versuchte ich die Geiselnahmer durch vernünftige und einleuchtende Argumente zur Aufgabe ihres weiteren Vorhabens zu bringen. Leider war immer ein rigoroses NEIN die Antwort mit dem Zusatz, sich lieber erschießen lassen zu wollen als aufzugeben.

In den ruhigeren Phasen war es möglich, längere Gespräche mit dem Geiselnnehmer 0. zu führen. Er schien es zu genießen, jemandem seine Probleme schildern zu können. Er war auch immer, bis auf den Anfang, sehr höflich zu mir. Er siezte mich und sprach mich mit dem Namen an. Im Gegensatz zu seinem Freund, der mich grundsätzlich duzte und mir in der Gossensprache Anweisungen erteilte.

Nach circa sechs Stunden merkte ich, dass meine Nerven leicht angeschlagen waren. In den Gesprächspausen fing ich am ganzen Körper zu zittern an und musste mich krampfhaft an unbedeutenden Dingen orientieren, um meiner Schwäche nicht nachgeben zu müssen. Erstaunlicherweise war die Konzentration auf die Gespräche mit den Geiselnnehmern sofort beim ersten Klingelton des Telefons wieder vorhanden. Ich hatte auch den Eindruck, dass ich mit fester Stimme sprach und sicher wirkte. In den längeren Pausen, die nun immer wieder eintraten, fragte ich mich, warum ich dies alles tue. Die größte Angst war, dass der Sozialarbeiter durch eine Unachtsamkeit meinerseits zu Schaden kommen oder getötet werden könnte.

Da ich selbst in einem kleinen Raum „eingesperrt“ war, hatte ich keinerlei Informationen, was außerhalb und um mich herum geschah. Ich konnte mir auch überhaupt nicht vorstellen, wie diese Situation beendet werden konnte. Als das letzte Gespräch geführt wurde, war ich vom Zugriff der Polizei genauso überrascht und geschockt wie die Geiselnnehmer.

Nach der ersten Schockreaktion suchte ich den Sozialarbeiter, um mich von seiner Unversehrtheit zu überzeugen. Er war unverletzt bis auf eine rote Stelle im Gesicht, die ihm der Gefangene 0. am Anfang beigebracht hatte.

Ich verließ dann einfach die Anstalt und fuhr mit dem Auto nach Hause. Die ersten Erlebnisberichte teilte ich noch nachts meinem Mann mit. Auch der Anstaltsleiter rief mich noch nachts an. In den nächsten Tagen drängte sich das Ereignis ständig in meine Gedanken. Ich konnte nichts dagegen tun als abzuwarten, bis die Alpträume weniger wurden. Erst am Dienstag nach der Geiselnahme im Skiurlaub hatte ich das Gefühl, etwas Abstand bekommen zu haben.

Der Sozialarbeiter wurde nach der Befreiung durch die Polizei von meinem Kollegen nach Hause gefahren und in den kommenden Tagen betreut. Nach etwa zwei Monaten vereinbarten wir monatliche Treffen, um uns mit dem Ereignis auseinander zu setzen. Es war für beide eine wichtige Zeit, die es zu überbrücken galt, bis die Gerichtsverhandlung angesetzt war. Wichtig war auch in diesem Zusammenhang, das Gedächtnis zu trainieren, um sich an den 8-stündigen Ablauf wenigstens grob zu erinnern. Einerseits wollten wir das Ereignis aufarbeiten, andererseits mussten wir uns immer wieder Einzelheiten ins Gedächtnis rufen, die vielleicht in der Verhandlung abgefragt werden würden. Bei der Aufarbeitung eines traumatischen Ereignisses gehört ja auch immer ein Verdrängungsprozess und Vergessen dazu. Wer erinnert sich schon gern an negative Ereignisse! Hier waren wir gezwungen, bis zur Verhandlung diesen Verdrängungsprozess zu verhindern.

Endlich nach 16 Monaten Wartezeit wurde die Verhandlung im Juli des Jahres 1997 angesetzt. Es sollte für alle Beteiligten der Schlusspunkt sein.

Weitere kurze Gespräche mit dem Sozialarbeiter in größeren Abständen folgten noch, doch der Verdrängungsprozess ließ die Ereignisse langsam verblassen und in den Hintergrund treten.

Meine persönliche Aufarbeitung versuchte ich weiter zu führen, indem ich Fortbildungen zu diesem Thema in verschiedenen bayerischen Vollzugsanstalten und an der bayerischen Vollzugsschule gab.

Telefonieren ohne Grenzen?

Die Ausgestaltung der Nutzung des Kartentelefonats im Vollzug am Beispiel der hessischen „Rahmenrichtlinie für das Telefonieren von erwachsenen männlichen Gefangenen im geschlossenen Vollzug“ vom 15. November 1999

Hendrik Schneider

I. Die Ausgangslage

Das Kartentelefon hat sich auch im geschlossenen Vollzug fest etabliert. Nach der empirischen Untersuchung von Klaus Rochus Ebert¹⁾ waren bereits im Jahr 1997 sechs der neun geschlossenen Strafvollzugsanstalten der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen mit Kartentelefonen der Telekom ausgestattet. Insbesondere in den hessischen Anstalten weichen nach Ebert die tatsächlichen Verhältnisse und die Regelungen über die Nutzung der Kartentelefone - sofern vorhanden - zum Teil erheblich voneinander ab.

Die Möglichkeit der Nutzung der Kartentelefone war nach den Erkenntnissen Eberts etwa in der JVA Darmstadt²⁾ vergleichsweise liberal ausgestaltet. Es standen fünf Kartentelefone zur Verfügung, die von durchschnittlich etwa 340 Gefangenen genutzt werden konnten. Den Gefangenen war gestattet, bis zu einem Wert von 100,- DM pro Monat Telefonkarten vom Kaufmann zu erwerben. Die Zusendung weiterer Telefonkarten durch Außenstehende war ebenso möglich wie die Übergabe von Karten während des Besuchs. Die Gefangenen hatten absolut freien Zugang zu den Kartentelefonen, die sie in der Freizeit ohne besondere Genehmigung nutzen durften. Es fand weder eine Gesprächsüberwachung noch eine Sichtkontrolle des Telefonierens durch die Anstaltsbediensteten statt; und über die Telefonate wurde seitens der Anstalt nicht Buch geführt.³⁾ In der JVA Kassel I gab es zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Ebert demgegenüber keine Kartentelefone.⁴⁾ Die Gefangenen hatten lediglich die Möglichkeit, über insgesamt elf Dienstapparate zu telefonieren, die sich in den Büros der Bediensteten befanden. Das Telefonieren war nur dann möglich, wenn die Gefangenen dringende und unaufschiebbare Gründe nennen konnten, und die Telefonate wurden gemäß einer Anstaltsverordnung vollständig durch Bedienstete mitgehört. Die angewählte Rufnummer (Zielnummer) wurde bis auf die letzte Ziffer elektronisch gespeichert.⁵⁾

Um die Nutzung der Kartentelefone in den hessischen Anstalten zu vereinheitlichen (auch die JVA Kassel I verfügt mittlerweile über vier Kartentelefone), hat das hessische Ministerium der Justiz im Rahmen seiner Fachaufsicht über die Anstalten (§ 151 StVollzG)⁶⁾ zeitlich nach der Untersuchung Eberts mit Wirkung zum 15. November 1999 eine „Rahmenrichtlinie für das Telefonieren von erwachsenen männlichen Gefangenen im geschlossenen Vollzug unter Benutzung von Kartentelefonen“⁷⁾ erlassen, die eine weitgehende Einschränkung der über Kartentelefone geführten Ferngespräche vorsieht. Im einzelnen wurden folgende Regelungen getroffen:

„(1) Kartentelefone dürfen für Gefangene nicht frei zugänglich sein. Sie sind in separaten Räumen aufzustellen, mit verschließbaren Abdeckungen auszustatten und dürfen nur für ausgehende Gespräche geschaltet sein. Das Abschalten der Kartentelefone in besonderen Situationen muss von der Zentrale aus möglich sein.“

(2) Telefonkarten dürfen nur durch Vermittlung der Vollzugsanstalt (z. B. über den Gefangeneneinkauf) erworben werden. Die Übergabe von Telefonkarten beim Besuch oder deren Einbringung von außen nach Vollzugslockerungen oder Urlaub ist nicht statthaft. Gefangene dürfen monatlich Telefonkarten bis zu einem Wert von 12 DM erwerben. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. bei Gefangenen ohne Besuchsmöglichkeiten, insbesondere bei Ausländern zur Aufrechterhaltung der Kontakte zu ihren im Ausland lebenden Angehörigen) sind im Einzelfall Ausnahmen durch den Anstaltsleiter oder den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter zulässig...

(3) Die Telefonberechtigung für einen Gefangenen erteilt der Vollzugsabteilungsleiter oder ein von ihm bestimmter Bediensteter. Dabei wird festgelegt, mit welchen Personen unter welchen Rufnummern Gespräche geführt werden dürfen. Bei Gefangenen besonderer Risikogruppen, namentlich bei Serienbetrüglern, Wirtschaftsstraftätern, Drogendealern oder solchen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, bedarf die Erteilung der Telefongenehmigung einer besonders gründlichen Prüfung. Die Entscheidung obliegt in diesen Fällen dem Anstaltsleiter. Das einzelne Telefonat ist bei der Vollzugsabteilungsleitung oder der von ihr bestimmten Stelle unter Angabe des Gesprächsteilnehmers und dessen Rufnummer festzuhalten.

(4) Es ist sicherzustellen, dass Gefangene keine Möglichkeit haben, während des Telefonats die Rufnummern zu wechseln, und die Gespräche mitgehört werden können. Über die Möglichkeit des Mithörens sind die Gefangenen zu belehren. Der Anstaltsleiter trägt dafür Sorge, dass die Gesprächsteilnehmer darauf hingewiesen werden, dass eine Überwachung des Gesprächs erfolgen kann. Im Einzelfall wird die Unterhaltung mitgehört, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(5) Für die Benutzung der Kartentelefone sind feste Zeiten zu bestimmen. Die Anstaltsleitung legt die Wochentage fest, an denen die Kartentelefone freigeschaltet werden. Die Freischaltung an diesen Tagen erfolgt nach festen Uhrzeiten in Zeitblöcken von einer Stunde bis maximal drei Stunden. Jeder Gefangene darf monatlich höchstens vier Telefonate jeweils mit einer Dauer von bis zu fünf Minuten führen. ... „Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Anstaltsleiter. ...“

II. Vollzugsrechtliche und kriminologische Probleme der Nutzung von Kartentelefonen im geschlossenen Vollzug

1. Vollzugsrechtliche Problemstellungen

a. Die Regelung der Außenkontakte im Allgemeinen

Die Nutzung von Kartentelefonen im geschlossenen Vollzug wirft grundsätzliche vollzugsrechtliche und krimino-

logische Fragestellungen auf, die für die Beurteilung der Rahmenrichtlinie von entscheidender Bedeutung sind. Die einzige gesetzliche Regelung über die Zulassung von Ferngesprächen findet sich in dem durch das vierte StVollzÄndG vom 26.08.1998⁹⁾ geänderten § 32, der im vierten Abschnitt des StVollzG den Außenkontakten zugeordnet ist. § 32 Abs. 1 stellt die Genehmigung der Ferngespräche in das Ermessen des Anstaltsleiters und verweist im übrigen auf die Regelungen, die für den Besuch gelten. Da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StVollzG noch kein öffentliches Telefon im Vollzug gab und sich § 32 dementsprechend ursprünglich auf die Genehmigung eines Einzeltelefonats von einem Dienstapparat bezog,⁹⁾ betraf der Verweis auf die Besuchsregelungen vor allem die Verbots- und Überwachungstatbestände der §§ 25-27.

Die Nutzung des öffentlichen Kartentelefon, das regelmäßiges Telefonieren der Gefangenen ermöglicht, wirft demgegenüber weitergehende Fragestellungen auf. Neben den Problematiken der Gesprächsüberwachung (vgl. Abschnitt 4 S. 3 der Rahmenrichtlinie) oder der Limitierung der zulässigen Anzahl der Telefonate sowie der zeitlichen Begrenzung der einzelnen, von dem Gefangenen geführten Gespräche (Abschnitt 5 S. 3 der Rahmenrichtlinie) ist hier zunächst zu klären, ob die Nutzung des Kartentelefon in der Anstalt unter denselben Rahmenbedingungen erfolgen soll, wie die übrigen durch das Strafvollzugsgesetz geregelten Außenkontakte, insbesondere der Besuch. Die gegenüber der Rahmenrichtlinie des Landes Hessen verhältnismäßig liberale Regelung über die Nutzung der Kartentelefone durch die JVA Darmstadt vor Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie legt für das Telefonieren offensichtlich grundsätzlich andere Maßstäbe an als für die sonstigen intramuralen Kontakte der Strafgefangenen. Denn alle Außenkontakte der Gefangenen im geschlossenen, nicht gelockerten Vollzug sind durch das Strafvollzugsgesetz so ausgestaltet, dass eine nicht kontrollierte Kommunikation mit Außenstehenden ausgeschlossen ist. Die Anstalt hat grundsätzlich Kenntnis darüber, mit wem, wann und wie oft der Gefangene den Kontakt zu anstaltsfremden Personen aufnimmt.

So müssen sich etwa Besucher bei Betreten der Anstalt ausweisen und mitteilen, wen sie besuchen möchten (VV 1 zu § 24). Verteidiger haben sich darüber hinaus durch die Vollmacht des Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen (VV 1 zu § 26). Ferner werden eingehende und ausgehende Schreiben (auch Telegramme, § 32) grundsätzlich durch die Anstalt vermittelt. Pakete werden in Gegenwart des Gefangenen geöffnet (§ 33 Abs. 2 S. 1). Außerhalb dieser gesetzlich geregelten Formen der Kontaktaufnahme mit Außenstehenden ist eine Kommunikation (auch für Außenstehende, vgl. § 115 OWiG), z. B. durch Zurufen über die Anstaltsmauer oder durch Blinkzeichen verboten und auch von der baulichen Gestaltung der Anlagen her tatsächlich zumindest schwierig.

Die Regelungen (1), (3), (4, S.1) und (5, S.1-3) der Rahmenrichtlinie knüpfen an diese Gestaltung der Außenkontakte an und gewährleisten die Kenntnis der Anstaltsleitung, wer mit wem im Einzelfall telefoniert. Nach (1) sind die Kartentelefone (abweichend von der bisher in der JVA Darmstadt üblichen Praxis) daher grundsätzlich nicht frei zugänglich; gemäß (3) wird von einem Bediensteten fest-

gelegt und aufgezeichnet (sog. Zielnummernkontrolle), mit welchen Personen unter welcher Rufnummer Gespräche geführt werden dürfen; (4, S.1) unterbindet den Rufnummernwechsel und in (5, S.1-3) werden zeitliche Grenzen für das Telefonieren festgesetzt.

Diese Ausgestaltung der Außenkontakte im geschlossenen Vollzug ist historisch gewachsen und wird heute im Wesentlichen mit verfassungs- und vollzugsrechtlichen Argumenten legitimiert. Vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurden die weitgehenden Restriktionen der Kontaktaufnahme mit Außenstehenden - sofern diese überhaupt gestattet war - vor allem mit dem Charakter der Freiheitsstrafe als Strafübel begründet. Auch im Strafvollzug der Nachkriegszeit waren die Regelungen der Außenkontakte ebenso wie die sonstige Gestaltung des Vollzuges wie etwa Unterbringung und Verpflegung, Beschränkung des persönlichen Besitzes oder die Ausstattung des Hafttraumes Teil der Rechtsbeschränkungen, die sich unmittelbar aus dem vergeltenden Charakter der Freiheitsstrafe ergaben.¹⁰⁾ Dementsprechend war auch im Vollzug der Zuchthausstrafe, die einen „entehrenden“ Charakter hatte, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme ungünstiger gestaltet als bei der Gefängnisstrafe oder der Einschließung.¹¹⁾ Seit dem Abschied vom besonderen Gewaltverhältnis und dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist dieser Begründungsansatz nicht mehr vertretbar. Alle Rechtsbeschränkungen im Vollzug stellen grundsätzlich Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen dar, die nur dann rechtmäßig sind, wenn sie „zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gewährten gemeinschaftsbezogenen Zwecks unerlässlich“ sind.¹²⁾ Die Freiheitsstrafe erschöpft sich daher nach heutigem Verständnis im bloßen Entzug der Freiheit. Dem Gefangenen dürfen insbesondere keine Leiden und Einschränkungen auferlegt werden, die über den Entzug der Freiheit als solchen hinausgehen,¹³⁾ es sei denn, diese sind aus Gründen der Behandlung, der Disziplinierung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich.

Verschiedene Regelungen im Strafvollzugsgesetz zeigen, dass diese Grundsätze allerdings nicht in letzter Konsequenz durchgehalten werden. So läßt sich etwa nur schwer mit den oben genannten verfassungsrechtlichen oder zwingenden vollzugsorganisatorischen Gründen rechtfertigen, dass die Gefangenen zum Tragen von Anstaltskleidung oder zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind (vgl. §§ 20, 21 gegenüber Nr. 50 Abs. 2 S. 1; 52 Abs. 1 S. 1 UVollzO). Da das Vollzugsgesetz die Begriffe der Behandlung sowie die der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht definiert und der Anstaltsleitung durch die Rechtsprechung insofern außerdem ein weitgehender Beurteilungsspielraum zugestanden wird, können Rechtseinschränkungen außerdem als Behandlungs- oder Sicherheitsmaßnahmen deklariert und so vollzugsrechtlich legitimiert werden.¹⁴⁾ Darüber hinaus ist anerkannt, dass die Gefangenen alleine über die durch den Vollzug vermittelte Einschränkung der Bewegungsfreiheit verschiedenen Grundrechtsbeschränkungen unterliegen. Über diese „Reflexwirkung“¹⁵⁾ des Freiheitsentzuges auf die Möglichkeiten des Grundrechtsgebrauchs kann die Anstalt ihren vollzugsorganisatorischen Belangen zur Geltung verhelfen. So ist etwa die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) alleine wegen der

beschränkten Arbeitsmöglichkeiten im Vollzug limitiert. Ähnliches gilt für die Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 u. 9 GG). Dies alles sind Regeln über die inhaltliche Ausgestaltung der Freiheitsstrafe, die verdeutlichen, dass es den vom BVerfG und vom Europarat apostrophierten Strafvollzug „an sich“ nicht geben kann, sondern immer nur Strafvollzug unter spezifischen gesetzlichen, tatsächlichen und nicht zuletzt auch haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die derzeitige gesetzliche Regelung über die Außenkontakte greift die oben genannten verfassungsrechtlich legitimierte Ausnahmetatbestände auf. Der Gefangene darf zwar regelmäßig Besuch empfangen (§ 24 Abs. 1 S. 1). Bei der Festlegung der Besuchszeiten, der Häufigkeit und Dauer der Besuche kann die Anstalt, die diese Einzelheiten in ihrer Hausordnung regelt (§ 24 Abs. 1 S. 3), aber ihre vollzugsorganisatorischen Belange und Möglichkeiten berücksichtigen. Die Regelungen über das Besuchsverbot beziehen sich auf die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (§§ 25 Nr. 1, 7 Abs. 1 u. 4, 28 Abs. 2 Nr. 1, 29 Abs. 3) und die Behandlung und können so die grundsätzlich gewährten Individualrechte einschränken. Vergleichbare Regelungen gelten für die sonstigen Außenkontakte der Gefangenen, vgl. §§ 28 bis 31 für den Schriftwechsel sowie § 33 für den Bezug von Paketen. Hinsichtlich der Behandlung ist die Anstalt nach der Wertentscheidung des Strafvollzugsgesetzes sogar zum Tätigwerden (vgl. § 2) verpflichtet. Außenkontakte, die der Eingliederung des Gefangenen zweckdienlich sind, „soll“ die Anstalt fördern; sie können untersagt werden, wenn sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben.

b. Konsequenzen für die Nutzung der Kartentelefone

Die oben aufgeworfene Ausgangsfrage, ob die Nutzung der Kartentelefone entsprechend den Regelungen der Rahmenverfügung unter denselben Rahmenbedingungen erfolgen soll wie die sonstigen Außenkontakte, hängt daher entscheidend davon ab, ob auch hier die dort geltenden Ermächtigungstatbestände für den Eingriff in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) einschlägig sind. Aus vollzugsorganisatorischen Gesichtspunkten lassen sich die zeitlichen Schranken (vgl. Abschnitt 5 S. 1-3 der Rahmenverfügung) nicht ohne weiteres legitimieren. Im Unterschied zu den Besuchen Außenstehender sind hier die räumlichen und baulichen Kapazitäten keine Kriterien, auf die bei einer Einschränkung abgestellt werden kann. Für die Rechtmäßigkeit dieser Limitierung kommt es daher ebenso wie im Hinblick auf die Regelungen der Abschnitte (1) freie Zugänglichkeit, (3) Telefonberechtigung und Zielnummernkontrolle sowie (4) kein Rufnummernwechsel entscheidend auf die Aspekte der Sicherheit an. Insoweit ist zwischen innerer und äußerer Sicherheit und im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten zu differenzieren.

Bezüglich der inneren Sicherheit ist etwa an Auseinandersetzungen bei der Nutzung der Telefone zu denken.¹⁶⁾ Insbesondere wenn nur wenige Telefone zur Verfügung stehen, liegt es nahe, dass bei der Benutzung Wartezeiten entstehen, die Konflikte unter den Gefangenen auslösen können. Dies rechtfertigt eine zeitliche Reglementierung der Nutzung der Kartentelefone, die es der Anstalt offen

lässt, den reibungslosen Ablauf durch die Anwesenheit eines Bediensteten sicher zu stellen.

Es wäre auch nicht zu beanstanden, wenn die Nutzung der Telefone im geschlossenen Vollzug generell von der Anwesenheit eines Bediensteten abhängig gemacht würde (sogenannte „Sichtkontrolle“). Zwar ist bei Besuchen auch die Sichtkontrolle als Überwachungsmaßnahme gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig zu machen.¹⁷⁾ Im Unterschied zu den Telefonaten kann bei Besuchen aber auf andere Weise (an der Pforte durch Ausweiskontrolle) festgestellt werden, wer mit welchem Gefangenen in Kontakt tritt. Sofern diese Feststellungen nicht durch technische Alternativen möglich sind, bleibt alleine die optische Überwachung des Telefonierens, die als Nebeneffekt dazu führen kann, dass der Bedienstete bruchstückhaft auch von den Gesprächsinhalten Kenntnis erlangt.¹⁸⁾

Im Hinblick auf die äußere Sicherheit ist zu berücksichtigen, dass sich mittels Telefon schnell und detailliert Flucht- oder Ausbruchsversuche arrangieren lassen.¹⁹⁾ Sofern diesen Entwicklungen gegen gesteuert werden soll, ist zumindest die Überwachung der Zielnummern (Abschnitt 3 der Rahmenverfügung) erforderlich, um festzuhalten, mit wem der Gefangene wann in Kontakt getreten ist. Die weitergehende Kontrolle der Gesprächsinhalte macht die Rahmenverfügung zutreffend von einer im Einzelfall gegebenen Gefährdung der Anstaltssicherheit abhängig.²⁰⁾ Das Mithören des Gesprächs stellt ebenso wie die akustische Überwachung des Besuchs einen besonders einschneidenden Grundrechtseingriff auch gegenüber dem jeweiligen unbeteiligten Gesprächspartner dar, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn im Einzelfall eine Ausbruchs- oder Fluchtgefahr besteht und zu befürchten ist, dass der konkrete Gesprächspartner hierbei mitwirkt.

Der unbeschränkte Telefonkontakt nach außen ermöglicht ferner auch die Begehung einer Reihe von Straftaten, die nicht notwendig die körperliche Anwesenheit des Täters voraussetzen, etwa Nötigung, Bedrohung, Erpressung oder Betrug. Auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt die durch die Abschnitte 3 und 4 der Rahmenverfügung gewährleistete Zielnummernkontrolle sowie die Telefongenehmigung im Einzelfall.²¹⁾ Die genannten Überwachungsmaßnahmen sind organisatorisch nur dann möglich, wenn die Telefone entsprechend der Regelung (1) der Rahmenrichtlinie für die Gefangenen nicht frei zugänglich sind. Im Ergebnis ist die durch die Rahmenverfügung gewährleistete Gleichstellung der Nutzung der Kartentelefone mit den sonstigen Regelungen über den Kontakt mit Außenstehenden daher im wesentlichen sinnvoll und vollzugsrechtlich zutreffend.

Gleichwohl bleiben folgende Gesichtspunkte unberücksichtigt: (a) Soweit bei den oben diskutierten Einschränkungen des freien Fernmeldeverkehrs (Art. 10 Abs. 1 GG) auf die Sicherheit der Anstalt oder der Allgemeinheit abgestellt wird, erscheint dies dann widersprüchlich, wenn der Gefangene bereits für Vollzugslockerungen (§ 11) geeignet ist. Abgesehen davon, dass es den Gefangenen zumindest in den Fällen des Freigangs, eines Hafturlaubs oder einer Ausführung unbenommen bleibt, unbeschränkt zu telefonieren, bedeutet die Feststellung der Eignung für diese Behandlungsmaßnahmen im Umkehrschluß auch eine Verneinung konkreter von dem Gefangenen ausgehender

Sicherheitsrisiken. Dies legt es nahe, auch bei den Telefonaten im geschlossenen Vollzug zu differenzieren. Die weitgehend restriktive Handhabung der Nutzung der Kartentelefone auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie kommt danach nur für diejenigen Gefangenen in Betracht, für die noch keine Lockerungen vorgesehen sind. Sofern die Anstalt aber selbst die Gewährung von Vollzugslockerungen nach §§ 11, 13 und damit extramurale Kontakte für unbedenklich hält, bieten die Gesichtspunkte der inneren und äußeren Sicherheit sowie der Sicherheit der Allgemeinheit keine tragfähige Grundlage für die durch die Rahmenrichtlinie vermittelten Rechtsbeschränkungen auf der intramuralen Ebene. Gefangenen, die bereits in den Genuß von Vollzugslockerungen kommen, wäre es daher zu gestatten, die Telefone zu nutzen, ohne dass eine Zielnummernkontrolle o.ä. stattfindet.²²⁾

(b) Bedenken bestehen darüber hinaus im Hinblick auf den Abschnitt (2) der Rahmenrichtlinie, der den Bezug von Telefonkarten regelt. Die Regelung greift über die oben dargestellte Gleichstellung des Telefonierens mit den sonstigen Außenkontakten hinaus und will vermeiden, dass einige Gefangene mehrere Karten zur Verfügung haben und hierdurch subkulturellen Entwicklungen Vorschub geleistet wird.²³⁾ Aus diesen Gründen ist es zwar legitim, den Bezug der Karten auf den Gefangeneneinkauf zu beschränken, nicht überzeugend ist aber die Beschränkung auf ein Einkaufsvolumen von DM 12 pro Monat. Sofern etwa der Einkauf nur über das Hausgeld gestattet wird (die Rahmenrichtlinie läßt offen, von welchen Konten der Gefangenen die Telefonkarten bezahlt werden sollen) lassen sich auch über die Verfügbarkeit der Geldbeträge entsprechende Grenzen ziehen und der Gefangene kann selbst entscheiden, ob er das Geld für Telefonkarten oder Genußmittel ausgeben möchte. In diesem alleine durch die tatsächlichen Vermögensverhältnisse im Vollzug begrenzten Umfang entspricht der mit den Karten möglicherweise durchgeführte Tauschhandel auch den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, vgl. § 83 Abs. 1 S. 2 StVollzG, der den sogenannten „kleinen Tauschhandel“ gestattet.²⁴⁾

Ähnlich problematisch ist die Beschränkung auf monatlich höchstens vier Telefonate mit einer Dauer von maximal fünf Minuten. Diese Begrenzung ist aus Sicherheitsgründen nicht zu rechtfertigen. Vollzugsorganisatorische Aspekte (Verfügbarkeit der Geräte, reibungsloser Ablauf des Telefonierens) können den Grundrechtsgebrauch - wie dargelegt - zwar im Wege der Reflexwirkung einschränken. Dieser Gesichtspunkt trägt aber dann nicht, wenn den vollzuglichen Belangen auf andere Weise leicht Rechnung getragen werden kann. Insoweit ist an eine Verlängerung der Freischaltungszeiten und an die oben angeführte Differenzierung zwischen Gefangenen im nicht gelockerten und gelockerten Vollzug zu denken.

Eine erhebliche quantitative Beschränkung des Telefonierens steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Gestaltungsprinzipien des § 3 und zur Förderungspflicht des § 23 S. 2. Unter dem Gesichtspunkt des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1) hat die Anstalt die gesamtgesellschaftlich gestiegene Bedeutung der Kontaktaufnahme über das Telefon zu berücksichtigen und der Entwicklung Rechnung zu tragen, dass das Telefon heute in vielen gesellschaftlichen Bereichen den Brief als Kom-

munikationsmedium abgelöst hat. Zu den Aufgaben, den schädlichen Folgen des Vollzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2) gehören auch Maßnahmen, die es dem Gefangenen ermöglichen, tragende menschliche Bindungen zu erhalten und zu pflegen. Wegen der ohnehin begrenzten Besuchszeiten kommt hier dem regelmäßigen, auch ausführlicheren Gedankenaustausch über das Telefon eine gesteigerte Bedeutung zu. Diese Bindungen können darüber hinaus unter Umständen (siehe dazu näher unten) eine wesentliche Eingliederungshilfe nach dem Ende der Haftzeit darstellen.²⁵⁾

2. Kriminologische Problemstellungen

Die oben dargestellte Beurteilung der Rahmenrichtlinie des Landes Hessen bestätigt sich auch vor dem Hintergrund kriminologischer Erwägungen, die den verfassungsrechtlichen Aspekt der Behandlung konkretisieren. Unter einem kriminologischen Blickwinkel erweist sich insbesondere die auch hier befürwortete Gleichstellung der Nutzung der Kartentelefone mit den sonstigen Außenkontakten der Gefangenen als zutreffend. Alle kriminologischen Ansätze, die das Verhältnis des Betroffenen zu Dritten thematisieren, gehen von der Ambivalenz der Kontakte aus. Kontakte zu Dritten sind danach für einen sozial unauffälligen Lebensstil nicht etwa grundsätzlich vorteilhaft oder nachteilig, sondern es kommt entscheidend auf die Art des Kontaktes und die Persönlichkeit des Gegenübers an. So ist etwa nach der Bindungstheorie *Travis Hirschis*,²⁶⁾ die vier Ebenen des inneren und äußeren Halts systematisiert, für den Grad der Einbindung des Individuums in die Gesellschaft unter anderem das emotionale Band entscheidend, welches das Individuum mit Bezugspersonen verbindet („attachment to meaningful persons“). Eine emotionale Verpflichtung, sich mit Rücksicht auf diese Bezugsperson konform zu verhalten, resultiert aus dieser Bindung aber nur dann, wenn das Gegenüber Konformität und nicht Abweichung erwartet.

Nach *Edwin Sutherlands* „Theorie der differentiellen Kontakte“²⁷⁾ kommt es für das Erlernen von Kriminalität entscheidend auf die Kontakte des Einzelnen an. Dominieren Kontakte zu Personen, in denen die herrschenden Norm- und Wertvorstellungen negativ bewertet werden, so werden diese Einstellungen (aber auch bestimmte Techniken und Fertigkeiten des illegalen Verhaltens) übernommen. Unterhält der Einzelne demgegenüber qualitativ und quantitativ erhebliche Beziehungen zu nicht kriminellen Personen, werden deren „Motive, Triebe, Rationalisierungen und Attitüden“²⁸⁾ adaptiert.

Vergleichbar differenzierende Aussagen über die kriminologische Relevanz von Kontakten ergeben sich auch aus empirischen Untersuchungen. So wurde etwa in der Tübinger-Jungtäter Vergleichsuntersuchung festgestellt, dass Straffällige Kontakte zu einem lockeren Kreis von „Kumpels“ ohne Vertrauensbasis und mit wechselseitiger Übervorteilung gegenüber langjährigen tragenden Freundschaften bevorzugen.²⁹⁾ Auch bei Partnerschaften sind tragende und langfristig angelegte Bindungen, bei denen es auch auf die Persönlichkeit der Partnerin ankommt, eher die Ausnahme, und es werden überwiegend lockere Beziehungen (auch wenn diese formal in Verlöbnis oder Eheschließung gekleidet sind) eingegangen. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung, von der im Übrigen auch das Strafvollzugsgesetz (vgl. z. B. §§ 24 Abs. 2; 25 Nr. 2) ausgeht, ist es auch im Hinblick auf die Förderpflicht nach § 23 S. 2 notwendig zu wissen, mit wem der Gefangene telefonisch in Kontakt tritt. Aus Gründen der Resozialisierung sind hier vor allem diejenigen Beziehungen zu erhalten, die sich nach den oben genannten Differenzierungskriterien förderlich auswirken. In diesen Fällen dürfte aber ein Telefonat von lediglich wöchentlich fünf Minuten bei weitem nicht ausreichend sein, um einen Gedankenaustausch zu ermöglichen, so dass auch aus kriminologischen Gründen eine gegenüber der Rahmenrichtlinie flexiblere Regelung vorzugswürdig wäre.

III. Zusammenfassende Beurteilung der Nutzung von Kartentelefonen im geschlossenen Vollzug

Die dargelegte Beurteilung der Rahmenrichtlinie des hessischen Justizministeriums führt im Ergebnis zu einer dreistufigen Differenzierung der Eingriffsmöglichkeiten in das Grundrecht des freien Fernmeldeverkehrs (Art.10 Abs. 1 GG) im geschlossenen Vollzug:

- Ein nur durch die Erfordernisse der Vollzugsorganisation begrenztes Telefonieren mittels Kartentelefon kommt nur bei den Gefangenen des geschlossenen Vollzuges in Betracht, die bereits für Lockerungen nach §§ 11, 13 geeignet sind.
- Bei den übrigen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges sind Maßnahmen gerechtfertigt, die die Kenntnis der Anstalt sicherstellen, wer wann und mit welchem Gesprächspartner in Kontakt tritt. Um dies sicher zu stellen, ist mangels anderer technischer Möglichkeiten in der Regel die Sichtkontrolle durch Anstaltsbedienstete zuzulassen.
- Die volle Überwachung der Gesprächsinhalte durch Mit-hören des Telefonats ist nur bei Sicherheitsrisiken oder aus Gründen der Behandlung im Einzelfall zulässig.

Anmerkungen

1) Ebert, Klaus Rochus: Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug. Ende oder Beginn einer Entwicklung?! Eine Untersuchung im Hinblick auf den geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug in Hessen und Rheinland-Pfalz; Dr. Kovac Verlag 1999; ders.: Kartentelefone im geschlossenen Vollzug - Kommunikation sui generis; ZfStrVo 2000, 213-220; vgl. auch Perwein, Sigmund: Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Dauer-telefonengenehmigung, ZfStrVo 1996, 16-21.

2) Die JVA Darmstadt ist für die südlichen hessischen Landgerichtsbezirke bis zu einer Reststrafe von 30 Monaten zuständig. Die JVA ist Ausbildungsanstalt für Hessen.

3) Ebert, Klaus Rochus a.a.O. (Endnote 1), S. 91ff.

4) Die JVA Kassel I ist zuständig für die nördlichen hessischen Landgerichtsbezirke von Ersatzfreiheitsstrafe bis zu lebenslanger Haft - Sicherheitsstufe I.

5) Ebert, Klaus Rochus a.a.O. (Endnote 1), S. 97.

6) §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StVollzG.

7) Für die freundliche Überlassung der Rahmenrichtlinie bedanke ich mich bei Herrn Dr. Schäfer, Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

8) BGB1. 1998 I Nr. 57, 2461ff.

9) Perwein, Sigmund a.a.O. (Endnote 1), S. 17.

10) Böhm, A.: Theologische Realenzyklopädie 2000, Band XXXII; Lieferung 2/3, Stichwort: Strafvollzug, 2. Abschnitt: Geschichte; Kaiser/Kerner/Schöch: Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, S. 97ff. mit instruktiven Beispielen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: Der Gefangene durfte etwa nur dann einen elektrischen Rasierapparat benutzen, wenn ihm der Anstaltsarzt eine Allergie gegen die Naßrasur mit Seife bescheinigt hatte.

Ein Gefangener, der zwei Lichtbilder von Familienangehörigen bei sich trug, mußte sich entscheiden, ob er das Bild mit den älteren Kindern oder jenes mit seiner Frau und dem Neugeborenen behalten wollte.

11) Die Berücksichtigung der damaligen Vorstellung, dass die „Gefangenschaft ein Strafübel ist und auch als solches empfunden werden soll“ (so die Begründung zum amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927; Einl. zum Abschnitt „Verkehr mit der Außenwelt“) prägte auch die Regelung in Nr. 162 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 01.12.1968: „Der Anstaltsleiter darf dem Gefangenen ein fernmündliches Gespräch oder die Absendung einer Drahtnachricht gestatten, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen. Das fernmündliche Gespräch hört ein Bediensteter mit ab...“

12) BVerfG 33, 1ff., 11.

13) Vgl. Nr. 64 der Minima, der Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 29 Februar 1987.

14) Vgl. hierzu Böhm, A.: Haben sich die Aufgaben des Vollzuges geändert? in: Häußling, Reindl u.a. (Hrsg.): Sozialpädagogik und Strafrechtspflege. Gedächtnisschrift für Max Busch; S. 475-492, 483: „Quälen kann man (die Gefangenen) nur noch mit Sicherheit. Sollte das vielleicht auch ein Grund für die Stärkung dieses Aspekts in der Praxis sein? Weil wir die Straftäter nicht mehr wegen ihrer Bosheit pieacken dürfen, tun wir das wegen ihrer Gefährlichkeit.“

15) Kaiser/Kerner/Schöch: Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, S. 156; Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, 8. Aufl. 2000, § 4 Rz. 15-17.

16) Ebert, Klaus, Rochus: a.a.O. (Endnote 1.), S. 113ff.

17) Einzelheiten str., vgl.: Calliess/Müller-Dietz a.a.O. (Endnote 15), § 27, Rz. 2.; Schwind, H.-D. in Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 27, Rz. 6.

18) Ähnliche Argumentation auch bei OLG Koblenz, NSTZ 1993, 558, 559.

19) Ebert Klaus, Rochus: a.a.O. (Endnote 1.), S. 114. Das Telefon spielte z. B. bei einer Entweichung mit Geiselnahme bei einer Arztausführung aus der JVA Frankenthal im November 2000 eine wichtige Rolle. Der Fall zeigt, dass selbst bei einer akustischen Gesprächsüberwachung nicht alle Sicherheitsrisiken ausgeschaltet werden können. Der Untersuchungsgefangene hatte den Fluchttermin einen Tag vor der Geiselnahme im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft genehmigten und von einer Sozialarbeiterin überwachten Telefonats verabredet und bei dem Gespräch Code-Wörter verwendet. Nach Auffassung der Sozialarbeiterin hatten sich der Gefangene und seine Freundin nur über ihren Gesundheitszustand unterhalten.

20) Die Rahmenverfügung nimmt hier zutreffend auf die für den Besuch geltenden Regelungen Bezug und differenziert zwischen der Sichtkontrolle, durch die alleine sicher gestellt werden kann, dass ein Wechsel der Rufnummern nicht stattfindet und der Überwachung der Gesprächsinhalte, die einen weitgehenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt und daher nur unter eingeschränkten (in der Richtlinie nicht näher benannten) Voraussetzungen möglich ist, vgl. Schwind, H.-D., in: Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 27 Rz. 8ff.

21) Sofern man hier den Maßstab anlegt, der für die Besuche gilt, ist allerdings str., ob der Gesichtspunkt der Verhinderung weiterer Straftaten eine Eingriffsmächtigung begründet. Zu dieser Problematik vgl. Böhm, A, in: Schwind/Böhm: Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 4, Rz. 20 mit Nachweisen zum Streitstand.

22) Diesen Lösungsweg deutet bereits Preusker, S. 17 a.a.O. (Endnote 1) an: „Die fehlende bzw. eingeschränkte Kontrolle ist vergleichbar der Situation, wenn Strafgefangenen Ausgang oder Urlaub gewährt wird. Die Prüfung der Frage, ob die Gefahr des Mißbrauchs von Telefonaten besteht, entspricht der Prüfung der Mißbrauchsfahr in § 11 Abs. 2.“

23) Der Besitz mehrerer Karten oder der Bezug der Karten ohne Vermittlung durch die Anstalt eröffnet auch weitgehende Manipulationsmöglichkeiten. So können etwa die Speicherchips, auf denen das Gesprächsguthaben elektronisch registriert wird, relativ leicht durch andere elektronische Speicher ausgetauscht werden, bei denen eine Abbuchung der Telefongebühren vom Konto stattfindet. Diese Karten ermöglichen unbegrenztes Telefonieren und sind deshalb auch als Tauschobjekt sehr beliebt. Vgl. hierzu die Regelungen im Handbuch für Sicherheit, herausgegeben vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Stichwort Ferngespräche.

24) Kühling, P; Th. Ullenbruch in Schwind/Böhm: Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1999, § 83 Rz. 4; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. (Endnote 15), § 83 Rz. 2.

25) Ausführlich zu den Gestaltungsprinzipien im Zusammenhang mit der Nutzung der Kartentelefone, Ebert a.a.O. (Endnote 1), S. 173; Perwein a.a.O. (Endnote 1) S. 16ff.

26) Hirschi, T.: Causes of delinquency, Berkeley 1969.

27) Zusammenfassend und in deutscher Übersetzung Opp; K.-D. in: Sack/König: Kriminalsoziologie, 3. Aufl. 1979, S.395-399.

28) Sutherland nach Opp; K.-D. a.a.O. (Endnote 27) S. 396.

29) Bock, M.: Kriminologie, 2. Aufl. 2000, S. 238ff. Differenzierend zu der Bedeutung der Ehe anhand der Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung auch Wittmann, H.-J.: Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, ZfStrVo 1980, 204-208.

Schutz minderjähriger Verbrechensopfer durch Besuchsverbote gemäß § 25 StVollzG

- Anmerkung zu OLG Nürnberg, ZfStrVo 1999, 192 = NSTZ 1999, 376 -

Stephan Rixen

A. Einleitung

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat als Rechtsbeschwerdeinstanz gemäß § 116 StVollzG einen Beschluss erlassen, der für das Verständnis der Regelung über die Besuchsverbote im Strafvollzug (§ 25 StVollzG) folgenreich ist. Nur im Ergebnis, nicht hinsichtlich der Begründung ist dem Beschluss beizupflichten. Die Begründung enthält eine Fülle von Ungenauigkeiten, die geeignet sind, dem sehr zu begrüßenden Ergebnis seine Plausibilität zu nehmen. Angesichts der Brisanz des Falls ist dies zu bedauern. Im Folgenden werden die Fragwürdigkeiten der Beschlussbegründung benannt. Zugleich wird der Versuch unternommen, Argumente zu formulieren, die den Beschluss - auch mit Blick auf künftige, vergleichbare Fälle - auf eine tragfähigere Grundlage stellen.

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des OLG Nürnberg lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren aus einem am 30.1.1997 ergangenen rechtskräftigen Urteil wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 20 Fällen, davon in 10 Fällen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, jeweils zum Nachteil der am 21.2.1986 geborenen N.R. Die Mutter von N.R. hatte den Strafgefangenen zwischenzeitlich geheiratet. Dieser trug seitdem den Familiennamen R. Nach einem Besuch seiner Ehefrau und zweier Kinder, unter ihnen auch N., am 5.6.1998 eröffnete der zuständige Abteilungsleiter der JVA dem Strafgefangenen mit Verfügung vom 15.6.1998, „dass Besuche der minderjährigen N., des Opfers der Straftat, deretwegen er sich in Haft befindet, gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG untersagt werden.“ Zu dieser Maßnahme kam es, weil ein Vollzugsbeamter anlässlich des Besuchs am 5.6.1998 beobachtet hatte, dass N. auf dem Schoß des Gefangenen gesessen und dieser den Arm um das Kind gelegt hatte.¹⁾ Einen gegen das Besuchsverbot gerichteten Antrag gemäß § 109 StVollzG wies die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurück. Der daraufhin eingelegten Rechtsbeschwerde blieb der Erfolg versagt.

Dabei berücksichtigte das OLG, dass der Beschwerdeführer sich nach seiner eigenen Einlassung während des Besuchs am 5.6.1998²⁾ von dem zwischen seinen Beinen stehenden Opfer habe küssen lassen, außerdem eine vom 17.7.1998 stammende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, wonach Besuchskontakte des Gefangenen zu dem in einer heilpädagogischen Einrichtung untergebrachten Tatopfer „aus therapeutischen, pädagogischen und menschlichen Gründen strikt“³⁾ abzulehnen seien. Der Kontakt führe mithin zu einer „Beeinträchtigung des Therapieerfolges“.⁴⁾

II. Zu den Rechtsausführungen des OLG Nürnberg

Die rechtliche Argumentation des OLG lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:⁵⁾

1. Das Besuchsverbot sei zu Recht auf § 25 Nr. 2 StVollzG gestützt worden; es sei aber auch nach § 25 Nr. 1 StVollzG gerechtfertigt (auf diese Vorschrift hatte die JVA ihre Maßnahme in ihrer Stellungnahme im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer ergänzend gestützt).⁶⁾ Denn die Ordnung in der Anstalt, die u.a. gebiete zu verhindern, dass ein Gefangener während der Strafverbüßung Straftaten begehe bzw. einen Besucher verletze „(vgl. die entsprechenden Rechtsgedanken bei OLG Koblenz, ZfStrVo SH 79, 45 und OLG Hamm, NSTZ 1988, 525)“, werde gefährdet, wenn dem Beschwerdeführer, der wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs eines Kindes vorbestraft sei, gestattet würde, das nunmehr 12jährige Tatopfer zu empfangen. Die Therapie des Kindes werde nämlich gefährdet, wenn das Kind Kontakt zu dem Gefangenen habe.
2. Art. 6 GG werde durch das Besuchsverbot nicht verletzt. Zwar sei der Beschwerdeführer durch das „unverständliche Verhalten der leiblichen Mutter“ Stiefvater des Tatopfers geworden; jedoch werde hier die im Grundgesetz verankerte Schranke des Elternrechts wirksam, nach der bei einer Gefährdung des Kindeswohls der Staat kraft seiner „staatlichen Schutzpflicht für drittbedrohte Grundrechtspersonen“ die vorrangigen Kindesinteressen durchsetzen müsse. Aus diesem Grund könne sich der Beschwerdeführer auch nicht auf § 25 Nr. 2 StVollzG berufen. Ein „Angehöriger“, der das Kindeswohl gefährde, könne das in dieser Bestimmung zum Ausdruck gelangende Angehörigenprivileg nicht beanspruchen. Zudem sei zu befürchten, dass der Besuch des Tatopfers einen schädlichen Einfluss auf den Beschwerdeführer zeitige und dieser wegen einer daraus resultierenden Gefahr weiterer einschlägiger Straftaten seine Eingliederung behindern würde; denn der Beschwerdeführer sei ein „noch therapiebedürftiger Sexualtäter“, der „absolut uneinsichtig ist und jegliche Rücksicht gegenüber dem Tatopfer vermissen lässt“, was nicht zuletzt die festgestellten Körperkontakte zwischen Täter und Opfer belegte.
3. Ein Besuchsverbot sei angezeigt, weil die „verantwortungslose leibliche Mutter“ gewillt sei, das Kind - angesichts des Alters: fremdbestimmt - der Nähe des Gefangenen auszusetzen. Eine Besuchsüberwachung sei keine Alternative gewesen; denn die „dargestellten Gefährdungen der Anstaltsordnung, des Kindes und des Gefangenen bestünden auch, wenn ein überwachter Besuch gestattet würde“.
4. Das OLG führt weiter aus, ein unzulässiges Nachschieben von Gründen scheidet aus: „Dies wäre nur der Fall, wenn Tatsachen, die bei Erlass der Vollzugsmaßnahme noch nicht vorgelegen haben, nunmehr neu vorgebracht werden, so dass die Maßnahme ‚in ihrem Wesen‘ verändert wird. Die das Besuchsverbot begründende Tatsache war aber von Anfang an der Kontakt des Tatopfers mit dem Schädiger, (...). (...) Ein Nachschieben von Gründen liegt (...) nicht vor, da die die Entscheidung tragenden Tatsachen dem Beschwerdeführer von Anfang an mitgeteilt worden waren. Wenn im

Laufe des Verfahrens als Rechtsgrundlage zunächst § 25 Nr. 1 StVollzG und später dann (auch) § 25 Nr. 2 StVollzG herangezogen wurde, stellt dies kein Nachschieben von neuen tatsächlichen Gründen dar, sondern lediglich einen Wechsel im rechtlichen Bereich, der auch deswegen unbeachtlich ist, weil nach Auffassung des Senats nicht nur die Voraussetzungen des § 25 Nr. 1, sondern auch der Nr. 2 gegeben sind.“

B. Kritik der Rechtsausführungen des OLG Nürnberg

I. Die Auslegung von § 25 Nr. 2 StVollzG als rechtsmethodisches Wagnis

Das OLG wollte zur Anwendbarkeit des § 25 Nr. 2 StVollzG kommen, weil die Vollzugsbehörde in ihrer Untersagungsverfügung das Besuchsverbot auf diese Bestimmung gestützt hatte. Die Strafvollstreckungskammer hingegen hatte auch § 25 Nr. 1 als Rechtsgrundlage für die Maßnahme herangezogen.⁷⁾ Sie war damit der Vollzugsbehörde gefolgt, die - wie oben (A.II.1.) schon angedeutet - im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer § 25 Nr. 1 als neue Ermächtigungsgrundlage nachgeschoben hatte.⁸⁾ Die Einschlägigkeit des § 25 Nr. 2 sollte - so ersichtlich die Absicht des OLG - Friktionen mit dem Problem der Zulässigkeit des sog. Nachschiebens von Gründen von vornherein vermeiden (dazu unten Abschn. III.). Die zu diesem Zweck unterbreitete Auslegung des § 25 Nr. 2 StVollzG muss indes als gewagter Ungehorsam gegenüber dem Gesetz gelten, namentlich als nachdenklich stimmendes Beispiel dafür, wohin ein Judizieren führt, das angebliche verfassungsrechtliche Argumente heranzieht, um die Grenzen zu überwinden, die das geschriebene Recht dem Drang des Auslegers zur Rechtsfortbildung setzt.

1. Zum „Angehörigen“-Begriff des § 25 Nr. 2 StVollzG

§ 25 Nr. 2 lautet: „Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen (...) bei Besuchern, die nicht Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.“ Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift ist mithin nur eröffnet, wenn es um besuchswillige Personen geht, die keine „Angehörigen“ im Sinne der Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB sind. Zu den Angehörigen zählen auch Verschwägte gerader Linie. Bei Verheirateten sind dies namentlich die Kinder des anderen Ehegatten, die sog. Stiefkinder.⁹⁾ Im vorliegenden Fall war das Tatopfer Stiefkind des mit der Mutter verheirateten Gefangenen.

Die mit der Verweisung auf den Angehörigen-Begriff des StGB erreichte semantische Schärfe entspricht der gesetzgeberischen Absicht, den Kreis der Angehörigen „aus Gründen der Rechtsklarheit“¹⁰⁾ genau zu definieren. Mit der sich danach aufdrängenden Auslegung des Angehörigen-Begriffs setzt der Senat sich nicht auseinander. Er behauptet vielmehr, der Gefangene dürfe sich auf das in § 25 Nr. 2 StVollzG geregelte Angehörigenprivileg „nicht berufen“. Das klingt nach dem Einwand des Rechtsmissbrauchs, der im Ergebnis aus dem gesetzlich definierten Angehörigen contra legem einen Nichtangehörigen

macht. Der Senat geht zwar - insoweit zutreffend - davon aus, dass die Untersagung von Angehörigenbesuchen mit „Rücksicht auf die grundrechtlich geschützte Stellung der Familie“¹¹⁾ vom Anwendungsbereich des § 25 Nr. 2 StVollzG ausgenommen worden sei. Dieses gesetzgeberische Motiv nimmt der Senat jedoch zum Anlass für eine interpretatorische Gesetzeskorrektur. Er sieht nämlich im Normtext des § 25 Nr. 2 StVollzG die in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verankerte Schranke des Elternrechts nicht hinreichend berücksichtigt, wonach in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls der Staat die Integrität des Kindes zu schützen hat: Gefährde ein (Stief-)Vater das Kindeswohl, dann verletze er seine Elternverantwortung - mit der Folge, dass das auf die Förderung des Kindeswohls ausgerichtete (Stief-)Elternverhältnis zum Kind aufgehoben werde und folglich auch das (Stief-)Kind kein privilegierter Angehöriger mehr sei.

2. Zum quasi-gesetzgeberischen Charakter der Argumentation des OLG Nürnberg

Abgesehen davon, dass der Senat dem Gefangenen als Stiefvater ohne weitere Prüfung die - Elternrecht und Familienschutz betreffenden - Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG zubilligt (dazu noch unten in Abschn. II.), übersieht er bei seinen Auslegungsoperationen, dass sich grundrechtlich radizierte Erwägungen über das Medium der einfachgesetzlichen Vorschriften,¹²⁾ d.h. in den Grenzen von Wortsinn und erkennbarer gesetzgeberischer Regelungsabsicht,¹³⁾ entfalten müssen. Fällt danach die ersichtlich im Rahmen des verfassungsrechtlich Vertretbaren verbleibende Regelungsentscheidung des Gesetzgebers eindeutig aus, darf ein Gericht sie nicht durch eine ihm vorzugswürdig erscheinende Regelung ersetzen. Angesichts der an Klarheit kaum noch zu überbietenden Bedeutung des Angehörigen-Begriffs (bestätigt durch § 180 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 StVollzG n.F., der § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB ausdrücklich nennt)¹⁴⁾ geriert sich der Senat wie ein Änderungsgesetzgeber, der § 25 Nr. 2 StVollzG einen Ausnahmetatbestand hinzufügt. Dazu ist ein Gericht im gewaltentrennenden Staat des Grundgesetzes (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) nicht legitimiert. An der parlamentarischen Entscheidung, dass Stiefkinder Angehörige im Sinne des § 25 Nr. 2 StVollzG sind, vermag der Beschluss des OLG nichts zu ändern. Für eine - angebliche - „teleologische Reduktion“¹⁵⁾ des Angehörigenbegriffs, der in Wahrheit rechtspolitische Korrektur ist, bleibt kein Raum.

Ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Nr. 2 StVollzG im Übrigen vorlagen (wofür die Umstände durchaus sprechen),¹⁶⁾ musste daher vom OLG - anders als geschehen - nicht mehr entschieden werden.

II. Zur Auslegung von § 25 Nr. 1 StVollzG: Gefährdung des Kindeswohls als Gefährdung der Anstaltssicherheit

Tatsächlich bot sich anstelle des Umwegs über § 25 Nr. 2 der direkte Weg über § 25 Nr. 1 StVollzG an. Diesen Weg geht der Senat auch, mit Blick auf das noch zu erörternde Problem des sog. Nachschiebens von Gründen (dazu Abschn. III.) geht er diesen Weg freilich nicht nur. Neben § 25 Nr. 2 StVollzG ist § 25 Nr. 1 StVollzG uneingeschränkt anwendbar, auch wenn es um Angehörige geht, deren Besuch nicht nach § 25 Nr. 2 StVollzG untersagt werden

darf.¹⁷⁾ § 25 Nr. 1 StVollzG lautet: „Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, (...) wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde (...).“

1. Sicherheit der Anstalt (anstaltsöffentliche Sicherheit)

Anknüpfungspunkt für eine Untersagung hätte hier - anders als das OLG annimmt - eine Gefährdung der Sicherheit, nicht der Ordnung der Anstalt sein müssen. Im Unterschied zum Merkmal der „Ordnung“¹⁸⁾ ist das Merkmal „Sicherheit“, wie sogleich darzulegen ist, konturen-schärfer und schon deswegen - sofern der zu entscheidende Fall es zulässt - dem vage definierten Ordnungsbegriff vorzuziehen. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus den vom OLG Nürnberg angeführten Entscheidungen OLG Koblenz, ZfStrVo SH [= Sonderheft] 1979, 45 und des OLG Hamm, NStZ 1988, 525 ableiten: Die Entscheidung des OLG Koblenz, die zudem nur in Leitsätzen vorliegt, unterscheidet nicht genauer zwischen Sicherheit und Ordnung; die vom OLG Nürnberg angeführte Fixierung auf den Begriff der Ordnung lässt sich ihr nicht entnehmen. Sie ist freilich in der Entscheidung des OLG Hamm enthalten, was um so bedauerlicher ist, als das OLG Hamm eine Vorschrift auslegt (§ 4 Abs. 2 StVollzG), die beide Begriffe - Sicherheit und Ordnung - enthält. Das OLG Hamm steuert unmittelbar auf den Begriff der Ordnung zu, ohne auch nur danach zu fragen, ob nicht die Sicherheit der Anstalt berührt sein könnte. Genau diese Vorschnelligkeit unterläuft auch dem OLG Nürnberg.

Inhaltlich maßgebend für den Vorrang des Begriffs der Sicherheit sind folgende Überlegungen: Jede Vollzugsanstalt ist ein Ausschnitt der Gesamtgesellschaft, eine durch Zwang geschaffene Gesellschaft in miniature. Während außerhalb der Mauern einer JVA Sicherheit im Sinne von Gefahrenabwehr grundsätzlich durch eigens eingerichtete Sicherheitsbehörden¹⁹⁾ garantiert wird, geschieht dies im vollzuglichen Kontext, namentlich auf dem Anstaltsgelände und in den Anstaltsgebäuden, grundsätzlich durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde selber; ihr obliegt im Rahmen der vom StVollzG getroffenen Ausgestaltung die Aufgabe „präventivpolizeilicher Gefahrenabwehr“²⁰⁾.

Sicherheit der Anstalt meint eine auf die Anstalt bezogene öffentliche Sicherheit, so dass man von einer anstaltsöffentlichen Sicherheit sprechen kann. Die anstaltsöffentliche Sicherheit bezieht sich auf die üblichen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, soweit diese vom Anstaltsleben betroffen werden. Gemeint sind der Schutz von Hoheitsträgern, namentlich des Staates, einschließlich ihrer Einrichtungen und der Schutz der Rechtsordnung, aber auch der Schutz von Individualrechtsgütern jedenfalls dann, wenn ein Individualrecht auch öffentlich-rechtlich begründet bzw. geschützt ist.²¹⁾ Der Subsidiaritätsgrundsatz, wonach der Schutz privater Rechte zunächst vor den ordentlichen Gerichten zu begehen ist, gilt in diesen Fällen nicht.²²⁾

Eine Gefahr für die anstaltsöffentliche Sicherheit liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung (Schaden) für ein Schutzgut führen würde; eine Störung liegt vor, wenn die nicht unerhebliche Beeinträchtigung bereits eingetreten ist.²³⁾ Der Grad der Wahrscheinlichkeit

ist abhängig von der Bedeutung des bedrohten Rechtsgutes: je bedeutsamer das Schutzgut der (anstalts)öffentlichen Sicherheit ist, um so geringer fallen die Anforderungen an die Schadenswahrscheinlichkeit aus.²⁴⁾ Entscheidend ist eine Beurteilung „ex ante“, d.h.: es kommt auf die Prognose im Zeitpunkt des Einschreitens an.²⁵⁾

2. Der Besuch des kindlichen Verbrechensopfers beim inhaftierten Täter als Gefährdung der anstaltsöffentlichen Sicherheit

Schutzgut der anstaltsöffentlichen Sicherheit ist auch die von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte psychophysische Integrität eines Kindes, namentlich eines Kindes, das Opfer einer Gewalttat geworden ist. Dabei handelt es sich um ein hohes Gut, weil es um die Sicherung der Chance eines jungen Menschen geht, möglichst frei von entwicklungshemmenden Traumata erwachsen, d.h. selbständig und fähig zur Selbstbestimmung zu werden, mithin eine wesentliche Grundlage für die weitere Lebensführung zu erwerben. Der sog. sexuelle Missbrauch von Kindern belastet die Biographien der Opfer erheblich; therapeutisch notwendig ist praktisch immer eine - zumindest vorläufige - Trennung des Opfers vom Täter, auch und gerade dann, wenn der Täter aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld stammt, möglicherweise emotionale Bindungen zu ihm bestehen und ihre Aktualisierung beim Kind Loyalitätskonflikte hervorrufen können, die der Verarbeitung des traumatisierenden Erlebnisses hinderlich sind.²⁶⁾

Diese Überlegungen wird man auch hinter der Formulierung des OLG Nürnberg vermuten müssen, das ausführt, die Anstaltsordnung gebiete es zu verhindern, dass ein Gefangener während der Strafverbüßung Straftaten begehe bzw. „einen Besucher verletzt“.²⁷⁾ Es kommt also für eine Verletzung der Anstaltsicherheit nicht auf eine drohende Straftat an, wie dies die vom OLG Nürnberg zitierten Entscheidungen des OLG Koblenz, ZfStrVo SH 1979, 45 und OLG Hamm, NStZ 1988, 525 insinuierten. Vielmehr genügt es, wenn die Verletzung eines durch nichtstrafbewehrtes öffentliches Recht geschützten Interesses wahrscheinlich ist. In dieser Erweiterung auf die nicht notwendig strafrechtlich relevante Verletzung von Besuchern liegt eine begrüßenswerte rechtsfortbildende Leistung des OLG Nürnberg, die allerdings durch die dogmatische Verortung im Begriff der Anstaltsordnung und den nicht ganz klaren Verweis auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Koblenz an Plausibilität einbüßt.

Vor diesem - durch die Ausführungen des OLG Nürnberg freilich verdunkelten - Hintergrund verdient das von der JVA ausgesprochene Besuchsverbot volle Zustimmung. Anzeichen dafür, dass das Tatopfer - in Zeitpunkt des Besuches vom 5.6.1998 12 Jahre alt - den Besuch selbst gewünscht hat, sind nicht ersichtlich. Zu Recht nimmt das OLG an, dass Kinder in diesem Alter grundsätzlich über die eine auch solche Besuchsentscheidungen erfassende Selbstbestimmungsfähigkeit nicht verfügen. Im Zeitpunkt des Einschreitens lagen der Anstalt Tatsachen dafür vor, dass das Wohl des Kindes gefährdet würde, nämlich die Tatsache des Besuchs vom 5.6.1998, in dem das Kind dem schädlichen Kontakt zum Stiefvater ausgesetzt wurde. In der Sache agierte die Anstalt in Überein-

stimmung mit der im Familienrecht einhellig vertretenen Auffassung, dass ein Elternteil - hier: die Mutter - das Elternrecht missbraucht, wenn er bzw. sie das Kind in die Gefahr psychophysischer Schäden durch den Kontakt mit Menschen bringt (wozu auch ein Stiefelnteil gehören kann), die das Kind sexuell missbrauchen werden oder sexuell missbraucht haben.²⁸⁾ Angesichts der hohen Bedeutung des bedrohten Gutes durften die Anforderungen auch nicht überspannt werden, so dass hier die am 5.6.1998 beobachtete Begegnung zwischen Täter und Opfer als Tatsachengrundlage ausreichte.

Man könnte allerdings Zweifel haben, ob nicht der Zugriff der Vollzugsbehörde hinter der Möglichkeit, gerichtlichen Schutz zu erlangen, hätte zurücktreten müssen; denn es geht ja um den Schutz von Individualrechtsgütern des Kindes, der durch den - vom Familiengericht zu bewirkenden - partiellen Entzug des Sorgerechts der Mutter auf der Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB (Missbrauch des Elternrechts) hätte realisiert werden können.²⁹⁾ Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass die Rechtspositionen des Kindes durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, wonach die „staatliche Gemeinschaft“ über die Betätigung der Eltern wacht, auch öffentlich-rechtlich geschützt werden. Außerdem bindet Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG „die gesamte Staatlichkeit“³⁰⁾ in all ihren Erscheinungsformen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze. Das Familiengericht gewährleistet mithin zwar regelmäßig den „Primärschutz“³¹⁾ des Kindes vor Gefährdungen seines Wohls, aber dies ist nicht ausnahmslos so. Vor allem wirkt der familiengerichtliche Schutz nicht in dem Sinne exklusiv, dass andere Gerichte bzw. Behörden von der Verwirklichung des staatlichen Wächteramtes gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ausgeschlossen wären. Stellt sich also bei der Verwirklichung einer staatlichen Aufgabe in Umsetzung der dazu erlassenen Gesetze die Frage, ob das bedrohte Wohl eines Kindes zu schützen ist, dann hat die betreffende Behörde eigenständig zu prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet wird und welche Maßnahme nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in Betracht kommt (dazu ergänzend noch unten Abschn. IV.). Die Vollzugsbehörde war hier - wie dargelegt - zu der gut vertretbaren Annahme gekommen, dass der Besuch dem Kind schaden würde.

3. Ermessensfehlerfrei angeordnetes Besuchsverbot

a) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Da somit der Tatbestand des § 25 Nr. 1 StVollzG erfüllt war, musste die Vollzugsbehörde von dem ihr eröffneten Ermessen Gebrauch machen. Dabei hatte sie sich u.a. am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren. Er gebietet, dass die Vollzugsbehörde sich unter mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen für die mildere, also diejenige Maßnahme entscheidet, die den Strafgefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Auf den ersten Blick scheint hier - wie auch das OLG Nürnberg betont - eine Besuchsüberwachung gemäß § 27 Abs. 1 StVollzG nahezuliegen. Zu Recht hat dies die Anstalt aber verneint; denn eine Besuchsüberwachung wäre zur Erreichung des Ziels - Abwendung der Kindeswohlgefährdung - nicht gleich geeignet gewesen. Sie hät-

te die Konfrontation zwischen Täter und Opfer, von der die Gefährdung des Kindes ausging, nicht verhindern können. Es ging eben nicht um die Frage, ob der Gefangene das Kind berühren darf - dann wäre eine Besuchsüberwachung möglicherweise als mildere Maßnahme in Betracht gekommen -, sondern um die Begegnung zwischen Täter und Opfer überhaupt. Anders als durch das Verbot war diese nicht zu verhindern.

b) Beachtung der Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG

Soweit das OLG im Rahmen der Überprüfung der Ermessenserwägungen auf Art. 6 GG Bezug nimmt (ohne die konkret gemeinten Regelungen zu benennen, obwohl Art. 6 GG fünf Absätze hat), unterstellt es, der Gefangene sei als Stiefvater Inhaber der Grundrechtspositionen aus Art. 6 GG, womit die Elternrechtsposition aus Abs. 2 und die Familienschutzposition aus Abs. 1 gemeint sein dürften.

aa) Stiefvater als Inhaber der Grundrechte aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG?

Tatsächlich konnte sich der Strafgefangene auf diese Grundrechte nicht berufen. Soweit ersichtlich hat das Bundesverfassungsgericht sich bislang noch nicht dazu geäußert, ob Stiefeltern, die von Pflegeeltern zu unterscheiden sind, grundrechtlichen Schutz gem. Art. 6 Abs. 1 und 2 GG genießen.³²⁾ Da das Bundesverfassungsgericht Pflegeeltern das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG abgesprochen hat,³³⁾ wird man dies erst recht für Stiefeltern anzunehmen haben. Der Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) kommt Pflegeeltern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zudem nur zu, wenn „als Folge eines länger andauernden Pflegeverhältnisses eine gewachsene Bindung entstanden“ ist.³⁴⁾ Diesem Befund entspricht auch die Diskussionslage in der Grundrechtslehre. Soweit sie sich überhaupt mit der Frage beschäftigt, geht sie überwiegend davon aus, dass die Beziehung zwischen Stiefkind und Stiefeltern nicht von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG geschützt wird; denn es fehle an einem (einfach-) rechtlich umfassend anerkannten, besonderen Nähe-Verhältnis.³⁵⁾ Aber auch die Gegenposition spricht dem neuen (Ehe-)Partner des leiblichen Elternteils nur dann den Schutz von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zu, wenn er familienerweiternd in die Zweierbeziehung Erwachsener-Kind in dem Sinne eintritt, dass er auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten, wechselseitig emotional bestimmten Primärbindung die Sozialisation des Kindes befördert.³⁶⁾

Vorliegend waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt: Der Strafgefangene hatte die Sozialisation des Kindes weder vor noch während seiner Inhaftierung befördert, vielmehr dessen altersbedingte Schwäche mit allen negativen Folgen für das weitere emotional-psychische Aufwachsen missbraucht. Anzeichen dafür, dass der weitere Kontakt sozialisationsförderlich gewesen wäre bzw. zwischen Stiefvater und Stiefkind eine nähere emotionale Bindung bestanden hätte, waren - auch für die Vollzugsbehörde - nicht ersichtlich. Bezüglich des Strafgefangenen musste danach die Berufung auf Art. 6 I, II GG ausscheiden, weil er kein Elternteil bzw. Familienangehöriger i.S. des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG war.

bb) Berücksichtigung des Grundrechts der Mutter aus Art. 6 Abs. 2 GG?

Hinsichtlich der Mutter musste bei der Ermessensausübung ihr - unzweifelhaft gegebenes - Elternrecht beachtet werden, wobei Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Elternrecht) den allgemeineren Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) verdrängt.³⁷⁾ Indes war zu berücksichtigen, dass bereits bei der Feststellung des Tatbestandes - nämlich der Gefahr für die anstaltsöffentliche Sicherheit - eine Vorentscheidung zu Lasten der Mutter gefallen war; denn ihrem Verhalten war der Kindeswohlgefährdende Kontakt zum Strafgefangenen zuzurechnen, so dass es nunmehr im Rahmen der Ermessensausübung nur noch um die Frage gehen kann, ob die mit dem Besuchsverbot verbundene Beschränkung des Elternrechts, das grundsätzlich auch die Befugnis umfasst zu bestimmen, mit wem das Kind wann Kontakt hat, verhältnismäßig ist. Daran besteht kein Zweifel, weil ein Mittel, das die konkrete Kindeswohlgefährdung abwendet und weniger einschneidend in das Elternrecht eingreift, nicht ersichtlich ist.³⁸⁾

III. Zulässiges „Nachschieben von Gründen“?

Das OLG ging davon aus, dass im entschiedenen Fall ein zulässiges Nachschieben vorlag. Was ist davon zu halten?

1. „Nachschieben von Gründen“ im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 109 ff. StVollzG

Für das gerichtliche Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG gelten die Grundsätze über die Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen, wie sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung finden,³⁹⁾ denn das Verfahren gemäß den §§ 109 ff. StVollzG ist „seiner Natur nach ein Verwaltungsstreitverfahren“.⁴⁰⁾

Das Problem des Nachschiebens von Gründen betrifft die Frage, ob das Gericht auf Anregung der Beteiligten Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art bei seiner Entscheidung zu beachten hat, die bei Erlass des Hoheitsaktes bereits vorlagen, von der Verwaltungsbehörde aber nicht geltend gemacht worden sind.⁴¹⁾ Die Frage ist allerdings nur von praktischer Relevanz, wenn nicht ohnehin für die gerichtliche Entscheidung der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. (analog im Verfahren gem. §§ 109 ff. StVollzG, das die mündliche Verhandlung nicht kennt) des Beschlusserlasses maßgebend ist; die Frage der Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen stellt sich also nur dann, wenn bei der gerichtlichen Entscheidung auf den Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Maßnahme bzw. der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist.⁴²⁾ Ist dies der Fall, dann ist zu unterscheiden: bei gebundenen Verwaltungsakten ist das Nachschieben von Gründen durchweg zulässig; es geht um schlichte Rechtsanwendung, deren Tatsachengrundlage das Gericht kraft Amtsermittlungsprinzip umfassend - auch unter Hinzuziehung nachträglicher Äußerungen der Verwaltung - ermitteln muss und darf. Auch darf (und muss) das Gericht Rechtsansichten der Verwaltung zur Kenntnis nehmen. Nicht prinzipiell anders stellt sich die Lage dar, wenn die Rechtmäßigkeit einer Ermessensentscheidung im Streit steht; allerdings ist die gerichtliche Kontrolle hinsichtlich der Ermessensausübung von vornherein beschränkt auf

die von der Verwaltung vorgebrachten Gründe.⁴³⁾ Bei einer Ermessensentscheidung liegt mithin ein möglicherweise problematisches Nachschieben von Gründen nur vor, wenn Erwägungen nachgereicht werden, die das Ermessen, also die Rechtsfolgenseite betreffen.⁴⁴⁾ Grenzen des Nachschiebens von Gründen ergeben sich bei gebundenen und Ermessensverwaltungsakten aus zwei Gesichtspunkten: der streitgegenständliche Verwaltungsakt darf durch das Nachschieben der Gründe nicht in seinem Wesen verändert werden, d.h., die vonseiten der Verwaltung nachgeschobenen rechtlichen oder tatsächlichen Faktoren dürfen nicht dazu führen, dass sie dem angegriffenen Akt seinen ursprünglichen Sinn nehmen; danach ist es in der Regel zulässig, den Verwaltungsakt - bei gleichbleibender Rechtsfolge - nachträglich auf eine andere Rechtsgrundlage zu stützen.⁴⁵⁾ Unzulässig ist es demgegenüber etwa, den Verwaltungsakt auf einen völlig neuen, wenn auch schon zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gegebenen Sachverhalt zu beziehen.⁴⁶⁾ Ein unzulässiges Nachschieben von Gründen liegt z.B. auch dann vor, wenn eine nachträglich eingebrachte Rechtsgrundlage dazu führt, dass eine bisher gebundene Entscheidung zu einer Ermessensentscheidung wird.⁴⁷⁾ Außerdem darf der Kläger durch das Nachschieben von Gründen nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt werden.⁴⁸⁾

2. Zur Argumentation des OLG Nürnberg

Da es vorliegend um die Anfechtung eines Verbots ging, war der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich.⁴⁹⁾ Die Frage der Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen konnte also aufgeworfen werden. Zu Recht führt das OLG sodann aus, dass die das Besuchsverbot begründende Tatsache - nämlich der Kontakt zum Tatopfer - als tragende tatsächliche Erwägung, die den Tatbestand des § 25 Nr. 1 ausfüllt, bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Vollzugsbehörde vorlag. Da diese Tatsache bereits dazu gedient hatte, das Besuchsverbot nach § 25 Nr. 2 StVollzG zu rechtfertigen, wurde keine neue Tatsache vorgebracht, die das „Wesen“ der vollzuglichen Maßnahme verändert hätte. Erwägungen, die die Rechtsfolgenseite, also das Ermessen betreffen, wurden nicht nachgeschoben. Insoweit konnte und durfte die Strafvollstreckungskammer ebenso wie das OLG zu dem Schluss kommen, dass die Vollzugsbehörde die Rechtsgrundlage zu Recht „ausgetauscht“, oder genauer, ergänzend vorgetragen hatte. Die verfügte Regelung - das Besuchsverbot - behielt infolgedessen ihren ursprünglichen Sinn; der Gefangene war dadurch auch nicht in seiner Verteidigung beeinträchtigt, denn der Verfahrensgegenstand blieb im Kern gleich, nötigte also nicht zu völlig neuen Verteidigungsargumenten (auf diesen Aspekt geht das OLG allerdings nicht ein). Zumindest missverständlich klingt es, wenn das OLG die Zulässigkeit des Nachschiebens von Gründen damit zu rechtfertigen sucht, es habe sich lediglich um einen Wechsel im rechtlichen Bereich gehandelt. Das insinuiert, das Nachschieben von Gründen betreffe nur Tatsachen, was aber nicht richtig ist: Es gibt - wie dargelegt - durchaus auch Wechsel im rechtlichen Bereich, die ein unzulässiges Nachschieben von Gründen bedeuten. Die Ausführungen des OLG sind also insoweit einmal mehr präzisierungsbedürftig.

IV. Zum Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde und „Vollzugsgerichten“ sowie Jugendamt und Familiengericht

Über den konkreten Fall hinausgehend stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde und „Vollzugsgerichten“ (= Strafvollstreckungskammer und OLG) sowie Jugendamt und Familiengericht beschaffen ist.

Wie bereits erwähnt (siehe oben am Ende von Abschn. C. II. 2.), wird die Vollzugsbehörde ebensowenig wie ein Vollzugsgericht durch eine Maßnahme des Jugendamtes oder des Familiengerichts formell gebunden. Die Vollzugsbehörde hat eigenständig zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob zu ihrer Anwendung ein Besuchsverbot verhängt werden muss. Sobald die Vollzugsbehörde eine entsprechende Maßnahme verhängt, wird sie jedoch zweckmäßigerweise entweder direkt das Familiengericht oder aber zunächst das Jugendamt über den Sachverhalt informieren, damit dieses das weitere zweckmäßige Vorgehen prüfen kann, wozu letztlich auch eine Anregung an das Familiengericht zählen kann, tätig zu werden und gegebenenfalls (u.U. im Wege der Eilentscheidung) das Sorgerecht zu entziehen.⁵⁰⁾ Datenschutzrechtlich ist die Vollzugsbehörde zur Datenübermittlung befugt (vgl. § 180 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 StVollzG n.F.).⁵¹⁾ Auch die Strafvollstreckungskammer oder das OLG ist befugt, das Jugendamt oder das Familiengericht zu informieren (vgl. § 35a S. 2 FGG).⁵²⁾

Ist die Vollzugsbehörde sich ihrer Sache nicht völlig sicher, empfiehlt sich ein einstweiliges Besuchsverbot bis zu einer familiengerichtlichen (Eil-)Entscheidung; diese wird die Vollzugsbehörde sodann beim zuständigen Familiengericht anregen. Ist der Kontakt zwischen Gefangenem und Opfer aufgrund der (rechtskräftigen) familiengerichtlichen Entscheidung unzulässig, dann kann die Vollzugsbehörde beim nächsten Besuchs Antrag des Gefangenen eine Ablehnung unter Verweis auf den familiengerichtlichen Beschluss begründen, wobei sie betonen wird, dass es an Anhaltspunkten fehlt, die die Einschätzung des Familiengerichts entkräften könnten. Auch eine Stellungnahme des Jugendamtes (die gegebenenfalls telefonisch eingeholt werden kann und über die in den Gefangenenakten ein Vermerk anzufertigen ist) kann - wenn das Jugendamt gegen den Besuch votiert - als Grundlage eines Besuchsverbotes taugen. Als Grundregel gilt, dass sich mit Hilfe aktueller Negativeinschätzungen des Jugendamtes bzw. des Familiengerichts ein Besuchsverbot leichter begründen lässt als im umgekehrten Fall. Sollte das Jugendamt oder das Familiengericht der Ansicht sein, dass ein Besuch für das Kind nicht schädlich ist, dann muss die Vollzugsbehörde schon beachtliche Gründe vorbringen, die die Einschätzung der regelmäßig weitaus sachkundigeren Jugendämter und Familiengerichte zu entkräften vermag. Aber auch in diesem Fall gilt: Wenn sich aufgrund des konkreten Besuchsverlaufs der substantiierte, dauerhafte Eindruck aufdrängt, dass ein minderjähriges Opfer den Kontakt oder gar die körperlichen Annäherungsversuche bzw. Berührungen des wegen einschlägiger Straftaten vorbelasteten Gefangenen nicht wünscht (Evidenz-Fälle), dann ist der Besuch unverzüglich gem. § 27 Abs. 2 StVollzG abzubrechen,⁵³⁾ ein zeitweiliges Besuchsverbot ist gem. § 25 StVollzG zu verhängen, und sodann sind Jugendamt und/oder Familiengericht zu informieren. Im Interesse des

Kindes ist ein übervorsichtiges Zuwarten unangebracht. Die Aufsichtsbehörden sollten durch Verwaltungsvorschriften für das Vorgehen in solchen Besuchsfällen Vorsorge für die Praxis in den Anstalten treffen.

C. Zusammenfassung

Die Vollzugsbehörden haben im Rahmen des StVollzG für die Geltung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) zur Sicherung der Integrität von Kindern zu sorgen. Das gilt namentlich für minderjährige Verbrechensopfer, für deren Wohlbefinden der Kontakt zum inhaftierten Täter praktisch niemals förderlich sein dürfte. Die Vollzugsbehörde sollte in Fällen, die nicht evident sind, die sachverständige Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen und gegebenenfalls auch unmittelbar eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen. Ein vollzugsrechtliches Besuchsverbot kann in diesen Fällen zunächst befristet, etwa bis zu einer (Eil-)Entscheidung des Familiengerichts, ergehen. Entscheidungen des Familiengerichts oder Einschätzungen des Jugendamtes binden die Vollzugsbehörde nicht formell. Sie haben aber Bedeutung für das Ausmaß der Begründung eines Besuchsverbotes. Grundlage eines Besuchsverbotes in den hier interessierenden Fällen müssen immer konkrete, auf den Einzelfall bezogene Tatsachen sein, wobei in Fällen wie dem vorliegenden die Anforderungen an die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die eine Gefährdung der anstaltsöffentlichen Sicherheit im Sinne des § 25 Nr. 1 StVollzG darstellt, im Lichte der bedrohten Güter des Kindes (Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nicht zu streng ausfallen dürfen. Alles andere würde den Schutz kindlicher Verbrechensopfer vor sekundärer Viktimisierung durch den inhaftierten Täter unwirksam machen.

Angesichts des ungewöhnlichen Sachverhalts wäre im vorliegenden Fall eine insgesamt plausiblere Begründung angezeigt gewesen - nicht zuletzt, wenn man bedenkt, dass die Oberlandesgerichte zur Fortbildung des Strafvollzugsrechts berufen sind (vgl. § 116 Abs. 1 StVollzG). Außerdem geben nur sorgfältige Begründungen den Vollzugsbehörden hinreichend klare Orientierung für die künftige Handhabung vergleichbarer Fälle. Eine überzeugendere Begründung hätte auch im Interesse des Strafgefangenen gelegen; denn dieser verwirkt, selbst wenn er schwerste Schuld auf sich geladen hat, nicht den Anspruch auf eine rechtsstaatlich korrekte Begründung ihn belastender vollzuglicher Maßnahmen.

Anmerkungen

1) Der Besuch war zustande gekommen, weil der Besuchsbeamte nicht wusste, dass es sich bei dem Kind um ein Opfer des Gefangenen handelte, LG Regensburg - 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer -, Beschl. v. 4.9.1998 - 3 StVK 109/97 (42)-, Umdruck S. 5 (unveröffentl.).

2) In der Ausfertigung des OLG-Beschlusses (Beschl. v. 2.11.1998 - Ws 1251/98 -, Umdruck S. 7) ist ebenso wie in der Veröffentlichung (NSTZ 1999, 376 = ZfStrVo 1999, 182, 183) fälschlicherweise von einem Besuch am 16.6.1998 die Rede. Vom 16. Juni 1998 datierte einer von mehreren Anträgen des Gefangenen an die StVK.

3) So wiedergegeben bei LG Regensburg (Anm. 1), Umdruck S. 6.

4) OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 376 = ZfStrVo 1999, 182 (183).

5) Die folgenden Zitate - soweit nicht anders vermerkt - aus OLG Nürnberg, NSTZ 1999, 376 = ZfStrVo 1999, 182 f.

6) LG Regensburg (Anm. 1), Umdruck S. 4.

7) LG Regensburg (Anm. 1), Umdruck S. 9.

8) Der Senat führt dazu aus, „im Laufe des Verfahrens“ sei „als Rechtsgrundlage zunächst § 25 Nr. 1 StVollzG und später dann (auch) § 25 Nr. 2

StVollzG herangezogen" worden, NSiZ 1999, 376 = ZfStVr 1999, 182(183).

9) *Schwind*, in: *ders./Böhm* (Hrsg.), StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 25 Rn. 10; *Tröndle/Fischer*, StGB, 49. Aufl. 1999, § 11 Rn. 5; *Palandt-Diederichsen*, BGB, 59. Aufl. 2000, § 1590 Rn. 1.

10) Amtl. Begr. zum StVollzG, BT-Drucks. 7/918, 58.

11) Amtl. Begr. zum StVollzG, BT-Drucks. 7/918, 58.

12) Vgl. BVerfGE 7, 198 (205); 73, 261 (269) - primär bezogen auf das Privatrecht, aber auch auf das Verwaltungsrecht übertragbar, vgl. *Ossenbühl*, DÖV 1971, 513 (521 f.); *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 1988, 1414 f.; *H. Dreier*, Dimensionen der Grundrechte, 1993, 43, 58; *Rixen*, FamRZ 1994, 417 (420 Anm. 58).

13) Bei der Prüfung, ob ein Richterspruch die verfassungsrechtlich gebotene Gesetzesbindung verletzt, legt das BVerfG eine „deutliche Zurückhaltung“ (so der frühere RiBVerfG *Söllner*, Zeitschrift für Gesetzgebung 1995, 1 [9]) an den Tag. Auch eine Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm ist nicht von vornherein ausgeschlossen, „wenn andere Indizien deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden hat“ (BVerfGE 97, 186 [196]), wobei namentlich Gesetzeszweck und erkennbare Regelungsabsicht des Gesetzgebers zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfGE 81, 208 [215]; 95, 64 [95]; 97, 186 [196]). Eine sich danach als eindeutig erweisende Entscheidung des Gesetzgebers darf der Richter allerdings „nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern“ (BVerfGE 82, 6 [12]). Rechtspolitisch in diesem Sinne sind auch Vorstellungen, die sich im Lichte der Grundrechte als empfehlenswert, nicht aber als zwingend darstellend; zu dieser Unterscheidung allg. *Höfling/Rixen*, Verfassungsfragen der Transplantationsmedizin, 1996, 79 f.

14) I.d.F. des 4. StVollzGÄndG v. 26.8.1998 (BGBl. I 2461), in Kraft getreten am 1.12.1998 (vgl. Art. 4 S. 1 des 4. StVollzGÄndG).

15) So das LG Regensburg (Anm. 1), Umdruck S. 9 - ohne eine solche allerdings vorzunehmen: es ließe die teleologische Reduktion „dahingestellt“.

16) Vgl. allg. amtl. Begr. zum StVollzG BT-Drs. 7/918, 58 sowie *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 8. Aufl. 2000, § 25 Rn. 2.

17) *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 16), § 25 Rn. 1; *Molkekin*, NSiZ 1990, 302 (303) m.w.N. Vgl. auch die amtl. Begr. zum StVollzG, BT-Drs. 7/918, 58: „Der Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung muss (...) notwendig gegenüber allen Bereichen durchdringen.“

18) Unter „Ordnung“ sei die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt zu verstehen, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 16), § 4 Rn. 17; *Laubenthal*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1998, Rn. 618.

19) Synonyme für diese bspw. in Bayern gebräuchliche Bezeichnung sind die Begriffe „Polizeibehörden“ oder „Ordnungsbehörden“, wobei - im vorliegenden Kontext - der Begriff „Ordnungsbehörden“ vermieden werden soll, weil er durch eine assoziative Nähe zum Begriff der „Ordnung“ gekennzeichnet ist, um die es hier gerade nicht geht. Der Begriff „Polizeibehörden“ wird vermieden, weil er durch eine assoziative Nähe zum „Polizeivollzugsdienst“ gekennzeichnet ist; nach der in den meisten Bundesländern vollzogenen „Entpolizeilichung“ der Gefahrenabwehr bezeichnet er also nicht mehr eindeutig auch die nicht-polizeivollzugsdienstlichen Gefahrenabwehrbehörden.

20) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 7. Aufl. 1998, § 34 (a.F.) Rn. 2; *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, § 4 Rn. 23.

21) In diesem Sinne wird auch der Begriff der „Sicherheit einer Vollzugsanstalt“ (§ 138a Abs. 1 Nr. 2 StPO) verstanden, vgl. *Klein/Knecht/Meyer-Gößner*, StPO u.a., 44. Aufl. 1999, § 138a Rn. 8; s. außerdem *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 1998, Rn. 97; *Gusy*, Polizeirecht, 3. Aufl. 1996, Rn. 84, Rn. 94; *Belz/Mußmann*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 5. Aufl. 1996, § 2 Rn. 12.

22) *Kowalzik*, Der Schutz von privaten und individuellen Rechten im allgemeinen Polizeirecht, 1987, 259.

23) Dazu nur *Gusy* (Anm. 21), Rn. 82 ff., Rn. 103 ff.; *Knemeyer* (Anm. 21), Rn. 61 ff. m.w.N.

24) Vgl. BVerwGE 45, 51 (61); 47, 31 (40); 88, 348 (351).

25) *Meixner*, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG, 8. Aufl. 1998, § 1 Rn. 10.

26) Vgl. dazu *Fegerl*, Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht, Bd. II, 1993, 137. Allg. zur Problematik *Bange*, Die dunkle Seite der Kindheit, 1992; *Bange/Deegener*, Sexueller Missbrauch an Kindern, 1996, und die Beiträge in *Amann/Wipplinger* (Hrsg.), Sexueller Missbrauch - Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, 1997. Ein gesetzliches Indiz für die Schädlichkeit der direkten, persönlichen Konfrontation zwischen kindlichen Opfern von Sexualstraftaten und Tatverdächtigen ist die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung gem. § 247a StPO, bei der sich der Zeuge (das Kind) an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufhält, dazu *Gollwitzer*, in: *Löwe-Rosenberg*, Großkomm. z. StPO, 25. Aufl. 2000, § 247a Rn. 8 a.E.

27) OLG Nürnberg, ZfStVr 1999, 182 (183) = NSiZ 1999, 376.

28) Vgl. dazu *Hinz*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 8, 3. Aufl. 1992, § 1666 Rn. 9a, Rn. 37 und Rn. 43; außerdem *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Lehrbuch des Familienrechts, 4. Aufl. 1994, 897.

29) Voraussetzung eines Umgangsverbots nach § 1632 Abs. 2 BGB wäre ein Antrag der Mutter gewesen (§ 1632 Abs. 3 BGB); mit ihm war vorliegend nicht zu rechnen. S. auch Anm. 50.

30) *Robbers*, in: *Starck* (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, Art. 6 Abs. 2, Rn. 240.

31) So *Gernhuber/Coester-Waltjen* (Anm. 28), 893 - zum Vormundschaftsgericht, dessen Aufgabe gem. § 1666 BGB seit dem 1.7.1998, dem Tag des Inkrafttretens des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG), vom Familiengericht ausgeübt wird.

32) In den Entscheidungen BVerfGE 31, 101 (110 f.) und BVerfG-Kammer, FamRZ 1994, 363, hat sich das BVerfG unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG zu Stiefeltern geäußert. In BVerfGE 31, 101 (es ging um die Zahlung des Kinderzuschlags im Beamtenrecht) stellt das Gericht fest, dass der Stiefvater zu der Mutter des Kindes eine nähere Beziehung habe und deshalb auch in einer rechtlich näheren Beziehung zum Kind stehe als der Pflegevater, das Gericht setzt dabei aber voraus, dass der Stiefvater das Kind in seine Familie aufnimmt (BVerfGE 31, 101, 110). In BVerfG-Kammer, FamRZ 1994, 363, wird in ähnlicher Weise, und zwar unter Verweis auf die amtl. Begr. zum BErzGG, die dauerhafte Familienbeziehung hervorgehoben, in der der Stiefvater zum Stiefkind stehe und die ihn in eine rechtlich nähere Beziehung zum Kind bringe als den Pflegevater. Diese Überlegungen sind ersichtlich der Absicht geschuldet, die Unterscheidungen des Besoldungs- und Erziehungsgeldrechts zu legitimieren. Auf Art. 6 Abs. 1 und 2 GG beziehen sie sich - wie erwähnt - nicht.

33) BVerfGE 79, 51 (60); die Frage wird demgegenüber offen gelassen in BVerfG-Kammer, NJW 1994, 183.

34) BVerfGE 68, 176 (187).

35) So *Jestaedt*, in: Bonner Komm. z. GG. (74. Lfg., Dez. 1995), Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 82; gegen die Erfassung von Stiefeltern (ohne Begründung) auch *Kannengießler*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, Komm. z. GG, 9. Aufl. 1999, Art. 6 Rn. 8a.

36) Vgl. *Moritz*, Die (zivil-)rechtliche Stellung der Minderjährigen und Heranwachsenden innerhalb und außerhalb der Familie, 1989, 113 f., 130 f.

37) Art. 6 II ist spezieller als Art. 6 I GG, so *E. von Münch*, in: *I. von Münch/Kunig* (Hrsg.), GG-Komm., Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 6 Rn. 25. Art. 6 II GG „konkretisiert den Familienschutz“ des Art. 6 I GG, so erneut *E. von Münch*, in: *Benda u.a.* (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994, § 9 Rn. 16.

38) Für dieses Ergebnis könnte man auch den (angeblichen) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das (damals noch für solche Angelegenheiten zuständige) VormG anführen, auf den die JVA hingewiesen, das der Gefangene aber abgestritten hatte, vgl. LG Regensburg (Anm. 1), Umdruck S. 3 und S. 6. Die Frage wurde von den Gerichten nicht geklärt.

39) *Kösling*, Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, 1991, 111 f.

40) OLG Dresden, NSiZ-RR 2000, 285. - Im Lichte dieser Vorgabe ist § 120 Abs. 1 StVollzG zu verstehen, der die StPO für entsprechend anwendbar erklärt.

41) *Kösling* (Anm. 39), 111.

42) *Schmitt Glaeser*, Verwaltungsprozessrecht, 14. Aufl. 1997, Rn. 529; näher dazu *Schoch*, DÖV 1984, 401 ff.; *Horn*, Die Verwaltung 25 (1992), 203 ff.; *W.-R. Schenke*, NVwZ 1988, 1 ff.; *ders.*, Verwaltungsprozessrecht, 3. Aufl. 1995, Rn. 811 ff.; *R.P. Schenke*, VerwArch 90 (1999), 232 ff.; *ders.*, JuS 2000, 351 ff.

43) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 531.

44) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 535.

45) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 534.

46) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 534.

47) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 535; auch im umgekehrten Fall (nachträgliche eingeführte Rechtsgrundlage macht aus einer Ermessens- eine gebundene Entscheidung) kann wegen Wesensänderung ein unzulässiges Nachschieben von Gründen vorliegen.

48) *Schmitt Glaeser* (Anm. 42), Rn. 533.

49) Vgl. *Kösling* (Anm. 39), 109 f.; zu weiteren - hier allerdings nicht relevanten - Differenzierungen s. auch OLG Nürnberg, StV 2000, 573 (574).

50) Eilentscheidungen sind bei §§ 1666, 1666a BGB zulässig, vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1995, 1970. Wie bereits oben in Anm. 29 erwähnt, geht es nicht um ein Umgangsverbot nach § 1632 Abs. 2 BGB, denn dies würde einen Antrag der Mutter voraussetzen (§ 1632 Abs. 3 BGB); mit ihm ist in der hier relevanten Fallkonstellation gerade nicht zu rechnen.

51) Vgl. *Schmid*, in: *Schwind/Böhm* (Anm. 9), § 180 Rn. 14 f.

52) Vgl. *Engelhardt*, in: *Keidel/Kuntze*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 14. Aufl. 1999, § 35a FGG Rn. 8 m.N.

53) Und zwar sofort, also ohne Abmahnung (vgl. § 27 Abs. 2 S. 1 StVollzG), denn der Besuchsabbruch ist „unerlässlich“, vgl. § 27 Abs. 2 StVollzG.

Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug

- Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln -

Ute Spitzcok von Brisinski

1.0 Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (26.01.1998) wurde am 02.01.2000 in der Jugendanstalt Hameln eine neue Abteilung ausschließlich für junge Gefangene mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eröffnet (im Folgenden wird trotz der zuschreibenden Wirkung der Begriff Sexualstraftäter verwandt werden). Die Anstaltsleitung deklarierte diese Vollzugsabteilung (VA) als „Sozialtherapie II im Aufbau (i.A.)“, da es in der JA Hameln bereits seit ca. 20 Jahren eine Sozialtherapeutische Abteilung - das „Rudolf-Sieverts-Haus“ - gibt (Weiß 1999).

Unsere VA verfügt über 25 Haftplätze in drei Wohngruppen. Die personelle Ausstattung entspricht noch längst nicht den Richtlinien für Sozialtherapeutische Einrichtungen im Vollzug (i.A.!) und sie ist bisher vom Ministerium auch noch nicht in Aussicht gestellt, obwohl im Land Niedersachsen in etlichen anderen Anstalten Haftplätze und Personal für Sozialtherapeutische Abteilungen im Hinblick auf o.g. Gesetzesänderung genehmigt wurden.

Im Spätherbst 1999 wurde von der zukünftigen Leitung ein vorläufiges Konzept entwickelt, um gleich zu Beginn des Jahres 2000 mit der Arbeit beginnen zu können (Spitzcok von Brisinski/Alsleben 1999). Nach einem halben Jahr praktischer Arbeit mit insgesamt 16 Insassen wurde auf Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen ein Konzept verabschiedet, das z.Zt. Gültigkeit hat (Spitzcok von Brisinski/Alsleben 2000). Im Folgenden sollen das Konzept grob vorgestellt und die ersten Erfahrungen skizziert werden.

2.0 Rahmenbedingungen

2.1 Bauliche und personelle Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten der VA Sozialtherapie II i.A. befinden sich in einer aufgestockten (neu erbauten) Etage (3. Obergeschoss) eines der Häuser, die es seit der Einrichtung der JA Hameln im Jahre 1980 gibt. Im Erdgeschoss werden zusätzlich Büros und Gruppenräume für unsere VA genutzt.

Im personellen Bereich stehen bisher eine Sozialoberinspektorin (Ausbildung: Dipl.-Pädagogin) als Leiterin, ein Sozialoberinspektor als stellvertretender Leiter, ein Amtsinspektor als Abteilungshelfer sowie vier weitere Kollegen (davon eine Kollegin) des AVD zur Verfügung. Ende des Jahres 2000 kommt eine halbe Psychologin hinzu. Die Abteilungsleiter hatten bereits 15 Jahre (Leiterin) bzw. neun Jahre (stellvertretender Leiter) als Fachdienste im Rudolf-Sieverts-Haus (Sozialtherapie der JA Hameln) gearbeitet, sämtliche AVD-Kollegen kamen aus anderen Bereichen.

2.2 Aufnahmemodalitäten

Analog zu den gesetzlichen Bestimmungen für den Erwachsenenvollzug sollen Sexualstraftäter in unsere Sozialtherapeutische Abteilung i.A. verlegt werden. Zunächst wurden in den ersten Monaten Sexualstraftäter aus anderen Abteilungen aufgenommen und grundsätzlich alle neuen Sexualstraftäter aus der Aufnahmeabteilung der VA zugewiesen. Nach einigen Monaten Praxiserfahrungen wurden folgende Aufnahmemodalitäten festgelegt:

Zuweisung durch die Aufnahmeabteilung:

Insassen, die nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB verurteilt sind und deren Mindestverweildauer in der VA „Sozialtherapie II i.A.“ 12 Monate beträgt.

Ausnahmen: Insassen mit Minderbegabung

Insassen mit voraussichtlicher Ist-Ausweisung nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die VA-Leitung

Verlegungen in andere Vollzugsabteilungen sind nach einem Beobachtungszeitraum von drei Monaten bei Nicht-eignung gemäß Binnendifferenzierung möglich.

2.3 Organisation

2.3.1 Unterbringung

Alle Neuaufnahmen werden zunächst in der Aufnahmeabteilung aufgenommen und leben dort im Vergleich zu den anderen Wohngruppen unter relativ eingeschränkten Bedingungen. Der Aufenthalt dient dort der Orientierung und der Motivierung für die Teilnahme am Behandlungsprogramm.

Die jungen Gefangenen können bei ausreichender Mitarbeit und Behandlungsbereitschaft aufgestuft werden und werden dann in eine der beiden Behandlungsgruppen verlegt. Hier erhalten sie eine Reihe von Vergünstigungen. Rückverlegungen/Abstufungen sind möglich.

Drei zusätzlich etwas abgelegene Hafträume werden als Einschlussgruppe zu Sanktionszwecken genutzt.

2.3.2 Institutionelle Implikationen

Alle Insassen sollen arbeiten bzw. an einer Schul- oder Berufsausbildung teilnehmen. Das bedeutet, sie halten sich zusammen mit Insassen anderer Abteilungen in Schulräumen bzw. Werkbetrieben auf. Weiterhin sollen sie an der normalen Freistunde teilnehmen und - in der Regel - in der Mensa essen können.

Erwartet wurden unsererseits eklatante Konflikte für die Insassen dieser delikthomogen belegten VA, da Sexualstraftäter den untersten Platz in der Insassenkultur einnehmen.

2.3.3 Personaleinsatz

Behandlung wurde von Anfang an als gemeinsame Aufgabe aller Bediensteten angesehen, also sowohl des Fachdienstes als auch des allgemeinen Vollzugsdienstes. Aufgrund der Prämisse der interdisziplinären Behandlung finden in der VA zweimal wöchentlich Haus/Behandlungskonferenzen statt, an denen alle diensthabenden Kollegen und Kolleginnen (Früh- u. Spätdienst) teilnehmen.

In den Konferenzen werden regelmäßig Fallbesprechungen (Behandlungsverläufe im 4-wöchigen Rhythmus für jeden Insassen) und Fortschreibungen der Erziehungs-

und Behandlungspläne durchgeführt. Beides wird zumeist von den Kollegen/der Kollegin des AVD vorbereitet. Ein wichtiger Punkt im Hinblick auf die angestrebte Transparenz bzw. einen möglichst gleichen Informationsstand sind stets die Berichte aus den verschiedenen Behandlungsmaßnahmen (s. 3.3 Bausteine). Weiterhin werden aktuelle Ereignisse, Organisatorisches und abteilungsübergreifende Dinge besprochen. Wenn der Vollzugsalltag es zulässt, werden in diesem Gremium auch Ideen zusammengetragen, wie die Arbeit in unserer VA weiterentwickelt werden kann. Im ungünstigen Fall heißt das jedoch auch Anpassung an verschlechterte Rahmenbedingungen, also teilweise auch Rückschritte in Kauf nehmen zu müssen.

Die Aufgaben der AVD-Kollegen und der Fachdienste sind implizit unter 3.3 Bausteine beschrieben. Nicht eingegangen wird dort auf die normalen Versorgungs- und Sicherheitsaufgaben des AVD und die Leitungsaufgaben des Fachdienstes.

3.0 Intramurale Behandlung

3.1 Grundannahmen (im Sinne von Tendaussagen)

1. Sexualstraftäter zeigen Verhaltensweisen und haben Wertvorstellungen (Denkweisen, Absichten, Mythen und Motivationen), die dem Ziel dienen, Macht über andere Personen auszuüben, Grenzen zu verletzen und Opfer sexuell auszubeuten.
2. Ca. ein Drittel der erwachsenen wegen Sexualstraftaten Inhaftierten stehen zu ihren Taten, ein weiteres Drittel gibt Teilaspekte zu und beschönigt bzw. verneint andere, ein letztes Drittel leugnet die Tat oder schiebt dem Opfer die Schuld zu (nach G. Schmitt 1996).
Möglicherweise trifft dies auch für jugendliche Sexualstraftäter zu.
3. Sexualstraftäter haben kein intrinsisches Problembewusstsein und beginnen meist nicht aus Eigeninitiative eine Behandlung.
4. Es bestehen Möglichkeiten der konstruktiven Nutzung von Zwang.
5. Jugendliche Sexualstraftäter zeigen suchttypische Verhaltensweisen wie Rechtfertigung, Verharmlosung, Schuldverschiebung, Verleugnung. Ähnlich wie drogenabhängige Jugendliche brauchen jugendliche Sexualstraftäter zu Beginn nicht in erster Linie Vertrauen, sondern Orientierung, Halt und Führung.
6. Ziel der Behandlung sollte sein, dass der Insasse eine Übernahme von Verantwortung und Kontrolle über sein eigenes Verhalten lernt.
7. Statt der „Einladung“ des Täters zu folgen, sich auf die Suche nach den Ursachen für sein misshandelndes Verhalten zu begeben, wird er aufgefordert, sich damit auseinanderzusetzen, wieso er dazu kam, eine Welt zu konstruieren, in der sexuelle Misshandlung möglich wurde und wie er eine Welt aufbauen kann, die gekennzeichnet ist durch eine sensible und respektvolle Beziehung zu Frauen und Kindern.
8. Ziel darf es nicht sein, dem jungen Insassen „hinterherzurrennen“. Vergünstigungen werden erst bei Fortschritten gewährt.

9. Durch professionelles Misstrauen und immer wiederkehrende Konfrontation muss dem jungen Gefangenen aufgezeigt werden, dass er sein eigenes Verhalten verzerrt wahrnimmt, beschönigt und bagatellisiert.

10. Damit es dem einzelnen Insassen nicht gelingt, die Arbeit in der Abteilung im Sinne von „Geheimhaltungsstrukturen“ zu beeinflussen, müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über einen annähernd gleichen Informationsstand verfügen. Diese jungen Gefangenen haben oft verblüffende Fähigkeiten, die Schwachstellen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erkennen, sie für sich auszunutzen und auch andere Kollegen darauf anzusprechen.

(Siehe hierzu *Rotthaus* 1997 u. 1998)

3.2 Zeitachse

Bei der Behandlung gehen wir im zeitlichen Ablauf bei dem einzelnen Insassen von drei Phasen aus, in denen er verschiedene Rollen einnimmt (Begrifflichkeiten nach *de Shazer* 1993, auch *Rotthaus* 1997 u. 1998):

Phase I: „Der Geschickte“

Die meisten Insassen werden in die Abteilung geschickt, kommen also nicht freiwillig. Daher muss es sich hier um eine Kontrollphase handeln, in der fehlende Selbstkontrolle durch Fremdkontrolle ersetzt wird (s. 3.1 Grundannahmen 5).

Phase II: „Der Klagende“

Mit Hilfe von Auseinandersetzungen in der Kontrollphase und durch Gruppenprozesse entwickelt der Insasse im positiven Fall ein Erleben des „Leidens“. Er beklagt sich also (über die Verhältnisse unter denen er leben muss etc.). Zwar nimmt der Insasse die einschränkenden Lebensbedingungen und ggf. auch die Problematik seiner Verhaltensweisen wahr, kann jedoch noch nicht eigenständig konkrete Lösungsschritte entwickeln. Deshalb wird er zunächst aufgefordert, seine äußere und innere Situation genau zu beobachten und zu reflektieren (s. auch 3.1 Grundannahmen, 3., 4., 8.).

Phase III: „Der Kunde“

Der Insasse wird im Idealfall vom „Klagenden“ zum „Kunden“, wenn er sich als behandlungsbedürftig definiert und Ziele formuliert, die er mit Hilfe der Behandler und Behandlerinnen erreichen möchte.

Der Insasse kann sich auch gleichzeitig in der Phase I und II befinden.

3.3 Bausteine

Grundsätzlich gilt für uns:

Gruppenarbeit ist die Maßnahme der Wahl für Sexualstraftäter (s. hierzu *Rehder* 1990 u. *Gruber* 1999).

Sexualstraftäter neigen dazu, Verhaltensweisen wie Rechtfertigung, Verharmlosung, Schuldverschiebung und Verleugnung zu zeigen und können häufig sehr genau Schwachstellen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erkennen und für sich ausnutzen. Diese Verhaltensmuster können im Vergleich zur Einzelfallarbeit in der Gruppenarbeit besser aufgefangen bzw. im günstigen Fall überwunden werden.

So können die Jugendlichen aufgrund ihrer Erfahrungen mit ihrem eigenen Verhalten zu „Experten“ gegenüber anderen Jugendlichen werden, indem sie Bagatellisierungen und Verleugnungen gegenseitig aufdecken. Außerdem beinhaltet unseres Erachtens das „öffentliche“ Sprechen über das eigene Delikt bereits einen ersten Schritt zu einer Übernahme von Verantwortung. Und nicht zuletzt kann aktuelles, auf andere bezogenes Verhalten in der Gruppe thematisiert und genutzt werden.

Die Bausteine beinhalten (bisher):

- Erstgespräch
- Aufnahmegespräch
- Motivations- u. Orientierungsgruppe
- Behandlungsgruppe
- Wohngruppenbesprechung
- Sport
- Einzelfallarbeit (nur flankierend)

Das Erstgespräch wird sofort nach der Aufnahme von dem diensthabenden Kollegen des AVD mit dem Insassen geführt. Er wird hier über seine Rechte und Pflichten, die Regeln in der VA und den Wochenplan informiert.

Das Aufnahmegespräch wird von einem Fachdienst (Leitung) mit dem Insassen geführt. Er wird u.a. nach seiner Einstellung zu seinem Delikt sowie zu einer Einstellung zur Verlegung in unsere VA gefragt. Weiterhin werden ihm die Bausteine der Behandlung erläutert.

Die Motivations- und Orientierungsgruppe findet einmal wöchentlich für ca. 90 Minuten mit den Insassen der Aufnahmegruppe statt und wird in der Regel von beiden Fachdiensten geleitet. Ziele dieser Gesprächsgruppe sind, die Insassen an Gruppenarbeit zu gewöhnen und entsprechende Fähigkeiten zu trainieren. Sie sollen zur langfristigen Mitarbeit am Programm motiviert werden, ihre Behandlungsfähigkeit soll geprüft und sie sollen auf die deliktspezifische Behandlungsgruppe vorbereitet werden.

Die Aufstufung wird zwar in der Behandlungskonferenz beschlossen, aber auch in der Gruppensitzung besprochen. Eine Aufstufung ist möglich, wenn es keine vollzuglichen Auffälligkeiten über einen längeren Zeitraum gab, der Insasse zufriedenstellend in der Wohngruppe und im Arbeitsbereich mitarbeitet, er aktiv und konstruktiv an der Motivations- und Orientierungsgruppe teilnimmt, sein Delikt in wichtigen Bereichen gesteht und er bereit ist, einen Behandlungsvertrag zu unterschreiben.

Voraussetzung für die Teilnahme an der deliktspezifischen Behandlungsgruppe ist der von den Insassen und den Leitern der Gruppe unterschriebene Behandlungsvertrag, in dem u.a. auch grob die Ziele dieser Gruppenarbeit aufgelistet sind. Es handelt sich hier um eine offene Gruppe, das heißt, sie besteht aus Teilnehmern, die schon länger in der Gruppe sind und Teilnehmern, die gerade beginnen. Die Gruppe arbeitet nach einem straff durchstrukturierten kognitiv-behavioralen Programm mit spezifischen Themen und Arbeitsaufgaben (nach *Hendriks/Bullens* 1998). Hintereinander werden sechs Stufen durchgearbeitet, neue Teilnehmer beginnen in der Stufe, in der die Gruppe sich gerade befindet.

Stufe 1: Das Erstellen der individuellen Zielsetzungen in der Behandlung.

Stufe 2: Die Folgen des Missbrauchs für den Täter selbst.

Stufe 3: Die Missbrauchskette.

Stufe 4: Die Folgen des Missbrauchs für die Opfer.

Stufe 5: Kognitive Neustrukturierung

Stufe 6: Das Entwickeln von Verhaltensalternativen.

Die Wohngruppenbesprechung wird in der Regel einmal in der Woche von einem Kollegen oder einer Kollegin des AVD durchgeführt. Sie dient der Weitergabe von Informationen an die Insassen (Konferenzbeschlüsse etc.), dem Widerspiegeln des Geschehens in der Gruppe/der Abteilung während der vergangenen Woche. Hier sollen Konflikte zwischen einzelnen Insassen besprochen und bearbeitet werden. Weiterhin werden atmosphärische Eindrücke gesammelt und aufgegriffen (ggf. um subkulturelle Ereignisse/Verhaltensweisen aufzudecken). Schließlich werden hier organisatorische Dinge geregelt.

Sport ist ein wichtiger Teil des Behandlungsprogramms und wird von den Kollegen des AVD organisiert bzw. sie machen selbst teilweise mit. Einmal wöchentlich nehmen die Insassen am Pflichtsportprogramm teil, zusätzlich ist eine freiwillige Teilnahme am Sport mindestens einmal wöchentlich möglich. Ziele sind u.a. Steigerung der körperlichen Fitness (damit Steigerung des Selbstwertgefühls) und Entwicklung von Fairness und Teamgeist. Hier sind auch Verhaltensbeobachtungen möglich, die andere Angebote nicht bieten und gerade der Sport hat immense kathartische Möglichkeiten!

Einzelfallarbeit ist bisher lediglich als flankierende Maßnahme vorgesehen. Es handelt sich meistens um punktuelle Motivations-, Orientierungs- bzw. Krisengespräche.

4.0 Zusammenfassung erster Erfahrungen

Im Untersuchungszeitraum Januar bis Juli 2000 waren insgesamt 16 Insassen in unserer Abteilung. Hinsichtlich der Altersstruktur ist festzustellen, dass die meisten jungen Gefangenen zwischen 18 und 19 Jahren alt waren bzw. sind. Keiner der Jugendlichen war wegen einer Sexualstraftat einschlägig vorbestraft, hingegen haben 85% andere Delikte begangen. Die Mehrheit der Jugendlichen kann also als dissoziale Sexualstraftäter bezeichnet werden. Innerhalb der Sexualdelikte nehmen die Vergewaltiger den größten Anteil ein (56,25%), zählt man die versuchten Vergewaltigungen hinzu, wären dies 70% der Insassen, die wir als Gewalttäter bezeichnen möchten.

Zwei Drittel der jungen Gefangenen wurden unfreiwillig in unsere Abteilung verlegt. Nicht bestätigt werden konnte jedoch unsere Grundannahme 2 (s. 3.1): Neun Insassen räumten ihr Delikt im Aufnahmegespräch ein, sieben Insassen gab das Delikt teilweise zu, kein Jugendlicher leugnete das Delikt. Wahrscheinlich hatten die Kollegen in den abgebenden Abteilungen bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet.

Am 01.07.2000 befanden sich sieben Insassen in der Aufnahmegruppe, sechs Insassen konnten aufgestuft werden und drei Insassen wurden aufgrund mangelnder kognitiver Fähigkeiten und aus anderen Gründen abgelöst. Festzuhalten ist, dass der Prozess „Geschichte“ - „Klagende“ - „Kunden“ grundsätzlich möglich ist! Dabei spielt allerdings der Zeitaspekt eine Rolle, das heißt, der Prozess ist auch in Abhängigkeit von der Verweildauer zu sehen.

Insgesamt können jedoch aufgrund des kurzen Untersuchungszeitraumes noch keine repräsentativen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Zusammenfassend ist allerdings festzustellen, dass Sexualstraftäter, die durchschnittlich seit einigen Monaten volljährig sind und zum Tatzeitpunkt teilweise erheblich jünger waren, andere Konzepte und Behandlungsmaßnahmen fordern als Insassen im Erwachsenenvollzug. Da es sich bisher überwiegend um dissoziale Sexualstraftäter handelt, müssen zusätzlich Maßnahmen angeboten werden, die u.a. einen Aufbau bzw. eine Verbesserung sozialer Kompetenzen sowie eine Entwicklung von sozialen Perspektiven ermöglichen. Der hohe Anteil an Vergewaltigern fordert zusätzlich oder implizit eine Bearbeitung der Gewaltproblematik.

Die oben erwähnten Stigmatisierungen der jungen Sexualstraftäter durch andere Insassen sind wie erwartet eingetreten, konnten allerdings durch verschiedene Maßnahmen stark eingeschränkt werden. So hatten wir vorbeugend gleich zu Beginn in einer Besprechung die Werkmeister gebeten, Insassen unserer VA besonders aufmerksam - wenn möglich - im Werkbereich zu beobachten, um Unterdrückungen frühzeitig dort unterbinden zu können. Die Kollegen haben uns in aller Regel auch dahingehend unterstützt. Je nach Persönlichkeit und Image konnten die einzelnen Jugendlichen in der Freistunde und in der Mensa auf unterschiedliche Weise mit dieser schwierigen Situation umgehen. Sie wurden von uns u.a. ermutigt - wenn möglich - Mitinsassen „Legenden“ über ihre Delikte zu erzählen. Einige wenige halten sich während der Freistunde in einem geschützten (von Bediensteten einsehbar) Bereich auf. Andere wieder konnten sich aufgrund von „Beziehungen“ und eines selbstbewußten Auftretens nach anfänglichen Schwierigkeiten eine zufriedenstellende Position erkämpfen.

Unsere deliktspezifische Behandlungsarbeit soll maßgeblich dazu beitragen, dass unsere jungen Insassen möglichst nicht einschlägig rückfällig werden. Letztendlich ist der Jugendvollzug ja leider in vielen Fällen „Lieferant“ für den Erwachsenenvollzug. Daher hoffen wir weiterhin auf zukünftige personelle Unterstützung, um unsere Arbeit verbessern, intensivieren und ausbauen zu können.

Literatur

- Bullens, R./Mähne, U.: Täterarbeit - Neue Wege. Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern in den Niederlanden, in: Wodtke a.a.O. 1999.
- Deegener, G. (Hrsg.): Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter, Weinheim 1999.
- de Shazer, St.: Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie, Heidelberg 1993.
- Egg, R. (Hrsg.): Behandlung von Sexualstraftätern. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden 2000.
- Gruber, Th./Rotthaus, W.: Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe, in ZfStr. 6/99, Seite 341 ff.
- Hendriks, J./Bullens, R.: Dauerhafte Veränderung - J. Handbuch Rückfallvorbeugung. Ambulante Behandlung von jugendlichen sexuellen Misshandlern, Leiden 1998.
- Kröber, H./Dahle, K. (Hrsg.): Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz. Verlauf - Behandlung - Opferschutz, Heidelberg 1998.
- Rehder, U.: Aggressive Sexualdelinquenten. Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug, Lingen 1990.
- Rotthaus, W./Gruber Th.: Systemische Tätertherapie mit Jugendlichen und Heranwachsenden - Einladung zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Tübingen 1997.

Rotthaus, W.: Freiwilligkeit und Zwang und was dazwischen liegt. Ein Plädoyer für variable Psychotherapiekonzepte, in: Wegener, E./Weidenich, W. (Hrsg.): Forensische Psychotherapie, Wien 1998.

Schmitt, G.: Inhaftierte Sexualstraftäter, in: Bewährungshilfe 1/1996.

Spitzcok von Brisinski, U./Aisleben, R.: Vorläufiges Konzept für die VA 208 - Sozialtherapie II im Aufbau - in der JA Hameln, unveröff. Manuskript 12/1999.

Spitzcok von Brisinski, U./Aisleben, R.: Konzept für die VA 208 - Sozialtherapie II im Aufbau - in der JA Hameln, unveröff. Manuskript 7/2000.

Weiß, M.: Das Rudolf-Sieverts-Haus (RSH) der JA Hameln. Sozialtherapeutische Abteilung im Jugendvollzug, unveröff. Manuskript Hameln 12/1999.

Widmayer u.a.: Vorläufige Konzeption der psychosozialen Behandlungsarbeit für Sexualstraftäter in der JVA Meppen, unveröff. Manuskript 2/2000.

Wischka, B./Foppe, E. u.a.: Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter im Justizvollzug (BPS), Lingen u. Hannover, Selbstverlag 2000.

Wischka, B.: Möglichkeiten der Behandlung von Sexualstraftätern im niedersächsischen Justizvollzug, in: Egg a.a.O. 2000.

Wodtke, V./Mähne, U. (Hrsg.): „Nicht wegschauen!“ Vom Umgang mit Sexual (Straf-)Tätern, Baden Baden 1999.

Berufseinstieg statt ‚Kriminelle Karriere‘*

Kooperationspotenziale zur beruflichen Wiedereingliederung von Haftentlassenen

Winfried Maetze

Wie dem Praktiker des Strafvollzuges bekannt ist und durch verschiedene empirische Untersuchungen genauer geklärt wurde, war ein großer Teil junger Straffälliger vor seiner Inhaftierung - und zwar oft über eine längere Zeit - arbeitslos. Dies wiederum ist eine Folge des ungünstigen Bildungsniveaus der Gefangenen, denn fast Dreiviertel der Neuzugänge in Jugendstrafanstalten haben weder einen Schulabschluss noch eine berufliche Qualifikation, weil sie eine Berufsausbildung entweder erst gar nicht begonnen oder diese nicht abgeschlossen haben. Dieses mindert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich und wird somit zu einem wesentlichen Faktor für ihre Straffälligkeit. Deshalb werden im Strafvollzug schulische und berufliche Maßnahmen angeboten, um den jungen Straffälligen eine günstigere Startposition nach der Entlassung zu vermitteln und dadurch ihre Rückfallgefährdung zu mindern. Bei kriminologischen Untersuchungen zur Legalbewährung Straftentlassener hat sich dann auch immer wieder gezeigt, dass diejenigen Probanden, die im Strafvollzug eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, seltener rückfällig werden als diejenigen, die erst gar keine Berufsausbildung begonnen oder diese nicht beendet bzw. die Prüfung nicht bestanden haben. Allerdings zeigte sich auch, dass trotz einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung ein erheblicher Anteil von Straftentlassenen rückfällig wurde. Dies kann einestheils an persönlichen Defiziten oder einem Mangel an positiven sozialen Kontakten liegen; es war aber auch dadurch bedingt, dass den jungen Leuten nach der Straftentlassung kein für sie geeigneter (ihren Problemen und Lebenslagen Rechnung tragender) Arbeits- oder - bei im Strafvollzug nicht abgeschlossener Ausbildung - kein (Anschluss-)Ausbildungsplatz zur Verfügung stand. Wenn das Rückfallrisiko Straftentlassener weiter gemindert werden soll, müssen also zusätzliche Strategien gesucht werden, die Straffälligen noch vor ihrer Entlassung in geeignete Arbeits- oder Ausbildungsplätze zu vermitteln. Dies erfordert eine noch stärkere Verzahnung von Strafvollzug und Arbeitsmarkt.

In Anbetracht dieser Probleme bzw. ausgehend von den Ergebnissen eigener Untersuchungen entwickelte die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen (AGKD NRW) das Konzept einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung; es erhielt die Bezeichnung MABiS (=Modellprojekt: Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftentlassene). Die Aufgabe war die gezielte Vermittlung Haftentlassener in geeignete Arbeits- oder Ausbildungsplätze, um die positiven Wirkungen schulischer und beruflicher Maßnahmen während der Inhaftierung noch effektiver werden zu lassen. In einem ersten Schritt wurde eine landesweite Bestandsaufnahme von - auch für Straftentlassene in Frage

kommenden - Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorgenommen und dadurch nach und nach eine überregionale Datenbank vollzugsexterner Träger von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen erstellt, die geeignet und bereit waren, junge Straffällige nach der Entlassung in ihre Einrichtung bzw. ihren Betrieb aufzunehmen. Diese Datenbank wurde kontinuierlich fortgeschrieben und inzwischen sind fast 500 Unternehmen, Beschäftigungsprojekte und Berufsbildungsträger in NRW als potentielle Ausbildungs- und Beschäftigungsträger für Haftentlassene registriert. In einem weiteren Schritt wurden in den fünf Jugendstrafvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen jeweils eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eingestellt, die die Aufgabe der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung vor Ort übernahmen. Zum einen nahmen diese Mitarbeiter Kontakt zu den lokalen Institutionen auf, die mit der Vermittlung von Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen befasst sind oder solche selbst anzubieten haben wie Arbeitsamt, Arbeitgeberverband, IHK, Träger von beruflichen Ausbildungsgängen. Um Doppelarbeit zu vermeiden und den gegenseitigen Informationsaustausch zu verbessern, wurden „lokale Förderkreise“ im Einzugsbereich jeder Jugendstrafanstalt gebildet, in denen sich nach Art „runder Tische“ die Vertreter der lokalen Institutionen kennenlernen sowie über ihre jeweiligen Angebote und Möglichkeiten abstimmen konnten. Bei einer bereitwilligen Mitarbeit aller Beteiligten sollte allmählich ein Informations- und Kooperationsnetz entstehen, das sogar zu einer Teilung der sozialen Verantwortung für die Wiedereingliederung junger Straffälliger führen könnte. Der zweite Aufgabenbereich für die o.e. Mitarbeiter bestand in der unmittelbaren Arbeit mit den Gefangenen. In Gesprächen mit diesen wurde geprüft, ob sie in Fortsetzung vollzuglicher Bildungsmaßnahmen für eine außervollzugliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme individuell geeignet und fähig waren. Nach dieser Phase konnte dem Gefangenen auf der Grundlage der vorhandenen Angebote, die entweder im Rahmen der lokalen Förderkreise gebunden worden waren oder von der überregionalen Datenbank aufgezeigt wurden, ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz für die Zeit nach der Entlassung vermittelt werden. Da eine Evaluation dieser Maßnahmen beabsichtigt war, hatten die o.e. Mitarbeiter weiterhin alle diese Schritte sorgfältig zu dokumentieren. Politisch bemerkenswert ist, dass an der Finanzierung dieser Maßnahme auch das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen des Aktionsbereiches INTEGRO der EU-Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung beteiligt war.

Nachdem schon im Herbst 1998 durch eine internationale Konferenz in Düsseldorf unter dem Titel „Employment Placement. The Missing link for Prisoners“ mit Beteiligung europäischer Partner gleichsam ein öffentlicher „Startschuss“ für das MABiS-Projekt gegeben wurde, sollte Ende November 2000 die Tagung „Berufseinstieg statt kriminelle Karriere. Kooperationspotenziale zur beruflichen Wiedereingliederung von Haftentlassenen“ in der Fortbildungsakademie des Innenministeriums NRW in Herne eine Art Zwischenbilanz ziehen. Vor allem wurde das Projekt INFONETZ (=Informationsbedürfnisse und Vernetzungsinteressen von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren zur Verbesserung des Übergangs: Haft - Beschäftigung) vorgestellt und bewertet. Im Zentrum stand die Frage, wie man den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug, Straffälligenhilfe, Arbeitsämtern,

* So der Titel einer Tagung, die in der Zeit vom 29.11.-1.12.2000 in Herne/Westfalen stattgefunden hat und über die der Aufsatz berichtet.

Arbeitgebern und anderen Akteuren intensivieren kann, um die berufliche Wiedereingliederung Straffälliger im Interesse wirksamer Rückfallvermeidung zu fördern. Es ging also nicht um die unmittelbare Arbeit mit den Straffälligen, sondern um das organisatorische Umfeld für eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung. Die Tagung war zweigeteilt: Ein engerer Kreis von Experten, die in konkreten Projekten mit jungen Straffälligen arbeiten sowie von Multiplikatoren aus den Bereichen Arbeitsmarkt, Justiz und Wissenschaft trat in einen Erfahrungsaustausch über die bisherige Arbeit und suchte Vernetzungserfordernisse zu präzisieren, die die Wirksamkeit der bisher geleisteten Arbeit steigern könnten. Nach einer Unterbrechung durch eine Plenarveranstaltung mit einem erweiterten Teilnehmerkreis (s.u.) erörterten die Experten Konsequenzen für die künftige Arbeit, und zwar sowohl auf lokaler und regionaler wie auf überregionaler und transnationaler Ebene. Diese eher fachinternen Diskussionen werden durch einen Tagungsbericht, den die AGKD NRW erstellt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

An der Plenarveranstaltung nahm ein erweiterter Kreis von Vertretern aus dem Strafvollzug, der Straffälligenhilfe, von Bildungsträgern, Arbeitsämtern und Arbeitgebern teil, die mit den Projekten MABis und INFONETZ des Justizministeriums NRW entweder schon kooperiert haben oder künftig dafür gewonnen werden sollen. Die Arbeit der „lokalen Förderkreise“ bestätigt die Notwendigkeit und den Nutzen von „placement“-Strategien für die besonders schwer vermittelbare Zielgruppe der Straffälligen. Bis es zu einer engeren Vernetzung der beteiligten Institutionen kommen konnte, war allerdings eine beträchtliche Vorarbeit nötig. Es begann damit, dass vollzugsexterne Träger von Ausbildung und Beschäftigung angesprochen wurden, um sie für die Mitarbeit an dem Projekt einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung zu gewinnen. Dabei waren manchmal Vorbehalte gegenüber dem Personenkreis junger Straffälliger auszuräumen, oft war aber die soziale Aufgeschlossenheit und Bereitwilligkeit derartiger Träger bzw. der beteiligten Personen größer als anfangs vermutet. Der nächste Schritt bestand in einer ausführlichen gegenseitigen Information über die jeweils vorhandenen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme. So gaben die Mitarbeiter des Strafvollzuges eine Übersicht über die breite Palette der den Häftlingen angebotenen Möglichkeiten einer schulischen und beruflichen Förderung bzw. Ausbildung und konnten dabei auch manches Vorurteil über vermeintlich antiquierte Inhalte und Methoden der Ausbildung im Strafvollzug ausräumen. Bildungsträger und Betriebe stellten ihrerseits die bei ihnen vorhandenen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze dar und machten so ihre möglichen Qualifizierungs- und Beschäftigungspotenziale für junge Haftentlassene transparent. Dabei wurde bald klar, dass der einzelne Gefangene völlig überfordert ist, wenn er sich allein in diesem weiten Feld zurechtfinden soll, und dass es einer organisierten Überleitung in die geeigneten Plätze bedarf. Um in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht die vielen vorhandenen Möglichkeiten im Feld von Ausbildung und Arbeit fruchtbar zu machen, war eine ständige enge Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Träger erforderlich. Damit nicht in jedem Einzelfall wieder am „Nullpunkt“ angefangen werden musste, wurde ein Kooperationsnetz aufgebaut, auf das jeder-

zeit zurückgegriffen werden konnte. Die meisten der beteiligten Fachleute waren es gewohnt, sich auf Partner aus anderen - wenn auch verwandten - Bereichen einzustellen sowie sachorientiert und flexibel miteinander umzugehen. Erwartungsgemäß zeigte sich aber auch, dass hinter jeder „Stelle“ ein konkreter Mensch steht, der auf Grund individueller Eigenarten unterschiedlich reagiert; insofern dauerte die Werbungs- und Implementierungsphase je nach Persönlichkeit, Situation, Arbeitsbelastung unterschiedlich lang. Insgesamt beurteilten die verschiedenen beteiligten Akteure die gegenseitige Kooperation als zufriedenstellend, wie die ersten auf der Tagung mitgeteilten Ergebnisse einer Umfrage zeigten, die ausführlicher in dem o.e. Tagungsbericht dargestellt werden. Als einzige beteiligte Gruppe waren die Bewährungshelfer weniger an einer - gleichsam vorbereitenden - organisationszentrierten Kooperation als an einer Hilfe für den konkreten Einzelfall interessiert.

Es zeigt sich allerdings, dass auch gut funktionierende lokale Netzwerke wie die „lokalen Förderkreise“ ihre Grenzen haben. So ist es in Flächenstaaten wie NRW eher die Ausnahme, dass Inhaftierte nach der Entlassung im Einzugsbereich der jeweiligen Anstalt wohnhaft werden und dort (Folge)Ausbildungen oder Arbeitsplätze suchen. Zur Erreichung der von einer Vernetzung der verschiedenen Institutionen erwarteten Synergieeffekte müssen deshalb die lokalen Netze untereinander verknüpft und an andere, landesweite oder über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus reichende Kooperationsverbände angeschlossen werden. Dazu müssen allerdings auch überregional wirkende Akteure gewonnen werden, die die erforderlichen Multiplikator- und Verknüpfungsfunktionen wahrnehmen können. Diese Akteure (z.B. Vertreter von Arbeitgeberverbänden, landesweit tätigen Unternehmen, Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften der Straffälligen- oder Bewährungshilfe usw.) können die in ihrem Geschäftsbereich wirkenden Firmen, Organisationen und Personen jedoch nur dann zur Mitwirkung an den Bemühungen zur beruflichen Wiedereingliederung Haftentlassener motivieren, wenn sie selbst ausreichend über den potenziellen Nutzen einer Zusammenarbeit mit der Justiz/dem Strafvollzug bzw. mit beruflichen Integrationsprojekten für Straffällige informiert sind. Es zeigt sich immer wieder, dass Justiz- und Arbeitsmarktakteure durchaus eine Reihe komplementärer Interessen haben, dass aber ein wechselseitig vorhandenes Informationsdefizit effektivere Kooperationen erschwert oder gar verhindert. Deshalb war es eine Aufgabe der Tagung bzw. der Plenarveranstaltung, das eben erwähnte Informationsdefizit zu vermindern und aufgeschlossene Vertreter der o.g. Institutionen - aber natürlich auch die teilnehmenden Leiter und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten - durch die Präsentation gelungener Vernetzung davon zu überzeugen, dass die Mitwirkung an den Bemühungen zur Wiedereingliederung Straffälliger Erfolg versprechend und für alle Beteiligten lohnend sein kann.

Die zukünftigen Perspektiven zeigte der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf. Er wies in einer Rede darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die formale Zuständigkeit des Strafvollzuges ende und dieser zudem nur die individuellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung schaffen könne. Diese hänge aber auch von weiteren vollzugsexternen Faktoren ab, die

die Justiz jedoch durch irgendeine Anordnung nicht beeinflussen könne. Nur durch intensive Überzeugungsarbeit können neue Arbeitsmarktakteure für die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug gewonnen werden. Der Justizminister machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung sowohl dem Gefangenen als auch für Gesellschaft und Wirtschaft Nutzen bringe. Denn bei einem sich abzeichnenden Mangel an Fachkräften könne die Wirtschaft es sich wohl kaum leisten, das Potenzial junger Straffälliger als künftiger Mitarbeiter gleichsam außen vor zu lassen. Bei realistischer Betrachtung dürfte es zu einer dauerhaften Kooperation zwischen vollzuglichen und außervollzuglichen Kräften daher nur kommen, wenn sich nicht nur die Justiz, sondern auch die relevanten Arbeitsmarktakteure, vor allem die Arbeitgeber, einen Nutzen davon versprechen. Angesichts der positiven Erfahrungen mit den Projekten MABiS und INFONETZ - wie sie u.a. auf dieser Tagung vorgestellt wurden - ist das Justizministerium NRW zuversichtlich, dass sich weitere Arbeitsmarktakteure für eine Kooperation mit dem Strafvollzug werden gewinnen lassen. Deshalb soll das erfolgreiche Projekt MABiS nach Ablauf der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds als Sonderprogramm des Landes NRW mit eigenen Mitteln fortgesetzt und sogar auf weitere Anstalten ausgedehnt werden. Neben den bisher beteiligten fünf Jugendstrafanstalten werden alle Anstalten des Frauenstrafvollzuges sowie zwei Anstalten für männliche erwachsene Strafgefangene, die als zentrale Einrichtungen der beruflichen Bildung fungieren, hinzukommen. Es wird also künftig elf MABiS-Standorte geben, die dann eine gute Basis für den Ausbau eines landesweiten Vermittlungsnetzes durch Verbund der jeweiligen „lokalen Förderkreise“ bilden können. Im Begriff „MABiS“ wird das Wort „Modellprojekt“ durch „Marktorientierung“ ersetzt, so dass MABiS künftig „Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftatlassene“ bedeutet. Marktorientierung heißt dann zudem verbessertes Marketing der berufsqualifizierenden Maßnahmen durch eine Datenbank, die im Internet zugänglich gemacht werden soll. Für den Strafvollzug bedeutet dies, sich in einer wandelnden und globalisierenden Wirtschaft immer wieder um eine flexible Anpassung an veränderliche Arbeitsmarkterfordernisse zu bemühen und dafür in einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit Arbeitsämtern und Arbeitgebern zu treten.

Wolfgang Wirth, der Leiter der AGKD NRW, fasste „sechs Kernbefunde aus 15 Jahren Forschung über die Wirksamkeit beruflicher Förderung im Jugendstrafvollzug“ in folgenden Thesen zusammen:

- Der Bedarf an berufsfördernden Maßnahmen im Strafvollzug ist nach wie vor enorm;
- Die vollzugliche Berufsförderung steigert die Beschäftigungsfähigkeit (junger) Gefangener erheblich;
- Zur Senkung des Rückfallrisikos muss die vollzugliche Förderung in Beschäftigung nach der Haft einmünden;
- Die einzelfallorientierte Bewährungshilfe sieht wenig Chancen, Haftentlassene in Arbeit zu vermitteln;
- Eine gezielte arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug hat gute Vermittlungserfolge;
- Die Vermittlungserfolge variieren mit dem Ergebnis vollzuglicher Förderung und außervollzuglicher Kooperation.

Wenn man das oben geschilderte Projekt überblickt, dann dürfte es nur durch eine „Flexibilisierung“ von Arbeitsstilen möglich sein, zu einem dauerhaften Erfolg zu kommen. So kann eine anwendungsorientierte Kriminologie sich nicht immer nur auf ihre Forschungsaufgaben beschränken, sondern sollte bei gegebenem Anlass fähig und bereit sein, auf der Grundlage ihrer Forschungsergebnisse auch innovative Maßnahmen zu planen und deren Umsetzung organisieren. Des weiteren können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges, vor allem die bei der Entlassungsvorbereitung beteiligten, sich bei ihrer Tätigkeit nicht allein auf die Anwendung von Rechtsnormen und die (psychosoziale) Ausrichtung auf den Straffälligen, wie dies in der Einzelfallhilfe erforderlich ist, beschränken. Sie brauchen zudem Kooperationsgewandtheit bzw. Verhandlungsgeschick, um Vertreter vollzugsexterner Institutionen angemessen über die Arbeit des Strafvollzuges zu informieren und zugleich mit ihnen - in Aufgeschlossenheit für bisher unerprobte Lösungen - neue Wege für die Arbeit mit den Gefangenen zu erproben. Endlich wird eine Kriminalpolitik, die von den Zielen Nachhaltigkeit und Effizienz ausgeht, sich in ihren Bestrebungen nicht allein auf die klassischen „Instanzen sozialer Kontrolle“ (Polizei, Justiz und Strafvollzug) beschränken können, sondern muss um des Straffälligen wie der Gesellschaft willen initiativ u.a. auf wirtschaftliche Organisationen zugehen und mit diesen gemeinsam zukunftsweisende Konzepte entwickeln.

Theaterprojekte in der JVA Salinenmoor

Rolf Koch

1. Theaterarbeit ist Arbeit

„In der JVA Salinenmoor spielen Gangster Theater. Allseitig positive Resonanz auf einen mutigen Modellversuch. Erfolgreiche Premiere hinter Gefängnismauern. Reges Medieninteresse am Theaterstück der Insassen. Gangster spielen Gangster. Hier ist eine Begeisterung zu spüren, die am richtigen Theater nicht mehr so zu finden ist. Kritische Töne über Resozialisierung: Niedersächsische Minister hören zu. Resozialisierung, ernst genommen. Nur entlassen woll'n sie kein'. Santa Fu: Theater-Gastspiel von den Knacki-Kollegen aus Celle.“

Dies sind alles Schlagzeilen über zwei Theaterprojekte, die in der JVA Salinenmoor stattgefunden haben. Durchweg positive Berichte folgen. Jeder, der mit Justizvollzug zu tun hat weiß, dass dies alles andere als normal für die Medienlandschaft ist. Was also treibt die Presse (und auch die TV-Anstalten) zu solchen Darstellungen?

1997 wurde das Stück „Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“ von *Bertolt Brecht* aufgeführt. 1999 gab es „Wie dem Herrn Mockinpott das Leiden ausgetrieben wird“ von *Peter Weiss*. Zwei der bedeutendsten deutschen Bühnenaufbauten in der Mehrzweckhalle der JVA Salinenmoor. Große Theaterwerke, gespielt von schauspielerisch unausgebildeten Strafgefangenen. Inhaftierte; die teilweise noch nicht einmal einen Hauptschulabschluss besitzen. Geht das? Der große Erfolg der Inszenierungen beantwortet die Frage mit einem klaren „Ja“. Doch der Reihe nach.

Wie so häufig waren es auch hier zunächst private Kontakte zwischen dem Schlosstheater Celle und der JVA Salinenmoor, die zu der Frage führten, ob man die jeweiligen Potenziale und Aufgaben nicht zusammenbringen und ein gemeinsames Projekt initiieren könne. Auf der einen Seite Strafgefangene mit einem teilweise recht niedrigen Bildungsstand, auf der anderen die Kultur, das Theater, die Inszenierungsprofis.

Ziemlich schnell wurde klar, dass es bei dem gemeinsamen Projekt nicht nur und auch nicht vorrangig darum gehen sollte, eine zusätzliche attraktive Freizeitgruppe zu installieren. Theater, überhaupt Kunstproduktion, ist Arbeit. Dies sollte auf jeden Fall deutlich werden. Dazu musste das gesamte Projekt als Arbeit strukturiert werden. Die Gefangenen sollten also während der Arbeitszeit gegen Bezahlung ein Stück im eigentlichen Sinn des Wortes „erarbeiten“.

Zunächst soll hier eine ausführliche Würdigung des ersten Projektes aus dem Jahr 1997 folgen.

2. Das Bertolt-Brecht-Projekt 1997

Unter der Anleitung des Regisseurs *Ralf Siebelt* und des Dramaturgen *Winfried Tobias* vom Schlosstheater Celle haben 16 Inhaftierte das Theaterstück „Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“ von *Bertolt Brecht* eingeübt und aufgeführt. Begleitet wurde das Projekt von Seiten der Anstalt vom Bildungsbeauftragten *Rolf Koch* und der Sozial-

pädagogin *Gabi Müller*. An dem Projekt wurde vom 1.7.1997 bis zur Premiere am 23.8.1997 gearbeitet. Seitens des Schloss-theaters standen neben dem Regisseur und dem Dramaturgen eine Reihe von Mitarbeitern, z.B. aus den Bereichen Technik und Maske, nach Bedarf zur Verfügung.

Die Proben fanden zu den anstaltsüblichen Arbeitszeiten statt und wurden dementsprechend vergütet. Allerdings gelang dies nur durch eine Finanzierung über Spenden, da die Arbeit, die die Gefangenen hier leisteten, nicht als wirtschaftlich ergiebige Arbeit im Sinne des StVollzG einzustufen war. Innerhalb der JVA Salinenmoor wurde das Projekt nicht nur durch Betreuung unterstützt, sondern auch durch Arbeit in den Betrieben, wie z.B. in der Schlosserei oder der Arbeitstherapie.

Im Anschluss an die Voraufführung in der JVA Salinenmoor für die hier inhaftierten Gefangenen und die Premiere in der Anstalt fand noch eine Kurtournee statt. Besucht wurden die JVA Celle, die JVA Hannover und die JVA für Frauen in Vechta. Der Verlauf der Tour war insgesamt gut, obwohl nicht in allen Anstalten gleich gute Voraussetzungen vorlagen. Aber gerade dadurch konnten die Teilnehmer auch die theatertypische Erfahrung machen, dass das Publikum unter ganz unterschiedlichen Gegebenheiten immer wieder neu gewonnen werden muss. Es hätte noch eine Reihe von Möglichkeiten für weitere Gastspiele gegeben. Die organisatorischen Schwierigkeiten, mit einer größeren Gruppe Strafgefangener durch das Land zu reisen, die teilweise zu langen Haftstrafen verurteilt waren, was entsprechende Sicherungsmaßnahmen und damit verbunden einen erhöhten Aufwand erforderlich machte, ließen dies allerdings nicht mehr zu.

Idee und Ziel des Projektes war es, auch den Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, eine Chance zu bieten, konkrete Aspekte einer ansonsten dort eher ausgeblendeten kulturellen Lebenswelt eigen- und mitverantwortlich kennenzulernen und gestaltend in ihr zu wirken. Wichtig war dabei, dass die Inhaftierten erfahren, dass ohne ihre kreative und zuverlässige, verbindliche Mitarbeit das Projekt nicht zu realisieren sein würde.

Dieses im Konzept formulierte Ziel wurde uneingeschränkt erreicht. Die kreative Mitarbeit der Inhaftierten fand über die Erwartungen hinaus statt. Abzulesen ist dies z.B. daran, dass nicht nur die eigentliche Arbeit als Schauspieler übernommen wurde, sondern dass auch darüber hinausgehende - zum Teil sehr aufwendige - Tätigkeiten problemlos ausgeführt wurden: Die Musik zum Stück wurde selbst erarbeitet; die Erstellung des Bühnenbildes lag ebenfalls in der Hand der Teilnehmer. Zur Premiere in unserer eigenen Mehrzweckhalle wurde letztlich der gesamte Raum mit vielen Plakaten selbst gestaltet und dabei gleichzeitig das Verdunkelungsproblem gelöst.

Im Rahmen der aufführungsbedingten Begleitarbeiten innerhalb des Vollzuges sollte darüber hinaus auch die Einbindung nicht beschäftigter oder problematischer Gefangener über einen längeren Zeitraum erreicht werden. Es ging uns gerade bei dieser Gruppe Gefangener darum, die Bereitschaft zu wecken bzw. zu pflegen, Verbindlichkeiten einzugehen und soziale Verantwortung zu übernehmen - und dies eben nicht, wie oft üblich, abstrakt und appellatorisch gefordert durch irgendwelche Personen, sondern gefördert und stabilisiert durch die unmittel-

bare Einsicht in die sachliche Notwendigkeit durch die Anforderungen des Spiels. So ist es denn auch, im Unterschied zu vielen anderen Maßnahmen innerhalb des Justizvollzugs gelungen (bis auf einen „Ausstieg“ schon nach kurzer Zeit), alle Teilnehmer bis zum Schluss in die Arbeit zu integrieren. Dies ist gewiss auch auf die ausgezeichnete und geschickte Arbeits- und Umgangsweise der Mitarbeiter des Schlosstheaters, aber auch auf das Konzept des Projektes selbst zurückzuführen.

Der Großteil der beteiligten Inhaftierten hatte noch keine oder nur sehr oberflächliche Berührungen mit dem Theater. Es ist über dieses Projekt gelungen, ihnen einen praxiszentrierten Einblick zu vermitteln und bei einigen auch ein weitergehendes Interesse zu erzeugen. Der Bedarf an einer Weiterführung des Projektes in Form einer Theatergruppe oder an einem neuen Projekt zu einem späteren Zeitpunkt war jedenfalls vorhanden.

3. Zur Öffentlichkeitsarbeit

Zunächst wurde die Frage nach Öffentlichkeitsarbeit sehr zurückhaltend behandelt. Es sollte auf keinen Fall der Eindruck entstehen, als würden sich die Initiatoren auf Kosten der arbeitenden Gefangenen einen Namen machen wollen. Eine Öffnung des Projektes fand statt, als die Beteiligten sich ihrer Sache so sicher waren, dass sie auch ein Eigeninteresse an einer öffentlichen Darstellung entwickelten. In dieser Phase wurde die Öffentlichkeitsarbeit dann über die Mitarbeiter des Schlosstheaters organisiert. Es erwies sich als erfolgreich, die Kulturredaktionen von Fernsehanstalten und Zeitungen direkt anzusprechen und inhaltlich gezielt mit Hintergrundinformationen zu versorgen; so wurde die Berichterstattung von vornherein auf den inhaltlichen und kulturellen Aspekt der Arbeit gelenkt. Die sonst übliche tendenziöse Vollzugsberichterstattung, insbesondere die JVA Salinenmoor hat diesbezüglich einschlägige negative Erfahrungen, blieb aus. Die Reaktion der Medien war erstaunlich groß. Neben vielen Veröffentlichungen in Tageszeitungen, nicht nur im Celler Raum, gab es auch Berichte im Hörfunk (NDR 3) und im Fernsehen (NDR3, SAT 1, RTL). Die Berichterstattung war ausnahmslos positiv.

Ein anderer Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit wurde bei der Premiere verwirklicht. Die Aufführung fand vor geladenen Gästen statt. Dies waren zum einen die Familienangehörigen der mitspielenden Gefangenen, zum anderen Mitarbeiter und Gäste des Schlosstheaters und Gäste der Anstalt. Auf die Auswirkungen gerade dieser Zusammensetzung auf die Teilnehmer werde ich noch eingehen. Die Reaktionen des Publikums waren weit über die Erwartungen hinaus positiv: es war begeistert. Dies zeigte sich nicht nur durch den theaterüblichen langen Applaus, sondern auch durch die vielen Rückmeldungen in Gesprächen.

4. Motivation zur Weiterarbeit

Das Projekt war für alle Beteiligten in den Erfahrungen sehr vielschichtig, hat viel Spaß gemacht und war insgesamt ausgesprochen positiv. Allerdings war die Realisierung des Projektes auch sehr arbeitsintensiv. Eine Fortführung musste daher entweder mit weniger Aufwand organisiert werden oder einen ausreichend großen zeitlichen Abstand zum aktuellen Projekt haben. Auch wenn

klar war, dass sich ein qualitativ so hochwertiges Produkt nicht mit den Mitteln einer ein- oder zweimal wöchentlich zusammenkommenden Theatergruppe erreichen lassen würde, waren viele der Gruppenmitglieder doch an einer Weiterarbeit interessiert. Riesengroß war die Bereitschaft selbst zu einer späteren Teilnahme an einem neuen Projekt, auch wenn dann nicht mehr alle Inhaftierten in der Anstalt sein würden. Auch auf Seiten des Schlosstheaters war die Bereitschaft zu einer weiteren Zusammenarbeit vorhanden, es wäre sehr bedauerlich gewesen, die damals in Bewegung gebrachten Dinge versanden zu lassen.

5. Das Peter-Weiss-Projekt 1999

Nach eineinhalb Jahren Pause und einem zunächst vergeblichen Anlauf, der an der Finanzierung scheiterte, konnte endlich im Februar 1999 mit dem zweiten Projekt begonnen werden. Der Einfachheit halber stelle ich hier nur die Unterschiede zum vorherigen Projekt dar.

„Wie dem Herrn Mockinpott das Leiden ausgetrieben wird“ ist ein Stück von *Peter Weiss*, das nicht regelmäßig auf den Spielplänen der deutschen Theater steht. Das verwundert auch nicht, geht es doch um die verzweifelte Bemühungen eines aus der Haft Entlassenen, sich im Leben außerhalb der Mauern wieder zurechtzufinden. Und die Institutionen und Menschen, denen er begegnet, kommen dabei nicht besonders gut weg. Ein Thema, das in der öffentlichen Diskussion über den Strafvollzug im Jahr 1999 wenig Raum einnahm. Dies war verständlicherweise ganz anders bei der Schauspielertruppe, die das Stück im März des Jahres 1999 in der Inszenierung von *Ralf Siebelt* auf die Bühne brachte.

18 Strafgefangene der JVA Salinenmoor, Regisseur *Ralf Siebelt*, der Dramaturg *Winfried Tobias*, die Kostümbildnerin *Pia Wessels* (alle vom Schlosstheater) und der Bühnenbildner *Otmar Wagner* waren nach sechs Wochen intensiven Probens in der Lage, eine Inszenierung in der Mehrzweckhalle der JVA Salinenmoor auf die Bühne zu bringen, die erneut sehr beeindruckend war.

6. Innovation durch Theaterarbeit

Ein neu in das Konzept eingebrachter Aspekt, nämlich über die Erarbeitung und Herstellung sowohl eines aufwendigeren Bühnenbildes als auch durch die Herstellung der Kostüme diesen handwerklichen und technischen Bereich der Theaterarbeit ebenfalls erfahrbar zu machen, erzwang eine aufwendigere und längere Planungsphase und neue Wege der Finanzierung bzw. die Notwendigkeit einer erweiterten Akquisition von Ressourcen.

Auch diese neue Produktion wäre natürlich nicht möglich gewesen ohne die erneute Bereitschaft des Schlosstheaters Celle, personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen: die „Profis“ haben die Inszenierung während ihrer Verpflichtung durch das Theater erarbeiten können. Eine Geldspritze gab es durch Landesmittel von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren (LAGS).

Ein weiterer und für die Sicherung zukünftiger Theaterarbeit an der JVA Salinenmoor wohl besonders wichtiger Schritt aber war die Gründung eines Fördervereins, des Vereins „Kunst im Knast (KiK)“. Der Verein KiK als Träger

der Theaterprojekte will in Zukunft nicht nur Theaterarbeit fördern, sondern darüber hinaus auch andere Bereiche der Kultur in das sonst eher kulturarme Leben im Gefängnis integrieren. Ziel des Vereins ist es, über einen längeren Zeitraum einen Prozess zu initiieren, alle Bereiche der Kultur in der Justizvollzugsanstalt zu fördern und zu einem festen Bestandteil des dortigen Lebens zu machen, um den Gefangenen neue, ihnen eher fremde Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation zu eröffnen, erfahrbar zu machen und sie so zu ermutigen, die gegebenen Angebote auch für sich in Anspruch zu nehmen. Damit wäre dann die Chance gegeben, auch in diesem besonderen Bereich der heutigen Gesellschaft eine Kulturlandschaft zu fördern, die ihre Bedeutung auch für den Menschen am Rande der Gesellschaft hat. Vielleicht kann es sogar gelingen, ihnen auf diesem Wege die Möglichkeit zu schaffen, sich etwas von diesem Rand weg zu bewegen.

Die in der JVA Salinenmoor inhaftierten Männer sind fast ausnahmslos Menschen, die in ihrem bisherigen Leben gescheitert sind, wenn es ihnen vielleicht auch schwer fallen mag, dies einzugestehen. Und wenn sie aus der Haft entlassen werden, haben sie es meist noch schwerer als zuvor. Wenn es ihnen dennoch gelingen sollte, ihr Leben zu meistern, brauchen sie ungeheuer viel Kraft hierzu und ein realitätsgerechtes Selbstbewusstsein. Theaterarbeit - dies ist unsere Erfahrung mit den Theaterprojekten - kann etwas hierzu beitragen.

7. Kulturförderung durch Theaterarbeit und das Ziel des Strafvollzugsgesetzes

Die Zukunft des Vereins und die Erreichung der Ziele, die er sich gesetzt hat, werden allerdings weitgehend davon abhängen, inwieweit es gelingen kann, aktive und fördernde Mitglieder in ausreichender Zahl zu gewinnen. Personen und Geld alleine reichen für einen Erfolg der Vereinsarbeit allerdings nicht aus - um auf Dauer erfolgreich sein zu können, muss sich die Kulturförderung des Vereins auch durch das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) rechtfertigen.

Die Arbeit im Vollzug ist charakterisiert durch das „Spannungsfeld von Normalisierung, Behandlung sowie Sicherheit und Ordnung“; dabei sind mit Normalisierung alle Bestrebungen gemeint, die geeignet sind, die Lebensverhältnisse in der Anstalt denen in Freiheit anzugleichen, die den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken (der in § 3 StVollzG festgeschriebene Angleichungsgrundsatz) und deshalb insgesamt dazu beitragen, eine trotz Einsperrung als (relativ) sinnvoll erlebte und akzeptierte Lebenswelt oder Alltagskultur zu entwickeln und weiter zu fördern (*Rehn*)¹⁾. Die Gefangenen werden, solange sie zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, für einen begrenzten Zeitraum vom Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen. Gleichzeitig hat der Vollzug die gesetzliche Aufgabe, die Rückkehr in eben diese Gesellschaft so vorzubereiten, dass eine Integration erfolgreich gelingen kann. Schon von daher ist eine Förderung der Kultur, auch der Theaterkultur, ein Baustein vollzoglicher Gesamtgestaltung. Auf die mit Theaterarbeit verbundenen impliziten, quasi als gewollte positive Nebenfolgen möglicherweise ablaufenden therapeutischen Effekte von Theaterarbeit sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das StVollzG erteilt dem Vollzug in § 2 den Auftrag, den Gefangenen zu befähigen, in Freiheit ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Auf den zweiten Aspekt dieses Auftrags kann der Vollzug nur abstrakt - quasi „auf Zukunft hin“ - vorbereiten und gegebenenfalls noch eine begrenzte Erprobung und Bewährung über Vollzugslockerungen erreichen. Demgegenüber ist das „Leben in sozialer Verantwortung“ sehr wohl schon unter den Bedingungen des Vollzugs möglich. Gerade die Dichte der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung einer Theaterpremiere ermöglicht eine ungeheure Bandbreite von Erfahrungen in diesem Feld.

Mir steht immer noch die Situation vor Augen, als der durchaus theatertypische Streit: „der Hauptdarsteller stellt sich in den Mittelpunkt - die anderen spielen mir nicht zu“ fast zu einer Eskalation geführt hätte. Zwischen der Möglichkeit der Flucht aus dem Konflikt („Ich mache hier nicht mehr mit!“) und der „Konflikt-Lösung“ durch Gewalt hin- und hergerissen, setzte sich schließlich der Standpunkt durch: „Wir bleiben hier und bringen die Sache zu Ende, sprich: auf die Bühne.“ Beteiligte an dieser Situation waren Gefangene, die nachweislich in ihrer Vergangenheit Probleme hatten, solche Konflikte verbal in sozialer Verantwortung zu lösen - Theaterarbeit schafft Kultur! Gefangene lernen, ihre „natürlichen“ affektiven Impulse zugunsten einer Kultur des disziplinierten Umgangs mit sich selbst und anderen zu beherrschen. Am Ende der ersten Produktion sagte einer der Darsteller in eine laufende Fernsehkamera hinein, er habe noch nie so lang, so intensiv und in einer so großen Gruppe auf ein Ziel hingearbeitet. Es bleibt zu erwähnen, dass der Betreffende das Konzept nicht gelesen hatte.

Löse! hat bereits 1996 darauf hingewiesen²⁾ und dies anlässlich eines Vortrages auf der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug 1999 in Frankfurt/Oder erneut untermauert, dass die „Verbesserung des Institutionsklimas“ ein wichtiges Prinzip für erfolgreiche Interventionsmaßnahmen bei Straftätern sei. Es geht mir hierbei nicht um die Frage nach einer gezielten Einbindung der geschilderten Projekte in ein konkretes Behandlungskonzept, sondern um den Hinweis darauf, dass sich die Frage nach einer genauen Einordnung eines solchen Projektes in ein pädagogisches, psychologisches oder ein anderes Konzept eigentlich nicht stellt. Entscheidend ist die Einbindung in das Gesamtklima der Institution, in die Vielfalt auch des kulturellen Lebens der Gefangenen. Dies soll nach der Konzeption des KiK vorrangig durch aktive Teilnahme am gestalterischen Prozess erreicht werden.

Es war schon beeindruckend, die Aufführungen vor den geladenen Gästen zu erleben. Eingeladen waren, wie bereits erwähnt, Angehörige der Gefangenen, Gäste der Anstalt aus den Bereichen Justiz, Politik und Kultur sowie Gäste des Schlosstheaters Celle - eine durchaus gewollte Mischung.

Da war der Gefangene, der sich um die Hauptrolle bemüht hatte, weil er seine Frau im Publikum erwartete und wollte, dass sie ihn möglichst lange sieht. Da war die Frau eines Darstellers, die zum ersten Mal seit langer Zeit erleben durfte, dass ihrem Mann etwas gelang und dass er dafür auch noch mit langanhaltendem Applaus belohnt wurde. Da war das Kind eines Gefangenen, das bisher von seinem Vater nur wusste, dass er inhaftiert ist, dass er für die Familie nicht zur Verfügung steht und dass er keine

Chance hat, etwas für sie zu tun; und dieser „Versager“ steht plötzlich im Mittelpunkt, wird umjubelt - er kann offenbar doch etwas! Da war der Gefangene, der in einer der letzten Aufführungen (in seiner Rolle ging das) seinen anwesenden kleinen Sohn auf den Arm nahm, ihn mit auf die Bühne trug und weiterspielte, für sich, für seinen Sohn, für die ebenfalls anwesende Mutter und für den Traum von einer Familie.

Da saß aber auch neben dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst der Niedersächsische Minister der Justiz im Publikum (beide übrigens Schirmherren des Vereins KiK) und stellte sich dem Gespräch mit den Darstellern. Aber die Rollen waren jetzt anders verteilt als sonst. Eben gerade hatte nämlich der „Knacki“ etwas geleistet und ihm war Anerkennung zuteil geworden. Und in dieser Situation hatte das gemeinsame Gespräch über den Strafvollzug, das sich natürlich anschloss, eine ganz andere Qualität als sonst. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle war bei einer der Aufführungen 1997 anwesend und sparte nicht mit Anerkennung. Der Generalstaatsanwalt war da und tat desgleichen. Da wurden auch für die Darsteller andere Beziehungen zur Justiz möglich, die zumindest für einen gewissen Zeitraum von dem vollzugsüblichen Gegensatzdenken wegführten.

Und auch die Gäste des Theaters hatten eine wichtige Funktion, das waren nämlich die Fachleute, von denen die Anerkennung gerade deshalb besonders gut tat, und die von allen Beteiligten am ehesten in der Lage waren, weitgehend von der Tatsache abzusehen, dass auf der Bühne Gefangene standen, die zum Teil zu sehr langen Freiheitsstrafen verurteilt waren - und dies wohl nicht ohne Grund.

Der Verein KiK erarbeitet zur Zeit ein detailliertes Konzept. In diesem wird zukunftsorientiert und zuversichtlich geplant. Zunächst einmal ohne Schere im Kopf, ohne schon vorab die Frage nach der Umsetzbarkeit zu stellen. Denn auch die Initiatoren des Theaterprojekts haben dazu gelernt. Wenn man will und arbeitet, geht viel mehr als man zunächst für machbar hält. Wie formulierte der Dramaturg *Winfried Tobias* anlässlich einer der vielen Diskussionen, in denen die Wünsche der Theaterleute wieder einmal an die vom Vollzug gesetzten Grenzen stießen: „Dass das schwierig ist, weiß ich auch. Aber die Frage muss doch sein, wie wir es trotzdem hinkriegen.“

Anmerkungen

1) *Gerhard Rehn*: Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen, ZfStrVo 1996, S. 281 ff.

2) *Friedrich Lösel*: Ist der Behandlungsvollzug gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme, ZfStrVo 1996, S. 259 ff.

Strafvollzug im Blickwinkel einer Festschrift*

Harald Preusker

Mit der Festschrift erfährt *Alexander Böhm*, der sein Berufsleben ganz und gar der Wissenschaft und der Praxis des Strafvollzuges gewidmet hat, eine herausragende Ehrung. Eine beeindruckende Zahl von Kollegen, Mitstreitern, Schülern und Verehrern zollen dem Jubilar mit insgesamt 42 Beiträgen höchste fachliche Anerkennung und menschliche Verbundenheit. Was den Jubilar ehrt, wird dem Rezensenten zur Plage. Die Autoren mögen es mir verzeihen, wenn nicht jeder Beitrag die verdiente Würdigung erfährt.

Die Festschrift ist in folgende zehn Bereiche gegliedert:

1. Nationale und internationale Perspektiven des Strafvollzuges
2. Struktur und Organisation des Strafvollzuges
3. Der Strafvollzug als Gegenstand empirischer Forschung
4. Spezielle Personengruppen
5. Behandlungsansätze
6. Probleme der Entlassung
7. Besondere Formen des Freiheitsentzuges
8. Jugendstrafverfahren und Opferbeteiligung
9. Jugend, Gewalt und Prävention
10. Schicksale und Erinnerungen

Heinz Müller-Dietz setzt sich im ersten Beitrag, „Der Ort des Strafvollzuges in einem künftigen Sanktionensystem“, kritisch mit der gegenwärtigen Kriminalpolitik auseinander, die sich zwischen den Forderungen nach mehr bzw. weniger Freiheitsentziehung bewege. Das Schicksal der Freiheitsstrafe hänge maßgeblich davon ab, ob und inwieweit sie dem Verfassungsgebot des „sinn- und maßvollen Strafen“ im Gesamtgefüge des Sanktionensystems entspricht. Er plädiert für eine nachhaltige Unterstützung aller Bemühungen, die Freiheitsstrafe einzuschränken, weil auch insbesondere langjähriger Freiheitsentzug nur dann zu legitimieren sei, wenn er zum Schutz der Gesellschaft erforderlich sei. Statt langer sollen vermehrt kürzere Freiheitsstrafen (!) verhängt werden und schließlich müsse das Sanktionensystem ausdifferenziert werden, zumal die klassischen Alternativen zum Freiheitsentzug - nämlich die Geld- und Bewährungsstrafe - an ihre Grenzen gestoßen seien.

Die Beiträge von *Günther Kaiser*, *Peter Best* und *Heike Jung* beschäftigen sich mit der europäischen Perspektive des deutschen Strafvollzuges (*Kaiser*), der europäischen Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention und den „European Rules“ (*Best*) sowie mit der aktuellen, rechtlichen und praktischen Bedeutung der „European Rules on Community Sanctions and Measures“ (*Jung*).

Kaiser, der viele Jahre Direktor des Max-Planck-Institutes für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Frei-

* Besprechung der Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999. Hrsg. von Wolfgang Feuerhelm/Hans-Dieter Schwind/Michael Bock. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1999. XIV, 869 S. Geb. mit Frontispiz. DM 378.-.

burg/B. sowie Mitglied des Europäischen Antifolterauschusses war, ist einer der herausragenden Kenner der Geschichte und des aktuellen Zustandes des Strafvollzuges in den Staaten Europas. Der Autor macht deutlich, dass der europaweit unaufhaltsame Prozess der Verrechtlichung im Bereich des Strafvollzuges - so wichtig er sein mag - gleichzeitig aber auch eine Einschränkung des Spielraumes für kriminalpädagogische und therapeutische Intervention sei und zu einem „defensiven Formalismus“ führe. Anknüpfend an Berichte des Antifolterauschusses vergleicht er Bereiche des deutschen Strafvollzuges mit anderen Staaten, beispielsweise Arbeit, Beruf und Ausbildung, Freizeitgestaltung und Außenweltkontakte. Trotz der normativ weitgehend angeglichenen europäischen Vollzugssysteme lasse die Vollzugswirklichkeit erhebliche Unterschiede erkennen. Der deutsche Strafvollzug habe einen eher enttäuschenden Mittelplatz.

Best - ein ausgewiesener Fachmann im Bereich der Kriminalpolitik des Europarates - weist zu Recht darauf hin, dass in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion der ökonomische Aspekt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Auf der Suche nach der Lösung gemeinsamer europäischer Probleme empfiehlt er den internationalen Austausch von Praxiserfahrungen durch transnationale Zusammenarbeit. Er gibt einen interessanten Einblick in die Arbeit des Europarates auf dem Gebiet des Strafvollzuges, erläutert die Bedeutung der europäischen Menschenrechtskonvention und die Arbeitsweise des Gerichtshofes für Menschenrechte.

Jung macht deutlich, dass in der Kriminalpolitik des Europarates nicht freiheitsentziehende Sanktionen, die auf mehr Verantwortungsgefühl gegenüber dem Gemeinwesen und dem Opfer zielen, hohe Priorität haben und zunehmend auch die Kriminalpolitik der Mitgliedsstaaten beeinflussen.

Der Beitrag von *Rolf Herrfahrdt* „Politische Verantwortung des Strafvollzuges angesichts des allgemeinen Rechtsempfindens“ ist nicht nur thematisch etwas isoliert. Seine Botschaften treffen sicher nicht auf ungeteilte Zustimmung. So fordert er, dass das Rechtsgefühl der Bevölkerung einen größeren Einfluss auf die politisch Verantwortlichen haben müsse. Die allgemeinen Strafzwecke müssten eine stärkere Bedeutung für die Ausgestaltung des Strafvollzuges, insbesondere für die Gewährung von Vollzugslockerungen haben.

Der Beitrag von *Frieder Dünkel* „Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe - Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich“ gibt einen sehr umfangreichen und detaillierten Einblick in die internationale Diskussion der Kernfragen des Jugendstrafvollzuges. Er beschreibt eine internationale Tendenz zu kürzeren Jugendstrafen. Der Jugendstrafvollzug in Deutschland erscheint ihm aus mehreren Gründen reformbedürftig. So sei die Absenkung der Mindeststrafe von sechs auf drei Monate, die Abschaffung des Jugendarrestes und die Aufgabe des haftbegründenden Merkmals „schädliche Neigungen“ erwägenswert. Schließlich legt *Dünkel* 15 interessante Thesen zur Reform des deutschen Jugendstrafvollzuges vor.

Günther Kräupl befasst sich mit „Schuldverständnis und Strafvollzugsgestaltung im historischen Rückblick auf die

DDR und als bleibendes Problem“. Er beschreibt die Notwendigkeit, die Schuld als individuelle Dimension in der Form der Konfliktbearbeitung konstruktiv in den Strafvollzug einzubinden. Die gegenwärtige Praxis betrachtet Schuld zu einseitig als Schuldvorwurf und benutzt sie eher als Instrument der Vergeltung, z.B. zur Versagung von Vollzugslockerungen. Besonders interessant sind die Ausführungen zum Schuldverständnis in der sozialistischen Kriminologie.

Karl Heinrich Schäfer bietet einen interessanten Beitrag zum Thema „Offener Strafvollzug als Normalität - Das Direktanweisungungsverfahren im hessischen Justizvollzug“. In Hessen ist der offene Vollzug im Jahre 1981 richtungsweisend und beispielhaft neu konzipiert worden. Rund 30% der Haftplätze wurden solche des offenen Vollzuges; auf freiem Fuß befindliche geeignete Verurteilte konnten zum Strafantritt unmittelbar in offene Vollzugseinrichtungen geladen werden. Seit 1992 ist dieses Verfahren auch bei der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar. Leider hat der Beitrag an Aktualität verloren, da das Direktanweisungungsverfahren in Hessen gegenwärtig drastisch eingeschränkt wird.

Monica Steinhilper plädiert in ihrem Beitrag „Organisationsentwicklung im Justizvollzug. Ein Praxisbericht mit Beispielen aus Niedersachsen“ für eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Justizvollzugsanstalten, insbesondere durch Dezentralisierung und Budgetierung. Sie schildert die interessante Entwicklung und den Stand der Modernisierung der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung.

Karl Peter Rotthaus stellt in seinem Beitrag „Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im 21. Jahrhundert“ zunächst die Entwicklung der Ausbildung und des Einsatzes der Mitarbeiter im allgemeinen Vollzugsdienst seit 1945 dar. Er macht die Mängel der Ausbildung, des späteren Einsatzes und die dadurch entstehenden Gefahren deutlich. Seine Vorschläge für die Zukunft des allgemeinen Vollzugsdienstes sind innovativ und vor dem Hintergrund der Modernisierung des gesamten öffentlichen Dienstes ausgesprochen hilfreich.

Christian Dertinger, der als Abteilungsleiter im Justizministerium viele Jahre Verantwortung für den brandenburgischen Justizvollzug trug, schildert in seinem Beitrag „Probleme der Bediensteten im Strafvollzug der neuen Bundesländer“ die mit der Wende verbundenen Personalprobleme und die Bemühungen, den vom DDR-Vollzug übernommenen Bediensteten das Akzeptieren des neuen Systems zu erleichtern. *Dertinger* hat mit seinem Beitrag in aller Offenheit und Klarheit ein Stück jüngste Vollzugsgeschichte dokumentiert, die auch heute noch lange Schatten wirft.

Horst Schüler-Springorum setzt sich in seinem Beitrag mit der gewohnten juristischen und sprachlichen Brillanz mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Entgelts für Gefangenearbeit auseinander. Wenn auch der Beitrag durch die aktuelle Rechtsentwicklung zum Teil überholt ist, so sind doch die Ausführungen zur Bedeutung der Arbeit im Strafvollzug durchaus lesenswert.

Jörg-Martin Jehle referiert zum Thema „Strafvollzug und Empirie“. Am Beispiel des Gesetzes zur Bekämpfung von

Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten macht er deutlich, dass Forschung notwendig ist, um irrationale Entwicklungen in der Kriminalpolitik aufzudecken und „wieder eine rationale Grundlegung der Kriminalpolitik sowie der Strafrechts- und der Vollzugspraxis zu gewinnen“. *Jehle* gibt aber auch einen interessanten Überblick über Entwicklung, Organisation und Gegenstände der Vollzugs- und insbesondere der Behandlungsforschung.

Helmut Kury vertieft den Beitrag von *Jehle* mit einer Darstellung der Behandlungsforschung. Er beschreibt zunächst die internationale Entwicklung, weg von psychoanalytischen Behandlungsmethoden hin zu anderen wirksameren psychotherapeutischen Behandlungsverfahren. Er stellt die Vielfalt der Therapiekonzepte vor und geht dann auf die Probleme der Evaluation ein. Dabei setzt er sich mit der These „nothing works“ kritisch auseinander. Auch er kommt zu dem Ergebnis, dass mit entsprechend guten Behandlungsprogrammen durchaus Erfolge erzielt werden können. Dafür sei allerdings ein Umdenken in der Behandlungsforschung unverzichtbar.

In einem kurzen Beitrag informiert *Christine Swientek* über die „Unmöglichkeit, katamnestic Studien zu erstellen“. Sie schildert das Scheitern ihrer Bemühungen, 21 suizidgefährdete Gefangene, die sie vor 20 Jahren im Strafvollzug betreut hatte, wieder aufzufinden. Dafür macht sie nicht nur den Datenschutz verantwortlich, sondern die Unmöglichkeit, einzelne Etappen eines Menschen über Jahrzehnte rückwirkend zu verfolgen. Eine Erkenntnis, die nicht gerade neu ist.

Der Beitrag von *Michael Bock* „Schädlich, überflüssig, schmutzig“ ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Argumentationen der „kriminologischen Verächter der Resozialisierung“. Der Paradigmawechsel von Resozialisierung zu Sicherheit, habe auch in der Kriminologie aus früheren Verfechtern der Resozialisierung „gehässige Verächter“ gemacht. Dann geht er hart mit den kriminologischen Positionen von *Feest*, *Sessar* und *Kunz* ins Gericht.

Klaus Laubenthal beschreibt in seinem Beitrag „Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung“ die rechtlichen und vollzugspraktischen Probleme der Ausländer im deutschen Strafvollzug. Die Lösung sieht *Laubenthal* zu Recht in einer „Internationalisierung des Vollzugs von Freiheitsstrafen“ und mahnt bessere internationale Regelungen zur Vollstreckungsüberstellung in die Heimatstaaten an.

Auch *Hans-Dieter Schwind* beschäftigt sich in seinem Beitrag „Nichtdeutsche Straftäter - eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht“, mit der Ausländerproblematik. Er stellt die kriminellen Auffälligkeiten der unterschiedlichen Gruppen von Nichtdeutschen und deren Probleme in der Untersuchungshaft erfreulich konkret dar. Es folgen interessante Ausführungen zur Ausländerpolitik und sehr praxisorientierte Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Ausländer im Vollzug.

Dieter Dölling und *Dieter Hermann* setzen sich in ihrem Beitrag „Über die Entwicklung der sozialen Verantwortungsbereitschaft von weiblichen Strafgefangenen“ zunächst mit dem Begriff der sozialen Verantwortung in § 2 Satz 1 StVollzG auseinander. Für sie ist die Förderung der sozialen Verantwortung eine notwendige Komponente

des Behandlungsvollzuges. Im Folgenden wird dann eine Untersuchung zur Entwicklung der sozialen Verantwortung im Frauenvollzug vorgestellt.

Arthur Kreuzer setzt sich mit seinem Beitrag „Spritzenvergabe im Strafvollzug - Forschung zwischen den Fronten in einem kriminalpolitischen Glaubenskrieg“ mit der staatlichen Spritzenvergabe an intravenös Drogenabhängige im Strafvollzug auseinander. Die Darstellung eines konkreten Projektes macht den Diskussionsstand sowie die politische, rechtliche und vollzugspraktische Tiefe des Problems deutlich.

Mit dem Beitrag „Straftäterbehandlung unter Bedingungen äußeren Zwanges“ greift *Rudolf Egg* ein umstrittenes Thema auf. Er problematisiert den Begriff der freiwilligen Behandlung und kommt zu dem Schluss, dass die Behandlung von Straftätern unter Bedingungen des äußeren Zwanges kein Verstoß gegen therapeutische und ethische Prinzipien sei und dass auch unter solchen Bedingungen Straftäter erfolgreich behandelt werden könnten.

Hans Joachim Schneider greift mit seinem Beitrag „Die Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug“ ein hochaktuelles Thema auf. Umfassenden Ausführungen über Notwendigkeit, Voraussetzungen und Methoden der Behandlung folgt die Darstellung von drei Behandlungsmethoden - organische Behandlung, Psychotherapie, sowie kognitives Verhaltenstraining mit integriertem Rückfall-Verhütungs-Training.

Dieter Rössner setzt sich mit seinem Beitrag „Resozialisierung durch Sport im Jugendstrafvollzug“ für eine Aufwertung des Sports als Mittel zur Resozialisierung ein. Diesen Beitrag sollten all jene lesen, die Sport als nette Freizeitbeschäftigung ansehen, der aber nur dann stattfinden kann, wenn zufällig genügend Idealisten unter den Bediensteten oder von außerhalb sich dafür möglichst unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Nutzung des Sports als strukturelle - und nicht zufällige - Behandlungsmaßnahme ist das unterstützenswerte Anliegen des Autors.

Wolfgang Feuerhelm prüft und bewertet unter dem Titel „Pauschaler Sicherheits-Check statt individueller Prognose?“ die gesetzlichen Neuregelungen zur Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung. Er hält sie kriminalpolitisch für bedenklich. Insgesamt werde die bedingte Entlassung erschwert, die neuen Kriterien, z.B. „Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit“ seien diffus und insgesamt haben die Gesetzesänderungen einen „polizeirechtlichen Einschlag“. Der Beitrag ist eine hilfreiche Zusammenfassung aller Änderungen, die die Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung betreffen.

Jozef Jakub Wasik, Professor an der Universität Wroclaw, schildert die „Geschichte der Strafrestauesetzung in Polen (1917 bis 1997)“. Die Entwicklung in Polen weist viele Ähnlichkeiten mit der Entwicklung in Deutschland auf. Der historische Abriss zeigt, wie wechselhaft die Kriminalpolitik mit dem Rechtsinstitut der bedingten Entlassung umgegangen ist. Auch in Polen haben jüngste Gesetzesänderungen zu einer restriktiveren Handhabung der bedingten Entlassung geführt. Reichte früher „die begründete Vermutung“ einer künftigen Straffreiheit, so muss es jetzt eine „begründete Überzeugung“ sein.

Günter Blau streift mit seinen „Bemerkungen zur nicht-staatlichen Entlassenhilfe“ durch das Gestrüpp der

nichtstaatlichen Entlassenenhilfe der letzten 40 Jahre, stellt zwei interessante Einrichtungen vor und schließt mit der Mahnung, bei aller Verwissenschaftlichung und Professionalisierung der Straffälligenhilfe, den Faktor „Mensch“ nicht zu vergessen. Ein lesenswerter Beitrag, der zwar nicht viel Neues bringt, dem man aber anmerkt, dass er mit Verstand und Herz geschrieben wurde.

Manfred Seebode kritisiert in seinem engagierten Beitrag „Problematische Ersatzfreiheitsstrafe“ die rechtliche Konstruktion und die praktischen Verfahrensweisen. Er hält die Ersatzfreiheitsstrafe für sozial ungerecht, da sie ein „Mehr an Übelzufügung“ enthalte, als die eigentlich verhängte Geldstrafe. Sein Beitrag enthält interessante Verbesserungsvorschläge.

Auch *Klaus Lüderssen* geht in seinem Aufsatz „Gnadenweiser Erlass von Ersatzfreiheitsstrafen?“ auf die Probleme bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ein. Er plädiert dafür, die Ersatzfreiheitsstrafe häufiger durch Gnadenentscheidungen abzuwenden. Wie *Seebode* fordert auch er eine Reform des Rechts der Ersatzfreiheitsstrafe.

Der Beitrag von *Gabriele Dolde* „Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung“ bietet eine interessante Betrachtung der Problematik des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen und stellt zugleich den sozialen Hintergrund der Betroffenen und die abgeurteilte Delinquenz dar. Eine Aufforderung zum Handeln sollte das Forschungsergebnis sein, wonach viele Betroffene die Angebote zur Vermeidung des Vollzuges vor Strafantritt weder gekannt noch wahrgenommen hätten.

Hans-Georg Mey und *Wolfgang Wirth*, der frühere und der jetzige Leiter der Arbeitsgruppe kriminologischer Dienst des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, setzen sich mit ihrem Beitrag „Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung“ kritisch mit der Forschung im Strafvollzug und der Rolle des kriminologischen Dienstes auseinander. Anhand von praktischen Beispielen wird deutlich, dass zielgerichtete und kontinuierliche Vollzugsforschung unabdingbare Voraussetzung für die Fortentwicklung des Behandlungsvollzuges ist.

Klaus Koepsel entlarvt in seinem Beitrag „Jugendarrest - Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts?“ den kriminalpolitischen Zeitgeist, der zu mehr Freiheitsstrafe auch gegen jugendliche Straftäter führe. Der Jugendarrest könnte eine Alternative zur Jugendstrafe sein, wenn dieser zum „pädagogischen Intensivkurs für delinquente Jugendliche und Heranwachsende fortentwickelt“ würde. Insgesamt ein sehr lesenswerter Beitrag über eine kriminalpolitisch und pädagogisch sehr umstrittene Sanktion.

Ebenfalls mit dem Jugendstrafverfahren befasst sich *Heribert Ostendorfs* Beitrag „Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)?“. Er setzt sich mit der Kritik an der „freien“ Diversion, d.h. mit der informellen Beendigung des Jugendstrafverfahrens durch den Staatsanwalt, die bislang rechtlich nicht überprüfbar ist, auseinander. Dennoch wiegen nach *Ostendorf* die Nachteile, z.B. einer Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung in einer zweiten Instanz, schwerer als die Nachteile des jetzigen Rechtszustandes. Jene könnten durchaus auch auf ande-

rem Wege vermieden werden, z.B. durch das Zustimmungserfordernis des Jugendlichen zur Diversion und den Wegfall der Eintragung ins Erziehungsregister.

Werner Beulke propagiert in seinem Beitrag „Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren - Land in Sicht?“ die Ausweitung der Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren. Er setzt sich mit der bisherigen Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der Diskussion dieser rechts- und jugendpolitischen Frage auseinander.

Heinz Schöch dokumentiert in seinem Beitrag „Opferanwalt auf Staatskosten“ die Verdienste des Jubilars um die Entwicklung des Opferschutzes. Konkret geht es um die Entstehungsgeschichte und Reichweite der §§ 397a, 406g StPO nach dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998. Das diesbezügliche Engagement des Jubilars steht im engen Zusammenhang mit seiner richtungsweisenden Tätigkeit als Leiter der Arbeitsgruppe Strafrecht des „Weissen Ringes“, dessen Vorstand der Jubilar seit Gründung des Vereins im Jahr 1976 angehört.

Franz Hamburger schildert in seinem Beitrag „Zurück ins 19. Jahrhundert?“ die alten und neuen Debatten über Kinder- und Jugendkriminalität. Zwei Sätze am Anfang und am Ende machen die Position des Autors deutlich. Am Anfang heißt es: „Gewalt und Kriminalität ... sind als Themen vorrangig der Politikwissenschaft und der Ökonomie zuzuordnen. Kriminalität ist eine Ressource zur Machtbeschaffung und Gewalt, ein knappes(!) Handelsgut geworden.“ Am Ende des Beitrages heißt es: „Die erfolgreiche ‚sozialpädagogische‘ Behandlung von ‚Fällen‘ dürfte auf Dauer die beste Argumentation abgeben, gegen die billigen und gefährlichen Versprechungen, es könnten durch Wegsperrern oder früheres und härteres Bestrafen Probleme gelöst werden.“

Christian Pfeiffer und *Ingo Delzer* stellen in ihrem Beitrag „Wird die Jugend immer brutaler?“ erste Befunde einer regionalen Aktenanalyse zur Jugendgewalt vor. Ausgewertet wurden in Hannover 773 Strafakten aus den Jahren 1990, 1993 und 1996 mit zum Teil sehr interessanten und überraschenden Teilergebnissen. Die Ausgangsfrage, ob die jungen Menschen immer brutaler geworden sind, konnte allerdings nicht eindeutig beantwortet werden. Die Autoren rechnen mit besseren Ergebnissen, wenn repräsentative Schülerbefragungen in regelmäßigen Abständen wiederholt würden.

Wolfgang Heinz stellt in seinem Beitrag „Gewaltkriminalität in Deutschland“ den Stand der Forschung dar. Er setzt sich mit den in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Annahmen auseinander, wonach Gewaltkriminalität stark angestiegen sei und Gewaltkriminalität gleichzusetzen sei mit Jugendkriminalität. Er erörtert die Probleme, die die Kriminologie mit dem Begriff „Gewaltkriminalität“ und den amtlichen Kriminalstatistiken hat. Interessant sind seine Ausführungen zum Wahrnehmungs- und Bewertungswandel von Gewaltkriminalität. Er beklagt, dass die derzeitige Forschung Aussagen zur Gewaltkriminalität auf lückenhafter und unzulänglicher Datenbasis treffen müsse, weil das kriminalstatistische System mangelhaft sei.

Der Beitrag von *Michael Walter* „J.Q. Wilsons ‚broken windows‘ - Theorie als Grundlage konzeptioneller Änderungen im Jugendkriminalrecht?“ klärt sachlich und verständlich über einen Ansatz auf, der auch in der deutschen

Aktuelle Informationen

Kriminalpolitik wahrscheinlich deshalb auf starkes Interesse gestoßen sei, weil als Erfolgsrezept ein schärferes und schnelleres Vorgehen gegen Störer empfohlen werde. Die Ausführungen von *Walter* machen deutlich, dass nicht alles, was an dieser Theorie auf den ersten Blick plausibel klingt, bei genauerem Hinsehen überzeugen kann und dass jedenfalls kein Anlass besteht, das deutsche jugendkriminalrechtliche Konzept in Frage zu stellen.

Hans-Jörg Albrecht versucht in seinen „Anmerkungen zu Entwicklungen in der Kriminalpolitik“ einen Einblick in die uneinheitlichen und weitgehend unübersichtlichen kriminalpolitischen Strömungen der Gegenwart zu geben. Ein sehr interessanter und wichtiger Beitrag, der das allgemeine Unbehagen in der gesamten Strafrechtspflege widerspiegelt. Irrationalität, Kurzlebigkeit und Widersprüchlichkeit mancher kriminalpolitischer Vorgabe machen gerade der Praxis sehr zu schaffen. Die Ursache dafür sind nach *Albrecht* der Mangel an klaren und überschaubaren kriminalpolitischen Zielen und einer überzeugenden Evaluation.

Der Beitrag von *Rudolf Brunner* „Weder Memoiren noch JGG-Kommentierung, sondern Ernte aus den Feldern der Praxis“ zeichnet die Stationen auf dem Wege zur Jugendgerichtsverhandlung nach. Der Autor schöpft dabei aus seinen umfangreichen praktischen Erfahrungen u.a. als Staatsanwalt und Richter. Die Ausführungen zu Jugendrichtern, Jugendschöffen, Jugendstaatsanwälten, der Jugendgerichtshilfe und der Jugendgerichtsverhandlung selbst zeugen von dieser Praxiserfahrung, von der sicher viele Leser profitieren werden.

Der Aufsatz von *Ulrich Eisenberg* „Über Vollzugsbedingungen im sowjetischen Internierungslager Sachsenhausen. Eine fragmentarische Darstellung anhand eines Einzelschicksals“ bietet eine ergreifende und glaubwürdige Beschreibung der schrecklichen Vollzugsbedingungen im sowjetischen Internierungslager Sachsenhausen und gibt zugleich einen guten Einblick in Leben und Werk Heinrich Georges. Besonders gelungen ist die differenzierte und facettenreiche Betrachtung des Verhältnisses Heinrich Georges zum Nationalsozialismus.

Der letzte Beitrag der Festschrift von *Günter Spendel* „Gustav Radbruch und Ricarda Huch“ enthält eine hervorragende Charakterisierung der Dichterin und Historikerin Ricarda Huch - der Großmutter (mütterlicherseits) des Jubilars. Besonders bemerkenswert war ihr mutiges Auftreten während der Zeit des Nationalsozialismus, das u.a. im Austritt aus der Preußischen Akademie der Künste im Jahr 1933 - aus Protest gegen die Gleichschaltung der Künstler - zum Ausdruck kam. Hochinteressant ist die Skizzierung der langjährigen Freundschaft von Ricarda Huch zu Gustav Radbruch. *Spendel* setzt sich darüber hinaus sehr engagiert mit Leben und Werk Gustav Radbruchs auseinander, der wie kaum ein anderer versucht hat, der Rechtswissenschaft ihren Platz in der allgemeinen Bildung zu verschaffen und sie mit anderen Geistesgebieten zu verbinden.

Die Festschrift ist eine bedeutende Sammlung aktueller Beiträge zu nahezu allen wichtigen Themen, die gegenwärtig den Strafvollzug bewegen. Sie wird den Jubilaren dauerhaft ehren. Am Schluss sei den Herausgebern (*Feuerhelm, Schwind, Bock*) ganz herzlich gedankt für die Initiative und die große Mühe, die Zähigkeit und Geduld, ohne die ein solches Werk nicht gelingen kann.

Hilfe für den Naturschutz durch die JVA Laufen-Lebenau

Seit drei Jahren unterstützt die JVA Laufen-Lebenau Naturschutzmaßnahmen im Rahmen eines Landschaftspflege-Lehrganges. Ein Teil des Kurses besteht darin, dass Lehrgangsteilnehmer an zwei Vormittagen zugewachsene und verstopfte Entwässerungsgräben räumen. Dies ist kürzlich im Haarmoos bei Laufen geschehen. Mehrere jugendliche Strafgefangene der JVA haben mit Stechspaten und Räumgabel, ohne jede maschinelle Unterstützung, dort Entwässerungsgräben geräumt und dadurch dem Bund Naturschutz bei seiner Arbeit geholfen. Dem Vernehmen nach zählen Feuchtgebiete wie das Haarmoos zu den gefährdeten Lebensräumen für Vögel (z.B. den Brachvogel) und andere Tiere. Die Entwässerungsgräben müssen offen gehalten werden, um die Feuchtwiesen zu erhalten und die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zu ermöglichen.

(Nach dem Bericht: Strafgefangene pflegen das Haarmoos. JVA Lebenau und Bund Naturschutz gemeinsam beim Grabenräumen. In: Südbayerische Rundschau vom 18. Januar 2001.)

Zum Jugendvollzug in Mecklenburg-Vorpommern

In einem längeren Beitrag behandelt Tilmann Schott unter dem Titel „Der Jugendvollzug in Mecklenburg-Vorpommern“ im Mitgliederundbrief Nr.170 (11. Jahrgang, Dezember 2000, S. 350-364) der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ-Journal) die Rechtsgrundlagen, Entwicklung und derzeitige Situation des Jugendvollzugs in diesem Bundesland. Im Einzelnen behandelt der Beitrag - unter Heranziehung statistischen Materials - die Lage des Jugendstrafvollzugs in der JVA Neustrelitz, in der Jugenduntersuchungshaft in der JVA Neubrandenburg und des Vollzugs an weiblichen Jugendlichen in der JVA Bützow. Zusammenfassend stellt Schott im wesentlichen fest: „Der Jugendvollzug in M-V leidet also auch ein Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung an den Vermächtnissen des DDR-Vollzuges, soweit veraltete Bausubstanz und der Mangel an Einzelhaftplätzen den Vollzugsalltag beherrschen. Den größten Bedarf an kapazitätsmäßiger Veränderung hat zweifellos der Vollzug gegen weibliche Jugendliche anzumelden. An der Lösung dieser Problematik wird im Justizministerium gearbeitet.“ „Ebenso muss Berücksichtigung finden, dass in Anbetracht der kargen Ausgangslage mangelnder Ressourcen und kaum erziehungsorientierten Personals der Jugendvollzug in M-V trotz Zeiten leerer öffentlicher Kassen eine hohe Innovationsfähigkeit an den Tag gelegt hat. Behandlungs- und Erziehungskonzepte wurden entwickelt und umgesetzt. Mit Abschluss der Neubaumaßnahmen werden Kapazitäten zur Verfügung stehen, die sich mit westdeutschen Standards werden messen können. Es darf nie vergessen werden, wie schwierig es ist, den Rückstand einer jahrzehntelangen Isolation von politischen und wissenschaftlichen Diskussions- und Reformprozessen westdeutscher Art (die die Entwicklung des westdeutschen Jugendvollzuges geprägt haben) in einem Zeitraum von zehn Jahren aufzuholen.“ (S. 363).

Förderverein Psychiatrie im Justizvollzug e.V.

In Berlin wurde der „Förderverein Psychiatrie im Justizvollzug e.V.“ gegründet. Ausgangspunkt dafür waren und sind folgende Überlegungen:

„Psychisch gestörte Menschen sind in der Gesellschaft Außenseiter. Sie haben keine Lobby. Psychisch gestörte Gefangene haben darunter besonders zu leiden. In der Gefangenenhierarchie rangieren die psychisch Kranken ganz unten. Oft hat die psychische Problematik dazu beigetragen, dass Menschen ins Gefängnis gekommen sind. Es dient auch dem Opferschutz, diesen Gefangenen zu helfen. Der Verein verfolgt deshalb das Ziel, psychisch gestörte Gefangene im Hinblick auf ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen und Aktivitäten zu fördern, die diesen Gefangenen zu Gute kommen.“

Der Verein verfolgt die Ziele:

- Sachmittel, die für die Genesung der Gefangenen von Bedeutung sind, jedoch nicht Medikamente oder Klinikmaterial im engeren Sinne darstellen, z.B. künstlerische Materialien oder einfache Sportartikel zu beschaffen,
- die Beschäftigung freier Mitarbeiter zu ermöglichen, die durch eine angemessene Freizeitgestaltung den therapeutischen Prozess unterstützen,
- die Weiterqualifizierung von Mitarbeitern zu unterstützen,
- Forschungsaktivitäten finanziell abzusichern, die der Behandlung psychisch gestörter Gefangener zu Gute kommen (z.B. Studien über die Art psychischer Störungen und über spezielle Behandlungsverfahren),
- die Öffentlichkeit mit den besonderen Belangen der psychiatrischen Arbeit im Vollzug vertraut zu machen (z.B. durch Ausstellungen und Diskussionsveranstaltungen).

Dafür ist persönliches und finanzielles Engagement unentbehrlich. Deswegen bittet der Verein um Ihre Unterstützung. Der Verein lädt zum Beitritt ein. Der jährliche Beitrag der Mitglieder beträgt 60,00 DM. Der Verein bittet Mitglieder und Nichtmitglieder um Spenden. Sie werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.“

Vorstandsmitglieder des Vereins sind Rechtsanwalt Hansgeorg Birkhoff, Nervenärztin Dr. Cordula Weitze, Prof. Dr. Norbert Konrad, Ltd. Arzt des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten Rainer Rex. Die Adresse des Vereins lautet: Förderverein Psychiatrie im Justizvollzug e.V. Geschäftsstelle Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten, Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin (Tel. 030/90144-515, Fax 030/90144-512).

Gewaltkriminalität - Auswirkungen auf den Strafvollzug

Unter diesem Titel ist die Dokumentation des 4. LOTSE-FORUMS erschienen, das am 4.12.1999 im Maternushaus, Köln, für ehrenamtlich Tätige in der Straffälligenhilfe stattgefunden hat. Die 64 Seiten umfassende Broschüre enthält im Einzelnen neben dem Vorwort von Renate Wevering (Projektleiterin LOTSE im DBH-Bildungswerk, Köln) folgende Beiträge:

- Gisela Gebauer-Nehring (MdL, Mitglied der Vollzugskommission des Landtags von NRW, Düsseldorf): Die Situation des Strafvollzugs in Nordrhein-Westfalen;
- Fred Glase (ehrenamtlicher Betreuer in der JVA Werl), Hans-Martin Koch (Vorsitzender der 'Gefährdeten Hilfe Wegbegleitung' e.V., Werdohl): Aktuelle Erfahrungen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe;
- Prof. Dr. Michael Walter (Direktor der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln): Gewaltkriminalität - Kriminalstatistische Befunde und öffentliche Wahrnehmung;
- Ulrich Hötter (Leiter der JVA Geldern): Behandlungsvollzug in der Justizvollzugsanstalt Geldern;
- Adrian Houtzager (Reclassering Nederland, Arnheim): Straffälligen- und Bewährungshilfe in den Niederlanden. Die strafbegleitende Programmanstalt Arnheim;
- Dr. Michael Heilemann (Dipl.-Psychologe und Psychotherapeut, Leiter des Anti-Aggressivitäts-Trainings in der Jugendanstalt Hameln): Ehrenamtliche gegen Gewalt - Sie arbeiten am Täter, aber im Auftrag der Opfer.

Die Dokumentation ist zu beziehen durch:

LOTSE im DBH-Bildungswerk, Aachener Str. 1064, 50858 Köln (Tel. 0221/94865132, Fax 0221/94865133).

Haben Häftlinge Streifen?

Unter diesem Titel hat der Münsteraner Verein Chance e.V. im Jahre 2000 ein Kinderbuch herausgebracht, welches das Verständnis für Kinder inhaftierter Väter fördern und den Ängsten dieser Kinder begegnen will. Das mit farbigen Skizzen von Kindern

versehene Buch erzählt deshalb eine Geschichte, die der besonderen emotionalen und sozialen Situation solcher Kinder Rechnung tragen soll. Autorinnen sind Ida Koch, Psychologin und Kriminologin an der Universität Kopenhagen (Dänemark), und Barbara Swartz, Professorin für Recht an der Touro Law School, New York (USA). Das Kinderbuch kann selbst auf eine besondere Publikationsgeschichte zurückblicken. Heinrich Althoff, Soziologe, Kriminologe und Geschäftsführer von Chance e.V., hat sie in seinem Vorwort wie folgt geschildert:

„Die Geschichte von Thomas und Lena, deren Vater im Gefängnis sitzt, stammt von Ida Koch und Barbara Swartz und erschien unter dem Titel - Er Fanger Stribede - zuerst 1979 in Dänemark im Informations Forlag Aps Verlag, Kopenhagen. 1981 veröffentlichte der Rowohlt Verlag in seiner Reihe *rororo* rotfuchs eine Übersetzung von Johannes Feil: 'Haben Häftlinge Streifen?'

Das Buch ist seit mehreren Jahren vergriffen, die Erzählung aber nach wie vor aktuell. Mit der Neuauflage möchte der Chance e.V. Angehörige bei der schwierigen Auseinandersetzung mit den Gefühlen und Fragen der betroffenen Kinder unterstützen: in Form einer aufschlussreichen, spannenden Geschichte, neu illustriert mit Kinderzeichnungen und mit Erläuterungen zum Thema Strafe und Kriminalität versehen.“ (S.6)

Die Erläuterungen stammen von Karl F. Schumann, Professor für Kriminologie an der Universität Bremen. Er befasst sich mit den Gefangenen, der Frage nach ihrer Gefährlichkeit, den Problemen der Resozialisierung und des Rückfalls, geht auf die Jugendstrafe und kriminelle Kinder ein sowie auf die Kriminalität, deren Ursachen und das Straftatopfer. An die Erläuterungen schließen sich Informationen über weitere einschlägige Bücher an, die für Jugendliche geeignet erscheinen.

Die bibliographischen Angaben des Buches lauten: Ida Koch, Barbara Swartz: *Haben Häftlinge Streifen?* Deutsch von Johannes Feil. Hrsg. von Heinrich Althoff. Chance e.V.: Münster 2000. 96 S. Preis DM 14.80. Bezug: Chance e.V. Projekte zur Integration Haftentlassener, Bohlweg 68a, 48147 Münster (Tel. 0251/42653, Fax 0251/42654).

Von der Ausbildungsstätte zur Frauenstrafanstalt

An der Reichenhainer Straße in Chemnitz befand sich früher die Ausbildungsanstalt für die Angehörigen des operativen Dienstes vom Strafvollzug der DDR. Die Ausbildungsstätte wurde nach der Wende Sächsische Vollzugsschule. Nunmehr dient sie - nach Durchführung umfangreicher Umbaumaßnahmen - dem Frauenstrafzug im Freistaat. Mit einem Kostenaufwand von 5,5 Millionen Mark sind für diesen Zweck 101 Haftplätze geschaffen worden. Der Neubau einer Wäscherei soll es ermöglichen, frauenspezifische Arbeitsplätze zu sichern. Weitere 50 Haftplätze für weibliche Gefangene befinden sich in der neuen JVA Dresden. Auf Grund der neuen Frauenstrafanstalt wird die bisherige Frauenanstalt in Stollberg (Hoheneck) geschlossen.

(Nach dem Bericht: Ehemalige Ausbildungsstätte wird Frauenstrafanstalt. In: Der Vollzugsdienst Heft 01/2001, S.62.)

Verkabelung baden-württembergischer Justizvollzugsanstalten

Berichten zufolge wurden die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Gotteszell, Mannheim und Stuttgart-Stammheim verkabelt. In letzterer bekam jede der 650 Zellen ein Fernsehgerät. Nunmehr können die Insassen 33 Programme rund um die Uhr empfangen.

(Nach dem Bericht: Gefängniszellen in Stammheim verkabelt. In: Main-Echo vom 27.01.2001.)

System zur Entdeckung eingeschmuggelter Handys

Handys, die in Justizvollzugsanstalten eingeschmuggelt werden, stellen Berichten zufolge ein zunehmendes Sicherheitsrisiko dar. Dem Vernehmen nach organisieren manche Gefangenen damit den Drogenhandel oder planen ihre Flucht. Da die Mobiltelefone kaum größer als Zigarettenschachteln sind, werden sie bei Kontrollen oft nicht entdeckt. Nunmehr steht in Nordrhein-Westfalen eine neue, weltweit einzigartige Anlage zur Verfügung, die das Aufspüren eingeschmuggelter Handys ermöglichen soll. Das Gerät wurde von der Fachhochschule Gelsenkirchen entwickelt. Mit der Anlage, die bis zu einer Million Mark pro Gefängnis kostet, sollen zunächst einmal die Justizvollzugsanstalten Gelsenkirchen, Aachen, Dortmund, Köln und Wuppertal ausgestattet werden. Andere Bundesländer haben bereits Interesse an dem neuen System gezeigt.

(Nach den Berichten: Aus für Handys im Knast. Neues System soll illegal benutzte Mobiltelefone aufspüren. In: Münchner Merkur vom 4.12.2000; Bald Funkstille in deutschen Gefängnissen? Neues System ortet Handys. In: Badische Zeitung vom 5.12.2000; Ulf Meinke: Kein Anschluss im Knast. In: Sonntags-Blitz vom 10.12.2000.)

Vertrauen in der Arbeit mit Straffälligen

Unter diesem Rahmentitel stehen einschlägige Beiträge der Nr.1, Jahrgang 48 (2001), der Zeitschrift „Bewährungshilfe“:

- Johanna Waibel und Marianne Lübbemeier: Sozialarbeit in der Justiz und Vertrauen;
- Manfred Sommer: Vertrauen im Bereich der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht;
- Werner Päckert: Vertrauen im Strafvollzug.

Ferner enthält das Heft u.a. - außer einem kriminalpolitischen Beitrag von Heribert Ostendorf - folgende Aufsätze zur Straffälligenhilfe und zum Maßregelvollzug:

- Anja Vollstedt: Lübecker Modellprojekt „Ambulante Beratung straffälliger Frauen“;
- Friedel Pfeiffer: Gefährdetenilfe - Ein Integrationsprojekt aus christlicher Verantwortung;
- Dieter Seifert, Stefanie Bolten, Karen Jahn, Simone Möller-Mussavi: Berichte der Bewährungshilfe. Datenquelle für die Katamnese einer prospektiven Prognosestudie im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB.

Überbelegung im bayerischen Maßregelvollzug

Presseberichten zufolge plant das bayerische Sozialministerium einen umfassenden Maßnahmenkatalog, um der Überbelegung in den geschlossenen Anstalten des Maßregelvollzugs Herr zu werden. Die 14 Bezirkskrankenhäuser wurden aufgefordert, entsprechende Verbesserungsvorschläge einzureichen. Erwogen wird nicht zuletzt der Ausbau der bestehenden Einrichtungen. Gegenwärtig entfallen im forensischen Bereich auf 1.300 Betten 1.438 psychisch kranke Straftäter. Dementsprechend mussten öfter Zweibettzimmer mit vier Betten ausgestattet werden, was aggressive Verhaltensweisen unter den Insassen zur Folge hatte. Aus Sicherheitsgründen können psychisch kranke Straftäter nicht einfach in offene Abteilungen der psychiatrischen Krankenhäuser verlegt werden.

Die Überbelegung wird dem Vernehmen nach im wesentlichen auf zwei Gründe zurückgeführt: Zum einen werden Alkohol- und Drogenabhängige, die schwere Straftaten begangen haben, vermehrt in die Bezirkskrankenhäuser eingewiesen. Zum anderen hat die 1998 erfolgte Verschärfung des Sexualstrafrechts die bedingte Entlassung erschwert. Therapierte Sexualstraftäter können danach nicht mehr ohne weiteres auf Bewährung entlassen werden; vielmehr bedarf es einer gutachtlichen Stellungnahme eines Sachverständigen, wonach vom Insassen keine weitere Gefahr mehr ausgeht.

(Nach dem Bericht von Lisa Stocker: Geschlossene Anstalten platzen aus allen Nähten. Staatsregierung prüft Ausbau der Kliniken. In: „Die Welt“ vom 26. Februar 2001.)

Neuere Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

- Klaus Günther: Die Konstitutionalisierung des Strafvollzuges durch das Bundesverfassungsgericht - Ein Beispiel für die Fragilität der Verfassungsdynamik (BVerfGE 33, 1 ff.). In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV), 83. Jg. (2000), S.298-312;
- Stephan Rixen: Neues Datenschutzrecht für den Strafvollzug. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2000, H.11, S.640-645;
- Michael Lindemann: Die Behandlung der Unbehandelbaren - Eine Skizze des niederländischen Longstay-Pilotprojektes Veldzicht. In: Recht & Psychiatrie (R&P), 19. Jg. (2001), S.21-27;
- Karin Reichl, Claudia Deutner, Sabine Sommaruga und Harald Schubert: Quo vadis? Eine Verlaufsbeobachtung von aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patienten. In: R&P 19 (2001), S.28-32.

Polizei setzt bundesweite Initiative für mehr Zivilcourage in Gang

Mit ihrer „Initiative für mehr Zivilcourage“ hat die Polizei ein aktuelles Medienpaket zusammengestellt, das allen Bürgerinnen und Bürgern helfen soll, sich in brenzligen Situationen als Zeuge oder Helfer richtig zu verhalten. Damit will die Polizei das Bürgerengagement für mehr Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Plätzen fördern. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Minister Dr. Manfred Püchel (Sachsen-Anhalt) begrüßt die neue bundesweite Kampagne: „Es ist wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger Zivilcourage zeigen und sich so persönlich für unser Gemeinwesen einsetzen. Unsere Gesellschaft lebt vom Engagement und nicht vom Wegsehen. Dabei muss sich niemand gefährden oder den Helden spielen. Die Medienkampagne des ‚Programms Polizeiliche Kriminalprävention‘ (ProPK) will dazu Wege aufzeigen und ermutigen.“ Innenminister Püchel betonte, dass die Aktion auch die gute Partnerschaft zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern unterstreiche und wünschte ihr einen breiten Erfolg.

Das neue Medienpaket beinhaltet Faltblätter, Postkarten („Pick-up-Karten“) sowie Infokärtchen im Scheckkarten-Format, die das Problem anschaulich thematisieren sowie wertvolle Tipps zum wirksamen Einschreiten bei Straftaten und zur Gefahrenabwehr anbieten. Die Faltblätter und Info-Karten sind bei jeder Polizeidienststelle erhältlich. Weitere Informationen sind im Internet unter www.aktion-tu-was.de eingestellt.

Bundesweit registrierte die Polizei für das Jahr 1999 rund 1,7 Millionen Fälle von Straßensriminalität. Dazu zählen Delikte wie Handtaschenraub, Körperverletzungen im öffentlichen Bereich, Diebstähle im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen sowie Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen, auf Straßen und Plätzen. Insbesondere Gewalthandlungen und Körperverletzungen im öffentlichen Raum haben im Vergleich zum Vorjahr einen stärkeren Zuwachs erfahren. Darüber hinaus ergab eine repräsentative Meinungsumfrage: Mehr als jeder zweite Bürger, der befürchtet, Opfer einer Straftat zu werden, fühlt sich insbesondere an öffentlichen Orten bedroht. Vor allem Delikte wie Raub und Überfall wurden dabei von den Befragten in Betracht gezogen. Diese Sorgen und Nöte der Bevölkerung nimmt die Polizei ernst.

Zur Bekämpfung der Straßensriminalität hat die Polizei ihre Präsenz auf Straßen und Plätzen erhöht; auch werden Fahndungskontrollen und Razzien an Kriminalitätsbrennpunkten durchgeführt. Zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum ist die Polizei jedoch in hohem Maße auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Gerade Delikte der Straßensriminalität, wie Raub, Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl, aber auch z.B. Belästigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Pöbeleien

ereignen sich häufig unter den Augen der Öffentlichkeit und bieten somit dem Einzelnen die Möglichkeit einzuschreiten und Hilfe zu leisten. Ziel der „Initiative für mehr Zivilcourage“ ist es, innerhalb der Bevölkerung eine Kultur der Solidarität und des Helfens zu fördern. Oft wissen die Bürgerinnen und Bürger allerdings nicht, wie sie wirkungsvoll helfen können, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu bringen. Aus diesem Grund hat die Polizei sechs praktische Regeln für mehr Sicherheit formuliert, die jeder anwenden kann.

Sie lauten:

- Ich helfe, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen.
- Ich fordere andere aktiv und direkt zur Mithilfe auf.
- Ich beobachte genau, präge mir Tätermerkmale ein.
- Ich organisiere Hilfe unter Notruf 110.
- Ich kümmere mich um Opfer.
- Ich stelle mich als Zeuge zur Verfügung.

Gefordert ist also nicht Heldentum. Vielmehr genügen oftmals Kleinigkeiten, um große Wirkung zu erzeugen. So reicht es manchmal schon aus, das Handy zu benutzen und Hilfe herbeizuholen oder weitere Passanten um Unterstützung zu bitten. Schon heute greifen Bürger immer wieder couragiert und beherzt in brenzligen Situationen ein, verhindern Schlimmeres oder helfen mit, eine Tat aufzuklären. Das ist umso erfreulicher, als hinlänglich bekannt ist, dass eine Kultur des Wegschauens den idealen Nährboden für kriminelle Machenschaften bereitet. Deshalb müssen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, Hilfe zu leisten, noch besser und gezielter genutzt und die Bereitschaft dafür in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. „Weggeschaut. Ignoriert. Gekniffen.“ darf darum nicht länger „salonfähig“ sein. Neben dem Aktivieren des Helferverhaltens in der Bevölkerung zielt die Kampagne auch darauf ab, das Zeugenverhalten zu fördern. Ohne die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger wäre es um die polizeiliche Aufklärung von Straftaten nicht gut bestellt. So wird ein Großteil der bei der Polizei erfassten Straftaten durch die Bevölkerung bekannt gemacht. Die aktive Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ermittlung des Straftäters liegt der Polizei darum sehr am Herzen. Gaffer und Schaulustige, die Straftaten in der Öffentlichkeit als „Unterhaltung“ missverstehen, sind fehl am Platze. Noch immer gibt es viel zu viele, die ein Ereignis zwar von Anfang bis Ende mitverfolgt haben, sich anschließend gegenüber der Polizei aber unwissend geben und sich nicht als Zeuge zur Verfügung stellen. Wem es mit der Förderung des sozialen Miteinanders und der Verantwortung für den Nächsten ernst ist, muss solchen Phänomene entgegenwirken. Schließlich geht ein höheres Maß an Solidarität auch mit einem nicht zu vernachlässigenden Vorbeugungsaspekt einher: Kriminelle werden verunsichert, indem sie sich nicht mehr darauf verlassen können, „dank“ der Passivität möglicher Zeugen Schutz vor dem Zugriff der Polizei zu finden.

Weitere Informationen zur Präventionsinitiative für mehr Zivilcourage sind im Internet eingestellt. Unter der Adresse www.aktion-tu-was.de findet man Inhalte und Ziele der Aktion, weitergehende Informationen der Polizei, einen attraktiven Bildschirmschoner sowie Links zum Thema Zivilcourage. Die bundesweit herausgegebenen Medien des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) zum Zeugen- und Helferverhalten werden insbesondere im Rahmen von landesbezogenen Initiativen und Veranstaltungen umgesetzt. Bereits in der Vergangenheit wurden in einzelnen Bundesländern gelungene Aktionen zu diesem Thema durchgeführt. Die neuen Medien stellen hierzu eine weitere Ergänzung dar. Weitere interessante Medien mit Vorbeugungstipps zu Themen, wie z.B. Jugendkriminalität, Wohnungseinbruch und Rauschgiftkriminalität sind bei jeder Polizeidienststelle erhältlich oder können im Internet unter www.polizei.propk.de abgerufen werden.

PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION der Länder und des Bundes (ProPK) ZENTRALE GESCHÄFTSSTELLE LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG Taubenheimstraße 85 70372 Stuttgart Telefon (0711) 5401-0 Durchwahl (0711) 5401-2062 Telefax (0711) 2268000

Zweites privat geführtes Gefängnis in Hessen geplant

Eine zweite privat betriebene Justizvollzugsanstalt wird Presseinformationen zufolge in Hessen geplant. Die erste Anstalt dieser Art soll bekanntlich in Schlüchtern (Main-Kinzig-Kreis) entstehen. Der Standort der zweiten steht noch nicht fest. Sie soll von Privatfirmen geplant, gebaut und - soweit dies rechtlich zulässig ist - auch betrieben werden. Dafür werden ca. 200 Millionen DM veranschlagt. Die neue Anstalt soll ca. 500 Haftplätze aufweisen. Ihre Eröffnung ist für 2004 vorgesehen; jedoch können Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.

(Nach dem Bericht: Hessen will zweites privat geführtes Gefängnis bauen. In: Die Welt vom 18. April 2001.)

Über den Umgang mit Kriminalität

Der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe führte in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung und dem Landesverband der Volkshochschulen am 30. März 2001 in Kiel eine ganztägige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Kriminalität“ durch.

Der frühere Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf referierte über den „Sinn des Strafens“ und führte mehrere Gründe an, warum in unserer Gesellschaft gestraft wird. Unter anderem wird aus Gewohnheit gestraft, aus Gründen der Abschreckung (Generalprävention), um Lynchjustiz zu verhindern, und auch zur Vereinzelung des Täters/der Täterin, um von der Verantwortung der Gesellschaft abzulenken. Eltern strafen beispielsweise aus Hilflosigkeit. Aus den Grundwerten der Gesellschaft - so Ostendorf - lässt sich ableiten: „Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn sie sozial schädlich ist.“ Dies führe weg von Rache und Vergeltung und lasse eine Strafkultur entstehen. Eine „Übelzufügung“ (Strafe) habe nach dem Rechtsstaatsprinzip zu geschehen, und das Sozialstaatsprinzip führe zur Hilfe für den Täter. Ostendorf betonte: „Resozialisierung des Täters ist der beste Opferschutz.“

Professor Ostendorf, der die Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Kieler Universität leitet, machte auf eine tendenzielle Zunahme der Ersatzfreiheitsstrafen aufmerksam. Während statistisch gesehen nur 6% der gerichtlich Verurteilten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhalten, (80% sind Geldstrafen, 13% Freiheitsstrafen mit Bewährung) nehme aber die Anzahl der Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren wieder mehr zu. Auch in der Bevölkerung, unterstützt von den Medien, nehme der Ruf nach härteren Strafen mehr zu, selbst die Todesstrafe werde laut Umfragen in den letzten Jahren mehr befürwortet. Der Ruf nach größerer Abschreckung sei jedoch irrational, insbesondere bei Sexualstraftätern funktioniere dies nicht. Es gäbe, so Ostendorf, eine Diskrepanz zwischen der Straferwartung der Bevölkerung und den Erkenntnissen der Kriminologie.

Eine der wichtigsten Forderungen von Ostendorf an die von ihm vertretene Wissenschaft, aber auch an Gerichte und Staatsanwaltschaften, war eine vermehrte Aufklärung über die Entwicklung von Straftaten in unserer Gesellschaft. So sei beispielsweise die Anzahl der Sexualmorde an Kindern seit Jahren rückläufig, während die Wahrnehmung der Bevölkerung, auch infolge einer zunehmenden Kriminalitätsberichterstattung, sicherlich anders ist.

Thomas Geyer, der als freier Journalist u.a. als Gerichtsreporter tätig ist, setzte sich mit der „Medienberichterstattung über Kriminalität“ auseinander. Für die Boulevardpresse stehe die Emotionalisierung im Vordergrund und nicht eine sachliche Berichterstattung. Auch eine Staats- und Justizschelte sei durchaus üblich. Gewalttaten seien bei der Berichterstattung über Straftaten gefragt, während eine Ursachenforschung unpopulär sei, konstatierte der Journalist Geyer. Er erläuterte den Weg einer Nachricht von einer Straftat zur gedruckten Zeitungsmeldung und wies dabei auf die Befangenheit der Polizei und der ermittelnden Staatsanwaltschaft als Informationsgeber hin. Denn entlastende Momente für den Tatverdächtigen kämen für den Journalisten erst in der Gerichtsverhandlung zur Sprache. Dabei habe die nachfor-

schende Prozessberichterstattung kaum noch einen Nachrichtenwert. Thomas Geyer schlug daher eine Lockerung der Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen vor, um ein Interesse der Öffentlichkeit zu wecken. Diese Anregung löste in der anschließenden Diskussion eine kontroverse Auseinandersetzung um Medienberichterstattung und den Schutz der Persönlichkeit von Angeklagten und anderen Beteiligten eines Strafverfahrens aus.

Martin Hagenmaier, Pastor an der JVA Kiel, gab einen Einblick in den „Alltag einer Justizvollzugsanstalt“. Auch er wies darauf hin, dass nur eine Minderheit der Verurteilten in Haft kommt, aber trotzdem seien die Vollzugsanstalten zum Teil überbelegt. Obgleich Schleswig-Holstein die geringste Haftquote aller Bundesländer habe, wäre die Situation der jährlich etwa 1.550 Strafgefangenen in dem um die Jahrhundertwende errichteten Gebäude zum Teil unzumutbar. Hagenmaier berichtete über Ausbildung, Arbeit, Drogenkonsum, Hierarchien, die den Alltag eines Strafgefangenen bestimmten. Er äußerte den Wunsch nach Effektivitätskontrollen der Maßnahmen in den Vollzugsanstalten, denn die seien als Dienstleistung an der Gesellschaft zu verstehen. Im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung sprach er sich für eine vermehrte Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs aus, um wirklichen Rechtsfrieden zu schaffen.

Thomas Borowski, Geschäftsführer des Landesverbandes der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein, verwies eingangs seines Vortrages über die „Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe“ auf die Tatsache, dass es eine Kriminalität der Mächtigen, der bürgerlich Angepassten und eine Kriminalität der sozial Schwachen gäbe. Letztere werden in unserer Gesellschaft insbesondere mit Freiheitsstrafen verfolgt. Die Freie Straffälligenhilfe habe daher u.a. das Ziel, das Selbsthilfepotenzial von Straffälligen zu stärken. Zwar seien normverdeutlichende Maßnahmen notwendig, aber Haft- und Geldstrafen dürften nicht die einzigen Möglichkeiten dazu sein. Borowski verwies insbesondere auf den Täter-Opfer-Ausgleich.

An jeden Vortrag schloss sich eine Diskussion mit ausführlichen Nachfragen der über 50 erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer an. Dem Landesverband ist es damit gelungen, sich mit den Themen „Kriminalität“ und „Strafe“ an die allgemeine Öffentlichkeit sowie an Multiplikatoren der Bildungsarbeit (Lehrer etc.) zu wenden.

Thomas Borowski

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):

Schnelle Reaktion -Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe München 2001, 142 S.

In der anhaltenden Diskussion über Kinderdelinquenz und Straffälligkeit von Jugendlichen besteht - neben vielen Kontroversen - Einigkeit in der Forderung, auf delinquentes Verhalten von Kindern und Straffälligkeit von Jugendlichen schnell zu reagieren. Dahinter steht die Erwartung, dass sich schnelles Reagieren der zuständigen Institutionen und Personen - in erster Linie sind dies die Polizei, die Justiz und die Jugendhilfe - auf jeden Fall positiv auswirken werde. So entstanden in den letzten Jahren eine Reihe von Projekten, deren Zielstellung es ist, schnell auf Delinquenz und Straffälligkeit zu reagieren. Die in dem Band dargestellten neun Arbeitsansätze verdeutlichen das Spektrum, in dem sich diese Projekte bewegen:

Auf der einen Seite stehen das Delikt und die sich damit verbindenden justiziellen Reaktionen und Sanktionen im Mittelpunkt. Ziel der Projektarbeit ist es in diesen Fällen, durch die Beschleunigung der Verfahren und Abläufe erzieherische Effekte zu erreichen. Andererseits orientieren sich Projekte, überwiegend von der Jugendhilfe initiiert und entwickelt, auf die Problemlagen und den Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen, der sich im Kontext von Delinquenz und Straffälligkeit offenbart. Dabei steht neben der schnellen Bereitstellung von Hilfen die gründliche Prüfung von deren Angemessenheit im Vordergrund.

Gemeinsam ist allen Projekten, dass sie - im Gegensatz zu der Abschottung früherer Jahre - auf die enge Kooperation zwischen Polizei, Justiz und Jugendhilfe setzen. Dabei wird deutlich, dass die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Handlungsstrategien eine gegenseitige Akzeptanz der Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Arbeitsbereiche erfordert. Und es wird deutlich, dass pädagogische Strategien, die in der Diskussion um schnelle Reaktion oft nur am Rande diskutiert werden, stärker in den Mittelpunkt gerückt werden müssen.

Die Veröffentlichung kann kostenlos bezogen werden über: Deutsches Jugendinstitut e.V. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention Postfach 900352, 81503 München Fax: 089/ 623 06-162, E-mail: jugendkriminalitaet@dji.de Internet: <http://www.dji.de/jugendkriminalitaet>

Bericht über Rückfälligkeit und Bewährung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug - Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Der heute (am 21. Januar 2000. Die Schriftleitung.) vorgestellte Bericht von Claudio Besozzi mit dem Titel „Die (Un)fähigkeit zur Veränderung“ ist eine vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegebene und finanzierte Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Er geht zurück auf eine Empfehlung des Europarats von 1975 zum Aufbau einer Statistik zur Rückfälligkeit im Strafvollzug und basiert auf drei Teilprojekten des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesamts für Statistik (BFS), nämlich der Insassenstatistik, dem Anstaltenkatalog und dem Projekt „Rückfall und Bewährung“. Claudio Besozzi, der Verfasser des vorliegenden Syntheseberichts, war Leiter dieser drei Projekte, welche in der Verordnung über Probeerhebungen für eine Strafvollzugsstatistik geregelt wurden und sich nach der Revision des Statistikgesetzes auf eine weitere, für Kriminalstatistiken verbindliche Rechtsgrundlage abstützen konnten.

Synthesebericht zu Rückfall und Bewährung

Der Bericht ist das Ergebnis einer qualitativen Analyse zu Rückfall und Bewährung bei erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Die entsprechenden Erhebungen wurden in den Jahren 1989 - 93 durchgeführt. In den Jahren 1994 und 1996 hatte der Autor hierzu drei Berichte verfasst, die nun im vorliegenden Synthesebericht verarbeitet wurden. Methodisch basieren die Resultate des Syntheseberichts auf 47 Interviews vor der Entlassung und 20 Interviews nach der Wiedereinweisung. Befragt wurden die Insassen über Vorleben, Straffälligkeit, Erleben des Strafvollzuges, Erfahrungen nach der Entlassung und Rückfälligkeit. Als Ansatz diente ein systematischer Vergleich von Lebenskarrieren, die Identifikation von Prozessen, die die Bewährung fördern oder hemmen und die Rekonstruktion des Strafvollzuges als Interaktion zwischen Insassen und Vollzugsbedingungen.

Überblick über die Resultate des Berichts

Der Bericht unterscheidet Faktoren, die eine Rückfälligkeit von Straftatlassenen, wie auch deren Bewährung stark beeinflussen. Eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls besteht laut Bericht, wenn die Straftat unabweisbare Folge einer Drogenabhängigkeit war, wenn sie für den Täter positive Effekte hatte, oder wenn die Verantwortung neutralisiert und eine persönliche Schuld bestritten wurde. Die Bewährung wurde hingegen stark begünstigt, wenn bei einem Straftatlassenen die Erkenntnis vorlag, dass die Straftat als falsches Mittel gewählt wurde; dass legale Möglichkeiten verfügbar gewesen wären und schliesslich, wenn Einsicht in die Schuld bestand, wenn die Konsequenzen der Straftat erkannt wurden und auch Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung vorhanden war.

Der Einzelne ist handlungsfähig

Der Synthesebericht stellt den Einzelnen als verantwortliches Subjekt seiner Handlung in den Mittelpunkt und kommt zum Schluss, dass nicht nur gesellschaftliche Ausgrenzung bzw. Stigmatisierung oder Vollzugsbedingungen ausschlaggebend für Bewährung oder Rückfall sind, sondern dass der Einzelne in Interaktion mit seinem Umfeld handlungsfähig ist. Damit behalten die Aussagen auch bei veränderten Bedingungen des Strafvollzuges ihren Stellenwert. Denn nicht die spezifischen Vollzugsbedingungen sind laut Bericht für die erneute Straffälligkeit ausschlaggebend, sondern die Art und Weise, wie der Einzelne darauf reagiert. Es sind jedoch nicht alle, die sich im Strafvollzug befinden, fähig, bewährungsfördernde Impulse aufzunehmen, sondern nur jene Straftäter, die sozial lernfähig und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und ihre Schuld anzuerkennen. Notwendige Voraussetzung für eine Bewährung ist somit die Auseinandersetzung des Straffälligen mit seinem Delikt.

Auch U-Haft wird als Strafe erlebt

Die Untersuchung zeigt weiter auch, dass weniger der Strafvollzug als die ihm vorausgehende U-Haft und die Gerichtsverhandlung als eigentliche Strafe erlebt werden. Daher fordert der Autor mehr Zurückhaltung bei der Verhängung der U-Haft und empfiehlt die Mediation als Interaktion zwischen urteilender Instanz und Straftäter.

Bestätigung der BJ-Modellversuche zum Straf- und Massnahmenvollzug

Diese Schlussfolgerungen bestätigen auch aktuelle Ergebnisse aus Modellversuchen zum Straf- und Massnahmenvollzug, welche das BJ finanziell unterstützt. Einige dieser Modellversuche sind abgeschlossen und die Schlussberichte liegen vor. Tendenziell zeichnet sich ab, dass all jene Modellversuche, die verstärkt auf die Bedürfnisse des Individuums eingehen und entsprechende Fördermassnahmen durchführen, Erfolge verzeichnen. Alle diese Bestrebungen gehen davon aus, dem Einzelnen mehr Verantwortung zu übertragen und somit dessen soziale Kompetenz zu erhöhen. Dies ist ein Anliegen, das auch die aktuelle Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) prägt.

Quelle: Pressemitteilung des Informationsdienstes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Januar 2000

Würdigung der Aussagen und Ergebnisse des Berichtes Besozzi durch Rolf König, Präsident der Konferenz der Leiter von Anstalten des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges

Der Bericht Besozzi basiert auf einer über 10 Jahre zurück liegenden Befragung von Insassen und Mitarbeitenden in Strafanstalten; die Insassenpopulation war damals anders zusammengesetzt als heute. Der Anteil an Ausländern im Vollzug, die bei der Befragung nicht berücksichtigt wurden, ist seither grösser geworden und die Einführung von alternativen Sanktionsformen, wie z.B. Ausdehnung der Halbgefängenschaft von 3 auf 6 Monate in einer ersten und von 6 auf 12 Monate in einer zweiten Phase, Einführung der Gemeinnützigen Arbeit, vorerst auf 30 Straftage beschränkt und heute auf 90 Straftage ausgedehnt, und Electronic Monitoring für maximal 12 Monate führten dazu, dass vermehrt „schwierigere“ Fälle, d.h. psychisch und/oder physisch kranke Straftäter in die Institutionen des Freiheitsentzuges eingewiesen werden. Zudem war die finanzielle Lage der Kantone vor 10 Jahren noch nicht so desolat wie heute; ein übergrosser Spardruck auf den Anstalten bestand nicht und kein Personalabbau bei gleichzeitiger Übernahme von neuen, zusätzlichen Aufgaben standen im Raum.

Der Bericht zeigt auf, dass der in der Schweiz praktizierte Strafvollzug besser ist als sein Ruf. Der Strafvollzug wird von den befragten Insassen als der menschlichste Teil der Kette Verhaftung - Untersuchungshaft - Gerichtsverhandlung - Strafvollzug empfunden. Demütigend und gravierend in Erinnerung bleiben die langen Untersuchungshaft und die zum Teil demütigenden Gerichtsverhandlungen, die zu bleibenden Hassgefühlen führen können und teilweise nach Jahren noch nachwirken. Ebenso wird

die gängige Meinung relativiert, dass Gefängnisse resp. Anstalten des Strafvollzuges Schulen des Verbrechens seien (vgl. S.117ff. im Bericht).

Die Analysenergebnisse entsprechen weitestgehend den Erfahrungen, die wir in der Praxis machen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind sinnvoll; Massnahmen, die den Vollzug betreffen, sind zum Teil bereits umgesetzt und werden im Strafvollzugsalltag angewendet.

Der Bericht zeigt aber auch auf, dass - wenn der gesetzliche Auftrag der Wiedereingliederung umgesetzt, resp. realisiert werden soll - es unabdingbar ist, vermehrt Personal zur sozialpädagogischen Betreuung, sei dies nun am Arbeitsplatz oder in der Schulung, eingesetzt werden muss. Entsprechende Ausbildungsangebote in qualitativer/quantitativer Hinsicht sind im Rahmen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal vorhanden, müssen aber noch erweitert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass über 98% aller in Institutionen des Freiheitsentzuges einsitzenden Insassen/Insassen eine zeitlich befristete Strafe verbüssen und somit am Tag X wieder normale Bürgerinnen und Bürger unserer Gesellschaft sind, stehen die verantwortlichen Direktorinnen und Direktoren von Institutionen des Freiheitsentzuges in Spannungsfeldern, die einer Klärung bedürfen. Es handelt sich dabei um folgende:

- die Ziele der Leistungsaufträge (betriebswirtschaftliche Förderungen) stehen zum Teil im Widerspruch zu den Zielen des Resozialisierungsauftrages (Rentabilität versus Förderung/Ausbildung; Lernen des Umgangs mit der Gesellschaft versus Sicherheit der Bevölkerung);
- um das Ziel der vermehrten Ausbildung des Personals erreichen zu können, ist nebst den finanziellen Mitteln auch der politische Wille nötig;
- die politisch Verantwortlichen und die Öffentlichkeit müssen die gesellschaftliche Rolle des Freiheitsentzuges als Dienstleistung gegenüber der Gesamtgesellschaft anerkennen; um diese Rolle effizient wahrnehmen zu können, sind ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Konferenz der Leiter von Anstalten des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzuges dankt Herrn Besozzi für den aussagekräftigen Bericht.

(Abgedruckt aus: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug. Hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern, Nr. 1/2000, S. 14-17, mit Genehmigung des Bundesamtes.)

Rechtsradikalismus im bundesdeutschen Strafvollzug

Der Arbeitskreis kritischer Strafvollzug e.V., Postfach 1268, 48002 Münster (Tel. 0251/83 39 325 und 0251/67 43 359), hat im Frühjahr 2001 eine ca. 40-seitige Broschüre zum Thema „Rechtsradikalismus im Strafvollzug“ herausgebracht. Die Broschüre kann zum Preis von 10.- DM (inkl. Versandkosten) beim Arbeitskreis (AKS) bestellt werden. Sie besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil berichtet Prof. Dr. Helmut H. Koch (Universität Münster) unter der Überschrift „Engagement, Ignoranz, Informationsblockaden - Zum Umgang mit dem Rechtsextremismus im bundesdeutschen Strafvollzug“ über Ergebnisse einer einschlägigen Umfrage des AKS. Thematisiert werden darin namentlich folgende Fragestellungen: Neuere Zahlen zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft, Erscheinungsbilder des Rechtsextremismus im Strafvollzug, Beobachtungen zum Ausmaß des Rechtsextremismus im Vollzug, Massnahmen gegen den Rechtsextremismus im Vollzug, die Rolle der Justizverwaltungen in diesem Zusammenhang. Die Darstellung mündet in einer Reihe von Schlussfolgerungen, die nicht zuletzt der Unterbindung rechtsextremer Aktivitäten, der Weiterbildung der Bediensteten und der Erziehung und Bildung, vor allem im Jugendstrafvollzug, gelten. Der zweite Teil der Broschüre besteht in einer Dokumentation von Zusendungen an den AKS im Rahmen seiner Umfrage. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Zuschriften von Gefangenen, Anstaltsleitern und Redaktionen von Gefangenenzeitungen. Ferner werden einschlägige Artikel aus Gefangenenzeitungen und der allgemeinen Presse dokumentiert.

Sexualstraftäter und öffentliche Sicherheit

Längst hat das Thema auch Eingang in die allgemeine Presse gefunden. Damit befasst sich auch - neben vielen anderen einschlägigen Beiträgen - ein Artikel in Nr.101 vom 3. Mai 2001 (S.4) der „Badischen Zeitung“. Unter der Überschrift „Wegsperrern erhöht die Sicherheit nur bedingt. Weniger Entlassungen, mehr Einweisungen: Aus Furcht vor Sexualstraftätern gerät der Gedanke der Resozialisierung ins Abseits“ setzt sich Frauke Wolter mit der Problematik entsprechender Prognosen, der Tätigkeit von Gutachtern, der - zunehmenden - Dauer von Inhaftierungen solcher Täter und der Erweiterung von Therapieangeboten auseinander.

Der Artikel wird wie folgt eingeleitet: „Es fehlt an Gutachtern, Therapeuten und Erfahrung, die Anstalten platzen außerdem aus allen Nähten und lassen moderne Sicherheitsstandards missen. Zu diesem Ergebnis kam jetzt eine Kommission, die den Zustand der psychiatrischen Kliniken in Brandenburg untersuchen sollte. Anlass war die Flucht des Sexualstraftäters Frank Schmökel aus Neuruppin im Oktober 2000. Bundesweit sieht die Situation im so genannten Maßregelvollzug, wo schuldunfähige oder vermindert schulfähige Straftäter therapiert werden, zwar weniger verheerend aus; überbelegt sind aber auch dort fast alle Einrichtungen.“

Der Grund für den Platzmangel ist allerdings weniger die gestiegene Zahl von psychisch kranken Tätern, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Dass es eng wird in den Kliniken beruht vielmehr darauf, dass insbesondere seit dem Ausbruch Schmökels das Prinzip der Resozialisierung an Priorität eingebüßt hat.“

Der Artikel schließt mit folgenden Überlegungen: „Hundert Prozent Sicherheit gibt es nicht, da sind sich die Fachleute einig. Wichtiger als Wegsperrern sei daher der Ausbau des Therapieangebots, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung. Von 2003 an müssen immerhin laut Gesetz behandlungsbedürftige Sexualstraftäter zwingend in sozialtherapeutische Anstalten verlegt werden. Das allerdings bedeutet, dass mehr Kliniken gebaut werden müssen. Dagegen regt sich jedoch zumeist Widerstand - ausgerechnet von der Seite, die mehr Sicherheit fordert: der Bevölkerung.“

Arbeitsergebnisse 2000 der Justizvollzugsanstalt Ueckermünde

In einer 120 Seiten umfassenden Schrift stellt die Justizvollzugsanstalt Ueckermünde (Postfach 1143, 17368 Ueckermünde, Tel. 039771/53442, Fax 039771/53443) ihre Arbeitsergebnisse des Jahres 2000 vor. Herausgeber der Dokumentation ist der Leiter der JVA, Volker Bieschke; die redaktionelle Arbeit lag in den Händen von Ralf Schmidt und Frank Thies. In ihrem ersten, 62 Seiten umfassenden Teil wird unter Heranziehung statistischen und Bildmaterials über die Tätigkeit der JVA im Laufe des Jahres 2000 und ihre Entwicklung berichtet. Abgehandelt werden praktisch alle vollzugsrelevanten Materien - von der Sicherheit in der (offenen) Anstalt bis hin zu ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Von besonderem Interesse erscheinen Themen wie die Einführung der EDV in der JVA, das dort praktizierte Ersatzfreiheitsstrafen-Projekt und die soziale Betreuung der Gefangenen. Auch Zahlen und Fakten aus dem Personalbereich werden mitgeteilt. Ebenso wird die Tagung über „Strafvollzug im Wandel“, die im September 2000 in Güstrow stattfand und die Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland zum Gegenstand hatte, in die Darstellung einbezogen. An ihrem Zustandekommen wie an ihrer Durchführung hatte ja die JVA Ueckermünde, namentlich Volker Bieschke selbst, gewichtigen Anteil.

Im zweiten, 58 Seiten umfassenden Teil der Schrift berichtet Volker Bieschke über seine Eindrücke und Erfahrungen auf Grund seiner Besichtigung kalifornischer Strafanstalten im November und Dezember 1999. Es handelt sich dabei um jenen Bundesstaat, „welcher innerhalb der USA das umfassendste Gefängnisystem hat und die meisten Menschen hinter Gittern.“ (S.2). Der mit einer Vielzahl von Informationen - insbesondere statistische Daten und Bildmaterial - versehene Bericht betrifft insgesamt sieben Strafanstalten. Auf das Vorwort folgt eine Beschreibung des kalifornischen

Gefängnisystems mit seiner Klassifizierung der Einrichtungen nach dem jeweiligen Sicherheitsstandard. Im Einzelnen werden folgende Anstalten vorgestellt: California Men's Colony (CMC), Salinas Valley State Prison (SVSP), California Medical Facility (CMF), Pelican Bay State Prison (PBSP), San Quentin State Prison (SQ) und Richard J. Donovan Correctional Facility at Rock Mountain (RJD). Die Darstellung mündet in eine grundsätzliche Betrachtung von Funktion und Ausgestaltung des Strafvollzugs.

Zum niedersächsischen Justizvollzug

Berichten zufolge sollen die Justizvollzugsanstalten Niedersachsens unternehmerische Freiheiten erhalten. Das wird als Alternative zur Privatisierung des Strafvollzugs verstanden. Danach dürfen Vollzugsanstalten aus der Arbeit der Gefangenen erzielte Überschüsse in neue Arbeitsplätze investieren. Gegenwärtig gehen nur 51 Prozent der niedersächsischen Strafgefangenen einer Arbeit nach; 49 Prozent sind arbeitslos. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse soll Anstaltsleitungen eine neue Führungsakademie für Strafvollzugsbeamte vermitteln. Ebenso ist die Gründung einer Landesstiftung Opferhilfe vorgesehen, die zum Start mit einem Kapital von drei Millionen Mark ausgestattet werden soll.

(Nach dem Bericht: Niedersachsen. Strafanstalten sollen Unternehmen werden. In: Frankfurter Rundschau vom 21. März 2001.)

Zur Jugendstrafanstalt Neustrelitz

Über die neueröffnete Jugendstrafanstalt Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) liegen erste journalistische Berichte vor. Sie gehen auf eine Einladung des Justizministeriums zurück. Es hat Journalisten, Sozialarbeitern und Wissenschaftlern Gelegenheit zur Besichtigung der Anstalt gegeben, bevor sie in Betrieb genommen wurde. Demnach sind in der 15,5 Hektar großen Anstalt 310 Haftplätze für Jugendstraftäter vorhanden. Vorwiegend handelt es sich um Einzelzellen. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt einhalb Jahre. In schweren Fällen sind es sechs bis neun Jahre. Die jugendlichen Straffälligen können in den Werkstätten der Anstalt mehr als ein Dutzend Berufe erlernen (z.B. Tischler, Maurer, Gärtner). Ferner können sie ein Anti-Aggressionstraining absolvieren.

(Nach dem Bericht von Christoph Prantner: Einmal Knast und Zurück, Frühstück inklusive. In Neustrelitz wird in dieser Woche die modernste Jugendstrafanstalt Deutschlands eröffnet. Als Erstes durften Journalisten Probe schlafen. In: Die Welt vom 3. April 2001.)

Zur Insassenquote im bayerischen Justizvollzug

Presseberichten zufolge waren in den 37 Justizvollzugsanstalten des Freistaates Bayern im Mai 2001 über 12.000 Personen inhaftiert. Damit hat sich die Gefangenenzahl auf einem hohen Niveau eingependelt. Dem Vernehmen nach steigt sie aber nicht weiter an. Im Justizvollzugsdienst sind derzeit insgesamt 4.725 Mitarbeiter beschäftigt. Seit 1992 wurden in Bayern 1.250 zusätzliche Haftplätze mit Etatmitteln von rund 636 Millionen Mark geschaffen.

(Nach den Berichten: Rund 12.000 Häftlinge im Freistaat. In: Münchner Merkur vom 8.5.2001; 12.000 Häftlinge in Bayern. In: Augsburger Zeitung vom 8.5.2001.)

40 Jahre Sozialberatung Stuttgart e.V.

Unter diesem Titel wurde über die Jubiläumsveranstaltung dieser Organisation der Straffälligenhilfe in Heft 1/2001, S.42, der ZfStrVo berichtet. Nunmehr liegt eine Dokumentation der Veranstaltung vor. Sie gibt auf 26 Seiten die Begrüßung der Vorsitzenden, Helga Ernst-Rödde, die Grußworte von Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, Bürgermeisterin Gabriele Müller-Trimbusch, Generalstaatsanwalt Dieter Jung, der Leiterin der Abteilung Soziale Dienste im Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, Ute Walker, das Fachreferat von Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz, einen Überblick über die Teilnehmer an der Podiumsdiskussion („Was macht der Häftling, wenn er nicht mehr haftet?“) sowie Zeitungsberichte über die Veranstaltung wieder.

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: 40 Jahre Sozialberatung Stuttgart e.V. 1960-2000. Dokumentation der Jubiläumsveranstaltung am 26. Oktober 2000 im Kulturwerk NAOST Stuttgart: Straffälligenhilfe zwischen Kriminal- und Sozialpolitik. Herausgeber: Sozialberatung Stuttgart e.V., Römerstr. 78, 70180 Stuttgart (Tel. 0711/6920-0, Fax 0711/6920-22).

Vom Umgang mit dem Denken

Unter diesem Titel ist 2001 im Menon-Verlag, Heidelberg, eine Schrift im Umfang von 59 Seiten herausgekommen. Der Grund, weshalb sie an dieser Stelle wenigstens angezeigt wird, ergibt sich aus dem Nachwort ihres Verfassers Peter M. Weiß (S. 58 f.). Dort wird mitgeteilt, dass die Schrift „das Resultat, sozusagen ein Ergebnisprotokoll vieler Gespräche“ ist, „die im Rahmen eines Literaturkurses immer wieder auf das Thema Denken geführt haben“. Der Kurs „geht mittlerweile ins dritte Jahr“ (S. 58). Bemerkenswert daran erscheint, dass er „in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall stattfindet und dass die Teilnehmer Jugendliche oder auch junge Erwachsene sind, die durch ihre Inhaftierung dem Nachdenken sehr nahe gekommen sind - vielleicht sogar näher, als es manche unbescholtenen Leute für möglich halten“ (S. 59).

Die bibliographischen Angaben der Schrift lauten: Peter M. Weiß: Vom Umgang mit dem Denken oder Wie man das Denken zum Freund und Helfer gewinnt. Mit Illustrationen von Thomas Braun. Heidelberg: Menon-Verlag 2001. 59 S. (Verlagsadresse: Menon Verlag, Hauptstr. 59, 69117 Heidelberg, Tel. 06221/2-1350, Fax 06221/2-16 40).

Schule, Unterricht und Zertifikate bei sonstigen Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug - Ergebnisse für 2000 -

Nach wie vor sind nahezu die Hälfte der Jugendlichen bei Haftantritt in der Jugendstrafanstalt Adelsheim ohne Schulabschluss und nur ein kleiner Teil (5%) hat eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehre) aufzuweisen. Wegen des schnellen Wandels von Berufsbildern und Qualifikationsprofilen und der rasanten Zunahme des verfügbaren Wissens - z.B. im EDV-Bereich -, ist es notwendig, insbesondere junge Strafgefangene auf ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung über gezielte Bildungsangebote vorzubereiten. Dabei müssen die Jugendlichen für neues (lebenslanges) Lernen oft erst gewonnen werden, weil sie den beständigen Umgang mit Schule, Unterricht und anderen Bildungseinrichtungen oft noch nicht gelernt und internalisiert haben. Diese ungünstige Bildungsabstinenz gilt auch für viele erwachsene Strafgefangene und auch für Frauen im Justizvollzug. Eine künftige Bewährung in den gesellschaftlichen Lebensbereichen Familie und soziale Beziehungen, Wohnen, Beruf/Arbeit und Freizeit ist nur möglich, wenn elementare Bildungsmängel aufgearbeitet werden. Erfolge im Alltag setzen spezielles Wissen, verlässliche Einstellungen und reflektive Handlungen voraus, die meist erst geübt und erworben werden müssen.

Der Unterricht im baden-württembergischen Justizvollzug betont deshalb das Lernen und Üben zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten genauso wie das Lernen von sozialer Kompetenz, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, verantwortlicher Risikobereitschaft und Selbstvertrauen. Viele Gefangene, besonders jugendliche, sind persönlich stark berührt, wenn sie z.B. die Hauptschulabschlussprüfung ablegen können und damit in den meisten Fällen das erste staatliche Zeugnis in den Händen halten. Erfahrungsgemäß kann aufgrund der Teilnahme an Schulkursen bei vielen Gefangenen eine Zunahme an reflektiertem Verhalten und eine erhöhte Arbeitskonzentration festgestellt werden. Auch jugendliche Gefangene, die vor dem Justizvollzug mehrfach wegen Aggressivität und Gewalthandlungen aufgefallen sind, nehmen an zielorientierten Lerngruppen mit Interesse teil, wenn die Lernkurse mit Sport, Arbeitstherapie, sozialem Training und einer beruflichen Ausbildung verbunden werden.

Organisation der Bildungsmaßnahmen:

Schule und Unterricht in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten sind entsprechend dem Bildungsstand und den Lernbedürfnissen der Gefangenen differenziert in:

- 1.) Orientierungsunterricht in der Untersuchungshaft (Justizvollzugsanstalten Karlsruhe/Rastatt, Rottweil/Oberndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart und Ulm).
- 2.) Förder-, Elementar- und Hauptschulkurse in 15 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Jugendvollzug: Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Pforzheim; junge Gefangene: Justizvollzugsanstalt Ravensburg; Erwachsenenvollzug: Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim und Rottenburg).
- 3.) Berufsschulunterricht in 10 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Ravensburg; hier hat sich die Einführung der einjährigen Berufsfachschule bewährt). Dieser Unterricht erfolgt im Rahmen einer meist gewerblichen Berufsausbildung.
- 4.) Realschulkurse (Schwerpunkte: Jugendvollzug, Adelsheim; Frauenvollzug: Schwäbisch Gmünd; Erwachsenenvollzug: Freiburg).
- 5.) Höhere Bildungsabschlüsse (Bildungszentrum in der Justizvollzugsanstalt Freiburg für den Erwachsenenvollzug; in Freiburg wurde 2000 ein Berufskolleg mit dem Schwerpunkt gewerbliche Ausbildung eingerichtet).
- 6.) „Gesamtschule“ in der Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd, die alle Bildungsabschlüsse anbietet (z.T. über Fernkurse).

Bildungsstatistik 2000: Mehr staatlich anerkannte Schulabschlüsse

2000 nahmen insgesamt 1860 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. Gegenüber den Vorjahren konnte die Zahl der Teilnehmer, die einen staatlich anerkannten Schulabschluss erreichen konnten, erheblich gesteigert werden (1998: 380; 1999: 388; 2000: 468). Dabei hat sich die Zahl der Hauptschulabschlüsse (1999: 178; 2000: 218) und die Zahl der Berufsschulabschlüsse (1999: 175; 2000: 215) deutlich erhöht. Höhere Bildungsabschlüsse erreichten 35 Gefangene (davon 23 den Realschulabschluss und 12 meist die Fachhochschulreife oder einen Studienabschluss). Am Unterricht außerhalb der Anstalt - einschließlich an Volkshochschulkursen - nahmen 52 Gefangene teil. Dies bedeutet gegenüber 1999 einen Anstieg (um 20 Gefangene). An Fernkursen mit dem Ziel einer Schul- oder Berufsausbildung nahmen 53 Gefangene teil. Schwerpunkte sind hierbei die Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg und Heimsheim. Auch die Bildungssendungen des Hörfunks und des Fernsehens werden für den Bildungserwerb genutzt. In zahlreichen Unterrichtsveranstaltungen werden z.B. unterrichtsbezogene Sendungen des Fernsehens didaktisch aufbereitet.

An den sonstigen weiterbildenden Maßnahmen nahmen 2000 4298 Gefangene teil. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen.

tungen über gesundheitliche Themen (z.B. Alkohol und Drogen, JVA Stuttgart). Bei länger dauernden Bildungskursen konnten insgesamt 1218 Gefangene ein Zertifikat erwerben. Beispiele hierfür sind: Bescheinigungen für Sprach- und Schreibmaschinenkurse und zum erfolgreichen Abschluss einer EDV-Ausbildung.

Erfolgreiche Fortführung der Schulabschlüsse in der Berufsausbildung:

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen steigen die Chancen der Wiedereingliederung für Gefangene deutlich, wenn sie nach der Entlassung eine Schul- und eine Berufsausbildung vorweisen können. Im Jahr 2000 konnten 81 Gefangene eine nach den Prüfungsordnungen der zuständigen Handwerkskammer bzw. der Industrie-Handelskammer bestimmte gewerbliche Ausbildung mit dem Gesellenbrief oder dem Facharbeiterbrief abschließen. Die erlernten Berufe gehören hauptsächlich zu den Berufsfeldern Metall mit Kraftfahrzeugtechnik, Elektro, Bau, Holz, Farbe und Ernährung. Zu diesem Erfolg trugen der Berufsschulunterricht und in vielen Fällen auch der nachgeholt Hauptschulabschluss entscheidend bei. Viele Auszubildende in den Justizvollzugsanstalten sind oft im praktischen Teil der Berufsausbildung erfolgreicher als bei den theoretischen Grundlagen. Deswegen ist der regelmäßige Berufsschulunterricht eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss einer Berufsausbildung. Auch der von vielen Auszubildenden zuvor erworbene Hauptschulabschluss ist eine wesentliche Starthilfe für die Ausbildung in einem Handwerks- oder Industrieberuf. Bei den sonstigen beruflichen Abschlüssen waren 315 Gefangene erfolgreich (z.B. EDV-Schein, Führerschein für Gabelstapler, Zertifikate für die CNC-Ausbildung im Berufsfeld Metall, Scheine für Pneumatik-Steuerungskurse und Schweißen, Ausbildung als Beikoch und Teilezurichter). Auch für diese Kurse waren die Schulkurse eine wesentliche Grundlage.

Personal:

Schule und Unterricht werden von 42 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern, die von der Justiz eingestellt sind, organisiert und geleitet. Zentrale Berufsaufgabe der Lehrkräfte ist der Unterricht für die Gefangenen. Weitere Aufgaben sind durch die Besonderheit des Justizvollzugs gegeben: Bildungsberatung, sonderpädagogischer Unterricht, Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen und Koordination der Bildungskurse mit anderen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten. Etwa die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sind im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen tätig, die anderen Lehrkräfte unterrichten im Erwachsenenvollzug. In den kleineren Justizvollzugsanstalten erteilen nicht hauptamtliche Lehrkräfte stundenweise Unterricht (z.B. Konstanz).

Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen:

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit staatlichen Bildungsinstitutionen und anderen Bildungsträgern konnten die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten auch 2000 intensiviert und ergänzt werden.

- 1.) Berufsschulunterricht wird hauptsächlich von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg erteilt (von Berufsschulen in der Nähe von Justizvollzugsanstalten), insbesondere in den Justizvollzugsanstalten für jugendliche und junge erwachsene Gefangene in Adelsheim, Pforzheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd (Frauen). Allerdings wirkte sich auch 2000 der Mangel an Berufsschullehrern sehr beeinträchtigend auf den Berufsschulunterricht in den Justizvollzugsanstalten aus. Dies bedeutete in einigen Anstalten die Einstellung von Berufen (z.B. im Frauenvollzug), obwohl geeignete Gefangene für eine Berufsausbildung eingeteilt waren.
- 2.) Die Oberschulämter in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und die regional zuständigen Staatlichen Schulämter unterstützen die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten bei der Abnahme der Hauptschulprüfungen und bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht in den Justizvollzugsanstalten. Im Jahr 2000 haben sich z.B. die Lehrkräfte der Wartberg-Schule in Heilbronn besonders für Hauptschulprüfungen in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn eingesetzt.

- 3.) Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg intensiviert durch organisatorische und personelle Verstärkung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten (Bruchsal, Freiburg und Mannheim) den qualifizierten Unterricht im Hauptschul- und Realschulbereich.
- 4.) Die italienischen Bildungswerke ENAIP und IAL/CISL bieten mit Erfolg italienische Schulkurse für italienische Gefangene in verschiedenen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten an. (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Ravensburg).
- 5.) Der Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. in Mainz stellt finanzielle Mittel für Deutschkurse in mehreren baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim, Pforzheim, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart).
- 6.) Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg fördern die Bildungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten zweifach: Gefangene können an Volkshochschulkursen außerhalb der Anstalten teilnehmen (z.B. Justizvollzugsanstalt Ulm) und/oder Kursleiter der Volkshochschulen bieten Kurse in den Justizvollzugsanstalten an (z.B. Justizvollzugsanstalt Stuttgart).
- 7.) Die württembergische und die badische Sportjugend organisierten auch 2000 das bekannte Sportprojekt für Gefangene, die von Drogen gefährdet oder abhängig sind. Der besondere Sportunterricht fördert bei vielen Gefangenen den Beginn einer Drogentherapie.
- 8.) Das Fernstudienzentrum der Universität Karlsruhe und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützen die Ausbildung der Gefangenen im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Durchschnittlich etwa 12 Gefangene arbeiten kontinuierlich und konsequent mit den Kursvorgaben.
- 9.) Im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Programms „Baden-Württemberg - Orte für Worte. Literatur Lesen“ wurden in Zusammenarbeit mit dem baden-württembergischen Wissenschaftsministerium (Referat Literatur) in verschiedenen Anstalten Projekte eingeführt (Adelsheim: Deutsch/Lesen für junge Aussiedler; Pforzheim: Wir schreiben für die Anstaltszeitung; Heilbronn: Literatur- und Leseerziehung; Heidelberg: Gefangene lesen Klassiker).
- 10.) Das IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH organisierte auch 2000 die zentralen Kurse zum EDV-Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal.
- 11.) Eine besondere Unterrichtsorganisation fand 2000 auch die Aufmerksamkeit der Medien: Die sonderpädagogische Angebotsschule in der Jugendstrafanstalt Adelsheim, in der die Lernprozesse von den Jugendlichen nach Bereitstellung geeigneter Lernmittel weitgehend selbst organisiert werden.

Für Gefangene mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden auch 2000 - neben den Deutschkursen - Bildungsveranstaltungen in der Freizeit angeboten. Beispiele hierfür sind Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Rottenburg und Ravensburg. Dabei werden die religiösen Bedürfnisse der ausländischen Gefangenen soweit wie möglich berücksichtigt. Insbesondere in den Anstalten mit zahlreichen moslemischen Gefangenen (z.B. Mannheim, Rottenburg und Schwäbisch Hall) finden entsprechende Gruppen statt.

Ausblick 2001/2002:

Für die künftige schulische Bildungsarbeit sind folgende Punkte vorrangig:

- 1.) Weitere (mögliche) Steigerung der Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse, insbesondere des Hauptschulabschlusses, vor allem als Einstieg für eine berufliche Ausbildung.
- 2.) Beachten der Bildungsziele „Sprachliche und soziale Kompetenz“. Verbesserung der Alltagssprache. Betonung der Mitarbeit und Aktivität der Lerngruppe - „Schülermentoren“.

- 3.) Erproben neuer Unterrichtsformen (Projektunterricht und selbstorganisiertes Lernen der Gefangenen). Betonen der Nachhaltigkeit und Qualitätssteigerung der Unterrichtskurse.
- 4.) Verstärktes Einbeziehen der elektronischen Medien in die Unterrichtskurse (Einrichtung von Lehrräumen mit Personalcomputern).
- 5.) Verbesserte Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Ausbildung und an den Anforderungen der Arbeitswelt außerhalb der Anstalt.
- 6.) Einbeziehen von (ehrenamtlichen) Fachkräften in den Unterricht (Beispiel: Bankkaufmann/Prozentrechnen; Architekt/Sachgerechtes Wohnen; Computerfachmann/Programmieren; ausländische Fachleute/Kulturen der Nationen, andere Religionen; Kraftfahrzeugmechaniker/Autos, Motorräder und Fahrräder u.a.m.).

(Bildungsbericht des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10. April 2001 - ohne statistischen Anhang).

12. Fachtagung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

Thema: Ehrenamtliche Straffälligenhilfe. Im Jahr des Bürger-schaftlichen Engagements 2001 wird dieses Thema in interessanten Einzelvorträgen und nachmittäglichen Arbeitsgruppen erörtert. Den Abschluss bildet eine Plenumsdiskussion mit Landtagsabgeordneten. Das Tagungsprogramm ist ab September 2001 erhältlich beim Veranstalter.

Veranstalter: Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel Tel.: 0431/64661, Fax: 0431/643311 E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de

Termin: 20. November 2001

Ort: Gehörlosenzentrum, Kiel

Aus der Rechtsprechung

§ 19 Abs. 2 StVollzG (Zur Zulässigkeit der „REFA-Haftraumkontrolle“)

Die in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz) angewandte „REFA-Haftraumkontrolle“ stellt eine taugliche Methode zur Feststellung der Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit eines Haftraumes dar.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 19. Dezember 2000 - 1 Ws 605/00 (Vollz) -

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Der Vollzug erfolgte zunächst in der Justizvollzugsanstalt D. Seit 31. Mai 2000 befindet er sich in Abweichung vom Vollstreckungsplan in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz). Am 6. Juni 2000 fand in der Zelle des Verurteilten eine Haftraumkontrolle statt. Unter Anwendung der in der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Frankenthal geregelten „REFA-Haft-raumkontrolle“ stellte die Anstalt fest, dass eine Übersichtlichkeit des Haftraumes i.S.v. § 19 Abs. 2 StVollzG nicht mehr gegeben sei und forderte den Verurteilten auf, einige Gegenstände herauszugeben. Dieser Aufforderung kam der Antragsteller nach. Die herausgegebenen Sachen wurden teilweise zur Kammer genommen, teilweise in Absprache mit ihm entsorgt. Die „REFA-Haft-raumkontrolle“ erfolgt an Hand einer Formularliste, in der die in einem Haftraum übliche Einrichtung und Ausstattung mit einem für jeden Gegenstand ermittelten zeitlichen Kontrollaufwand aufgeführt ist. Dieser Kontrollaufwand wurde 1995 von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums der Justiz von Rheinland-Pfalz ermittelt und in der „REFA-Zeitwertstudie“ niedergelegt, die Grundlage der „REFA-Haftraumkontrolle“ ist. Die Summe der für die Ausstattung eines Haftraumes ermittelten Punkte darf den Höchstwert von 2.400 Zeitwertpunkten (= 4 Stunden Haftraumkontrolldauer) nicht überschreiten. Im Haftraum des Antragstellers wurde ein Punktwert von 3.183 Zeitwertpunkten ermittelt, weshalb ihn die Vollzugsanstalt aufforderte, Gegenstände mit einer Gesamtsumme von 783 Zeitwertpunkten aus seinem Haftraum herauszugeben.

Hiergegen hat sich der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gewandt. Er beanstandet die Anordnung der Herausgabe, insbesondere die Durchführung der „REFA-Haftraumkontrolle“, und begehrt ferner, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, ihm „Gegenstände im Haftraumbesitz ... zu genehmigen“. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und sich dabei dem Standpunkt der Vollzugsbehörde angeschlossen, dass die Anwendung der „REFA-Zeitwertstudie“ ein zulässiges Mittel zur Überprüfung der Kontrollierbarkeit eines Haftraumes sei. Mit seiner rechtzeitig zu Protokoll der Rechtspflegerin des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) eingelegten Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er rügt die Verletzung von formellem und materiellem Recht.

I. Das Rechtsmittel ist zulässig. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es geht um die Klärung der Rechtsfrage, ob die Haftraumkontrolle nach einem mit Hilfe der „REFA-Zeitwertstudie“ ermittelten Punktesystem rechtmäßig ist, zu der - soweit ersichtlich - eine obergerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt. Das Rechtsmittel ist demnach zur Fortbildung des Rechts zulässig.

In der Sache bleibt es jedoch ohne Erfolg.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG darf der Gefangene seinen Haft-raum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Allerdings können nach § 19 Abs. 2 StVollzG Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, ausgeschlossen werden. Der „angemessene Umfang“, die „Übersichtlichkeit des Haftraumes“, die „Sicherheit der Anstalt“ und die „Ordnung der Anstalt“ sind sämtlich unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind, und die nicht nur die

Vollzugsbehörde, sondern auch die Strafvollstreckungskammer bei der konkretisierenden Anwendung in tatsächlicher Hinsicht hinreichend vollständig ausfüllen müssen (OLG Hamm NSTZ 1990, 151 m.w.N.; Calliess/Müller-Dietz; StVollzG, 8. Aufl., § 19 Rdnr. 3 m.w.N.). Dabei ist zu beachten, dass auch die „Übersichtlichkeit des Haftraumes“ nur unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Ordnung der Anstalt als Einschränkung in Frage kommt (Pécic/Feest, StVollzG, 3. Aufl., § 19 Rdnr. 3).

Das ist der Fall, wenn der Zustand des Haftraumes zu so zeitraubenden und komplizierten Kontrollen führen würde, dass die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt (wegen der persönlichen Interessen eines einzelnen Strafgefangenen) in unangemessener Weise von der Erfüllung anderer Aufgaben abgehalten werden würden (OLG Hamm, ZfStrVo, 1983, 251 m.w.N.; OLG Hamm, NSTZ 1990, a.a.O.). Die Vorschrift des § 19 StVollzG muss insbesondere auch im Zusammenhang mit § 84 Abs. 1 StVollzG gesehen werden, wonach eine wirksame Durchsuchung des Haftraumes vor allem nach Waffen, Ausbruchswerkzeug und Drogen möglich sein muss. Die Durchsuchbarkeit und Übersichtlichkeit des Haftraumes ist ein wichtiger Bestandteil der Anstaltssicherheit und -ordnung (Senat, Beschluss vom 22. August 1994 - 1 Ws 270/94 Vollz -; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 19 Rdnr. 5 m.w.N.).

Allerdings liegen die in § 19 StVollzG für den Ausschluss von Gegenständen aus dem Haftraum genannten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht schon bei jeder nur denkbaren Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen oder des Ordnungsgefüges der Anstalt vor. Vielmehr müssen bestehende tatsächliche Anhaltspunkte dafür feststellbar sein, dass eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht vorliegt (OLG Hamm, NSTZ 1990, a.a.O.; OLG Nürnberg, ZfStrVo 1982, 314; AK Pécic/Feest, a.a.O., Rdnr. 3). Hierüber hat die Anstalt eine Ermessensentscheidung zu treffen (AK Pécic/Feest, a.a.O., Rdnr. 4; Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl., § 19 Rdnr. 7). Sie kann im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nur auf Rechtsfehler wie Ermessensüberschreitung oder Ermessens Fehlgebrauch überprüft werden; dagegen ist es dem Gericht versagt, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde zu setzen (§ 115 Abs. 5 StVollzG; Schwind/Böhm, a.a.O., § 115 Rdnr. 19).

Die Überprüfung ergibt hier, dass die Vollzugsbehörde nicht ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Insbesondere ist die Anwendung der in der Hausordnung (§ 161 StVollzG) niedergelegten „REFA-Haftraumkontrolle“ nicht zu beanstanden, wobei anfechtbar nur die auf die Hausordnung gestützte Entscheidung, nicht aber die Hausordnung selbst ist (Schwind/Böhm, a.a.O., § 161 Rdnr. 4; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 161; AK Feest/Hoffmann, a.a.O., § 161 Rdnr. 4). Die darin entwickelten Richtlinien enthalten unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Ermessensausübung eine Indizwirkung für die von der Vollzugsanstalt zu treffende Ermessensentscheidung, ob die Ausstattung eines Haftraumes unter dem Gesichtspunkt eines zumutbaren Kontrollaufwandes noch als angemessen hinzunehmen ist. Wie andere behördeninterne Regelungen auch binden sie die Gerichte nicht, haben aber die Bedeutung von Tatsachen z.B. einer Information über eine bestehende Verwaltungspraxis und ihre Gesichtspunkte (vgl. hierzu auch Schwind/Böhm, a.a.O., § 115 Rdnr. 23).

Das „REFA“-Formular enthält eine übersichtliche und leicht verständliche (formulärmäßige) Aufstellung der üblichen Haftraumeinrichtung und -ausstattung, wobei für jeden Gegenstand (abstrakt) ein „Einzelkontrollaufwand“ und (konkret) ein „Gesamtkontrollaufwand“ jeweils in Punkten bemessen aufgelistet sind. Der „Einzelkontrollaufwand“ spiegelt die von der Arbeitsgruppe des Ministeriums der Justiz entwickelten Messwerte wider, aus denen sich ergibt, welcher Zeitaufwand in Testversuchen für die Kontrolle des jeweiligen Gegenstandes (z.B. eines Buches) ermittelt wurde und der in sogenannte „Zeitwertpunkten“ umgerechnet wurde (0,1 Minute = 1 Zeitwertpunkt). Der „Gesamtkontrollaufwand“ errechnet sich aus der Summe der im Besitz des Gefangenen befindlichen Einzelwerte (z.B. mehrere Bücher). Die dafür ermittelten Werte erscheinen nicht unangemessen. Auch der Beschwerdeführer wendet dagegen konkret nichts ein, sondern behauptet lediglich pauschal, die festgelegte Obergrenze von

2.400 Punkten sei „zu niedrig“. Dem vermag der Senat nicht beizutreten. Der Wert entspricht einer angenommenen Kontrollzeit von vier Stunden für die Kontrolle einer einzelnen Zelle, ab deren Überschreitung die Vollzugsanstalt regelmäßig eine Beeinträchtigung ihrer Sicherheit und Ordnung annimmt, weil sie eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben aus Zeitgründen für nicht mehr gewährleistet sieht. Das ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass allzu zeitraubende und komplizierte Kontrollen unzumutbar sind (vgl. hierzu OLG Hamm, ZfStrVo 1983, a.a.O.) vertretbar. Die „REFA-Haftraumkontrolle“ stellt deshalb eine taugliche Methode zur notwendigen Feststellung der konkreten Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Sicherheitsinteresses oder des Ordnungsgefüges der Anstalt dar. Ihre Anwendung ist bislang -soweit ersichtlich - auch noch nicht in Frage gestellt worden (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 19 Rdnr. 7).

Allerdings entbindet die Überschreitung des Grenzwertes (wie in anderen Fällen der Ermessenskonkretisierung durch Verwaltungsanordnungen auch) die Vollzugsbehörde nicht davon, die Richtigkeit ihrer Entscheidung auch für den konkreten Fall zu überprüfen (vgl. hierzu auch OLG Frankfurt/Main, ZfStrVo 1981, 122; Schwind/Böhm, a.a.O., § 115 Rdnr. 23 jew. für den Fall der VV zum Strafvollzugsgesetz). Anhaltspunkte dafür, im Falle des Beschwerdeführers trotz des für seinen Haftraum ermittelten Kontrollaufwandes von über fünf Stunden (3.183 Zeitwertpunkte) ausnahmsweise die Zellenausstattung zu belassen, sind nicht ersichtlich und werden auch vom Antragsteller nicht vorgetragen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich vorliegend um eine nachträgliche Beanstandung der Zellenausstattung handelt. Wie der Beschwerdeführer von der Vollzugsanstalt unwidersprochen behauptet, hat er seine persönliche Habe mit Billigung der Justizvollzugsanstalt D. (überwiegend) bereits dort eingebracht. Da der nachträgliche Ausschluss von Zellenausstattung im Gesetz nicht geregelt ist und der Gefangene einen Vertrauensschutz in die Einräumung damit gegebener Rechtspositionen beanspruchen kann, bedarf die nachträgliche Entziehung deshalb zwar einer besonderen auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung (vgl. Bundesverfassungsgericht StV 1994, 432; Senat, NSTZ 1994, 151). Die war hier aber entbehrlich. Denn die Vollzugsanstalt hat unter dem Gesichtspunkt des „Bestandsschutzes“ kein Ermessen hinsichtlich der herauszugebenden Gegenstände ausgeübt. Sie hat es - entsprechend der REFA-Richtlinien - dem Antragsteller überlassen, selbst die Sachen auszuwählen, die er für entbehrlich hielt. Damit stellt sich die Frage nicht, ob die Vollzugsanstalt ihr Ermessen, welche Gegenstände herauszugeben sind, verletzt hat.

II. Der Verpflichtungsantrag ist mangels Bestimmtheit schon deshalb unzulässig, weil der Antragsteller nicht angegeben hat, welche Gegenstände ihm die Vollzugsanstalt herausgeben soll.

III. Da das Rechtsmittel somit ohne Aussicht auf Erfolg ist, war auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren zurückzuweisen (§§ 122 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

IV. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§§ 67a Abs. 3, 67e StGB (Zur Rücküberweisung des Verurteilten aus dem Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in den Vollzug der Sicherungsverwahrung)

In der Rücküberweisung eines Verurteilten aus dem Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in den weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung (§ 67a Abs. 3 Satz 2 StGB) kann zugleich auch -

unausgesprochen - eine die zweijährige Prüfungsfrist nach § 67e Abs. 2 StGB in Lauf setzende Ablehnung der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung im Sinne von § 67e Abs. 4 Satz 2 StGB liegen.

Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13. November 2000 - 2 Ws 305/00 -

Gründe:

Der seinerzeit erheblich und vor allem einschlägig vorbestrafte Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Rottweil vom 20. März 1990 wegen sexueller Nötigung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren sechs Monaten verurteilt; ferner wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nachdem eine - schon im Erkenntnisverfahren von einem psychiatrischen Sachverständigen für erforderlich gehaltene - Sozialtherapie im Jahre 1991 binnen kurzer Zeit gescheitert und ein neuerlicher Therapieversuch wegen der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Verurteilten nicht unternommen worden war, verbüßte er die Strafe bis zum 12. September 1996 vollständig. Anschließend wurde die Maßregel in der Justizvollzugsanstalt F. vollstreckt. Zuletzt ordnete das dortige Landgericht durch Beschluss vom 18. November 1998 die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Mit Beschluss vom 26. Juli 1999 überwies die Strafvollstreckungskammer nach Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens des psychiatrischen Sachverständigen Dr. X. den Verurteilten - in der Erwartung, dass dessen Resozialisierung dadurch besser gefördert werden könne - gem. § 67a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StGB in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der Senat mit Beschluss vom 17. September 1999 - 2 Ws 196/99 - als unbegründet verworfen. Seit dem 29. September 1999 wurde die Maßregel im Zentrum für Psychiatrie in Y. vollzogen. Nachdem ein Therapieversuch auch dort gescheitert war, hob das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Tübingen mit seit dem 15. Juni 2000 rechtskräftigem Beschluss vom 17. April 2000 die Überweisung des Verurteilten in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf und überwies ihn in den weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung (§ 67a Abs. 3 Satz 2 StGB). Diese wird seit dem 19. Juni 2000 wieder in der Justizvollzugsanstalt F. vollstreckt.

Auf Anregung des Leiters der Justizvollzugsanstalt beantragte die Staatsanwaltschaft unter dem 18. September 2000 beim Landgericht Freiburg zur Klärung des Zeitpunkts des nächsten Prüfungstermins i.S.v. § 67e StGB, die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu beschließen. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2000 hat die Strafvollstreckungskammer entschieden, dass angesichts des erst zum 17. April 2002 anstehenden nächsten Prüfungstermins eine Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung derzeit nicht veranlasst ist. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit seiner ersichtlich auf eine Sachentscheidung nach §§ 67e, 67d Abs. 2 StGB gerichteten sofortigen Beschwerde.

Das gem. §§ 463 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 1 und Abs. 3 StPO zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht eine Entscheidung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist, als verfrüht abgelehnt.

Die zweijährige Prüfungsfrist nach § 67e Abs. 2 StGB beginnt aufgrund der Regelung des § 67e Abs. 4 Satz 2 StGB, die der Verfahrensökonomie dient (vgl. nur Horstkotte in LK 10. Aufl. § 67e Rdnr. 13), mit jeder eine Aussetzung ablehnenden gerichtlichen Entscheidung von neuem. Letzte Prüfungsentscheidung in diesem Sinne war der Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 17. April 2000, mit dem die Strafvollstreckungskammer nicht nur die Rücküberweisung des Verurteilten in den Vollzug der Sicherungsverwahrung, sondern damit selbstverständlich zugleich auch - unausgesprochen - die Fortdauer derselben unter Ablehnung einer Aussetzung zur Bewährung angeordnet hat. Da der Verurteilte nur bei Fortbestehen einer Gefahr i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 3

StGB in die Sicherungsverwahrung zurückzuüberweisen ist (vgl. nur Horstkotte a.a.O. § 67a Rdnr. 25), stellt sich auch bei einer Entscheidung nach § 67a Abs. 3 Satz 2 StGB zunächst stets die Frage, ob eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gem. § 67d Abs. 2 StGB möglich ist. Dies hat die Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 17. April 2000 unmissverständlich abgelehnt. Schon ihre auf eine fundierte Stellungnahme des Zentrums für Psychiatrie (sowie auf das Ergebnis der mündlichen Anhörung vom 14. April 2000) gestützten Ausführungen, dass mit dem Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mangels therapeutischen Zugangs zum Verurteilten kein Erfolg erzielt werden könne und es für eine andere Maßnahme als die Rücküberweisung in den Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Ansatzpunkte gebe, zeigen, dass eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung mangels einer günstigen Täterprognose auf keinen Fall in Betracht kam. Dies muss zudem vor dem Hintergrund der letzten Fortdauerentscheidung vom 18. November 1998 sowie der Beschlüsse des Landgerichts Freiburg vom 26. Juli 1999 und des Senats vom 17. September 1999 gesehen werden, wo durchweg die Notwendigkeit einer - erfolgreichen - therapeutischen Aufarbeitung der Persönlichkeitsproblematik des Verurteilten vor einer möglichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug betont wurde. Das zum Beschluss vom 17. April 2000 führende Verfahren entsprach schließlich auch den für eine Überprüfung nach § 67e StGB geltenden Bestimmungen der §§ 463 Abs. 1 und Abs. 3, 454 StPO. Eine ausreichende Ermittlung und Würdigung der für eine Prüfungsentscheidung bedeutsamen Umstände (vgl. nur Horstkotte a.a.O. § 67e Rdnr. 13) war gewährleistet. Nach alledem würde es vorliegend eine sachlich nicht gerechtfertigte Förmelerei bedeuten, allein wegen der im Beschluss vom 17. April 2000 fehlenden ausdrücklichen Anordnung der Fortdauer des Maßregelvollzugs (unter Ablehnung einer Aussetzung) für die Berechnung des nächsten Prüfungstermins auf den 18. November 1998 zurückzugreifen und damit innerhalb von sieben Monaten seit der Entscheidung des Landgerichts Tübingen erneut umfangreiche Ermittlungen für eine - zweite - Prüfung anzustellen. Der nächste Prüfungstermin nach § 67e StGB steht daher erst zum 17. April 2002 an. Die Strafvollstreckungskammer ist damit nicht gehindert, jederzeit zu prüfen, ob im Verlauf der Unterbringung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer die weitere Maßregelvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 67e Abs. 1 Satz 1 StGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Schmidt-Wehrich, Karlsruhe)

§ 64 Abs. 3 AuslG, § 35 BtMG, § 43 StVollstrO (Zum Verhältnis von Zurückstellung der Strafvollstreckung zu Abschiebung)

Die mit Aufnahme des Verurteilten in eine Therapiestätte wirksam gewordene Zurückstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gem. § 35 BtMG hat die begonnene Strafvollstreckung nicht beendet, so dass die Ausländerbehörde den Verurteilten gem. § 64 Abs. 3 AuslG nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde abschieben darf. Eine andere Vollstreckungsbehörde muss sich daher mit der zuerst tätig gewordenen abstimmen (§ 43 Abs. 5 und 7 StVollstrO), wenn sie ihrerseits die Zurückstellung der Vollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe im Hinblick auf das Zurückstellungshindernis des drohenden Vollzugs einer Abschiebungsverfügung versagen will.

Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. Dezember 2000 - 2 VAs 28/00 -

Gründe:

I.

Der heute 26 Jahre alte, drogenabhängige, in Deutschland geborene Antragsteller türkischer Staatsangehörigkeit, der sich seit 21. September 1999 zunächst in Untersuchungshaft befunden hatte, verbüßte ab Eintritt der Rechtskraft am 29. Februar 2000 die Freiheitsstrafe von zwei Jahren drei Monaten, die das Amtsgericht Geldern durch Urteil vom 6. Januar 2000 wegen gemeinschaftlicher Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gegen ihn verhängt hat. Mit Verfügung vom 2. Mai 2000 stellte die Staatsanwaltschaft Kleve die (weitere) Vollstreckung dieser Strafe mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges mit Wirkung vom Tage der Aufnahme in die Therapiestätte zur Durchführung einer Therapie gem. § 35 BtMG für die Dauer von zunächst einem Jahr zurück. Die Therapie wurde am 11. Mai 2000 begonnen und dauert noch an.

Nachdem das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Heilbronn mit seit dem 6. Juni 2000 rechtskräftigem Beschluss vom 16. Mai 2000 wegen des neuen, vom Amtsgericht Geldern geahndeten Straffälligerwerdens des Verurteilten die Strafaussetzung zur Bewährung hinsichtlich der Jugendstrafe von einem Jahr sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 9. November 1994 sowie der Freiheitsstrafe von zehn Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 19. März 1997 widerrufen hatte, lehnte die Staatsanwaltschaft Mannheim als - nach Abgabe der Vollstreckung gem. §§ 89a Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 85 Abs. 6 JGG auch hinsichtlich der Jugendstrafe - zuständige Vollstreckungsbehörde mit Verfügung vom 29. August 2000 den Antrag des Verurteilten, die weitere Vollstreckung der (restlichen) Strafen aus diesen Verurteilungen ebenfalls gem. § 35 BtMG zurückzustellen, ab, da die Durchführung der Therapie im Hinblick auf seine Ausweisung und drohende Abschiebung nicht gewährleistet sei. Der von ihm hiergegen eingelegten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe mit Bescheid vom 18. September 2000 unter Hinweis auf das Vorliegen des Zurückstellungshindernisses einer für sofort vollziehbar erklärten Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde keine Folge.

II.

Dem hiergegen gerichteten zulässigen Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 35 Abs. 2 BtMG, 23 ff. EGGVG - mit dem Ziel einer Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Zurückstellung der weiteren Vollstreckung der genannten Strafreife - ist der aus der Beschlussformel ersichtliche Erfolg nicht zu versagen. Die Erwägung der Vollstreckungsbehörde, die beantragte Zurückstellung nach § 35 BtMG sei schon deshalb zu versagen, weil mit dem Vollzug der sofort vollziehbaren Ausweisungs- und Abschiebungsverfügung zu rechnen sei, begegnet jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Nach ganz überwiegender, auch vom Senat in ständiger Rechtsprechung geteilter Auffassung kommt eine Zurückstellung nach § 35 BtMG dann nicht in Betracht, wenn gegen den Verurteilten eine bestandskräftige Abschiebungsverfügung vorliegt oder zumindest mit dem Vollzug einer solchen zu rechnen ist (vgl. nur Körner, BtMG 4. Aufl. § 35 Rdnr. 58; OLG Hamm NSTZ 1999, 591; OLG Stuttgart Die Justiz 1998, 571 = StV 1998, 671 und Die Justiz 1999, 404; Senatsbeschluss vom 5. März 1998 - 2 VAs 43/97; a.A. OLG Düsseldorf StV 1999, 444 jedenfalls in einem Fall, in dem sich die Vollstreckungsbehörde für eine Zurückstellung ausgesprochen hatte). Vom Bestehen einer derartigen Situation ist vorliegend zwar grundsätzlich auszugehen, nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe den Antragsteller mit Verfügung vom 11. Mai 2000 ausgewiesen und die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet hat. Die ablehnende Entschliebung der Vollstreckungsbehörde wird indes den Besonderheiten der gegebenen Vollstreckungssituation nicht gerecht, so dass es auf den Ausgang des vom Antragsteller angestrebten Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ausweisungsverfügung) beim zuständigen Verwaltungsgericht für die Entscheidung des Senats nicht ankam.

Nach Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Geldern vom 6. Januar 2000 wurde ab 29. Februar 2000 mit der Vollstreckung der von diesem verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren drei Monaten begonnen. Eine Vorabvollstreckung der noch offenen Strafreife aus den beiden Verurteilungen durch das Amtsgericht Mannheim gem. § 43 Abs. 2 lit. a) Satz 2 StVollstrO war nicht möglich, da die insoweit gewährten Strafaussetzungen erst am 6. Juni 2000 rechtskräftig widerrufen worden sind. Hat die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe bereits begonnen, wird sie nach der Regelung des § 43 Abs. 3 StVollstrO fortgesetzt, so dass die in Abs. 2 lit. a) vorgesehene Reihenfolge der Vollstreckung nicht zum Zuge kommt (vgl. Wolf in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollstrO 7. Aufl. § 43 Rdnr. 25). Die mit Aufnahme des Antragstellers in die Therapiestätte am 11. Mai 2000 wirksam gewordene Zurückstellung der weiteren Vollstreckung der vom Amtsgericht Geldern verhängten Freiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft Kleve gem. § 35 BtMG hat die begonnene Vollstreckung nicht beendet, sondern stellt lediglich eine vorläufige Herausnahme des Verurteilten aus der Strafvollstreckung dar (vgl. nur Körner a.a.O. Rdnr. 15). Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde den Antragsteller gem. § 64 Abs. 3 AuslG nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Kleve als insoweit zuständiger Vollstreckungsbehörde abschreiben darf (OLG Düsseldorf StV 1999, 444; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2000, 152; zum Begriff des „Einvernehmens“ i.S.d. § 64 Abs. 3 AuslG vgl. GK-AuslR Rdnrn. 16 ff. i.V.m. 13; Hailbronner, Ausländerrecht Rdnr. 11; Renner, Ausländerrecht 7. Aufl. Rdnr. 2; Senge in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Rdnrn. 1, 4; jeweils zu § 64 AuslG). Da sich der Antragsteller ausweislich einer Bestätigung der Therapieeinrichtung vom 20. November 2000 offenbar nach wie vor dort aufhält, muss davon ausgegangen werden, dass die Staatsanwaltschaft Kleve bislang keine Veranlassung dazu gesehen hat, die Zurückstellung der Strafvollstreckung zu widerrufen und die Zustimmung zur Abschiebung zu erteilen. Im Hinblick hierauf kann - solange keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen - erwartet werden, dass der Antragsteller die nunmehr schon mehr als sieben Monate andauernde, bislang auf ein Jahr angelegte Therapie bei ... auch absolvieren kann, so dass kein Zurückstellungshindernis vorliegt. Ob sich hieran durch eine Abstimmung der vorliegend beteiligten Vollstreckungsbehörden (§ 43 Abs. 5 StVollstrO) etwas ändern könnte, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim grundsätzlich gem. § 43 Abs. 4 StVollstrO eine von Abs. 3 dieser Vorschrift abweichende Reihenfolge der Vollstreckung bestimmen könnte, um mit der Vollstreckung der beiden Strafreife beginnen zu können (vgl. Wolf a.a.O. Rdnr. 39), rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zum einen müsste hierzu ebenfalls eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Kleve erfolgen (§ 43 Abs. 5 und 7 StVollstrO). Zum anderen ist dies nur „aus wichtigem Grund“ zulässig, was regelmäßig ein sorgfältiges Abwägen erfordert (vgl. Wolf a.a.O. Rdnrn. 26 f.). In eine derartige Abwägung wären - wie bei der nach § 35 BtMG gebotenen Ermessensprüfung - nicht nur ausländerrechtliche Belange (vgl. hierzu insbesondere OLG Frankfurt NSTZ-RR 2000, 152), sondern auch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes im Hinblick auf die bislang - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte beanstandungsfrei - verlaufene Zurückstellung einzustellen.

Die angefochtenen Verfügungen sind deshalb aufzuheben. Über den Antrag auf Zurückstellung der Vollstreckung der beiden Strafreife ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats - gegebenenfalls nach Einholung der Zustimmung der Gerichte des ersten Rechtszuges (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BtMG) - neu zu entscheiden.

III.

Da der Antrag zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führte, sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers beruht auf § 30 Abs. 2 EGGVG. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass der Antrag noch nicht zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache selbst geführt hat.

Der Geschäftswert wurde nach §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

§§ 3, 19 StVollzG (Zum Fürsorgeanspruch des Gefangenen, hier: Überlassung von Reinigungsgeräten)

Aus dem Fürsorgeanspruch des Gefangenen gegenüber dem Vollzugsträger kann kein Anspruch auf Überlassung von langstieligen Reinigungsgeräten (Schrubber und Besen) im Haftraum hergeleitet werden.

Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. November 2000 - 2 Ws 152/00 -

Gründe:

I.

Mit Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.03.2000 wurde im Vorgriff auf eine anstehende Änderung der Landessicherheitsvorschriften angeordnet, Schrubber und Besen aus den Hafträumen sämtlicher Vollzugsanstalten des nachgeordneten Geschäftsbereichs zu entfernen. Am 10.04.2000 wurde diese Anordnung von der Justizvollzugsanstalt A. umgesetzt und u.a. aus dem Haftraum des Beschwerdeführers, gegen den Sicherungsverwahrung vollstreckt wird, - im Eigentum der Anstalt stehende - Schrubber und Besen entfernt. Mit Schreiben vom 10.04.2000 beantragte der Beschwerdeführer daraufhin bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer, im Verfahren nach § 109 StVollzG festzustellen, dass die Entnahme der Reinigungsgeräte aus seinem Haftraum rechtswidrig gewesen sei. Sein Antrag, den die Strafvollstreckungskammer dahingehend ausgelegt hat, dass der Justizvollzugsanstalt ferner aufgegeben werden soll, die Reinigungsgeräte im Rahmen der Folgenbeseitigung wieder an den Sicherungsverwahrten herauszugeben, wurde mit Beschluss vom 28.08.2000 als unzulässig zurückgewiesen. Gegen die ihm am 04.05.2000 ordnungsgemäß zugestellte Entscheidung wendet der Beschwerdeführer sich mit seiner rechtzeitig eingelegten und zu Protokoll der Geschäftsstelle begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel, das zur Fortbildung des Rechts zuzulassen ist (§§ 130, 116 Abs. 1 StVollzG), hat im Ergebnis keinen Erfolg.

II.

Bedenklich erscheint allerdings die Annahme der Unzulässigkeit des Antrages des Gefangenen durch die StVK. Für die Antragsbefugnis ist die Frage des Eigentums an Besen und Schrubber (Land Baden-Württemberg) ebenso wenig von Belang wie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Vollzugsanstalt zur Reinhaltung der Hafträume. Für die Zulässigkeit des Antrages nach § 109 StVollzG ist entgegen der auf die missverständliche Zitatstelle Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 109 Rdn. 26 gegründeten Ansicht der Strafvollstreckungskammer auch nicht erforderlich, dass der Antragsteller tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist, sondern dass er eine solche Rechtsverletzung geltend macht (Schuler in Schwind/Böhm a.a.O. § 109 Rdn. 30). Vorliegend rügt der Gefangene nach dem Gesamtzusammenhang aber, dass durch die angeordnete und sofort vollzogene Maßnahme der Vollzugsanstalt, Schrubber und Besen aus den - hier: seinem - Hafträumen zu entfernen, diese ihre ihm gegenüber bestehende, aus dem Anstaltsverhältnis resultierende Pflicht zur Sicherstellung der menschenwürdigen Grundversorgung verletzt hat. Der geltend gemachte Anspruch leitet sich damit aus der allgemeinen Fürsorgepflicht ab, zu der der Vollzugsträger Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten gegenüber in Anwendung der §§ 3, 7, 19 ff., 53 ff. - hier i.V.m. §§ 130 ff. - StVollzG und unter Beachtung des Art. 1 Abs.1 GG, ohne dass es einer ausdrücklicheren Regelung bedarf, verpflichtet ist. Unterwirft nämlich der Staat den Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten zwangsweise einem mit Freiheitsentziehung verbundenen besonderen Gewaltverhältnis und nimmt er ihm dadurch weitgehend die Möglichkeit, eigenverantwortlich für die Deckung der Lebensbedürfnisse zu sorgen, so ist er schon von Verfassungen wegen gehalten, den notwendigen, der Menschenwürde entsprechenden Lebensunterhalt des Gefan-

genen wie u.U. auch die Versorgung mit Hausratsgegenständen zu gewährleisten. Dabei steht es dem Vollzugsträger grundsätzlich frei, den Bedarf durch Naturalleistungen sicherzustellen (OVG Nordrhein-Westfalen NSTZ 1988, 384; VGH München NSTZ-RR 1999, 380 f.).

Der Antrag des Gefangenen ist als Anfechtungsantrag und nicht als Feststellungsantrag zu behandeln. Dass die von der Vollzugsanstalt auf der Grundlage des Erlasses des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.03.2000 getroffene Anordnung der Entfernung von Besen und Schrubber aus der Zelle des Antragstellers bereits vollzogen wurde, steht nicht entgegen. Eine Maßnahme ist erledigt, wenn die sich aus ihr ergebende Beschwerde weggefallen ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 8. Aufl. § 115 Rdn. 12). Maßnahmen mit Dauerwirkung, also solche, die einen fort dauernden Zustand regeln wie Anordnungen über die Unterbringung (§§ 17, 18 StVollzG), die Ausstattung des Haftraumes, den Besitz von Sachen oder über eine Verlegung in eine andere Anstalt, werden durch den Vollzug nicht erledigt. Gegen sie ist Anfechtungsklage und ggf. ein Anspruch auf Folgenbeseitigung gegeben (Volckart in AK StVollzG 3. Aufl. § 115 Rdn. 48; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. S. 618 oben - wenn die Verfügung noch fortwirkt und rückgängig gemacht werden kann -; ebenso Schuler a.a.O. § 115 Rdn. 17).

In der Sache ist der Anfechtungsantrag aber nicht begründet. Die Vollzugsbehörde war berechtigt, die Entfernung der Reinigungsgeräte aus den Zellen anzuordnen. Hierin lag insbesondere kein Verstoß gegen die oben erörterte Fürsorgepflicht des Vollzugsträgers auf Sicherstellung der Grundversorgung. Ohne das es eingehender Begründung bedarf, kann eine Fürsorgepflicht des Vollzugsträgers dahin angenommen werden, hinreichende Sauberkeit von Haft- und Gemeinschaftsräumen in der Anstalt zu gewährleisten. In welcher Weise dies geschieht, steht jedoch letztlich im Ermessen der Vollzugsbehörde. Insbesondere kann die Grundversorgung in einer Weise erbracht werden, die den Besonderheiten der Haft entspricht (OVG Nordrhein-Westfalen NSTZ 1988, 384). Vorliegend geschieht dies nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nun in einer Weise, dass in der Schänzerzelle Schrubber und Besen in bedarfsgerechter Zahl vorrätig gehalten werden, die den Strafgefangenen auf Anforderung für einen bestimmten Zeitraum zur Reinigung ihres Haftraumes überlassen werden; außerdem befinden sich in den einzelnen Hafträumen ständig ein Handbesen und eine Kehrschaufel. Diese Handhabung genügt der allgemeinen Fürsorgepflicht des Vollzugsträgers. Ein Anspruch des Gefangenen darauf, dass ihm Reinigungsgeräte der hier verlangten Art zum ausschließlich eigenen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden, kann indessen aus der Fürsorgepflicht nicht hergeleitet werden. In diesem Zusammenhang kann sich der Antragsteller auch nicht auf Vertrauensschutzgrundsätze berufen. Der Umstand, dass ihm bislang die Möglichkeit eingeräumt worden war, die Reinigungsgeräte allein zu benutzen und in seinem Haftraum aufzubewahren, kann einen Anspruch auf Fortdauer der Gestattung nicht begründen. Der Besitz und die Überlassung von anstaltseigenen Sachen kann nicht weiter gehen als der in § 19 StVollzG geregelte Besitz und die Überlassung von Sachen, die dem Gefangenen selbst gehören, im Haftraum des Gefangenen. Der Widerruf einer nach § 19 StVollzG erteilten Besitzerlaubnis ist nicht ausdrücklich geregelt, weshalb er nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zuzulassen ist (OLG Zweibrücken NSTZ 1994, 151f.), d.h. wenn die Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist. Das Bundesverfassungsgericht (StV 1994, 432) verweist ausdrücklich darauf, dass der Entzug bereits genehmigter Gegenstände gegen den im Rechtsstaatsprinzip verankerten Vertrauensgrundsatz verstoßen kann und daher eine Interessenabwägung voraussetzt, die der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit Rechnung tragen muss. Diesen Anforderungen wird die beanstandete Maßnahme der Vollzugsanstalt gerecht. Nach den insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung war Hintergrund des Erlasses des Justizministeriums, auf den sie sich gründete, eine Analyse von Ausbrüchen und Ausbruchversuchen aus Haftanstalten in jüngster Zeit, die ergeben hatte, dass sich Stiele von Besen und Schrubbern als geeignete Hilfsmittel erwiesen hatten, auch moderne Mauerkronensicherungen zu überwinden. Ein kon-

trierter Umgang mit den in der Haftanstalt benutzten Besen und Schrubber erscheint demnach unerlässlich, um weiteren Ausbruchversuchen vorzubeugen. Darauf, ob in der Person des Antragstellers konkrete Befürchtungen anzunehmen sind, er könne sich der weiteren Sicherungsverwahrung unter Verwendung dieser Gegenstände durch Flucht entziehen, kommt es nicht an, da durch die Aufbewahrung in seiner Zelle ein Zugriff durch dritte Gefangene nicht ausgeschlossen werden könnte. Dass dem Sicherungsverwahrten zugemutet wird, sich Besen und Schrubber bei Bedarf aus der Schänzerzeile zu holen, macht die angefochtene Maßnahme nicht unverhältnismäßig. Dem Widerruf der Gebrauchsüberlassung stehen entgegen dem Beschwerdevorbringen auch hygienische Gründe rechtlich nicht entgegen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Reinigungsgeräte in gesundheitlich nicht hinnehmbarem Zustand vorrätig gehalten und ausgegeben werden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die angefochtene Maßnahme verstoße gegen seine Menschenwürde, weil er nach dem Entzug anderer Möglichkeiten zum Reinigen seiner Zelle - mittels Handbesen und Kehrschaufel - nun „auf dem Boden kriechen müsse“, entbehrt angesichts der von der Anstalt angeordneten Praxis jeder sachlichen Grundlage.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 130, 121 Abs. 2 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 13, 48a GKG.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Schmidt-Wehrich, Karlsruhe)

§ 454 Abs. 2 StPO (Zur Hinzuziehung eines externen Gutachters bei langer Unterbringung)

Zum Erfordernis der Hinzuziehung eines externen Gutachters bei langer Unterbringungsdauer in derselben Einrichtung.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 16. Oktober 2000 - 1 Ws 470/00 -

Gründe:

Gegen den Verurteilten wird eine Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren sowie die Unterbringung in der Entziehungsanstalt vollstreckt, die das Landgericht Frankenthal (Pfalz) am 16. August 1995 gegen ihn wegen schweren Raubes in 2 Fällen sowie schwerer räuberischer Erpressung verhängt hat. Er befand sich vom 10. Januar 1995 bis 21. Februar 1996 in Untersuchungshaft. Bereits mit Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 14. März 1990 - 169 Js 56421/89 - war gegen ihn wegen schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung einer weiteren Strafe eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten (Einsatzstrafe 2 Jahre und 6 Monate) verhängt worden. In jener Sache war ihm nach Halbstrafenverbüßung Strafaussetzung bewilligt worden; nach Widerruf wegen der vorliegenden Taten verbüßte er zunächst in Unterbrechung der Untersuchungs- und später der Strafhaft diese Strafe (5055 VRs 140284); sie wurde am 28. Juli 1996 zum 2/3-Zeitpunkt unterbrochen. Nach wenigen Tagen Strafhaft in vorliegender Sache erfolgte am 5. August 1996 die Verlegung in die ..., seither wird die Unterbringung in der Entziehungsanstalt vollstreckt, deren Fortdauer in etwa halbjährigem Rhythmus angeordnet wurde. Die Strafvollstreckungskammer hat nunmehr mit der angefochtenen Entscheidung die weitere Vollstreckung der Unterbringung und der Reststrafe (zwischenzeitlich dürften unter Anrechnung der Unterbringung auf die Strafe 2/3 verbüßt sein) zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Beschwerde, mit der sie u.a. die Annahme einer günstigen Prognose in Frage stellt.

Das zulässige Rechtsmittel hat vorläufigen Erfolg.

Die Staatsanwaltschaft beanstandet zu Recht zunächst einen rein formalen Fehler: Die Strafvollstreckungskammer hat es über-

sehen, in gemeinsamer Entscheidung auch über die Aussetzung der Reststrafe aus der früheren Verurteilung, die unter 5055 VRs 140284/90 vollstreckt wird, und in deren Unterbrechung die spätere Strafe sowie die Unterbringung vollstreckt werden, mitzuentcheiden. Dies verstößt gegen den Grundsatz des § 454 b Abs. 3 StPO.

Unabhängig davon vermag der Senat die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer, dass die Aussetzung der Unterbringung und der Reststrafe verantwortet werden kann, nach der gegebenen Begründung nicht nachzuvollziehen. Die Kammer stützt sich wohl auf die Ausführungen der Diplompsychologin K. bei der mündlichen Anhörung. Das Anhörungsprotokoll hierzu ist jedoch äußerst knapp. Insbesondere setzt sich die Kammer aber nicht mit der vorangegangenen Stellungnahme der Klinik vom 21. Juni 2000 auseinander, worin wegen Alkoholrückfälligkeit noch im vergangenen Jahr und wegen nach wie vor fehlender Einsicht um die Notwendigkeit der Alkoholabstinenz davon ausgegangen wurde, es könne die Erprobung des Verurteilten außerhalb des Maßregelvollzuges noch nicht verantwortet werden. Nach diesem eindeutigen Votum hätte es der überzeugenden Darlegung bedurft, was sich innerhalb der kurzen Zeitspanne Entscheidendes an positiven Umständen ergeben haben soll. Daran mangelt es. Gegebenenfalls hätte dieser Wechsel des Sachverständigen-votums Veranlassung bieten müssen, ein Gutachten eines externen Sachverständigen einzuholen. Dies kann ohnehin bereits bei langer Unterbringungsdauer in derselben Einrichtung aus Gründen einer objektiven Beurteilung geboten sein (OLG Koblenz StV 1999, 496). Auch der Gesichtspunkt, dass der anstaltsinterne Gutachter - wie hier - in erster Linie in die Behandlung des Verurteilten einbezogen ist, spricht für die Einschaltung eines externen Sachverständigen; therapeutische und prognostische Aufgabe sollten im Interesse objektiver Betrachtung nach Möglichkeit getrennt werden (KK-Fischer StPO 4. Aufl. § 454 Rdn. 13). Ein weiterer Gesichtspunkt spricht für einen externen Gutachter: In der mitzuentscheidenden Sache 5055 VRs 140284/90 wäre ohnehin - bei isolierter Betrachtung - die bedingte Entlassung nur nach Einholung eines Gutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO zulässig. Die Neuregelung nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 ist auch dann anzuwenden, wenn die zugrundeliegende Tat und die Verurteilung vor Inkrafttreten der Verfahrensnorm erfolgt sind (Senat Beschluss vom 31. August 1998 - 1 Ws 431/98). Da gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren vollstreckt wird und eine der zugrundeliegenden Taten ein Verbrechen darstellt, hätte zwingend ein Sachverständigen-gutachten eingeholt werden müssen (Senat a.a.O.). Bei gemeinsamer Entscheidung in mehreren Sachen bedarf es natürlich nur eines einzigen Gutachtens. Die Stellungnahme der Klinik befasst sich allerdings vordringlich mit der Alkoholproblematik des Verurteilten, während bei der Tat, die Gegenstand des Urteils vom 14. März 1990 ist, Alkohol - so die Urteilsgründe - bedeutungslos war. Insgesamt wird daher bei vorliegender Konstellation ein externes Gutachten unumgänglich sein.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§ 30 StVollzG (Zur Weiterleitung eines unfrankierten Briefes bei Annahmeverweigerung)

Die Vollzugsanstalt darf die Weiterleitung eines unfrankierten Briefes auch dann nicht verweigern, wenn absehbar ist, dass der Empfänger die Annahme verweigern wird.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 11. Dezember 2000 - 1 Ws 610/00 (Vollz) -

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt A. Freiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis u.a. Der Zwei-Drittel-Zeitpunkt ist für den 7. August 2001, das Strafende am 7. Oktober 2002 vorgesehen.

Am 27. September 2000 gab der Antragsteller in der Vollzugsanstalt einen Briefumschlag zur Post, der vier an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) gerichtete Stellungnahmen zu verschiedenen dort anhängigen Verfahren betraf. In einem beigefügten „Anschreiben“ begehrte er von der Vollzugsanstalt die „Weiterleitung“ seines Briefes. Diese weigerte sich wegen der fehlenden Frankierung, das Schriftstück weiter zu befördern, und gab es an den Beschwerdeführer zurück. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er die Ablehnung beanstandet hat und der darauf gerichtet war, die Anstalt zu verpflichten, „künftig (seine) Schreiben ... auch ohne Frankierung ...“ weiterzuleiten, hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat sich dem Standpunkt der Vollzugsbehörde angeschlossen, dass Gefangene Schreiben an Gerichte, Behörden und andere „Institutionen“ frankiert abgeben müssten, andernfalls das „Beförderungsmonopol durch die Deutsche Post AG“ durchbrochen würde, wenn die Anstalt solche Schreiben unentgeltlich befördere. Der Beschluss ist dem Antragsteller am 2. November 2000 zugestellt worden. Am 21. und 28. November 2000 hat er zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Rechtsbeschwerde eingelegt und diese begründet.

I.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung seines Rechtes auf unbeschränkten Schriftwechsel (§ 28 Abs. 1 StVollzG) geltend. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, soweit sie sich dagegen richtet, dass die Vollstreckungsbehörde am 27. September 2000 die Weiterleitung des Briefes des Beschwerdeführers verweigert hat. Der weitergehende Verpflichtungsantrag bleibt ohne Erfolg.

1. Die Auffassung der Vollzugsbehörde und - ihr folgend - der Strafvollstreckungskammer begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Sie verkürzt schon ihren Ansatzpunkt, indem sie davon ausgeht, der Antragsteller begehere eine unentgeltliche Briefbeförderung durch die Anstalt. Einen solchen Anspruch, der im Übrigen auch den Strafvollzugsbestimmungen (§ 30 StVollzG, VV Nr. 2 zu § 28 StVollzG) widerspräche, hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Wie sich aus seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29. September 2000 ergibt, hatte er das hier interessierende Schreiben in der Vollzugsanstalt „zur Post“ gegeben und dessen „Weiterleitung“ (an die Strafvollstreckungskammer) verlangt. Damit kann sein Ansinnen nur dahin verstanden werden, dass er von der Vollzugsbehörde - wie in § 30 StVollzG bestimmt - die übliche Weitervermittlung seines Briefes auf dem Postweg begehrte hat, nicht aber als (unbegründetes) Verlangen auf unentgeltliche Postbeförderung durch die Anstalt ausgelegt werden. Nichts anderes ergibt sich aus seinem beigefügten „Anschreiben“, in dem der Beschwerdeführer auf eine (den Fall der Weiterleitung betreffende Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle) hingewiesen hat.

So verstanden, durfte das Begehren nicht unter Hinweis auf die fehlende Frankierung zurückgewiesen werden.

Der Strafgefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden (§ 28 Abs. 1 StVollzG). Die Absendung muss er grundsätzlich durch die Vollzugsanstalt vermitteln lassen (§ 30 Abs. 1 StVollzG), die seine Briefe unverzüglich weiterleiten muss (§ 30 Abs. 2 StVollzG). Die Kosten trägt zwar grundsätzlich der Gefangene (Nr. 2 der VV zu § 28 StVollzG). Sein Rechtsanspruch auf Briefverkehr kann aber nur durch gesetzliche Einschränkungen begrenzt werden (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl. § 28 Rdn. 2; Joester in AK, 3. Aufl. § 28 Rdn. 2). Eine Weigerung der Vollzugsanstalt rechtfertigende Norm ist nicht ersichtlicher. Die Frage, ob und unter welchen Umständen ein nicht frankierter Brief dem Adressaten übermittelt wird, richtet sich im hier interessierenden Fall nach den „allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deut-

schen Post AG für den Briefdienst Inland“, die in der Regel beim (mit der Übergabe der Sendung an die Post erfolgenden) Abschluss eines Beförderungsvertrages mit dem Absender vereinbart werden (Nr. 2 der AGB). Sie beurteilt sich mithin nach völlig anderen - zivilrechtlichen - Gesichtspunkten, die sich im Wesentlichen aus den Anforderungen des Postbetriebes ergeben. Die Vollzugsanstalt ist an dem Beförderungsverhältnis grundsätzlich nicht beteiligt und kann deshalb nicht darauf einwirken (OLG Celle ZfStrVo 1993, 57). Sie darf somit die Weiterleitung eines Briefes nicht allein deshalb verweigern, weil er unfrankiert ist (vgl. auch OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 46; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 31 Rdn. 1; Joester a.a.O., § 28 Rdn. 10). Das gilt auch dann, wenn es sich - wie hier - um ein an ein Gericht (oder eine Behörde) adressiertes Schreiben handelt und deshalb abzusehen ist, dass der Empfänger dessen Annahme verweigern wird. Die Annahmeentscheidung obliegt letztlich diesem und darf ebenso wenig von der Vollzugsanstalt vorweggenommen werden wie sie den Absender des Risikos entheben darf, im Falle der Annahmeverweigerung von der Post mit Kosten belastet zu werden.

Der Senat kann nicht beurteilen, ob andere Gründe einer Weiterleitung des Briefes entgegenstehen, weshalb die Sache nicht spruchreif ist, so dass die Verpflichtung der Vollzugsbehörde auszusprechen war, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist allerdings unbegründet, soweit der Antragsteller über die Beanstandung der verweigerten Weiterleitung hinaus beantragt hat, die Vollzugsanstalt zu verpflichten, seine Schreiben (generell) „auch ohne Frankierung“ weiterzuleiten. Wie bereits ausgeführt, ist die Vollzugsanstalt berechtigt, aus anderen (gesetzlichen) Gründen (vgl. § 28 ff. StVollzG) ausgehende Schreiben des Gefangenen zu untersagen, zu überwachen oder anzuhalten. Für eine allgemeine Verpflichtung ist daher kein Raum.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 1, 2 StVollzG, 473 Abs. 1, 4 StPO, 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§ 13 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 13 StVollzG (Zur Auslegung des Begriffs „in einem Jahr“)

Es ist rechtlich unbedenklich, entsprechend der VV Nr. 2 Abs. 2 zu § 13 StVollzG das Vollstreckungsjahr bei der Gewährung von Urlaub aus der Straftat zugrunde zu legen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Februar 2001 - 3 Vollz (Ws) 8/01 -

Gründe:

I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil der Ausgang des Verfahrens allein von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängt, der Senat diese Rechtsfrage schon bei der Bescheidung des Prozesskostenhilfeantrages beantworten muss und hier auch beantworten kann, da alle wesentlichen Argumente (auch dem Antragsteller) bekannt sind, und diese Frage - wie unter II. dargelegt - nicht im Sinne des Antragstellers zu beantworten ist, was bedeutet, dass für den Antragsteller keine hinreichende Erfolgsaussicht i.S.d. § 114 ZPO (welcher gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG Anwendung findet) besteht.

II.

Die Verfahrensbeteiligten streiten in entscheidungserheblicher Weise um die Frage, ob bei der Berechnung des Urlaubs gemäß § 13 Abs. 1 StVollzG das sogenannte Vollstreckungsjahr - so die JVA V. und die Beschwerdeführerin auch unter Berufung auf Nr. 2 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG oder - so der jetzige Beschwerdegegner - das Kalenderjahr zugrunde zu legen ist.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht die JVA V. verpflichtet, die Berechnung des Jahresurlaubs des jetzigen Beschwerdegegners ab dem 1.1.01 unter Zugrundelegung des Kalenderjahres erneut vorzunehmen.

Die Rechtsbeschwerde genügt den Erfordernissen des § 118 StVollzG und ist auch nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechtes geboten ist. Die Streitfrage wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet: Während Calliess/Müller-Dietz (8. Aufl., Rn 22 zu § 13), Lesting im AK (4. Aufl., Rn 37 zu § 13), das OLG München (NSStz 83, 573) und das OLG Rostock (ZfStrVo 95, 244) von dem Kalenderjahr ausgehen, haben Kühling/Ullenbruch in Schwind/Böhm (3. Aufl., Rn 8 zu § 13), das OLG Hamm (NSTE Nr. 6 zu § 13) und das OLG Celle (ZfStrVo 92, 264) die gegenteilige Position bezogen, wobei die diesbezüglichen Formulierungen in den Entscheidungen der OLG München und Rostock nicht entscheidungstragend waren und das OLG Celle sich - zu Recht - darauf beschränkt hat, die Zugrundelegung des Vollstreckungsjahrs für unbedenklich zu halten.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, da die Auffassung des Landgerichtes, das Urlaubsjahr im Sinne des § 13 StVollzG könne nur das Kalenderjahr sein, nicht zutrifft.

Der Gesetzeswortlaut („...bis zu einundzwanzig Kalendertage in einem Jahr...“) ist keineswegs eindeutig, sondern lässt beide Interpretationen zu, zumal der Gesetzgeber, wenn er das Problem erkannt und das Kalenderjahr als Grundlage gewollt hätte, den Begriff Kalenderjahr hätte verwenden können (wie beispielsweise im Bundesurlaubsgesetz geschehen).

Auch der gesetzgeberische Wille geht nicht notwendigerweise dahin, nur das Kalenderjahr als Urlaubsjahr im Sinne des § 13 StVollzG begreifen zu können. In allen Entwürfen eines StVollzG findet sich die Formulierung „in einem Jahr“, eine Problemlösung oder Erläuterung dieses Begriffes findet sich hingegen weder in den Entwurfsbegründungen, noch in den sonstigen Gesetzgebungsmaterialien. Es ist daher naheliegend, dass sich der Gesetzgeber der hier in Rede stehenden Problematik nicht bewusst war, so dass jedenfalls nicht festgestellt werden kann, der Gesetzgeber habe das Kalenderjahr gemeint. Auch der Gesetzesentwurf des Bundesrates v. 8.12.88 (Drucksache 11/3694) und das Scheitern dieses Entwurfes, der u.a. vorsah, in § 13 Abs. 1 StVollzG die Worte „in einem Jahr“ durch die Worte „in einem Vollstreckungsjahr“ zu ersetzen, führt nicht zwingend zu dem Schluss, der Gesetzgeber sei vom Kalenderjahr ausgegangen. Die geplante Umformulierung muss nämlich nicht bedeuten, dass der Gesetzgeber das Kalenderjahr zugrundegelegt wissen wollte, sondern kann genauso gut als Klarstellung einer nicht eindeutigen Begrifflichkeit gemeint gewesen sein, worauf die Begründung für die Vorlage des Entwurfes hindeutet, in der es u.a. heißt, dass auch klarstellende Formulierungen notwendig seien. Schon aus diesem Grunde und auch weil der Entwurf nicht wegen dieser Umformulierung gescheitert ist (die Bundesregierung hatte dieser Umformulierung zugestimmt) folgt aus dem Scheitern des Entwurfes nicht notwendigerweise, dass der Gesetzgeber das Kalenderjahr zugrunde legen wollte.

Es ist auch nicht von der Verfassung geboten, das Urlaubsjahr im Sinne des § 13 StVollzG als Kalenderjahr zu verstehen, da dem verfassungsrechtlich fundierten Anspruch auf Resozialisierung auch Genüge getan wird, wenn das Vollstreckungsjahr als Grundlage betrachtet wird. Zwar kann die Zugrundelegung des Vollstreckungsjahres dazu führen, dass der Gefangene weniger Urlaubstage erhält, als wenn das Kalenderjahr Grundlage wäre (so wenn eine zwölfmonatige Freiheitsstrafe im ersten Halbjahr angetreten wird), doch auch die Zugrundelegung des Kalender-

jahres kann insoweit nachteilig sein (so wenn eine fünfzehnmönatige Freiheitsstrafe im zweiten Halbjahr angetreten wird). Den konkreten Resozialisierungserfordernissen kann im Übrigen durch ein Abweichen von der Regel des § 13 Abs. 2 StVollzG sowie durch sonstige Vollzugslockerungen Rechnung getragen werden.

Da das Gesetz die Zugrundelegung des Vollstreckungsjahrs nicht ausschließt und die Vollzugsbehörden ein berechtigtes Interesse an einer Einheitlichkeit der Handhabung haben, ist der angefochtene Beschluss ungeachtet einer etwaigen konkreten Beschwerde des Beschwerdegegners fehlerhaft und aufzuheben.

Da die Sache spruchreif im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG ist, entscheidet der Senat selbst.

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§§ 86, 87 Abs. 2 Satz 2, 179 ff., 180 Abs. 2 Nr. 4, 183 Abs. 2 StVollzG, 3 BDSG (Zur Unzulässigkeit der Verwendung einer Computeraufnahme als erkenntungsdienstliche Unterlage)

1. Nach § 183 Abs.2 StVollzG sowie § 3 BDSG in Verbindung mit § 187 StVollzG ist zwischen Akten und Dateien zu unterscheiden. Dementsprechend schließen Regelungen des StVollzG, die nur eine aktenmäßige Verarbeitung zum Gegenstand haben, eine Verarbeitung in elektronischen Dateien aus.
2. Eine analoge Anwendung der §§ 179 ff. StVollzG in der Weise, dass unter der Gefangenenpersonalkarte nicht nur eine Akte in Papierform, sondern auch eine elektronisch geführte Akte gesehen werden kann, ist unzulässig.
- 3.a) Die nach § 86 StVollzG gefertigten erkenntungsdienstlichen Unterlagen dürfen nur zu den in § 86 Abs.2 Satz 3 StVollzG geregelten Zwecken benutzt werden. Sie dienen dementsprechend allein der Sicherung vor Flucht, der Erleichterung von Fahndung und Festnahme des Entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen (§ 87 Abs.2 StVollzG) sowie der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§ 180 Abs.2 Nr.4 StVollzG). Sie dürfen keinesfalls zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt genutzt werden.
- b) Demnach erstreckt sich die Ermächtigung in erster Linie lediglich auf entwichene oder sich unerlaubt außerhalb der Anstalt aufhaltende Gefangene sowie - im Falle des § 180 Abs.2 Nr.4 StVollzG - allein auf außenstehende Personen bzw. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die der - inhaftierte - Gefangene mit Außenbezug aus der Haft heraus begeht.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Januar 2001 - 1 Vollz (Ws) 131/2000 -

Gründe:

Der Betroffene befindet sich seit dem 15.10.1998 zur Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der JVA B. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wurde am 16.10.1998 eine Computeraufnahme gefertigt, welche seitdem in der Computeranlage der JVA B. gespeichert ist. Die Aufnahme des Bildes erfolgte mittels einer versteckten Kamera Nachdem der Betroffene auf Anfragen im Februar 1999 erfahren hatte, dass ein solches Bild angefertigt worden war, beantragte er unter dem 18.02.1999 die Löschung dieses Bildes. Dieser Antrag wurde nicht beschieden. Daraufhin wiederholte er unter dem 17.05.1999 seinen Antrag. Dieser wurde von der JVA B. am 31.05.1999 abschlägig beschieden. Der dagegen rechtzeitig erhobene Widerspruch wurde vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe mit Bescheid vom 29.06.1999 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt: „Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ist die Aufnahme von Lichtbildern zur Sicherung des Vollzuges in der JVA B., einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges, zulässig. Soweit die Verwendung im Computersystem innerhalb der Anstalt erfolgt, dient das Bild der Gewährleistung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams.“ Hiergegen wandte sich der Betroffene mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Mit ihm machte er geltend, § 86 Abs. 2 StVollzG schreibe vor, dass die gefertigten Lichtbilder zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in einer kriminalpolizeilichen Sammlung verwahrt werden müssten. Die Computerdatei sei jedoch weder eine kriminalpolizeiliche Sammlung noch eine Gefangenenpersonalakte. Durch den angefochtenen Beschluss wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen zurück. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

„Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Die Verwendung des Computerbildes ist im Rahmen der §§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 StVollzG gestattet, sie dient der Anstalt für den ihr nach dem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe. Das Computerbild ist wie das Lichtbild - § 86 Abs. 1 StVollzG - eine erkennungsdienstliche Maßnahme zur Sicherung des Vollzuges und kann in diesem Rahmen auch verwendet werden. Zwar ist das Wort „Computerbild“ - im Gegensatz zu „Lichtbild“ - nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt, fällt aber nach dem Sinn der Vorschrift bei der fortschreitenden Ausstattung der Behörden mit Computern und Umstellung der Arbeit auf EDV darunter. Zur Sicherung des Vollzuges bedeutet nicht nur im Verhältnis nach außen, sondern auch innerhalb der Anstalt. Die Nutzung des Computerbildes in der Anstalt ist daher nicht rechtswidrig. Auch die Aufbewahrung im Computersystem der Vollzugsgeschäftsstelle verstößt nicht gegen geltendes Recht. Nr. 58 VGO wird nicht tangiert, da es sich nicht um eine Personalakte im engeren Sinn handelt, die Aufbewahrung im Computersystem der Geschäftsstelle entspricht aber dem Sinn dieser Verwaltungsvorschrift.“

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig erhobenen und in zulässiger Weise begründeten Rechtsbeschwerde. Diese hat der Senat - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe - zugelassen, da es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Die Speicherung des vom Betroffenen gefertigten Lichtbildes - um nichts anderes handelt es sich bei einem Computerbild, auch wenn dies digital gefertigt und in einer Computerdatei gespeichert wurde - in der Computeranlage der JVA B. verstößt gegen § 86 Abs. 2 StVollzG. Es ist deshalb zu löschen.

Zwar dürfen gemäß § 86 Abs. 1 Ziffer 2 StVollzG von einem Gefangenen „zur Sicherung des Vollzuges“ Aufnahmen gefertigt werden. - Gegen diese Maßnahme wendet sich der Betroffene auch nicht -. Gemäß Absatz 2 S. 1 dieser Vorschrift sind die so gewonnenen Unterlagen jedoch zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen. Die über den Betroffenen gefertigte Datei im Computer der JVA B. ist jedoch keine Gefangenenpersonalakte.

Dass zwischen Dateien und Akten zu unterscheiden ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 183 Abs. 2 StVollzG sowie § 3 BDSG i.V.m. § 187 StVollzG. Ferner regeln §§ 58 und 59 der VGO ausdrücklich, wie eine Gefangenenpersonalakte beschaffen

sein und geführt werden muss. Da die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes eindeutig zwischen Akten und Dateien differenzieren, muss die Folgerung gezogen werden, dass eine nur aktenmäßige Verarbeitung erwähnende Regelung eine Verarbeitung in elektronischen Dateien ausschließen soll (so Weichert in Feest, Kommentar zum StVollzG, 4. Aufl., vor § 179 Rn. 14).

Abgesehen von dieser mehr formalen Betrachtungsweise ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung, dass eine Speicherung in einer Datei, bei der der jederzeitige Zugriff möglich ist, nicht zulässig sein kann. Denn die gefertigten erkennungsdienstlichen Unterlagen (Bilder) dürfen nur zu den in § 86 Abs. 2 S. 3 StVollzG geregelten Zwecken benutzt werden. Sie dienen daher allein der Sicherung vor Flucht, der Erleichterung von Fahndung und Festnahme des Entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen (§ 87 Abs. 2 StVollzG) sowie der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG, (vgl. Brühl in Feest, Kommentar zum StVollzG, 4. Aufl. 2000, § 86 RN 2 und 6; Paul Kühling/Thomas Uhlenbruch in Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl., 1999 § 86 Rn 1). Sie dürfen keinesfalls zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt genutzt werden (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1985, 56; Brühl a.a.O. RN 2; Kühling/Uhlenbruch a.a.O. RN 2). Soweit sie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind (§ 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG), soll es nach der Gesetzesentwurfsbegründung (vgl. BT-Drs. 13/10245, 16) dazu dienen, dass die Vollzugsbehörden den Polizeibehörden aktuelle erkennungsdienstliche Unterlagen zur Verfügung stellen, um so Straftaten eines entwichenen Gefangenen zu verhindern oder Aufklärungen von Straftaten zu ermöglichen, hinsichtlich derer der Verdacht besteht, dass sie von einem Gefangenen während gewählter Vollzugslockerungen außerhalb der Anstalt begangen worden sind. Demnach erstreckt sich die Ermächtigung in erster Linie nur auf entwichene oder sich unerlaubt außerhalb der Anstalt aufhaltende Gefangene (vgl. Brühl a.a.O. RN 6). Soweit sich § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG auf Verstöße bezieht, durch die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird, betrifft dies nur außenstehende Personen - wie Besucher oder Rechtsanwälte - bzw. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die der - inhaftierte - Gefangene mit Außenbezug aus der Haft heraus begeht (vgl. Schwind/Böhm, 3. Aufl., RNR. 16 zu § 180; Weichert in Feest, StVollzG, RNR. 19 zu § 180).

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass auf die erkennungsdienstlichen Unterlagen nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden darf. Eine generelle Verwendung im Computersystem der Anstalt ohne Einschränkung der Rückgriffsmöglichkeiten ist somit nicht zulässig.

Solange es solche einschränkende Regelungen für die Nutzungsmöglichkeit der anstaltsinternen Datei nicht gibt, verbietet sich auch eine - vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes angelegte - analoge Anwendung der §§ 179 ff. StVollzG in der Weise, dass § 86 Abs. 2 S. 1 StVollzG dahingehend ausgelegt werden kann, dass unter der Gefangenenpersonalakte nicht nur eine Akte in Papierform, sondern auch eine elektronisch geführte Akte gesehen werden kann.

Die Fertigung und Speicherung des Bildes lässt sich auch nicht unmittelbar aus §§ 179, 180 StVollzG herleiten. Denn diesen allgemeinen Regelungen aus dem Bereich der Datenerhebung gehen die speziellen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, hier § 86 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG, vor (vgl. RegE, BT-Drs. 13/10245, 13; Schmidt in Schwind/Böhm, a.a.O., § 179 RN 1). Dies ergibt sich auch aus der mit dem 4. Strafvollzugsänderungsgesetz eingeführten Bestimmung des § 86 Abs. 2 StVollzG, in dem die Nutzung der erhobenen erkennungsdienstlichen Unterlagen gegenüber der ansonsten gemäß §§ 179 ff. StVollzG eingeräumten Nutzungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt werden.

Da somit eine gesetzliche Grundlage für die Nutzung der vom Betroffenen gefertigten Aufnahmen in der Computerdatei nicht gegeben ist, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Antrag des Betroffenen stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Für Sie gelesen

Jan Berger: Freiheitsstrafe. Tagebuch eines jugendlichen Gefangenen. Hrsg. und dokumentiert von Elisabeth Müller-Brühn. Verlag Brandes & Apsel: Frankfurt a.M. 2000. 124 S. DM 24.80.

Der Autor des vorliegenden Tagebuchs hat in diesem 184 Tage seiner Strafverbüßung in einer Jugendstrafanstalt festgehalten. Nicht an jedem Tag hat er sich Notizen gemacht. Dafür hat er aber seine Erfahrungen, Erlebnisse und Gedanken um so freimütiger und offener zu Papier gebracht. Der Leser gewinnt dadurch nicht nur einen plastischen Eindruck von der Situation hinter Mauern - wie sie sich dem Verfasser darstellte -, sondern auch von der Lebensgeschichte und den Empfindungen des vom Schicksal arg gebeutelten jungen Menschen. Seine Kindheit und Jugend waren alles andere als glücklich. Sie waren vor allem durch Lieblosigkeit und Demütigungen gekennzeichnet. Nicht zuletzt verraten die Aufzeichnungen herbe Enttäuschungen mit Erwachsenen. Sie geben der Wut und Verzweiflung, aber auch den Hoffnungen des Autors direkt und ungeschminkt Ausdruck. Zu den Hafterfahrungen gehören auch Beziehungsprobleme, etwa das Warten auf Post, das wechselnde Verhältnis zur Freundin. Zeitweilig beherrscht ihn nur das eine Thema, seine Freiheit baldmöglichst wieder zu erlangen. So erwähnt er denn auch das im Vollzug gleichsam geflügelte Wort: „Ob sie dich lieben oder hassen, einmal müssen sie dich doch entlassen.“

Überhaupt lässt der Autor viel Sinn für Merksprüche, ja für Aphorismen erkennen. Da kann es auch nicht überraschen, dass er einmal Theodor Fontane zitiert. Das verweist zugleich auf geistige, namentlich zeitgeschichtliche Interessen. Sie treten etwa in der Lektüre eines Buches über die Judenverfolgung im NS-Staat zutage.

Über den Autor wird mitgeteilt, dass er schließlich auf Bewährung entlassen und nach einem erneuten Rückfall wieder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. „Erst danach ist es ihm gelungen, sein delinquentes Verhalten dauerhaft aufzugeben. Er heiratete und wurde Kaufmann.“ (S. 98) In ihrer psychoanalytischen Analyse des Tagebuchs verfolgt die Herausgeberin Elisabeth Müller-Brühn die Spuren und Symptome des Scheiterns bis in die Kindheit zurück, die sich in einer Situation „zwischen Mutter und Pflegeeltern, Eltern und Heimerziehern“ abspielte (S. 106). Deutlich wird, dass manchmal auch Eltern Hilfe brauchen, um die Entwicklung eines Jugendlichen in rechte Bahnen lenken zu können, aber auch dass aus einer desolaten Sozialisation nicht zwangsläufig antisoziales Verhalten hervorgehen muss. Zugleich bestätigt der Beitrag einmal mehr die Erkenntnis, dass es mit der Weisheit, die wie ein Motto über dem Tagebuch steht (S. 7), keineswegs getan ist: „Die Hauptsache ist, dass man lerne sich zu beherrschen“ (S. 101 ff.). Es muss schon mehr - an Hilfe und Unterstützung - hinzukommen, um einem verkorksten Leben eine grundlegende Wendung zu geben. In diesem Sinne spricht sich E. Müller-Brühn für eine nachhaltige Verstärkung (psycho- und sozial-)therapeutischer Ansätze im Strafvollzug aus. Dass diese nicht hinreichend verwirklicht würden, führt sie auf die „zurückhaltende Einstellung der Gesellschaft zu diesen Maßnahmen und deren Nutzen für die Gesellschaft“ zurück (S. 123).

Heinz Müller-Dietz

Horst Beisel, Dieter Dölling (Hrsg.): Soziales Training „Recht im Alltag“ Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende; Shaker Verlag, Aachen 2000, 190 Seiten geb., DM 29,-.

Seit 17 Jahren besteht die studentische Arbeitsgruppe „Soziales Training: Recht im Alltag“ am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Das vorliegende Buch befasst sich in drei Kapiteln mit der Entwicklung und Veränderung der als „Haftgruppe“ bezeichneten Arbeitsgemeinschaft von Studenten der Kriminologie. Nach einem Überblick von Horst Beisel im ersten Kapitel über Grundlagen und Ziele von sozialem Training für Inhaftierte, folgen im zweiten und dritten Kapitel einzelne Berichte von Studierenden und Gefangenen über ihre Arbeit in den Haftgruppen. Damit soll Interessierten ein Einblick in ihre Tätigkeit ermöglicht werden. Zugleich dient es als Bestandsaufnahme, um die künftige Arbeit der Gruppe die als Übungs- und Erfahrungsfeld bezeichnet wird, darauf aufzubauen.

Im ersten Kapitel beschreibt Horst Beisel, Diplompädagoge am Institut für Kriminologie in Heidelberg, die Konzeption des studienbegleitenden Praktikums im Strafvollzug für Kriminologiestudentinnen und -studenten. Ursprung der Idee, mit Studierenden der Rechtswissenschaft in ein Untersuchungsgefängnis zu gehen, um dort Beratungs- und Gesprächsgruppen anzubieten, war 1982 die Feststellung eines erheblichen Bedarfs an grundlegender rechtskundlicher Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen.

Zu Beginn dieses einführenden Kapitels zeigt Beisel die verschiedenen Entwicklungsphasen des Programms auf. Im Anschluss stellt er die von den teilnehmenden Studierenden und Inhaftierten mit der Mitarbeit verfolgten Ziele vor. Die Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit im Strafvollzug und deren gesetzliche Grundlagen sind ebenso beschrieben wie die bisherigen, sehr verschiedenen Wirkungsbereiche des Sozialen Trainings. Dies ist zum einen Unterstützung der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege, zum anderen soll soziales Training ein zusätzliches Instrument der Resozialisierung im Strafvollzug im Bereich der Sozialtherapie, Entlassungsvorbereitung, Weiterbildung und dem praktischen Üben von Alltagssituationen sein. Interessant erscheint auch die zum Teil statistische Darstellung wesentlicher Merkmale der teilnehmenden Studenten wie Geschlecht, Alter, Studienfach und Fachsemester. Ebenso beschreibt Beisel deren Motivation für die Arbeit mit den Inhaftierten. Dabei sind die persönliche Entwicklung, die aktuelle wissenschaftliche Ausbildung, berufliche Orientierung und Hilfestellung für die Gefangenen als maßgebliche Beweggründe genannt. Beschrieben werden von Beisel auch die Organisation des Sozialen Trainings und die praktische Durchführung der einzelnen Kurseinheiten.

Das zweite Kapitel besteht aus Erfahrungsberichten von Studenten, die an den Gruppenarbeiten teilnahmen. So beschreibt Iris Hartlaub in ihrem Bericht „Ein Tag wie kein anderer“ ihren ersten Kontakt mit Jugendlichen in der Untersuchungshaft. Durch die Vermittlung von allgemeinen Rechtskenntnissen in Form von Referaten erhofft sie sich unter anderem praktische Erfahrung und Verbesserung der eigenen juristischen Kenntnisse.

Andrea Suhr beschreibt ihre ursprüngliche Motivation zur Mitarbeit als allgemeines Interesse am Strafvollzug und den praktischen Auswirkungen der Rechtswissenschaft. Sie stellte fest, dass bei den von ihr betreuten jugendlichen Untersuchungsgefangenen vor allem Defizite in der Aufklärung über Haftgründe, Ablauf der Hauptverhandlung und juristische Hintergründe des jeweiligen Delikts bestanden. Diese Wissenslücken versuchte die Haftgruppe mit entsprechenden Referaten zu schließen.

Die Arbeitsgruppe Haft berichtet über die Arbeit zwischen 1990-1998. Auch sie bezweckt vor allem Hilfestellung durch das Vermitteln von rechtlichen Zusammenhängen in einfacher verständlicher Form. In Gruppengesprächen versucht sie der großen Verunsicherung und Isolation der männlichen U-Häftlingen entgegenzuwirken. Durch die persönlichen Kontakte mit den Jugendlichen ergaben sich einige hier dargestellte Kritikpunkte an der Strafvollzugspraxis, wie Haftbefehle ohne Unterschrift, Haftdauer von über sechs Monaten oder fehlende Belehrung über die Rechte in der U-Haft und im Verfahren.

Dem Bericht der Rechtsanwältin Ulla Törnig über ihre Erfahrungen in der Jugend- und Frauen-U-Haft als Mitglied der Gruppe „Soziales Training Recht“ ist zu entnehmen, dass sie nicht nur als Studentin von den Erfahrungen profitierte, sondern auch jetzt in ihrem beruflichen Alltag besser auf die Bedürfnisse der U-Häftlinge eingehen kann. Um sich den Alltag der Vollzugsinsassen, ihre Probleme und Ängste vorstellen zu können sei es unerlässlich, sich schon während des Studiums einen Einblick zu verschaffen.

Auch die Sozialpädagogin und Jura-Studentin Beatrix Vetter hat bei ihrer Arbeit mit Frauen der U-Haft in der JVA Heidelberg in der Gruppe „Soziales Training“ die Erfahrung gemacht, dass vor allem regelmäßiger Besuch von Menschen, mit denen man reden, lachen und diskutieren kann, für die U-Häftlinge wichtig ist.

Die Teilnehmerin Marianne Klumpp sah in der freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeit in der Männergruppe des U-Haft-Gefängnisses Heidelberg die Möglichkeit, etwas „für's Leben zu lernen und in die Praxis reinzuschmecken“.

In Tagebuchform berichtet Helmut Dahse über die weite Palette von Themen, die im Rahmen des Sozialen Trainingskurses über ein

halbes Jahr hinweg mit den U-Häftlingen besprochen wurden.

Der Beitrag von Wenzel Bulst zeigt, dass während der Zeit der Untersuchungshaft vor allem die Gerüchte über Gnade und Ungnade des zuständigen Richters im Mittelpunkt des Interesses stehen.

Anja Pille war als Sozialpädagogikstudentin Mitglied in der Haftgruppe für Männer in der Strafhafte in Mannheim. Dort lernte sie sowohl die im Gefängnis vorherrschende „Subkultur Knast“ kennen als auch die Dankbarkeit, mit der die Häftlinge die studentische Haftgruppe als willkommene Abwechslung begrüßen.

Interessant sind die Erkenntnisse, die Tobias Treiber aus seiner im Mai 1997 begonnenen Teilnahme am sozialen Training erlangt hat. Er musste feststellen, dass das Ziel der Resozialisierung während des Vollzugs womöglich schon an der fehlenden Einsichtsfähigkeit der Häftlinge scheitert. Sie fühlen sich oft selbst als Opfer der Gesellschaft und Justiz und halten sich für unschuldig. Dies seien keine idealen Voraussetzungen, um ihnen die Sinnlosigkeit ihrer Taten näher zu bringen und sie auf die Freilassung und damit ein strafloses Leben vorzubereiten.

Der Soziologiestudent Ingo-Felix Meier beteiligte sich am Programm Recht im Alltag im Wohngruppenvollzug. Die Situation in den Wohngruppen unterschied sich von der in der U-Haft und im regulären Vollzug schon allein dadurch, dass die hier untergebrachten Inhaftierten schon am Ende ihrer Haftzeit angelangt waren. Dennoch sei es sehr schwer, ihnen Selbstbewusstsein einzuflößen, sie von etwas zu überzeugen oder sie gar umzuerziehen.

Der letzte Bericht mehrerer Studenten befasst sich ebenfalls mit der Arbeit einer „Container-Studentengruppe“, die im Oktober 1998 begann. Die in einer Art Wohngemeinschaft untergebrachten Strafgefangenen hatten große Erwartungen an die gemeinsamen Gruppengespräche, doch standen die Studenten einigen Problemen gegenüber. Dies waren die selbstständige Organisation der Treffen, die Darstellung der Themen in allgemeinverständlichem Deutsch und die Motivation der Häftlinge zur Mitarbeit. Als wesentliches Problem stellte sich nach Angaben der Studenten auch die Gratwanderung zwischen persönlicher Offenheit und Wahrung einer gewissen Distanz in den persönlichen Gesprächen dar.

Im dritten Kapitel findet man anonyme Erfahrungsberichte einiger teilnehmender Gefangener. Von Seiten der Gefangenen wird das Projekt durchwegs als positiv beschrieben. Wichtigste Hilfe scheint aus ihrer Sicht die Erläuterung von rechtlichen Zusammenhängen zu sein. Dies wird besonders deutlich bei Berichten von nichtdeutschen Gefangenen. Zum Teil wird gewünscht, die Gruppe verweile länger in der Anstalt, wirke mehr auf den Vollzugsablauf ein oder informiere in Form von konkreter, individueller Rechtsberatung hinsichtlich der Vorgehensweisen von Gefangenen gegen Maßnahmen der Anstalt.

Das vorliegende, von Horst Beisel und Dieter Dölling herausgegebene Buch beinhaltet eine interessante Kombination aus Darstellung allgemeiner Hintergründe von sozialem Training in Haftanstalten und konkreten Erfahrungsberichten von Studenten und Häftlingen in den Gruppen „Soziales Training: Recht im Alltag“. Horst Beisel macht schon im einleitenden Kapitel deutlich, welche wesentlichen Ziele die Einrichtung der Haftgruppe des Instituts für Kriminologie Heidelberg verfolgt: zum einen soll die Kriminologieausbildung durch Praxiselemente ergänzt werden - zum andern wird dem Resozialisierungsziel gegenüber Inhaftierten dadurch Rechnung getragen, dass im Strafvollzug alltägliche Fragen in Gruppengesprächen behandelt und zwischenmenschliche Zuwendungen ermöglicht werden.

Felicitas v. Roennebeck

Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, bearbeitet von Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 19). 8., neu bearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München 2000. XIV, 989 S. In Leinen. DM 138,-.

Nachdem die 7. Auflage dieses bewährten Standard-Kommentars des Strafvollzugsgesetzes erst Mitte 1998 erschienen war,

legt die zügige Vorlage der neu bearbeiteten 8. Auflage, die das um 86 Seiten angewachsene Werk auf den Stand zu Beginn des Jahres 2000 bringt, lebhaft Bewegungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs nahe. Ursächlich für die rasche Neuauflage dürften indes vor allem die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz gewesen sein (vgl. das Vorwort zur 8. Auflage). Der Gesetzgeber hat nämlich: durch das 4. StVollzAndG vom 26.8.1998 (BGBl. I, 2461) dem verfassungsrechtlichen Auftrag Rechnung getragen, das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ für die Materie des Strafvollzuges gesetzlich zu regeln. In allen einschlägigen Bereichen sind dadurch rechtliche Konsequenzen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sowohl des Gefangenen als auch Dritter, gezogen worden. Durch das 4. StVollzAndG bedingte Änderungen und Ergänzungen ziehen sich quer durch das ganze StVollzG (benannt in Einl., Rn. 44) und ließen gar - insoweit am auffälligsten - an die Stelle des bisherigen 5. Titels des 5. Abschnitts des StVollzG („Anpassung des Bundesrechts“) den neuen 5. Titel „Datenschutz“ (§§ 179 - 187) treten.

Gegenstand der neuen Vorschriften sind die Datenerhebung (§179), Verarbeitung und Nutzung (§ 180), Zweckbindung (§ 181), Schutz besonderer Daten (§ 182), Schutz der Daten in Akten und Dateien (§ 183), Berichtigung, Löschung und Sperrung (§ 184), Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht (§ 185), Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke (§ 186) und die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 187). Die vorgenannten Normen nehmen mit rund acht Seiten bloß für die Wiedergabe des Gesetzestextes - drei davon allein für § 180 - mehr Raum ein als die bisherige Kommentierung des alten 5. Titels. Das Gesamtvolumen für den neuen Titel „Datenschutz“ von bereits jetzt 58 Seiten dürfte künftig kaum zu halten sein, wenn erst einmal diesbezügliche Meinungsunterschiede in Praxis und Wissenschaft ausgefochten werden. So hat z.B. die im StVollzG in § 182 - erstmals - geregelte Schweigepflicht samt den Voraussetzungen einer Offenbarungspflicht für Therapeuten im Strafvollzug bereits im Vorfeld zu einer breiten Diskussion geführt (vgl. gewohnt sorgfältig die Nachweise in Einl., Rn. 44 und § 182 Rn. 6 einschließlich einer klaren Stellungnahme der Autoren).

Angesichts der neu ins StVollzG eingefügten Regelungen zum Datenschutz und des Bezuges auf das Bundesdatenschutzgesetz in § 187 ist die auszugsweise Aufnahme des Bundesdatenschutzgesetzes in den dadurch um 12 auf 141 Seiten angewachsenen Anhang (Nr. 33) ebenso sinnvoll wie hilfreich. Weichen müssten dafür zehn Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung Auszüge aus dem Einigungsvertrag.

Was die Kommentierung durch die erfahrenen Kenner des Strafvollzuges im Allgemeinen und des Strafvollzugsgesetzes im Besonderen ansonsten anbetrifft, beziehe ich mich vollinhaltlich auf meine noch nicht angegraute ausführliche Besprechung der 7. Auflage (ZfStrVo 1999, 382 f.) und füge zusammenfassend an: Der Calliess/Müller-Dietz - traditionell sorgfältig, fundiert, klar und erfreulicherweise dem Resozialisierungsgedanken treu verbunden - lässt auch den Nutzer der 8. Auflage nicht im Stich, weder im wissenschaftlichen Alltag noch in der alltäglichen Praxis des Strafvollzuges.

Helmut Geiter

Brigitte Mandt: Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Entweichungen aus dem geschlossenen Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1986 bis 1988. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug herausgegeben von Friedrich Lösel, Gerhard Rehn und Michael Walter, Band 12. Centaurus Verlag: Herbolzheim 2001. LVII, 319 Seiten. Kart. DM 59,80.

Ausbrüche aus dem umwehrten Bereich einer geschlossenen Vollzugsanstalt sind ‚Ereignisse besonderer Qualität‘ (S. 2). Sie erschüttern das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit und wecken Emotionen. Das greifen Presse und Medien auf. Wenn der Ausbrecher wegen schwerer Straftaten in Haft war, schüren sie die Beunruhigung der Bevölkerung und die Sorge, er werde jetzt auf freiem Fuß neue ähnliche Verbrechen begehen. Überraschend ist deshalb, dass die Frage nach der Kriminalität der Ausbrecher kaum Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten war.

Die vorliegende von Michael Walter betreute Dissertation untersucht die in den drei Kalenderjahren 1986 bis 1988 im Lande Nordrhein-Westfalen vorgekommenen Ausbrüche. Grundlage der Untersuchung sind die Entweichungsvorgänge bei den Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs, den Justizvollzugsämtern Rheinland und Westfalen Lippe (S.26). Brigitte Mandt beschränkte sich bei ihrer Arbeit auf die Fälle, in denen die Gefangenen die Sicherungsvorkehrungen der Anstalt - nicht notwendig mit Gewalt - überwunden hatten. Ausgeschlossen blieben die Entweichungen von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges bei Vorführungen vor Gericht, bei Ausführungen zum Beispiel zum Facharzt oder bei der Unterbringung als Patient in einem freien Krankenhaus unter Aufsicht von Vollzugsbeamten. Die Gesamtzahl dieser Vorfälle ist klein: 78. Ein Vergleich mit früheren und späteren Jahren zeigt aber, dass die Durchschnittszahl von jährlich 26 Ausbrüchen bei starken Schwankungen von Jahr zu Jahr über längere Zeiträume sehr konstant (S.49) ist. Die von den Ausbrechern begangenen Straftaten ergaben sich zum Teil bereits aus den Entweichungsvorgängen. Außerdem wertete die Verfasserin die Daten des Bundeszentralregisters aus und zog ergänzend die Strafurteile heran.

Zunächst beschäftigt sich die Untersuchung mit der Typologie des Ausbrechers. Er ist männlich, jünger als 25 Jahre und hafterfahren. Zutreffend ist die landläufige Annahme, dass Ausbrecher wegen schwerer Straftaten - als Untersuchungs- oder als Strafgefangene - in den Vollzug gekommen sind: 7,7% wegen Mordes, 2,3% wegen Totschlags, 24,3% wegen Raub oder Erpressung und etwa die Hälfte von ihnen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 38,5% wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (S. 89). Die Ausländer stellen eine Besonderheit dar. Sie brechen dreimal so häufig wie die deutschen Gefangenen aus. Sechs von ihnen konnten nicht wieder ergriffen werden, wohl weil sie sich in ihr Heimatland abgesetzt hatten. Demgegenüber waren von der Gesamtzahl der Ausbrecher bereits die Hälfte nach fünf Tagen und 87,8% nach fünf Monaten wieder im Vollzug (S. 114). Von den deutschen Ausbrechern fehlten nur noch drei, die aber ebenfalls wieder ergriffen wurden.

Von den Ausbrechern wurden insgesamt 47 Straftaten begangen. Damit ist klar, dass die ‚Ausbrecherkriminalität‘ kein quantitatives Problem ist. Die Verfasserin hat die Verdachtsfälle mit der Kriminalitätsziffer verglichen und ist auf einen Anteil von 0,015% oder 1: 67.000 gekommen (S. 139). Zur Bewertung der Straftaten bildet sie drei Gruppen. Die Straftaten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbruch, im Anstaltsbereich also; das waren zehn. Eine Straftat bei der Wiederergriffung und die größte Gruppe - naturgemäß - die Straftaten in der Zeit vom vollendeten Ausbruch bis zur Wiederergriffung und damit zum Nachteil der Allgemeinheit: Ihre Anzahl beträgt 26 und bildet den Kern der Untersuchung.

Obwohl ein Zehntel der Ausbrecher ein vorsätzliches Tötungsdelikt begangen hat, findet sich unter den Ausbruchstaten kein Tötungsdelikt. Die spektakulärsten Verbrechen, eine Geiselnahme (§ 239b StGB) und eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) gehören zur ersten Gruppe und dienen dem Ziel, die Entweichung zu erzwingen. Im Vergleich zur Gesamtkriminalität ist der Anteil der Gewalttaten jedoch groß. In sieben der genannten 26 Fälle kam es zur Gewaltanwendung. Es waren sechs Fälle von Raub und Erpressung (§§ 249-256 StGB) und ein Fall von Brandstiftung (S. 183).

Farbe gewinnt die Untersuchung dadurch, dass die Verfasserin die Lebenssachverhalte der Straftaten, die gegen die Allgemeinheit gerichtet waren, berichtet. Sie kommt dabei zu der Feststellung, dass die Ausbrecher - von den Tötungsverbrechen abgesehen - ähnliche Straftaten wie die Anlasstaten für die Aufnahme in den Vollzug begangen haben. Damit gingen sie gewissermaßen ihren ‚kriminellen Gewohnheiten nach‘ (S. 211). - Auch die Berichterstattung in der Presse wurde ausgewertet und bekommt schlechte Noten. Sie informiert nur bruchstückweise, indem sie „Teilgebiete plakativ aus dem Gesamtkomplex herausstellt“; gefragt ist, „was die Emotionen anspricht“ (S. 287). Dabei handelt es sich vor allem um die frühere (schwere) Kriminalität der Ausbrecher und um tatsächliche oder vermeintliche Fehlleistungen des Vollzuges. Gegen Ende dieser Überlegungen empfiehlt die Verfasserin eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit der Vollzugsanstalten. Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Möglichkeiten der Anstaltsleiter, an die Öffentlichkeit zu treten, in den die Untersu-

chung betreffenden Jahren vom Justizministerium stark eingeschränkt worden waren. Mit jedem Ausbruch setzt die Fahndung ein. Deshalb sei es - so die Meinung des Ministeriums - in diesem Stadium Sache der Polizei, die Öffentlichkeit zu unterrichten. Die spätere strafrechtliche Bewertung des Entweichungsvorgangs dagegen ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, der damit auch die entsprechende Informationspflicht der Öffentlichkeit gegenüber obliege. Diese Regelung galt nicht immer. In der 70er Jahren habe ich als Anstaltsleiter in jedem Falle, in dem ich mit Kritik der Medien an Vorfällen in der Anstalt rechnete, noch am selben Tag zu einer Pressekonferenz eingeladen. Die auf dem Inhalt der Konferenzen aufbauenden Berichte waren fast ausnahmslos verständnisvoll.

Die Verfasserin hat das Material ihrer Erhebungen unter fast allen erdenklichen Fragestellungen untersucht. Die Ergebnisse sind in 66 Tabellen und in dem 24 Seiten umfassenden Anhang übersichtlich dargestellt. Die kleine Zahl der erfassten Ausbrüchefälle könnte, wie auch die Verfasserin (S. 37) nicht verkennt, ein Schwachpunkt sein. In einer wünschenswerten neuen Untersuchung könnte eine größere Zahl nur dadurch gewonnen werden, dass diese auf mehrere Bundesländer oder das ganze Bundesgebiet ausgedehnt würde. Das aber würde insofern Probleme aufwerfen, weil in den anderen Ländern bei einem zweistufigen Behördenaufbau die Justizministerien die Aufsichtsbehörden sind. Die Ministerien aber sind meist nicht bereit, jüngere Aktenvorgänge der Forschung zur Verfügung zu stellen. Die Alternative wäre ein weiter gesteckter zeitlicher Rahmen. Das würde aber zu Verzerrungen bei den Ergebnissen der Datenerhebung führen. Ebenso wenig empfiehlt es sich, die Entweichungen in die Untersuchung einzubeziehen, in denen Gefangene des geschlossenen Vollzuges ohne den Vertrauensvorschuss nach § 11 Abs. 2 StVollzG (keine Fluchtgefahr, keine Deliktgefahr) die Anstalt unter Aufsicht verlassen haben. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Gefangener die Sicherung des Anstaltsbereichs überwinden muss oder ob er draußen - vielleicht unter Ausnutzung eines Augenblicks der Unaufmerksamkeit des Beamten - die Flucht ergreift. Jedenfalls ist der Verfasserin zuzustimmen, dass die Untersuchung der Ausbruchsfälle von drei Jahren aus Anstalten des volkreichsten Bundeslandes (Durchschnittsbelegung im geschlossenen Vollzug etwa 11.000) mehr als nur tendenzielle Aussagen ermöglicht (S. 37).

Eine wichtige Erkenntnis lässt sich aus der bei Schwankungen von Jahr zu Jahr durchschnittlichen Konstanz der Anzahl von Ausbrüchen ableiten. Die Konstanz ist unabhängig von den seit den achtziger Jahren ständig gestiegenen Sicherheitsstandards: Eine weitere Erhöhung wird keine Reduzierung der Ausbruchszahlen bewirken. Den Forderungen in der Öffentlichkeit nach mehr Sicherheit ist deshalb mit Zurückhaltung zu begegnen. Zusätzliche bauliche und technische Einrichtungen können sinnvoll sein. Forderungen, mehr Personal zur Sicherung einzusetzen oder die Bewegungsfreiheit der Gefangenen im geschlossenen Vollzug weiter einzuschränken, ist zu widerstehen. Das Personal fehlt dann bei der Betreuung der Gefangenen und das Klima in den geschlossenen Anstalten verschlechtert sich. Das aber führt zwangsläufig, wie wir aus anderen Untersuchungen wissen, zu Beeinträchtigungen zumindest der inneren Sicherheit der Anstalten, möglicherweise auch zu vermeidbaren Ausbrüchen.

Bei allen Überlegungen darf freilich die Opferperspektive nicht außer Betracht bleiben. Die niedrigen Zahlen von Ausbrüchen und die verschwindend geringe Ausbrecherkriminalität sind für die Opfer einer von einem Ausbrecher begangenen Tat kein Trost. Die Straftaten der Ausbrecher sind Kriminalität ‚zur Unzeit‘ (Georg Wagner). Sie werden stets die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Politiker finden. Der Vollzug andererseits ist aber nicht verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die keine weitere Verminderung der Ausbruchsfälle versprechen.

Die Vollzugsbehörden - Anstalten wie Aufsichtsbehörden - müssen das Werk für ihre praktische Arbeit auswerten. Da es anschaulich und lebendig unter Verzicht auf vermeidbare Fachterminologie geschrieben ist, kann die Lektüre auch vollzughen Laien empfohlen werden. Erfreulich wäre es, wenn die Medien von den Ergebnissen der Untersuchung Kenntnis nehmen - und Folgerungen daraus ziehen würden.

Karl Peter Rotthaus

Neu auf dem Büchermarkt

Rüdiger Ortman: Abweichendes Verhalten und Anomie. Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im Kontext der Anomietheorie von Durkheim und Merton (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 89). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2000. 768 S. DM 60.-.

Günther Kräupl und Heike Ludwig: Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformation. Theoretische Reflexion und Ergebnisse von Kriminalitätsbefragungen in Thüringen (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd.91). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2000. 340 S. DM 39.80.

Carola Weise: Von der Kriminalisierung zur Pädagogisierung. Zum Reformversuch des Jugendstrafvollzuges in Sachsen (Schriftenreihe Sozialpädagogik in Forschung und Praxis Bd.1). Verlag Dr. Kovac: Hamburg 2000. 274 S. DM 154.40

Loic Wacquant: Elend hinter Gittern. Universitätsverlag Konstanz: Konstanz 2000. 169 S. DM 16.80 .

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen (Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd.106). Forum-Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2000. 516 S. Kart. DM 68.-.

Leitbild für den Strafvollzug. Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise bei der 33. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 30. September bis 3. Oktober 1997. Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs. Redaktion: Johann Hadrbolec (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 93). Bundesministerium für Justiz: Wien 1998. 128 S. (Ohne Preisangabe).

Ilka Staudinger: Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel (Umwelt, Kriminalität, Recht Bd.6). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2001. Ca. 272 S. DM 42.-.

Michael Heghmanns: Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug (Juristische Weiterbildung Bd.1). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2001. S.76 Geb. DM 44.-

Karen Essig: Die Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR (Umwelt, Kriminalität, Recht Bd.5). Forum-Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2000. Ca. 165 S. DM 69.-.

Matthias Stiehler: Gesundheitsförderung im Gefängnis. Eine strukturreflexive Analyse am Beispiel der AIDS-Prävention im sächsischen Justizvollzug (Berichte aus der Sozialwissenschaft). Verlag Shaker: Aachen 2000. 165 S. DM 69.-

Stefan Bauhofer/Pierre-H. Bolle/Volker Dittmann (Hrsg.): „Gemeingefährliche“ Straftäter. Délinquants „dange-reux“. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Groupe Suisse de Travail de Criminologie. Verlag Rüegger: Chur/Zürich 2000. 352 S. DM 64.50.

Bernd Volckart: Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug (Praxis der Strafverteidigung). 3., neu bearb. Aufl. Verlag C.F. Müller: Heidelberg 2001. XXVII, 337 S. Kart. DM 78.-.

Hwan Seung Jung: Richterliche Kontrolle bei Strafvollstreckung und Strafvollzug. Analyse der Rolle des Richters mit Blick auf neue Reformen im Sanktionssystem (Europäische Hochschulschriften); Reihe 2, Rechtswissenschaft Bd.3010). Verlag Peter Lang: Frankfurt a.M. u.a. 2001. 238 S. Ca. DM 79.-

Brigitte Mandt: Die Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug. Eine empirische Untersuchung am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1986 - 1988 (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug 12). Centaurus-Verlags-GmbH: Herbolzheim 2001. 350 S. Brosch. DM 66.-

Joachim Nibbeling: Die Privatisierung des Haftvollzugs. Die neue Gefängnisfrage am Beispiel der USA (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2, Rechtswissenschaft Bd. 3057). Verlag Peter Lang: Frankfurt a.M. u.a. 2001. Ca. 375 S. Brosch. Ca. DM 118.-

Lutz Gretenkort: Empirisch fundierte Prognosestellung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB. Deutscher Psychologen-Verlag: Bonn 2001. Ca. 330 S. Brosch. Ca. DM 52.-